



24. November 2022

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Kreistags** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung am **Freitag, den 16. Dezember 2022 um 09:00 Uhr**, in das Bürgerhaus Lilie in Löhnberg, Waldhäuser Str. 38, 35792 Löhnberg, geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses
3. Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-515/2022)
4. Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger) (VL-514/2022)
5. Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger) (VL-512/2022)
6. Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger) (VL-511/2022)
7. Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger) (VL-513/2022)
8. Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg (VL-476/2022)
9. Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2021 (VL-433/2022)
10. Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung (VL-435/2022)
11. Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022 (VL-436/2022)
12. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD - (AT-30/2021)
13. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD - (AT-28/2022)

14. Finanzielle Mehrbelastung des LWV Hessen wegen systemwidriger Leistungen
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD - (AT-31/2022)
15. Förderung von Balkonkraftwerken
- Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN - (AT-32/2022)
16. Planspiel „Pimp your Kreistag“
- Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN - (AT-34/2022)
17. Einrichtung von Schnellbussen im Rahmen des Nahverkehrsplans
- Antrag der Fraktion FW - (AT-29/2022)
18. Situation des Impfzentrums Limburg
- Antrag der Fraktion FDP - (AT-33/2022)
19. Betriebskindergarten Kreiskrankenhaus Weilburg
- Anfrage der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN - (AF-24/2022)
20. Situation Pflegefamilien im Kreis
- Anfrage der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN - (AF-28/2022)
21. Anfrage zur Einführung des Jobtickets bei der Kreisverwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg und seiner Eigenbetriebe zum 01.09.2022
- Anfrage der Fraktion FW - (AF-21/2022)
22. Anfrage zum Masterplan Radverkehr/Radverkehrskonzept im Landkreis Limburg-Weilburg
- Anfrage der Fraktion FW - (AF-23/2022)
23. Unterbringungsgebühren für Flüchtlinge
- Anfrage der Fraktion FDP - (AF-25/2022)
24. Anfrage bzgl. der zukünftigen Zusammenarbeit der beiden Kreissparkassen Limburg und Weilburg
- Anfrage der Gruppierung DIE LINKE - (AF-26/2022)
25. Situation Schuldnerberatung
- Anfrage der Gruppierung DIE LINKE - (AF-27/2022)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Veyhelmann, Kreistagsvorsitzender

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 16. Dezember 2022 in Löhnberg

Anwesend waren

I. Die Kreistagsabgeordneten

Veyhelmann, Joachim (CDU)	Kreistagsvorsitzender
Dumeier, Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Scheu-Menzer, Silvia (SPD)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Würz, Gerhard (FW)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Zips, Christine (CDU)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Angermaier, Frederik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bleul, Valentin (FW)	Kreistagsabgeordneter
Bokler, Alicia (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Bruchmeier, Hans Werner (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Cinar, Tarik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Deuster, Heinz-Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Droßard-Gintner, Ingeborg (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Eber, Hans-Günter (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eckert, Tobias (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Finger, Ulrich (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Föh-Harshman, Anke (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Geis, Birgitte (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Grän, Tobias (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hamm, Willi (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Hanisch, Johannes (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hartmann, Bärbel (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Häuser-Eltgen, Sabine (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Hofmeister, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Höfner, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hölz, Burkhard (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hoppe, Kornelia (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Horn, Melanie (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Horz, Georg (FW)	Kreistagsabgeordneter
Jung, Oliver (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Kavai, Marie-Christine (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kolmann, Julia (AfD)	Kreistagsabgeordnete
Koschel, Mario (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kreis, Renate (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kress, Tobias (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Lampe-Bullmann, Claudia (FW)	Kreistagsabgeordnete
Langer, Dieter (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Lippe, Jutta (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Maurer, Egon (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Sandra (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Muth, Andreas (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Nattermann, Ulla (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Nießler, Karl (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Pabst, André (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Radkovsky, Christian (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Radu, Mathias (FW)	Kreistagsabgeordneter
Romppf, Peter (SPD)	Kreistagsabgeordneter, ab 09:14 Uhr
Rühl, Daniel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Ruoff, Michael (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Schardt-Sauer, Marion (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Dr. Schmidt, Frank (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Schneider, Elisabeth (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Scholz, Thomas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Steioff, Bernd (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter, bis 10:03 Uhr
Stillger, Markus (CDU)	Kreistagsabgeordneter

ten Elsen, Mary (CDU)
Trottmann, Peter (CDU)
Wendel, Christian (CDU)
Dr. Zabel, Norbert (CDU)

Kreistagsabgeordnete, ab 09:32 Uhr
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter, bis 11:33 Uhr

II. Die Mitglieder des Kreisausschusses

Köberle, Michael
Sauer, Jörg
Bender, Friedhelm
Claudi, Irmgard
Erk, Wolfgang
Fehr, Elke-Lore
Keller, Ruprecht
Labib, Mikael
Müller, Armin
Reifenberg, Doris
Sabel, Markus
Werner, Thomas

Landrat
Erster Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete, bis 11:15 Uhr
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

III. Es fehlten entschuldigt

Balmert, Lisa Marie (CDU)
Blum, Hannah (Bündnis 90 / Die Grünen)
Böcher, Manuel (CDU)
Deißenroth, Martina (CDU)
Ehtemai, Meysam (AfD)
Eufinger, Jürgen (SPD)
Fries, Alexander (fraktionslos)
Fritz, Albrecht (FW)
Heep, Regina (SPD)
Uhl, Michael (SPD)
Dr. Valeske, Klaus (FDP)
Weil, Rüdiger (SPD)
Weyrich, Kerstin (Bündnis 90 / Die Grünen)
Franz-Scheuren, André
Lippe, Wolfgang
Marschall von Bieberstein, Ulrich

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

IV. Von der Verwaltung waren anwesend

Herr Michael Lohr, Büroleitender Beamter
Herr Thorsten Roth, Leiter des Referats Büro Landrat
Herr Florian Stupinsky, Büro des Ersten Kreisbeigeordneten
Frau Ulrike Lutterbey, Leiterin des Referats für Rechtsangelegenheiten
Frau Daniela Holz, Leiterin des Personalamtes
Herr Michael Sauerwein, Leiter des Sozialamtes
Herr Klaus Hörter, Leiter des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft
Herr Bernd Caliarì, Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg
Herr Jan Kieserg, Pressesprecher, Referat Büro Landrat
Frau Jana Jeuck, Referat Büro Landrat
Herr Thorsten Leber, Schriftführer, Referat Büro Landrat
Frau Martina Schäfer, stellv. Schriftführerin, Referat Büro Landrat

V. Beginn der Sitzung: 09:06 Uhr
Ende der Sitzung: 11:55 Uhr

Hinweis:

Sofern die Anzahl der abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen nicht mit der Anzahl der als anwesend aufgeführten Kreistagsabgeordneten übereinstimmt, bedeutet dies, dass ein oder mehrere Kreistagsabgeordnete entweder noch nicht anwesend oder bereits abwesend waren (wird auch innerhalb der Niederschrift vermerkt) oder nicht an der jeweiligen Abstimmung teilgenommen haben bzw. keine Stimme abgegeben haben. Dadurch verringert sich die Anzahl der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu den als anwesend aufgeführten Personen dementsprechend.

Lfd. Nr.	Tagesordnungspunkte	Vorlagennr.
1.	Geschäftliches	
2.	Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses	
3.	Verweis: Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg	(VL-515/2022)
4.	Verweis: Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)	(VL-514/2022)
5.	Verweis: Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)	(VL-512/2022)
6.	Verweis: Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)	(VL-511/2022)
7.	Verweis: Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger)	(VL-513/2022)
8.	Beschlussfassung: Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg	(VL-476/2022)
9.	Beschlussfassung: Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2021	(VL-433/2022)
10.	Beschlussfassung: Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung	(VL-435/2022)
11.	Beschlussfassung: Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022	(VL-436/2022)
12.	Beschlussfassung: Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD - - Änderungsantrag der FW-Fraktion -	(AT-30/2021)
13.	Beschlussfassung: Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD -	(AT-28/2022)
14.	Beschlussfassung: Finanzielle Mehrbelastung des LWV Hessen wegen systemwidriger Leistungen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW und FDP -	(AT-31/2022)
15.	Beschlussfassung: Förderung von Balkonkraftwerken - Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN - - gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD -	(AT-32/2022)
16.	Beschlussfassung: Planspiel „Pimp your Kreistag“ - Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN – - gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN und FW -	(AT-34/2022)
17.	Beschlussfassung: Einrichtung von Schnellbussen im Rahmen des Nahverkehrsplans - Antrag der FW-Fraktion -	(AT-29/2022)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 18. | Beschlussfassung: Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)
- Antrag des Landrats -
- Änderungsantrag der FW-Fraktion - | (AT-35/2022) |
| 19. | Beantwortung: Betriebskindergarten Kreiskrankenhaus Weilburg
- Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN - | (AF-24/2022) |
| 20. | Beantwortung: Situation Pflegefamilien im Kreis
- Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN - | (AF-28/2022) |
| 21. | Beantwortung: Anfrage zur Einführung des Jobtickets bei der Kreisverwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg und seiner Eigenbetriebe zum 01.09.2022
- Anfrage der FW-Fraktion - | (AF-21/2022) |
| 22. | Beantwortung: Anfrage zum Masterplan Radverkehr/Radverkehrskonzept im Landkreis Limburg-Weilburg
- Anfrage der FW-Fraktion - | (AF-23/2022) |
| 23. | Beantwortung: Unterbringungsgebühren für Flüchtlinge
- Anfrage der FDP-Fraktion - | (AF-25/2022) |
| 24. | Beantwortung: Anfrage bzgl. der zukünftigen Zusammenarbeit der beiden Kreissparkassen Limburg und Weilburg
- Anfrage der Gruppierung DIE LINKE - | (AF-26/2022) |
| 25. | Beantwortung: Situation Schuldnerberatung
- Anfrage der Gruppierung DIE LINKE - | (AF-27/2022) |

1. Geschäftliches

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann begrüßt die Anwesenden, eröffnet die 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg und stellt die fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann erklärt, dass die Mitglieder des Kreistags sich bei längerem Verlassen des Sitzungsraums beim Kreistagsvorsitzenden oder den jeweiligen Fraktions-/Gruppierungsvorsitzenden abzumelden haben. Gleichzeitig haben diese dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen, wenn sich während der Sitzung eine Änderung bei der Anwesenheit der Fraktionsmitglieder-/Gruppierungsmitglieder ergeben hat. Außerdem erinnert er nochmal an § 28 Abs. 8 der Geschäftsordnung, wonach Abstimmungsergebnisse nur sofort nach der Abstimmung beanstandet werden können, sofern dies begründet ist. In dem Fall werde die Abstimmung wiederholt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann darauf hin, dass der Antrag zu TOP 18 (Situation des Impfzentrums Limburg – Antrag der FDP-Fraktion) zurückgezogen wurde und sich daher nicht mehr auf der Tagesordnung befindet. Stattdessen soll über die Aufnahme eines Antrags des Landrats zum Thema „Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)“ auf die Tagesordnung abgestimmt werden. Der Antrag wurde per Mail am 9. Dezember 2022 bereits zur Info vorab an die Fraktions- / den

Gruppierungsvorsitzenden sowie Herrn Fries versandt. Für die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung wird eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg benötigt (mind. 48 Stimmen dafür). Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft daher zu folgender Abstimmung auf:

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt für die Aufnahme des Antrags des Landrats zum Thema „Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)“ auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Der Punkt wird als neuer TOP 18 aufgenommen und ersetzt den zurückgezogenen Antrag der FDP-Fraktion zum Thema „Situation des Impfzentrums Limburg“.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Herr Rompf betritt den Sitzungssaal und nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

Die 12. Sitzung des Kreistages ist geplant für Freitag, 24. Februar 2023, um 9.00 Uhr im Bürgerhaus Löhnberg. Die Niederschrift der Sitzung vom 4. November 2022 wurde am 1. Dezember 2022 veröffentlicht. Es liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vor.

Für den Ablauf der heutigen Sitzung macht der Ältestenausschuss dem Kreistag folgende Verfahrensvorschläge: Zu TOP 3 bis TOP 7 (Wahl der Kreistagsmitglieder für die Beiräte sowie Annahme der Listen für die Mitglieder der Beiräte (Bürgerinnen und Bürger)) wurde weiterer Beratungsbedarf angemeldet. Diese Punkte werden daher gemeinsam aufgerufen und ohne Aussprache zusammen in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.

TOP 8 (Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg) wird ohne Aussprache abgestimmt.

Zu TOP 9 (Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2021) berichtet Herr Rühl als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Revision und Controlling. Anschließend wird ohne Aussprache abgestimmt.

Zu TOP 10 (Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung) berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr sowie des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses. Anschließend wird nach einer Aussprache von 3 Minuten abgestimmt.

Zu TOP 11 (Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022) berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses. Anschließend wird nach einer Aussprache von 3 Minuten abgestimmt.

Zu TOP 12 (Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg – gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD, Änderungsantrag der Fraktion FW) berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses. Anschließend wird ohne Aussprache abgestimmt.

TOP 13 (Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung – gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD) wurde vorab in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen. Hierzu berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender. Anschließend wird ohne Aussprache abgestimmt.

Dem Antrag zu TOP 14 (Finanzielle Mehrbelastung des LWV Hessen wegen systemwidriger Leistungen – gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD) sind die Fraktionen B90/DIE GRÜNEN, FW und FDP mit dem Einverständnis der Antragsteller beigetreten. Es handelt sich somit nun um einen gemeinsamen Antrag all dieser genannten Fraktionen. Der Antrag wird zunächst begründet. Anschließend wird ohne Aussprache über den Antrag abgestimmt.

Zu TOP 15 (Förderung von Balkonkraftwerken – Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN) liegt ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD vor. Zunächst wird der Antrag begründet, anschließend wird der Änderungsantrag begründet. Danach wird nach einer Aussprache von 3 Minuten über den (Änderungs-)Antrag abgestimmt.

Zu TOP 16 (Planspiel „Pimp your Kreistag“ – Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN) liegt ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN und FW vor. Zunächst wird der Antrag begründet, anschließend wird der Änderungsantrag begründet. Danach wird nach einer Aussprache von 3 Minuten über den (Änderungs-)Antrag abgestimmt.

TOP 17 (Einrichtung von Schnellbussen im Rahmen des Nahverkehrsplans – Antrag der Fraktion FW) wird zunächst begründet. Anschließend wird ohne Aussprache über den Antrag abgestimmt.

Zu TOP 18 neu (Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB) – Antrag des Landrats) liegt ein Änderungsantrag der FW-Fraktion vor. Zunächst wird der Antrag von Herrn Landrat Köberle begründet, anschließend wird der Änderungsantrag begründet. Danach berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses, in welchem das Thema vorab behandelt wurde. Anschließend wird über den (Änderungs-)Antrag nach einer Aussprache von 3 Minuten abgestimmt.

Die Anfragen wurden schriftlich beantwortet, den Fraktionsvorsitzenden, dem Gruppierungsvorsitzenden sowie Herrn Fries vorab per E-Mail zugesandt und zur Sitzung des Kreistages als Tischvorlage verteilt.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft nun zur Abstimmung über die Verfahrensvorschläge des Ältestenausschusses auf.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt den o. g. Verfahrensvorschlägen für den Ablauf der heutigen Sitzung zu.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Frau ten Elsen betritt den Sitzungssaal und nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses

Corona-Situation (Gesundheitspolitische Situation) im Landkreis Limburg-Weilburg

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag zu den aktuellen Entwicklungen und Zahlen in Bezug auf die Corona-Pandemie seit der letzten Berichterstattung Anfang November. Dabei geht er u. a. auf die Inzidenz, die derzeit bei rund 200 liege, ein. Die Belastung der Krankenhäuser sei derzeit weiterhin hoch. Die Ursache der Belastung sei aber nicht mehr hauptsächlich auf Corona zurückzuführen. Eine hohe Belastung sei insbesondere in der Kinderklinik des St. Vinzenz Krankenhauses in Limburg zu verzeichnen. Dort würden täglich ca. 30 bis 40 ambulante Patienten versorgt. Insbesondere im Kreiskrankenhaus Weilburg greife das RS-Virus um sich. Weiter erklärt Herr Landrat Köberle, dass das Impfzentrum des Landkreises mit Ablauf des 16. Dezember 2022 schließe. Eine Impfmöglichkeit werde aber weiter im Kreiskrankenhaus Weilburg aufrechterhalten. Die bereits in der letzten Sitzung des Kreistags angekündigte Gesundheitskonferenz sei für Februar 2023 geplant. In dem Zusammenhang erklärt Herr Landrat Köberle zudem, dass der Sachstand zum Neubau des Kreiskrankenhauses Weilburg sich seit der letzten Kreistagssitzung nicht geändert habe.

Situation (Ukraine-) Flüchtlinge

Herr Landrat Köberle berichtet dem Kreistag umfassend zu den Zahlen und den aktuellen Entwicklungen der (Ukraine-) Flüchtlinge. Derzeit leben rund 3.400 Flüchtlinge im Landkreis Limburg-Weilburg. Die Aufnahme der Geflüchteten funktioniere derzeit noch sehr gut. Herr Landrat Köberle bedankt sich an dieser Stelle noch einmal bei den unterstützenden Bürgerinnen und Bürgern. Bis März 2023 werde der Landkreis mit circa 500 neuen Plätzen seine Kapazität in Gemeinschaftsunterkünften ausbauen. Etwa 350 Menschen würden dem Landkreis im Quartal zugewiesen werden. Mit einem Anstieg sei insbesondere wegen der Zerstörung der Infrastruktur in der Ukraine zu rechnen. Die Räumlichkeiten des Impfzentrums würden ab Montag, 19. Dezember 2022, sukzessive wieder zu einer Unterkunft für Flüchtlinge umgebaut werden, welche dann wieder Platz für etwa 260 Geflüchtete bieten würden. Ziel bei der Unterbringung der Flüchtlinge solle sein, Bürgerhäuser und Sporthallen im Kreis nicht nutzen zu müssen. Hier sei man im engen Austausch mit den Städten und Gemeinden des Landkreises. Herr Landrat Köberle bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit, insbesondere denjenigen, die in den Bereichen Corona, Flüchtlinge und Energiemangellage tätig sind.

Vereinsförderung in der Energiekrise

Herr Landrat Köberle teilt mit, dass aus dem Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Thema „Energiekosten Vereine“, welcher in der letzten Sitzung beschlossen wurde, nun durch die Verwaltung eine Abfrage-Matrix entwickelt worden sei, welche im Anschluss an die Kreistagssitzung online für die Vereine zur Verfügung stehe. Diese Abfrage solle Daten liefern um zu ermitteln, wie mit den Bedarfen umgegangen und entsprechende Unterstützung gewährt werden könne. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Förderungen werde dann wieder Gegenstand in den Kreisgremien sein. Herr Landrat Köberle macht darauf aufmerksam, dass diese Anfrage im Falle einer Förderung gleichzeitig als Antrag gewertet werde. Ziel sei es, den Aufwand für die Vereine so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten. Das Ende des Abfragezeitraums sei auf den 28. Februar 2023 datiert.

Energiebericht

Herr Köberle weist darauf hin, dass sowohl der Vorsitzende des Kreistags als auch alle Fraktionsvorsitzenden sowie der Vorsitzende der Gruppierung DIE LINKE den Energiebericht der Schulen im Landkreis erhalten haben. Eine Vorstellung des Berichtes sei bereits in der Betriebskommission des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft und dem Kreisausschuss erfolgt.

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag darüber, dass das OZG zum 1. Januar 2023 seitens des Landkreises in allen Prozessen im Frontend sichergestellt werde. Allerdings sei es derzeit noch nicht möglich, alle Prozesse von der Weiterverarbeitung bis zum Ende zu digitalisieren. Hierzu liefen noch Abstimmungsprozesse, woraufhin diese Leistungen dann sukzessive komplett digitalisiert werden.

Landeszuweisungen

Herr Landrat Köberle teilt mit, dass der Landkreis gem. § 32b Abs. 1, 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch am 17. Oktober 2022 zwei Bewilligungsbescheide erhalten habe. Die Fördersummen beliefen sich auf 27.500 € für die kontinuierliche Beratung von Kindertageseinrichtungen und auf 14.850 € für die kontinuierliche Beratung von Schwerpunkt-Kitas und deren Begleitung.

Energiemangellage

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag, dass in Sachen Energiemangellage ein ständiger Austausch mit den Städten und Gemeinden des Landkreises erfolge. Notstromaggregate seien gekauft und teilweise bereits geliefert worden.

Beschlüsse des Kreisausschusses

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag über die Beschlüsse des Kreisausschusses seit der letzten Kreistagssitzung. Dies seien im Einzelnen gewesen:

- Anmeldung zur Aufnahme des Antrags des Hallenbad Offheim e. V. zum Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) des Landes Hessen für das Förderjahr 2023 zur Modernisierung und Automatisierung des Zugangs zum Hallenbad sowie Umrüstung der Schrankschlösser
- Förderung aller öffentlich zugänglichen Bibliotheken im Landkreis, die sich nicht in Teilträgerschaft des Landkreises befinden (Liste ist dem Protokoll als Anlage beigefügt)
- Aufnahme eines Kredits i. H. v. 1.401.000 € aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abteilung B – (§ 13 InvFondG) als Schulbaupauschale für das Jahr 2022
- Vergabe des Ausbaus der K 503 / K 505 „Hauptstraße und Waldstraße“ in der Ortsdurchfahrt Heringen (Gemeinschaftsmaßnahme Landkreis und Gemeinde Hünfelden)
- Auszahlungen von Zuweisungen an die Städte und Gemeinden aus dem Förderprogramm „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ“

Aufbaupartnerschaft Gemeinde Rech

Herr Landrat Köberle teilt mit, dass durch eine Delegation des Landkreises die Gemeinde Rech besucht wurde, um nicht nur finanzielle, sondern auch kulturelle Unterstützung zu leisten. Zudem solle die Hilfe für die Gemeinde Rech nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig andauern. Hilfe, insbesondere finanzielle Hilfe, sei mit Blick auf etwaige Doppelförderungen jedoch nicht immer leicht zu gewähren.

Nachfragen der Abgeordneten zu den Berichten und Mitteilungen des Landrats werden von diesem beantwortet.

Rückgang der Bauanträge in 2022

Her Erster Kreisbeigeordneter Sauer berichtet dem Kreistag, dass durch die steigenden Bauzinsen und Baukosten ist in diesem Jahr ein Rückgang der Bauanträge zu verzeichnen gewesen sei. Mit Stand 14. Dezember 2022 läge die Zahl bei 871 Bauanträgen. Im Jahr zuvor verzeichnete der Landkreis noch 1.081 Bauanträge. Prozentual sei also ein Rückgang von rund 20 % zu verzeichnen.

Jahresrückblick aus dem Amt für den ländlichen Raum

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer informiert den Kreistag zum Thema Tiergesundheit und Seuchen. Hier sei man im Landkreis Limburg-Weilburg weitestgehend verschont geblieben. Bei der Vogelgrippe habe es keine auffälligen Betriebe gegeben und auch die Schweinepest sei am Landkreis vorübergegangen.

In 2022 seien weiterhin stabil 20 Schlachtbetriebe im Landkreis ansässig. Davon seien 11 selbst schlachtende Metzgereien, 6 landwirtschaftliche Direktvermarkter, ein Lohnschlachtbetrieb mit einer kleinen Selbstvermarktung und eine Schlachtstätte für Lohnschlachtungen sowie der Tiergarten Weilburg mit eigenem Schlachthaus zur Wildfleischvermarktung. Zudem werde weiter daran gearbeitet, dass man einen regionalen Schlachthof für den Landkreis bekommen werde. Die Errichtung werde jedoch nicht durch den Landkreis selbst erfolgen, sondern durch eine Privatperson.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2022 seien 8.780 Tiere in den o.g. Schlachtstätten gewerblich geschlachtet worden, darunter u. a. 7.160 Hausschweine und 55 Wildschweine, 1.020 Rinder und 500 Schafe und Ziegen. Alle Tiere würden ausschließlich aus dem Landkreis stammen.

Die Trichinenuntersuchung sei Teil der vorgeschriebenen Fleischuntersuchung bei bestimmten Tierarten (Schweine, Pferde, Dachs, Nutria, Krähen). Im Landkreis sei im vergangenen Jahr nur Probenmaterial von Schweinen zur Trichinenuntersuchung eingereicht worden. Andere genannte Tiere würden im Landkreis keine Rolle spielen. Entsprechend seien 7.215 Proben der Haus- und gewerblichen Wildschweine eingereicht worden. Darüber hinaus 1.790 Proben von weiteren Wildschweinen.

Informationen aus dem Rettungsdienst

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer teilt mit, dass das Thema Rettungsdienst bundesweit im Fokus stehe. Die 20 Mitarbeiter in der Leitstelle hätten bislang in diesem Jahr 36.352 Notrufe entgegengenommen und insgesamt sei die Leitstelle bis jetzt 98.800 Mal kontaktiert worden. Das bedeute einen Zuwachs gegenüber 2021 um 7-13 %. Die Zahl der Krankenfahrten habe sich ebenfalls um 20 % auf 8.000 erhöht. Aufgrund des enormen Anstiegs der Einsätze im Rettungsdienst sei bereits eine Überprüfung der Aufstellung des Rettungsdienstes vorgenommen worden. Bei der im Februar geplanten Gesundheitskonferenz sollen die Problemlagen der hiesigen Gesundheitsversorgung mit allen Akteuren besprochen werden.

LEADER-Region Limburg-Weilburg

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer teilt mit, dass am 10. November 2022 die offizielle Anerkennung des Landkreises Limburg-Weilburg als neue LEADER-Region stattgefunden habe. Im Rahmen einer feierlichen Übergabe im Kloster Eberbach seien die Anerkennungsbescheide für insgesamt 24 LEADER-Regionen durch das Land Hessen übergeben worden. Damit stünden der Region Limburg-Weilburg in den Jahren 2023 bis 2027 weitere Fördermittel in Höhe von 4,725 Mio. € für Projekte im ländlichen Raum zur Verfügung.

Aus dem Abfallwirtschaftsbetrieb

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer berichtet, dass kürzlich das Statusgespräch mit dem RP Gießen stattfand. Die PV-Anlage auf dem Deponiekörper werde parallel zu den Planungen der Endabdeckung vorbereitet. Eine separate PV-Anlage vor Fertigstellung der Endabdeckung des Deponiekörpers dürfe nicht erfolgen. Darüber hinaus würde die Nachsorge des Deponiekörpers neu berechnet werden. Hier hätte es in den vergangenen Jahren oft Diskussionen über die Höhe der zurückgestellten Mittel gegeben. Eine Neuberechnung der Nachsorge ist beauftragt und werde in der Folge den Gremien vorgelegt werden.

Radverkehrslinien an Bundes- und Landesstraßen

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer weist darauf hin, dass der Landkreis von Hessen Mobil die Aufforderung erhalten habe, Radverkehrslinien an Bundes- und Landesstraßen zu benennen, die priorisiert in der Trägerschaft des Bundes oder Landes in den kommenden beiden Jahren gebaut werden sollen. Drei bis fünf Wege sollen danach in der Trägerschaft von Land und Bund verwirklicht werden. Die Priorisierung erfolge über Hessen Mobil. Das kreiseigene Radverkehrskonzept werde die Meldungen der einzelnen Kommunen hierzu mitaufnehmen. Zudem erklärt Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für das kreiseigene Radverkehrskonzept ausdrücklich erwünscht sei. Die Bürgerbeteiligung werde mit einer digitalen Auftaktveranstaltung am Donnerstag, 12. Januar 2023, 17 Uhr, beginnen.

Arbeit der Umweltberaterin

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer weist darauf hin, dass die Kollegin Hella Birker seit 1986 in der Umweltberatung tätig sei und dort eine herausragende Umwelt- bzw. Bildungsarbeit an den kreisweiten 110 Kindergärten und über 50 Grundschulen leiste. Auch im nächsten Jahr werde es wieder neue Seminare, Projekte und Aktionen geben. Das Programmheft hierzu könne über den Landkreis bezogen werden.

Nachfragen der Abgeordneten zu den Berichten und Mitteilungen des Ersten Kreisbeigeordneten werden von diesem beantwortet.

3. **Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg** (VL-515/2022)
4. **Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)** (VL-514/2022)
5. **Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)** (VL-512/2022)
6. **Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)** (VL-511/2022)
7. **Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger)** (VL-513/2022)

Die Punkte 3 bis 7 werden von Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann zusammen aufgerufen. Anschließend ruft er zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Die Tagesordnungspunkte 3 bis 7 (Wahl der Kreistagsmitglieder für die Beiräte sowie Annahme der Listen für die Mitglieder der Beiräte aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger) werden zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:	57 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

8. Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg (VL-476/2022)**Abstimmung:**

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und des Kreisausschusses wie folgt:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 351.019.563,71 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 13.662,12 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:	55 Ja-Stimmen	2 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

9. Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2021 (VL-433/2022)

Zunächst berichtet Herr Rühl als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Revision und Controlling zu den Ausschussberatungen zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Revision und Controlling und fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 79.482.729,76 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2021 beträgt 1,539 Mio. €. Dieser resultiert aus einem Verlust aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 319 T€ und einem Gewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,858 Mio. €. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresgewinn 2021 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenausschleichsrücklage zugeführt werden.
3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:	55 Ja-Stimmen	2 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

10. Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung (VL-435/2022)

Zunächst berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses federführend zu den gemeinsamen Beratungen des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses sowie des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlungen bekannt. Zu diesem Punkt war eine Aussprache von 3 Minuten vorgesehen. Da keine Wortmeldungen vorliegen, ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann direkt zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses sowie des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr und fasst folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft wird in der vorgelegten Form beschlossen.
2. Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Vermögensplan) wird eine überplanmäßige investive Auszahlung des Landkreises Limburg-Weilburg an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von 4.975.500 € im Jahr 2023 beschlossen.
3. Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Erfolgsplan) wird eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von bis zu 3.025.415 € im Jahr 2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	2 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Herr Steioff meldet sich bei Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann für die restliche Sitzungszeit ab und verlässt den Sitzungsraum.

11. Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022 (VL-436/2022)

Zunächst berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den Ausschussberatungen zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Zur Aussprache äußern sich:

Herr Bleul (FW-Fraktion),

Frau Häuser-Eltgen (Fraktion B90 / DIE GRÜNEN),

Herr Nießler (CDU-Fraktion),
Herr Kress (FDP-Fraktion),
Herr Dr. Schmidt (SPD-Fraktion) und
Herr Landrat Köberle.

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und beschließt die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und damit den Nachtragsstellenplan 2022.

Abstimmungsergebnis:	48 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	7 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

**12. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des (AT-30/2021)
Landkreises Limburg-Weilburg**

Zunächst berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den Ausschussberatungen zu diesem Punkt. Er weist darauf hin, dass sich nach der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses das Regierungspräsidium Gießen telefonisch bei der Kreisverwaltung gemeldet habe und Bedenken bzgl. der geplanten Änderung des § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg sowie dem seit 1. Januar 2022 in Kraft getretenen § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg geäußert habe. Herr Dr. Schmidt informiert, dass es mit Beschluss des Kreistages vom 5. November 2021 Konsens des Kreistages gewesen sei, Gruppierungen bzw. fraktionslosen Abgeordneten durch die Einführung des § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung Mittel für Geschäftsführungskosten – ähnlich wie den Fraktionen – zur Verfügung zu stellen. Dies wäre auch so zulässig, da die HGO dem nicht widerspreche bzw. nicht dagegenstehe. Zudem ist die Regelung seitens des Regierungspräsidiums damals nicht beanstandet worden. Solange keine schriftliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums vorliege, die was anderes besage, gehe man davon aus, dass die Regelungen so in Ordnung seien. Falls das Regierungspräsidium schriftlich mitteilt, dass dies nicht der Fall sei und ggf. die Geschäftsordnung oder Aufwandsentschädigungssatzung geändert werden müsse, werde man dies umgehend veranlassen. Anschließend gibt Herr Dr. Schmidt die Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses bekannt.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann bittet daraufhin den Landrat bzw. die Kreisverwaltung, das Thema weiter im Auge zu behalten. Wenn eine schriftliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums vorliege, die eine entsprechende Änderung bzw. Aufhebung von § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung und § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung vorsehe, solle die Verwaltung dies dem Kreistag in Form einer Änderungsvorlage mitteilen. Danach ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zu folgender Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und beschließt, die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg gemäß der ausliegenden Tischvorlage zu diesem Punkt zu ändern.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

13. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

(AT-28/2022)

Zunächst berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den Ausschussberatungen zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und beschließt die als Tischvorlage ausgelegte erste Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Abstimmungsergebnis:	52 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	4 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

14. Finanzielle Mehrbelastung des LWV Hessen wegen systemwidriger Leistungen

(AT-31/2022)

Zunächst begründet Herr Wendel den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW und FDP. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag des Landkreises Limburg Weilburg beauftragt den Kreisausschuss bei der Bundes- und Landesregierung hinsichtlich der finanziellen Mehrbelastung des LWV Hessen durch sog. „systemwidrige Leistungen“ auf eine Neuregelung hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:	57 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

15. Förderung von Balkonkraftwerken

(AT-32/2022)

Zunächst begründet Herr Dumeier den Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN. Anschließend begründet Herr Wendel den hierzu eingereichten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD. Zur Aussprache äußern sich:

Frau Schardt-Sauer (FDP-Fraktion) und

Herr Bleul (FW-Fraktion).

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zunächst zur Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktion CDU und SPD auf.

Abstimmung:

1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beauftragt den Kreisausschuss die Förderung energetischer Maßnahmen für private Haushalte zu prüfen.
2. Die Prüfung soll im Zuge der Bearbeitung des unter TOP 15 der Kreistagssitzung vom 4. November 2022 beschlossenen Antrags erfolgen und gemeinsam mit dem danach vorzulegenden Konzept beraten werden.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Somit ist der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD angenommen und es findet gem. § 28 Abs. 10 der Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg keine Abstimmung mehr über den Hauptantrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN statt.

Frau Scheu-Menzer meldet sich bei Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann für die restliche Sitzungszeit ab und verlässt den Sitzungsraum.

16. Planspiel „Pimp your Kreistag“

(AT-34/2022)

Zunächst begründet Frau Häuser-Eltgen den Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN. Anschließend begründet Herr Dr. Schmidt den hierzu eingereichten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN und FW. Zur Aussprache äußern sich:

Herr Kress (FDP-Fraktion),

Herr Wendel (CDU-Fraktion),

Herr Deuster (Fraktion B90/DIE GRÜNEN),

Herr Horz (FW-Fraktion),

Herr Pabst (Gruppierung DIE LINKE) und

Herr Maurer (AfD-Fraktion).

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zunächst zur Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktion von CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN und FW auf.

Abstimmung:

1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg begrüßt ausdrücklich das Projekt „Pimp your Kreistag“.
2. Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt auch in Zukunft die Finanzierung dieses Projekts sicher.

3. Um die politische Unabhängigkeit des Projekts zu gewährleisten, wird die Kommunalpolitik in Zukunft im gleichen Umfang einbezogen.
4. Eine Wiederholung alle zwei Jahre wird begrüßt.
5. Ein schriftlicher Bericht über das Projekt soll jeweils an den Kreistag übermittelt werden.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Somit ist der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN und FW angenommen und es findet gem. § 28 Abs. 10 der Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg keine Abstimmung mehr über den Hauptantrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN statt.

17. Einrichtung von Schnellbussen im Rahmen des Nahverkehrsplans

(AT-29/2022)

Zunächst begründet Herr Radu den Antrag der FW-Fraktion. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Rahmen der derzeit laufenden Neuaufstellung des Nahverkehrsplans zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob mit veränderten schnelleren Linien eine Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes an die Bahnlinien (Lahntalbahn und Limburg-Frankfurt) erreicht werden kann. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV für Pendler.

Abstimmungsergebnis:	55 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Herr Dr. Zabel meldet sich bei Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann für die restliche Sitzungszeit ab und verlässt den Sitzungsraum.

18. Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)

(AT-35/2022)

Zunächst begründet Herr Landrat Köberle seinen Antrag. Anschließend begründet Herr Bleul den hierzu eingereichten Änderungsantrag der FW-Fraktion. Danach berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den Ausschussberatungen zu diesem Punkt, der dort bereits vorab behandelt wurde und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Zur Aussprache äußern sich:
Frau Schardt-Sauer (FDP-Fraktion),

Frau Häuser-Eltgen (Fraktion B90/DIE GRÜNEN),

Herr Eckert (SPD-Fraktion),

Herr Würz (FW-Fraktion),

Herr Landrat Köberle,

Herr Hofmeister (CDU-Fraktion) und

Herr Maurer (AfD-Fraktion).

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zunächst zur Abstimmung über den Änderungsantrag der FW-Fraktion auf.

Abstimmung:

1. Der Kreistag ermächtigt den Aufsichtsrat der GAB, Im Schlenkert 14, 65549 Limburg, dem Ankauf und der Herrichtung von bis zu acht Wohncontaineranlagen zur Schaffung von rund 480 Unterbringungsplätzen für geflüchtete Menschen durch die Geschäftsführung der GAB zuzustimmen.
2. Die Geschäftsführung der GAB prüft verschiedene Finanzierungsalternativen und entscheidet im Austausch mit dem Beteiligungsmanagement des Amtes für Finanzen und Organisation über die Finanzierungsform des Vorhabens. Sofern sich hierbei eine etwaige Ausleihung über den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als wirtschaftlich erweisen sollte, stimmt der Kreistag dieser Ausleihung dem Grunde und der Höhe nach bis zu 12 Mio. € zu.
Für den Fall, dass eine Ausleihung über den Kernhaushalt erfolgen soll wird die abschließende Entscheidung durch den Kreistag oder den HFA getroffen.
3. Der Kreisausschuss sowie der Kreistag sind über den weiteren Fortgang des Verfahrens fortlaufend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:	9 Ja-Stimmen	44 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	--------------	-----------------	----------------

Der Änderungsantrag der FW-Fraktion ist somit abgelehnt. Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft nun zur Abstimmung über den Hauptantrag des Landrats auf.

Abstimmung:

1. Der Kreistag ermächtigt den Aufsichtsrat der GAB, Im Schlenkert 14, 65549 Limburg, dem Ankauf und der Herrichtung von bis zu acht Wohncontaineranlagen zur Schaffung von rund 480 Unterbringungsplätzen für geflüchtete Menschen durch die Geschäftsführung der GAB zuzustimmen.
2. Die Geschäftsführung der GAB prüft verschiedene Finanzierungsalternativen und entscheidet im Austausch mit dem Beteiligungsmanagement des Amtes für Finanzen und Organisation über die Finanzierungsform des Vorhabens. Sofern sich hierbei eine etwaige Ausleihung über den Kernhaushalt und / oder den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als wirtschaftlich erweisen sollte, stimmt der Kreistag dieser Ausleihung dem Grunde und der Höhe nach bis zu 12 Mio. € zu.
3. Der Kreisausschuss sowie der Kreistag sind über den Fortgang des Verfahrens fortlaufend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:	50 Ja-Stimmen	3 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

19. Betriebskindergarten Kreiskrankenhaus Weilburg

(AF-24/2022)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Gab es im Rahmen der bisherigen Planung des Krankenhausneubaus in Weilburg Bedarfserhebungen bei den derzeitigen Angestellten des Kreiskrankenhauses und/ oder der Vitos Weil-Lahn GmbH über den Bedarf für die Einrichtung eines Betriebskindergartens/ einer KITA?
2. Ist beim Neubau des Kreiskrankenhauses Weilburg oder dem Neubau der Vitos-Klinik die Einrichtung eines Betriebskindergartens geplant, um dadurch einen Vorteil bei der Personalgewinnung und -erhaltung zu schaffen?
3. Falls ja, sind bei dem aktuellen Raum- und Betriebskonzept für die Neubauten entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen?
4. Sind die geplanten Räumlichkeiten auch geeignet für erweiterte Öffnungszeiten?

Antwort:

Zu 1.)

Es gab bereits in der Vergangenheit in Weilburg diesbezügliche Abfragen, die allerdings nie zu einem nennenswerten Bedarf geführt haben. Nach Abstimmung mit der Geschäftsführung von vitos Weil-Lahn (Standort Weilmünster) besteht auch dort kein Bedarf an entsprechenden Betreuungsmöglichkeiten.

Die Betreuungssituation wird häufig durch die Familie (Eltern, Großeltern) sichergestellt. Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen darüber hinaus, dass es nicht zuletzt den Eltern auch wichtig ist, dass die Kinder dort in die Kita gehen wo sie später auch die Grundschule besuchen, um eine gewisse soziale Einbettung zu erhalten bzw. ihre Mitschüler schon von „früher“ kennen.

Für die Attraktivität als Arbeitgeber sind erfahrungsgemäß insbesondere familienfreundliche Dienstzeiten sowie ein planbares Ende der Arbeitszeiten wichtig. Dies wird in Weilburg durch eine Vielzahl an individuellen Arbeitszeiten ermöglicht. Darüber hinaus besteht für den gesamten Operationsbereich in Weilburg die Maßgabe, dass sämtliche OPs innerhalb des Regeldienstes (bis 16:00 Uhr) durchzuführen sind, um ein planbares Dienstende für die dort tätigen Berufsgruppen zu ermöglichen. Eventuelle Notfälle werden dann durch geplante Bereitschaftsdienste abgedeckt.

Zu 2.)

Die Errichtung eines Betriebskindergartens ist mangels Bedarfs (siehe 1.) nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass derartige Investitionen im Rahmen des geplanten Förderantrags für den integrierten Gesamtneubau nicht förderfähig sind und somit vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren wären.

Sollte der Bedarf steigen, so könnte sich das KKH Weilburg vorstellen ein Kontingent (z.B. 3-5 Plätze) im Rahmen einer Kooperation mit einer bestehenden Kita (z.B. in Odersbach) zu sichern, um Mitarbeitern im Bedarfsfall ein Betreuungsangebot unterbreiten zu können.

Der eigenständige Betrieb einer Kita ist aus den oben genannten Gründen nicht zielführend und wird daher nicht verfolgt. Beim Vergleich mit Wetzlar ist die deutlich größere Anzahl von Mitarbeitern (ca. 3x so viel wie KKH Weilburg) sowie das städtische Umfeld (Wetzlar hat ca. 4x so viele Einwohner wie Weilburg) zu berücksichtigen.

Zu 3.)

Nicht relevant aufgrund Antwort zu Frage 2.

Zu 4.)

Nicht relevant aufgrund Antwort zu Frage 2./3.

Herr Dumeier stellt zu dieser Anfrage eine Zusatzfrage. Diese wird von Herrn Landrat Köberle sowie Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Sauer gemeinsam beantwortet.

20. Situation Pflegefamilien im Kreis

(AF-28/2022)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

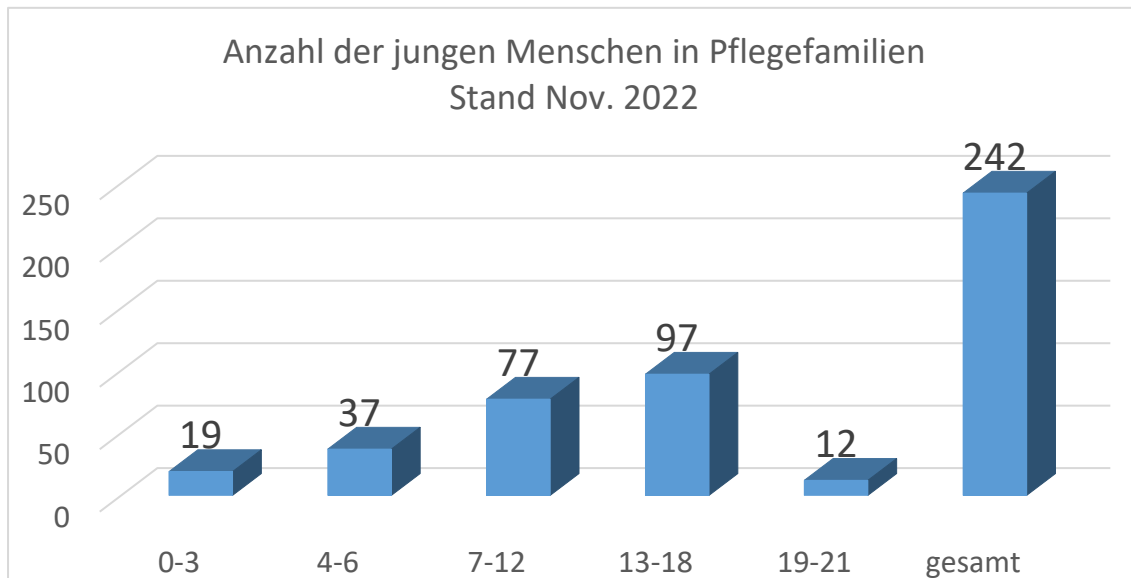
Anfrage:

1. Wie sind die aktuellen Zahlen im Landkreis Limburg-Weilburg, aufgegliedert in Pflegefamilien und -kinder, sowie Altersgruppen?
2. Wie viele Kinder und Jugendliche leben in Einrichtungen oder Wohngruppen, aufgegliedert nach dem Alter der Kinder?
3. Gibt es Erkenntnisse über die Auswirkungen der Coronazeit auf die Pflegefamilien, z.B. gesteigerte Anzahl von Depressionen, Probleme beim Homeschooling?
4. Welche Maßnahmen werden seitens des Jugendamtes ergriffen u.a., um neue Pflegeeltern zu werben?
5. Wie können Pflegefamilien durch den Kreis besser unterstützt werden?
6. Werden die Leistungsbezüge aufgrund der Energiekrise und der Inflation im Jahr 2023 entsprechend angepasst? Wenn ja, in welchem Umfang und ab wann?

Antwort:

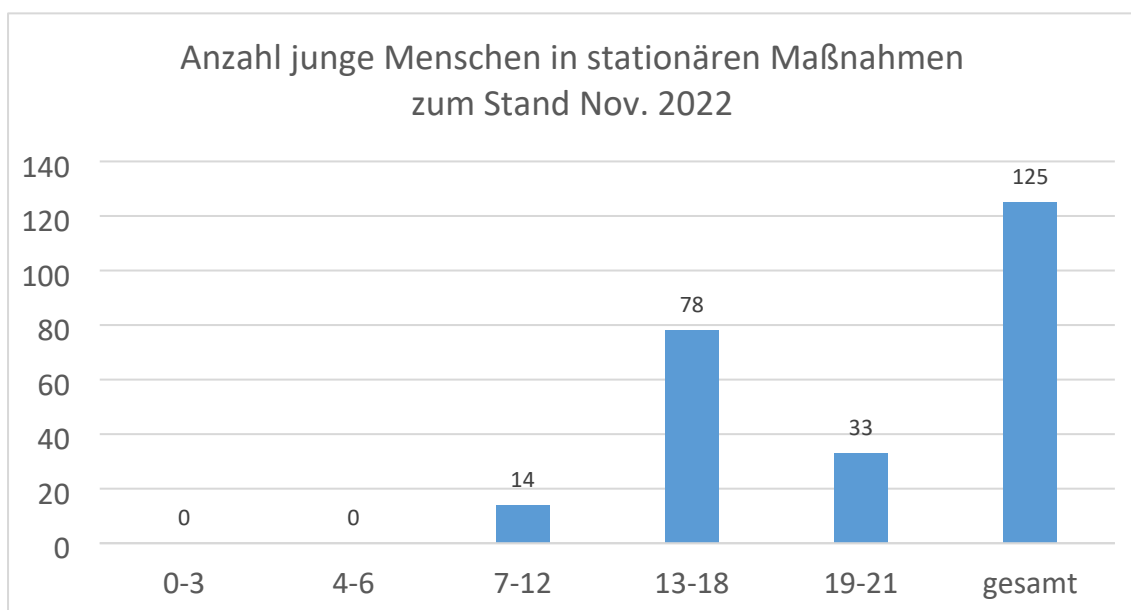
Zu 1.)

Im November 2022 wurden 242 junge Menschen von den Fachkräften des Pflegekinderfachdienstes des Fachdienstes Sozialer Dienst in 168 Pflegestellen betreut.



Zu 2.)

Im November 2022 wurden 125 junge Menschen von den Fachkräften des Fachdienstes Sozialer Dienst im Rahmen stationärer Jugendhilfemaßnahmen betreut.



Zu 3.)

Pflegekinder und Pflegefamilien standen in der Corona-Pandemie zunächst den gleichen Herausforderungen gegenüber wie alle anderen Familien und deren Kinder auch. Außerfamiliäre Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote in Kindertagesstätten, Schulen, Vereinen und Verbänden konnten aufgrund des Lockdowns nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Fachkräfte des Pflegekinderfachdienstes haben die Pflegefamilien auch während der Pandemie - unter Einhaltung der jeweils gültigen Beschränkungen - intensiv unterstützt und begleitet. Die Anschaffung von digitalen Endgeräten wurde in entsprechenden Fällen vom Landkreis gefördert, um gute Voraussetzungen für das Homeschooling zu schaffen. Außerdem wurde für jedes Pflegekind ein pauschaler Zuschuss gewährt, um pandemiebedingte Mehrbelastungen abzumildern.

Aktuelle Studien (z. B. COPSY-Studie „Corona und Psyche“ der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf) zeigen, dass pandemiebedingt bei ca. 15 – 30 % aller befragten Kinder und Jugendlichen psychische Probleme, Ängste oder depressive Symptome entstanden sind. Kinder mit belastenden Biografien waren häufig stärker betroffen, als Kinder aus Vergleichsgruppen. Pflegekinder gehören zumeist zur Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit schwierigen Biographien. In der Regel führt die Situation in der Herkunftsfamilie dazu, dass Kinder außerhalb des elterlichen Haushalts aufwachsen. Nicht selten sind Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen oder Bindungsstörungen als Reaktion auf das Erlebte festzustellen. In der Pandemie waren sie erneut mit plötzlichen Bindungsabbrüchen zu gleichaltrigen jungen Menschen, engen Bezugspersonen wie Freundinnen und Freunden, Fachkräften aus Kindertagesstätten, Lehrkräften und Therapeutinnen und Therapeuten konfrontiert. Ebenso war der evtl. Kontakt zu leiblichen Eltern nicht mehr ohne weiteres möglich. Das Amt für Jugend, Schule und Familie begegnet spezifischen psychischen Problemen mit intensiver Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte und in Einzelfällen auch mit therapeutischer Unterstützung.

Zu 4.)

Am 1. August 2022 trat nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses die überarbeitete Konzeption für das Pflegekinderwesen im Landkreis Limburg-Weilburg in Kraft. Werbung, Gewinnung und Begleitung von Pflegefamilien sind integraler Bestandteil der Konzeption und werden im Amt für Jugend, Schule und Familie von den Fachkräften umgesetzt.

Häufig wenden sich Personen auf persönliche Empfehlung von aktiven Pflegeeltern an den Pflegekinderfachdienst. Sie sind an der Aufnahme von jungen Menschen in ihre Familie interessiert. Die Weitergabe von Informationen an Interessierte und positive Erfahrungen von aktiven Pflegepersonen sind wichtige Faktoren bei der Werbung und Gewinnung von neuen Pflegefamilien. Zudem wurde neues Werbematerial erstellt. Damit soll im kommenden Jahr über die sozialen Medien, aber auch in Maßnahmen vor Ort (z. B. Besuch von Kindertagesstätten, Grundschulen oder bei Veranstaltungen für Familien) mit Hilfe der neuen Flyer, Plakate und Postkarten geworben werden.

Zu 5.)

Eine ausreichende Zahl an qualifizierten Fachkräften ist die Basis für eine vertrauensvolle Beziehung zu den betreuten jungen Menschen und die enge persönliche Betreuung der Pflegepersonen. Pflegefamilien brauchen verantwortungsbewusste und verlässliche Fachkräfte, die insbesondere auch in krisenhaften Situationen zeitnah als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Wesentlicher Maßstab dafür ist die sog. „Fallzahlquote“, die in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert werden konnte. Die Verwaltung des Jugendamtes hatte im Jahr 2021 für den Haushalts- und Stellenplan 2022/23 eine personelle Ausweitung des Pflegekinderfachdienstes um 2 VZÄ (Vollzeitäquivalent/-stelle) beantragt. Hintergrund waren auch die neuen – zusätzlichen – Aufgaben, die sich aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ergeben haben und die insbesondere auch dem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien dienen sollen (vgl. §§ 37a, 37b SGB VIII – neu). Aus der vom Kreistag beschlossenen „Stellenreserve 2022“ von insgesamt 4 VZÄ wurden schließlich 1,5 VZÄ für das Pflegekinderwesen vorgesehen. Davon konnten zwischenzeitlich 0,5 VZÄ tatsächlich besetzt werden. Die „Vollbesetzung“ des Pflegekinderfachdienstes wird weiter angestrebt, denn neben der intensiven Einzelfallarbeit hängen auch Gruppenangebote für junge Menschen in Pflegestellen, der regelmäßige Austausch der Pflegepersonen untereinander sowie deren Schulung und Fortbildung von der

personellen Situation im Pflegekinderfachdienst ab.

Ein weiterer Baustein für professionelles Handeln im Pflegekinderwesen ist eine gute konzeptionelle Grundlage, mit der gesetzliche Vorgaben konkret ausgestaltet werden. Die bis dato vorhandene Konzeption wurde im Jahr 2022 überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Bestimmungen bzw. fachliche Standards angepasst, sodass eine aktuelle und zeitgemäße Grundlage für das Pflegekinderwesen vorliegt. Die Konzeption ist auch auf der Homepage des Landkreises einsehbar. Der Landrat als Jugenddezernent und die Fachkräfte des Amtes für Jugend, Schule und Familie, insbesondere der Pflegekinderfachdienst erkennen die besonderen gesellschaftlichen Leistungen aller Pflegefamilien an und schätzen diese wert. Dies wird gegenüber den Pflegefamilien stets kommuniziert (zuletzt im Weihnachtsgruß des Landrats an alle Pflegeeltern). Mittel für die fallübergreifende Unterstützung von Pflegefamilien, für deren Zusammenkünfte und für Fortbildungsangebote stehen ebenfalls zur Verfügung. Darüber hinaus werden die im Landkreis tätigen Vereinigungen der Pflege- und Adoptiveltern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt und gefördert.

Zu 6.)

Die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt junger Menschen in Familienpflege werden in Hessen in der Regel zum 1. Juli eines jeden Jahres nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch einen Erlass des HMSI jeweils neu festgesetzt. Das Land Hessen orientiert sich dabei an den „Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“. Die letzte Pflegegeldanhebung erfolgte mit dem Erlass vom 24. Mai 2022 ab 1. Juli 2022. Datengrundlage war dabei eine Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe **über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland**. Für das Jahr 2023 schlägt der Deutsche Verein in seinen im September 2022 veröffentlichten „Empfehlungen...“ eine weitere Anhebung des Pflegegeldes vor. Unter der Voraussetzung, dass das Land Hessen der Empfehlung folgt, würde dies eine durchschnittliche Steigerung der Pflegegeldbeträge um 7,91 % bzw. monatlich rund 77 € bewirken.

**21. Anfrage zur Einführung des Jobtickets bei der Kreisverwaltung des Landkreises (AF-21/2022)
Limburg-Weilburg und seiner Eigenbetriebe zum 01.09.2022**

Die nachfolgende Anfrage der FW-Fraktion wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wieviel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) der Kreisverwaltung und der Eigenbetriebe des Landkreises besitzen derzeit das Jobticket?
2. Gab es vor der Einführung des Jobtickets eine Umfrage bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) der Kreisverwaltung wie auch bei den Eigenbetrieben?
3. Wenn ja, wieviel MA haben daran teilgenommen?
4. Wieviel MA haben nicht ihren Wohnort im Landkreis Limburg-Weilburg?
5. Ist die Nutzung des Jobtickets auch für MA mit einem Wohnort außerhalb des Landkreises möglich?
6. Wie hoch ist der kreiseigene finanzielle Anteil pro Jobticket?

7. Ist dieser Anteil des Landkreises nur für die Nutzer des Tickets oder pauschal für alle MA, also auch für MA mit Wohnort außerhalb des Landkreises Limburg-Weilburg zu zahlen?
8. Wieviel MA nutzen mit Stand 15.11.2022 das Angebot des Jobtickets?
9. Wie hoch ist die voraussichtliche jährliche Gesamtinvestition des Landkreises für die Bereitstellung und Nutzung des Jobtickets?
10. Welche Kommunen im Landkreis Limburg-Weilburg und welche benachbarten Landkreise bieten ihren MA auch ein Jobticket an?

Antwort:

Zu 1.)

Das Jobticket besitzen derzeit insgesamt 936 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg sowie der beiden Eigenbetriebe.

Zu 2.)

Die letzte Umfrage zum Jobticket stammt aus dem Jahr 2020, die an die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg und des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft gerichtet war.

Zu 3.)

Die Umfrage wurde von 286 Personen beantwortet.

Zu 4.)

166 Mitarbeitende wohnen nicht im Landkreis Limburg-Weilburg, 123 davon außerhalb des RMV-Gebietes.

Zu 5.)

Ja, die Personen, die zwar außerhalb des Landkreises Limburg-Weilburg, aber im Einzugsgebiet des RMV wohnen, können das Jobticket genauso nutzen wie die Personen mit Wohnort innerhalb des Landkreises. Auch die Personen, die außerhalb des RMV-Gebietes wohnen, können das Jobticket nutzen - ab dem ersten Bahnhof innerhalb des RMV-Gebietes.

Zu 6.)

Der Monatspreis pro Jobticket beträgt derzeit 12,33 € pro Person zuzüglich der Pauschalversteuerung (25%). Ab 01.01.2023 beträgt der Monatspreis 12,62 €.

Zu 7.)

Wir als Arbeitgeber/Dienstherr bezahlen für alle Mitarbeitenden das Jobticket. Es wurde auch an alle Personen ausgegeben.

Zu 8.)

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da das Jobticket an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegeben wurde.

Zu 9.)

Die Kosten betragen für den Landkreis derzeit ca. 174.000 € (Kreisverwaltung Limburg-Weilburg und Eigenbetriebe).

Zu 10.)

Ob und welche Kommunen im Landkreis ein Jobticket anbieten, kann nicht vollumfänglich beantwortet werden. Uns ist bekannt, dass die Stadt Limburg schon seit längerem ein Jobticket hat und die Stadt Hadamar derzeit die Einführung plant.

22. Anfrage zum Masterplan Radverkehr/Radverkehrskonzept im Landkreis Limburg-Weilburg (AF-23/2022)

Die nachfolgende Anfrage der FW-Fraktion wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Warum erfolgte die Beantragung von Fördergeldern für das Radverkehrskonzept mit einem zeitlichen Verzug von 6 Monaten nach der Beschlussfassung im Dezember 2020 erst im Mai 2021?
2. Die Vergabe zur Erstellung des Radverkehrskonzepts erfolgte erst im Frühsommer 2022. Der Förderbescheid von Hessen erreichte aber den Kreisausschuss schon im November 2021. Welche Hinderungsgründe führten zu diesem erneuten zeitlichen Verzug?
3. Stehen diese zeitlichen Verzögerungen in einem Zusammenhang mit Personalengpässen in der zuständigen Abteilung der Kreisverwaltung?
4. Wenn ja, warum wurden Empfehlungen und Hinweise für eine Personalmehrung für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes im Zuge der Haushaltsberatungen 2022 durch den Kreisausschuss nicht aufgegriffen?
5. Kann durch die geplante Stellenmehrung (laut Nachtragshaushalt) nach der erforderlichen Stellenausschreibung und Besetzung sichergestellt werden, dass das Radverkehrskonzept zeitnah im Frühjahr erstellt ist und entsprechend ab der 2. Jahreshälfte 2023 umgesetzt werden kann?
6. Wann finden die am 01.07.2022 im Kreistag angekündigten Workshops und die umfangreiche Online-Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes statt?
7. Laut Fachpresse wird der Ausbau eines sicheren, nachhaltigen und lückenlosen Radverkehrsnetzes in Hessen durch das Programm „Stadt und Land“ nur bis zum 31.12.2023 gefördert. Sind ggf. dem Kreisausschuss weitere Förderprogramme bekannt und wie lange sind diese befristet?
8. In welcher Höhe stehen Eigenmittel für den Radwegbau und für die Umsetzung des Radverkehrsnetzes im Doppelhaushalt 22/23 mit Stand 15.11.22 noch zu Verfügung?

Antwort:

Zu 1.)

Zunächst erfolgte seitens der Verwaltung eine Eruiierung der Kosten. Der Kreisausschuss hat sodann in der 74. Sitzung am 23. März 2021 den Kostenrahmen zum Fördermittelantrag für ein kreisweites Radverkehrskonzept festgelegt. Daraufhin wurde der Fördermittelantrag gestellt.

Zu 2.)

Für die Umsetzung des sich derzeit in der Erstellung befindlichen Radverkehrskonzeptes sind im Haushaltsplan 2022/2023 keine maßnahmenbezogenen Mittel veranschlagt. Welche Maßnahmen sich aus der Konzeption ergeben, ist aktuell weder dem Grunde noch der Höhe nach klar. Eine maßnahmenbezogene Mittelveranschlagung für Radwege an den Kreisstraßen kann somit erst nach Beschlussfassung eines konkreten Konzeptes erfolgen.

23. Unterbringungsgebühren für Flüchtlinge

(AF-25/2022)

Die nachfolgende Anfrage der FDP-Fraktion wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Gibt es in den genannten Bereichen Kosten, die nicht von Land oder Bund übernommen werden?
2. In welchen Teilbereichen entstehen die Kosten?
3. Wie hoch sind die Kosten
4. Wurden diese Kosten ursprünglich von Land oder Bund übernommen?
 - a. Wenn ja, seit wann werden sie nicht mehr übernommen?
5. Wie viele Mitarbeiter des Landkreises sind in diesen Bereichen personell gebunden?
6. Erfolgt die Finanzierung dieser Mitarbeiter durch Landes- oder Bundesmittel?
7. Wenn nein, oder teilweise: Welche Mittel stammen aus dem Haushalt des Kreises?

Antwort:

Zu 1.)

Die Unterbringungsgebühren wurden kostendeckend kalkuliert. Für den Rechtskreis SGB II und SGB XII werden die Gebühren vollständig übernommen und dem Bereich Migration und Integration erstattet.

Die Kosten der Unterkunft, die im SGB II Bereich durch das Jobcenter verwaltet werden, sind kommunale Mittel des Landkreises. Diese werden daher durch das Jobcenter vorgelegt und dann durch den Landkreis dem Jobcenter erstattet. Gleichzeitig fordert der Landkreis eine Kostenerstattung in entsprechender Höhe beim Bund an. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beträgt 67,2% der verauslagten Kosten.

Im Bereich des 3. Kapitels SGB XII erfolgt keinerlei Kostenerstattung des Bundes. Die Kosten der Unterkunft werden zu 100% vom Landkreis getragen. Im 4. Kapitel des SGB XII erfolgt eine 100% Erstattung des Bundes.

Gegenüber den Leistungsbeziehern aus dem Bereich Asylbewerberleistungsgesetz werden keine Unterbringungsgebühren festgesetzt. Die Unterkunft wird als Sachleistung erbracht. Für alle entstehenden Kosten aus dem Leistungsbereich Asylbewerberleistungsgesetz (Regelsätze, Krankenversorgung, Unterbringung) erhält der Landkreis für Personen im Asylverfahren eine pauschale Landeserstattung von 878 Euro pro Monat. Für Personen mit einem Duldungsstatus und Folgeantragstellern ist die Erstattung auf drei Jahre, bzw. zwei Jahre ab Zuweisungsdatum vor dem 01.01.2017, begrenzt.

Zu 2.)

Die Kosten entstehen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Siehe obige Ausführungen.

Zu 3.)

Falls auf die betragsmäßige Bezifferung Bezug genommen wird, kann dies von Seiten des FD 51.50 nicht beziffert werden. Es ist zu unterstellen, dass im Bereich SGB II 32,8% der Kosten nicht erstattet und damit durch den Landkreis zu tragen sind.

Zu 4.)

Bis Dezember 2021 wurden die flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten, und damit unsere festgesetzte Gebühr, zu 100 % durch den Bund erstattet. Ab Januar 2022 werden die flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten nur zum allgemeinen Erstattungssatz durch den Bund, d.h. 67,2%, erstattet.

Zu 5.)

In der Gebührenkalkulation werden die mit der Unterbringung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die anteilige Leitungsfunktion mitberücksichtigt. Für das Jahr 2023 wurden 2,79 Vollzeitäquivalente mit 170.785 € eingerechnet.

Zu 6.)

Nein. Grundsätzlich werden alle Personalkosten durch den Landkreis getragen. Zuschussmittel des Bundes oder des Landes Hessen werden nicht vereinnahmt.

In entsprechendem Anteil erfolgt jedoch über die Berücksichtigung der Personalkosten in der Unterbringungsgebühr eine anteilige Bundeserstattung über die Kosten der Unterkunft.

Zu 7.)

Die Personalkosten werden vollständig über den Haushalt des Landkreises getragen.

24. Anfrage bzgl. der zukünftigen Zusammenarbeit der beiden Kreissparkassen (AF-26/2022) Limburg und Weilburg

Die nachfolgende Anfrage der Gruppierung DIE LINKE wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie viele Mitarbeiter*innen fehlen den beiden Sparkassen aktuell, da in der letzten Beantwortung bzgl. der Öffnungszeiten, diese als Begründung für Öffnungszeitenbegrenzung genannt wurden?
2. Inwieweit könnten durch eine Fusion der beiden Kreissparkassen Synergieeffekte unter anderem zur Behebung von Personalengpässen beitragen?
3. Welche Verbesserung der Jahresbilanz würde durch die Verschmelzung der beiden Kreditinstitute hervorgerufen?
4. Wie viele Vorstandsmitglieder mit welchem Jahreseinkommen haben die beiden Geldinstitute aktuell und wie viele Vorstände bräuchte eine fusionierte Sparkasse?

Antwort:

Zu 1.)

Bei der KSK Limburg gab es in der Vergangenheit gewisse Personalengpässe, die auf Krankheiten von Mitarbeitern oder Fluktuation zurück zu führen waren und die zu Problemen bei der Personalbesetzung von Filialen führten. Diese Engpässe werden sich perspektivisch erledigen, da entweder Mitarbeiter genesen sind oder durch zwischenzeitlich erfolgte Neueinstellungen die notwendigen personellen Kapazitäten geschaffen werden konnten.

Bei der KSK Weilburg bestanden diese Personalengpässe in der Vergangenheit nicht.

Für beide Häuser gilt, dass das Kundenverhalten und die Nutzung der Filialen durch die Kunden für die personelle Ausstattung der Filialen entscheidend sind. Hier gibt es sehr deutliche Rückgänge bei der Kundenfrequenz und eine weiterhin sehr stark zunehmende Nutzung der digitalen Angebote der Sparkassen durch die Kunden.

Zu 2., 3. und 4.)

Die Beantwortung der Folgefragen wird aufgrund der obigen Ausführungen obsolet.

Herr Pabst meldet sich zu dieser Anfrage zu Wort. Aus seiner Sicht sei nur die erste Frage der Anfrage beantwortet worden. Ob die Beantwortung der Frage 2 obsolet wäre, könnte man seines Erachtens drüber streiten, jedenfalls wären die Fragen 3 und 4 unzureichend bzw. gar nicht beantwortet worden. Er bat um Beantwortung der Fragen 3 und 4 zur nächsten Kreistagssitzung.

Herr Landrat Köberle erläutert, dass die Frage 3, so allgemein wie sie in der Anfrage formuliert sei, nicht beantwortet werden könne. Auch die Frage 4 könne aufgrund einer zu allgemeinen Formulierung nicht eindeutig beantwortet werden. Man halte die Fragen daher in dem Umfang, in dem es geht und zulässig sei, für beantwortet.

25. Situation Schuldnerberatung

(AF-27/2022)

Die nachfolgende Anfrage der Gruppierung DIE LINKE wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wieviel Einrichtungen für die Beratung bei Privatinsolvenz bzw. Schuldnerberatung gibt es im Landkreis?
Wenn möglich nach Gemeinden aufgeschlüsselt?
2. Gibt es Wartezeiten für die diese Einrichtungen? Wenn ja, wie lange sind diese in den jeweiligen Einrichtungen?
3. Wie sieht die gegenwärtige Situation in der kreiseigenen Schuldnerberatung bei der GAB? Wie wird sich die Situation durch Personalveränderungen in den nächsten zwei Jahren entwickeln? Gibt es bei der GAB außerhalb von Limburg weitere Standorte für die Schuldnerberatung? Wenn ja, wo? Wenn nein, gibt es dafür Planungen?

Antwort:

Zu 1.)

Es gibt in unserem Landkreis nur die Insolvenz- und Schuldnerberatung der GAB, die als nach §305 InsO anerkannte Beratungsstelle die Schuldnerberatung von der Existenzsicherung über Hilfen zum Pfändungsschutzkonto inklusive Bescheinigungen und Freigabeanträge bei Gericht bis hin zur Privatinsolvenz anbietet. Die Beratung ist kostenlos und richtet sich an alle Menschen, die von Ver- und Überschuldung betroffen sind und im Landkreis Limburg-Weilburg ihren Wohnsitz haben.

Ebenfalls finden Beratungen für Arbeitgeber statt, die mit Pfändungsfragen häufig überfordert sind.

Zu 2.)

Die Insolvenz- und Schuldnerberatung der GAB bietet ohne Wartezeit eine offene Sprechstunde nebst Telefon- und Mailberatung für alle Menschen an, die noch keine laufenden Fälle der Beratungsstelle sind.

Wenn eine kontinuierliche Schuldnerberatung gewünscht ist, können mit einer Wartezeit von aktuell 2 Wochen Termine für eine Erstberatung vereinbart werden. Hier können dringende Fragen, wie die zur Existenzsicherung oder zum Pfändungsschutz allgemein, besprochen und geklärt werden.

Sollte nach dem Besuch der Erstberatung weiterer Bedarf an einer Beratung bestehen, dann kann in der Erstberatung zunächst ein Termin für eine Folgeberatung vereinbart werden. Ist dann erkennbar, dass die Entschuldung komplexer wird (Abwicklung Immobilien, Klärung Unterhaltsfragen usw.), kann ein Termin für eine Vertiefungsberatung mit einer aktuellen Wartezeit von 3 Wochen vereinbart werden.

Im Anschluss an die Vertiefungsberatung wird entsprechend den Kapazitäten und der Problematik des Einzelfalles möglichst schnell ein weiterer Beratungstermin (Übernahmegespräch zur Entschuldung) angeboten. Während der Wartezeit können bei sachbezogenen Fragen immer wieder Termine vereinbart werden.

Zu 3.)

Aktuell sind bei einem ursprünglich 1999 / 2000 festgelegten Personalschlüssel von 1,5 BeraterInnenstellen 3,5 Stellen in der Schuldnerberatung besetzt. Dazu kommt eine Verwaltungskraft. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch den Einsatz von 11 ehrenamtlich tätig Mitarbeitende.

In den nächsten 2 Jahren sind außerhalb des Ehrenamtes keine Veränderungen der Personalsituation zu erwarten.

Bei der GAB gibt es außerhalb von Limburg keine weiteren Standorte. Der logistische und organisatorische Aufwand würde im keinen Verhältnis zum Nutzen stehen. Es gibt auch keine Planung in dieser Richtung.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, schließt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann die Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg um 11:55 Uhr.

gez. Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

gez. Thorsten Leber
Schriftführer

gesehen:
gez. Michael Köberle
Landrat

Liste Förderung Bibliotheken

Stadt/ Gemeinde	Anzahl	Bücherei	Hinweis	Träger	Hauptamtl. Stellen	Förderung der Stellen	Restbetrag anteilig	Gesamt-Förderbetrag
1 Stadt Limburg	1	Katholische öffentliche Bibliothek Limburg-Lindenholzhausen Am Wingert 4 65551 Limburg-Lindenholzhausen		Pfarrei St. Jakobus			502 €	502 €
	2	Dombibliothek Frankfurter Str. 2 65549 Limburg a. d. Lahn Tel.: 06431-22175 Leitung: Frau Kremer	Limburg mit Stadtteilen	aktuell noch in der Trägerschaft der Domgemeinde St. Georg und der Stadt Limburg	1,60	5.000,00 €	5.405 €	10.405 €
	3	Katholische öffentliche Bibliothek Limburg-Eschhofen Mainzer Str. 3 65552 Limburg-Eschhofen		Pfarrei St. Antonius			422 €	422 €
	4	Katholische öffentliche Bibliothek Limburg-Dietkirchen Herrenberg 1 65553 Limburg-Dietkirchen		Pfarrei St. Lubentius			247 €	247 €
2 Stadt Bad Camberg	1	Stadtbücherei Bad Camberg Chambray Lés Tours Platz 2 65520 Bad Camberg Ansprechpartnerin: Inge Thriene Tel.: 06434-9088243	komplett Bad Camberg Gemeinde	Stadt Bad Camberg	0,39	1.950,00 €	2.132 €	4.082 €
	2	Bücherei St. Maritus Erbach Schellersberg 65520 Bad Camberg Tel.: 06434-9088243	nur Erbach	Pfarrei St. Peter und Paul, Bad Camberg			441 €	441 €
3 Stadt Hadamar	1	KÖB Hadamar Franziskanerplatz 65589 Hadamar		Pfarrei St. Johannes Nepumuk			599 €	599 €
	2	KÖB Niederhadamar Mainzer Landstraße 106 65589 Hadamar		Pfarrei St. Johannes Nepumuk			628 €	628 €
	3	Bücherei Niederzeuzheim Bäckergässchen 8 65589 Hadamar-Niederzeuzheim Träger: Kath. Pfarrgemeinde St. Johannes Nepomuk Hadamar		Pfarrei St. Johannes Nepumuk			229 €	229 €
4 Stadt Runkel	1	KÖB Mariä Heimsuchung Runkel Auf dem Kreiser 8a 65594 Runkel Leiterin: Carmen von Baeckmann Telefon: 06482 9190690 Internet: www.pfarramt-runkel.de/buecherei Email: koeb-runkel@t-online.de		Pfarrei St. Nikolaus			268 €	268 €
	2	KÖB St. Lambertus Arfurt Langgasse 10 (Alte Schule) Runkel-Arfurt Ansprechpartnerinnen: Anja Zell / Telefon: 06482 2626 Karola Paul / Telefon: 06482 607908 Mobil: 01590 2342320		Pfarrei St. Nikolaus			126 €	126 €
	3	KÖB St. Nikolaus Dehrn Blankenstraße (Pfarrheim) Runkel-Dehrn Leiterin: Birgit Kremer Telefon: 06431 71417		Pfarrei St. Nikolaus			334 €	334 €
5 Beselich	1	Katholische Bücherei St. Ägidius Beselich-Obertiefenbach An der Kirche 12, 65614 Beselich-Obertiefenbach keine Telefonnummer Ansprechpartner: es gibt nur ein Leitungsteam		Pfarrei St. Johannes Nepumuk			402 €	402 €
6 Gemeinde Brechen	1	KÖB Jakob-Herth-Str. 2 65611 Brechen (Niederbrechen)		Pfarrei Heilig Geist, Goldener Grund			592 €	592 €
	2	KÖB Frankfurter Str. 31 65611 Brechen (Oberbrechen)		Pfarrei Heilig Geist, Goldener Grund			298 €	298 €
	3	KÖB Hessenstr. 8 65611 Brechen (Werschau)		Pfarrei Heilig Geist, Goldener Grund			118 €	118 €
7 Gemeinde Dornburg	1	KÖB St. Martin Egenolfstraße 38 65599 Dornburg-Frickhofen Leiter: neues Leitungsteam Telefon: 06436 1537 Internet: www.koeb-frickhofen.de Email: info@koeb-frickhofen.de		St. Blasius im Westerwald, Dorchheim			453 €	453 €
	2	KÖB St. Matthias Kirchstraße 9 Dornburg-Langendernbach Leiter: Frau J. Helm-Jung Telefon: -3503 Internet: koeb-langendernbach.bistumlimburg.de		St. Blasius im Westerwald, Dorchheim			238 €	238 €
	3	KÖB St. Stephanus Talstraße 8 65599 Dornburg-Thalheim Leiterin: Heike Siepmann Telefon: 06436-2525		St. Blasius im Westerwald, Dorchheim			200 €	200 €
8 Gemeinde Elbtal	1	KÖB St. Nikolaus Elbtal Kirchstraße 2 (Pfarrheim) 65627 Elbtal-Dorchheim Internet: www.buecherei-elbtal.de Email: info@buecherei-elbtal.de		St. Blasius im Westerwald, Dorchheim			100 €	100 €
9 Gemeinde Elz	1	KÖB Elz Rathausstraße 39 Elz		Pfarrei St. Johannes der Täufer			1.210 €	1.210 €
10 Gemeinde Hünfelden	1	Evangelische Gemeindebücherei Heringen Oranienstr. 47 65597 Hünfelden Tel.: 06438-2621		Evangelisches Dekanat an der Lahn			149 €	149 €
	2	Evangelische Gemeindebücherei Kirberg Bubenheimer Str. 1 a 65597 Hünfelden-Kirberg		Evangelisches Dekanat an der Lahn			348 €	348 €
11 Gemeinde Löhnberg	1	Gemeindebücherei Löhnberg c/o MGH (Mehrgenerationenhaus) Am Berg 3a 35792 Löhnberg	Gemeinde Löhnberg alle	Gemeinde Löhnberg			730 €	730 €
	2	Öffentliche Bücherei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedershausen-Obershausen Theodor-Flüedner-Haus 35792 Löhnberg-Niedershausen Telefon: 06471 8440	Niedershausen + Oberst	Evangelisches Dekanat an der Lahn			240 €	240 €
12 Gemeinde Mengerskirchen	1	KÖB Mengerskirchen Pfarrheim Mengerskirchen Poststraße 1 35794 Mengerskirchen	nur Mengerskirchen alle	Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn, Weilburg			299 €	299 €

Liste Förderung Bibliotheken

13	Gemeinde Merenberg	1	Gemeindebücherei Evangelische Kirchengemeinde Pfarrer Hans-Joachim Schäl Untergasse 21 35799 Merenberg Telefon: 06471 52362	nur Merenberg	Evangelisches Dekanat an der Lahn				227 €	227 €	
14	Gemeinde Selters	1	KÖB St. Nikolaus Mittelstraße 65618 Selters/Haintchen		Pfarrei St. Peter und Paul, Bad Camberg				129 €	129 €	
15	Gemeinde Villmar	1	KÖB St. Peter und Paul Peter-und-Paul-Str. 3 65606 Villmar	nur Villmar Ortsteil	Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund, Brechen				446 €	446 €	
16	Gemeinde Waldbrunn	1	Öffentliche Bücherei Ellar Hauser Straße 2 (über der Grundschule) 65620 Waldbrunn (Westerwald) - Ellar Ansprechpartnerin: Eva Maria Gubisch-Heun Email: buecherei.ellar@web.de		Gemeinde Waldbrunn				199 €	199 €	
		2	Öffentliche Bücherei Fussingen Ellarer Weg 6 65620 Waldbrunn (Westerwald) - Fussingen Ansprechpartnerin: Helga Stiene Email: helga@stiene.eu		Pfarrei St. Blasius im Westerwald, Dorchheim				125 €	125 €	
17	Gemeinde Weilmünster	1	Evangelische Gemeindebücherei Laubuseschbach Kirchgasse 3 35789 Weilmünster-Laubuseschbach Ansprechpartnerinnen: Sabine Klapper, Tel.: 06475-62990 Sigrid Klös, Tel.: 06475-8735 Kerstin Schlicht, Tel.: 06475-588		Evangelisches Dekanat an der Lahn				214 €	214 €	
Anzahl Gesamt		32							6.950 €	18.050 €	25.000 €

KÖB
 kommunal
 Evangelische Büchereien

Fördermittel insgesamt
 abzgl. hauptamtl. Stellen
 verbleibende Fördermittel



Beschlussvorlage (KT)

VL-515/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	3.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	4.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte je zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen der jeweiligen Beiräte gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der jeweiligen Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates, eines Kreissenorenbeirats, eines Integrationsbeirats sowie eines Inklusionsbeirats (im Folgenden nur noch als „Satzungen“ bezeichnet) werden zur Vertretung der Interessen in den jeweiligen Bereichen Beiräte gebildet, die die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützen.

Die Beiräte sind nach § 1 Abs. 2 der jeweiligen Satzungen die parteiunabhängigen, überkonfessionellen und selbständigen Interessenvertretungen der Bürgerinnen und Bürger in dem jeweiligen Bereich, für den Sie eingerichtet werden. Sie sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und bestehen aus jeweils elf Mitgliedern.

Davon entfällt jeweils ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzungen).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte jeweils zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 4 der Satzungen).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte jeweils zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzungen). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Mobilitätsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in die Beiräte zu entsenden, sind jeweils noch sechs weitere Mitglieder in die Beiräte zu berufen. Hierzu

erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzungen ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit in den jeweiligen Beiräten für interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wahl der jeweils zwei Mitglieder des Kreistags sowie deren Abwesenheitsvertreter gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf jeweils einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freiwerdenden Sitzen grundsätzlich die/der nächste noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerberinnen oder Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 5. Juli 2023 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages ist bis zur Wahl zu übergeben.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-514/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	4.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	7.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Mobilitätsbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Mobilitätsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Mobilitätsbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Mobilitätsbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Fahrgäste im Landkreis Limburg-Weilburg ein Mobilitätsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt.

Der Mobilitätsbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die regelmäßig den ÖPNV nutzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Mobilitätsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Mobilitätsbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Mobilitätsbeirat zu

berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Mobilitätsbeirats (Amt für Finanzen und Organisation, Fachbereich Kämmerei, Fachdienst Haushalt und Finanzierung) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Mobilitätsbeirat

Listenplatz	Vorname	Nachname	Beweggründe
1	Andrea	Hofmann	War bereits Mitglied, möchte die Arbeit fortsetzen
2	Heide	Kremer	Vorschläge zur Verbesserung, möchte sich einbringen
3	Sebastian	Skorno	War bereits Mitglied, hat eine Seheinschränkung und geht insbesondere auf die Problematik ein
4	Christoph	Hubert	War bereits Mitglied, möchte die Arbeit fortsetzen; Verbesserung der heimischen Strecken, Probleme aufdecken, Lösungsmöglichkeiten finden
5	Alexander	Kirchner	Absolvierte ab 1973 im Eisenbahnausbesserungswerk Llimburg bei der Deutschen Bundesbahn eine Ausbildung zum Energie-Anlagenelektroniker. Seit 1974 in der Gewerkschaft aktiv. Von 2010 bis 2019 war er Bundesvorsitzender der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
6	Jürgen	Ehrle	Mitarbeiter Deutsche Bahn, möchte Ideen und Erfahrungen einbringen
7	Heiko	Heger	Pendler, Er und seine beiden Kinder nutzen hauptsächlich den ÖPNV
8	Volker	Weber	War Pendler, möchte sich engagieren, diskutieren, beraten
9	Sascha	Hippler	sehr interessiert
10	Bernd	Michel	möchte sich für den Personenkreis der Senioren im Bereich der Mobilität einsetzen
11	Hans	Friedrich	Bereits Mitglied als Vertreter Behindertenbeirat
12	Bernd-Rainer	Volz	Ehem. Angestellter Straßenbauamt Forschungsprojekt mit RMV -Schwerbehinderung-
13	Dr. Peter-Josef	Mink	Interesse an Mitgestaltung ÖPNV, Rad und Wanderwege
14	Stephan	Kemperdiek	Pendler, Vorschläge zur Verbesserung, möchte sich einbringen
15	Mahir	Cinar	Pendler, Vorschläge zur Verbesserung, möchte sich einbringen
16	Walter	Planz	Schwerbehindert, möchte sich einbringen und vermitteln
17	Frank	Speth	Kommunalpolitisch interessiert, möchte ehrenamtlich für die Verbesserung des ÖPNV beitragen
18	Frank F	König	möchte sich für den Personenkreis der Behinderten im Bereich der Mobilität einsetzen



Beschlussvorlage (KT)

VL-512/2022

Referat Büro Landrat

Datum	11.11.2022
Sachbearbeiter*in	Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	5.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	8.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Integrationsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Integrationsbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Integrationsbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Einwanderinnen und Einwanderer und ihrer Nachkommen im Landkreis Limburg-Weilburg ein Integrationsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Der Integrationsbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die an einer aktiven Integrationslandschaft im Landkreis arbeiten. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Integrationsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Integrationsbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Integrationsbeirat zu berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats (Sozialamt, Fachdienst Migration und Integration, WIR Vielfaltszentrum) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Integrationsbeirat

Listenplatz	Institution	Name, Vorname	Beweggründe
1	Familienzentrum Müze e.V.	Hedrich, Angelika	Arbeit mit Migrantinnen, Leitung der Deutsch4U-Kurse
2	Ausländerbeirat Stadt Limburg	Yüce, Mustafa	Politisch tätig, Migrationsgeschichte
3	Jobcenter	Riffel, Natalia	Spätaussiedlerin, Vielfalts- und Toleranzorientiert
4	Staatl. Schulamt	Jung, Michael Dr.	Integrationsbeiratsarbeit für Kinder und Jugendliche über Schulen
5	Helferkreis Villmar	Guidry, Angelika	1. Vorsitzende Helferkreis Villmar
6	VdK Oberlahn	Riewe, Gerd	Sozialberater beim VdK Oberlahn; Beitrag zum friedlichen Zusammenleben
7	Lehrerin/Schulleiterin im Ruhestand	Keßler-Schulz, Elen	Als Schulleiterin seit Jahrzehnten mit Integration befasst
8	Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Limburg-Weilburg	Jebbar, Mohammed	Ehrenamtliches Engagement für Integration, durch Landkreis Limburg-Weilburg / WIR-Koordinatorin zertifizierter Integrationslotse
9		Kremer, Heide	Vertreterin aus Zivilgesellschaft



Beschlussvorlage (KT)

VL-511/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	6.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	9.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Inklusionsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Inklusionsbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Inklusionsbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Inklusionsbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Limburg-Weilburg ein Inklusionsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt.

Der Inklusionsbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine inklusive Gesellschaft im Landkreis einsetzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Inklusionsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Inklusionsbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Inklusionsbeirat zu berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats (Sozialamt, Fachdienst Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, Sachgebiet Eingliederungshilfe) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Inklusionsbeirat

Listenplatz	Name	Bewerbungshintergrund
1	Hölzer-Max, Katharina	SHG "Mauerblumen?" e.V.; Rollstuhlfahrerin; langjähriges Mitglied im Behindertenbeirat
2	Friedrich, Hans	Blinden- u. Sehbehindertenbund Hessen; langjähriges Mitglied im Behindertenbeirat
3	Schwarz, Jutta	GdB 80; Mutter einer schwerst behinderten Tochter; Personalreferentin (Bistum LM) und f. Schwerbehinderte zuständig; Geschäftsführung Inklusionsrat beim Bistum; Ausbildungsleiterin
4	Kremer, Klaus	Mitarbeiter der Agentur für Arbeit (berufliche Rehabilitation); Inklusionsbeauftragter der Gde. Brechen; seither beratendes Mitglied im Behindertenbeirat
5	Volz, Bernd-Rainer	Leitung einer SHG; VdK-Mitglied (Öffentlichkeitsarbeit im BV Wiesbaden; sozialpolit. Sprecher VdK Oberlahn) ehrenamtl. Richter am Sozialgericht
6	Schäfer-Löw, Inge	ehrenamtl. Mitarbeiterin im Sozialbüro der Caritas; VdK-Mitglied
7	Opitz, Carola	eigene Behinderung (gehbehindert)
8	Scheffler, Sascha	Rollstuhlfahrer; AG Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg (Öffentlichkeitsarbeit); ehrenamtl. Tätigkeit im Werkstatttrat u. im Senioren- u. Inklusionsbeirat der Stadt Weilburg
9	Blum-Fries, Gabriele	Mitarbeit beim Malteser Hilfsdienst;
10	Groh, Gerald	anerkannte Schwerbehinderung; langjährige Erfahrung im Bereich Inklusion (Arbeitswelt, öffentl. Verwaltung, Kultur- u. Bildungseinrichtungen); VdK-Mitglied
11	Kleiber, Kevin	Rollstuhlfahrer
12	Hippler, Sascha	eigene Behinderung
13	Riewe, Gerd	Sozialberater beim VdK Oberlahn
14	Planz, Walter	eigene Behinderung; langjähriger Mitarbeiter des AK kommunaler Behindertenbeauftragter Hessen
15	König, Frank F.	Rollstuhlfahrer; Mitglied im Behindertenbeirat der Stadt Limburg
16	Kerkes, Willi	langjährige Mitarbeit im Senioren- u. Behindertenbeirat der Stadt Weilburg



Beschlussvorlage (KT)

VL-513/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	7.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	10.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Kreissenorenbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Kreissenorenbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Kreissenorenbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Kreissenorenbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenorenbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Limburg-Weilburg ein Kreissenorenbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt.

Der Kreissenorenbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Kreissenorenbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Kreissenorenbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Kreissenorenbeirat

zu berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Kreissenorenbeirats (Sozialamt, Fachdienst Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, Sachgebiet Hilfe und Pflege) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Kreissenorenbeirat

Listenplatz	Name	Bewerbungsgrund (Erfahrung, Organisationen, sozialer Bezug)
1	Ingeborg Drossard-Gintner	Seniorenbeirat Mengerskirchen und Kreissenorenbeirat
2	Harald Kalteier	Aktiv in Generationenhilfe
3	Birgitt Kauder	AWO Kreisverband; Mitglied Lenkungsgruppe Bagso-Projekt
4	Hans Harvaneck	Pensionierter Kriminalbeamter; Ehrenamt im Pflegeheim
5	Marion Kral	Seniorenbeirat Mengerskirchen und Kreissenorenbeirat
6	Volker Weber	Verbandliche Seniorenarbeit; langjährige Erfahrung als Landesbezirksleiter der IG BCE
7	Karin Nickel	Ehrenamtlich Hospizbegleitung
8	Bernd Michel	Einrichtungssprecher Josefshaus; Seniorensicherheitsberater; Mitglied LSVH
9	Walter Planz	ehemals Vorsitzender AK Kommunalen Behindertenbeauftragter; ehemals Vorstand Kreissenorenbeirat
10	Willi Kerkes	langjährige Mitarbeit im Senioren-/Behindertenbeirat der Stadt Weilburg



Beschlussvorlage (KT)

VL-476/2022

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Datum	10.11.2022
Sachbearbeiter*in	Herr Petry

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	8.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und des Kreisausschusses wie folgt:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 351.019.563,71 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 13.662,12 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die Betriebskommission des EGW hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2022 dem Jahresabschluss 2021 der Betriebsleitung zugestimmt.

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 26. Februar 2021 hat die Betriebsleitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS, Schüllermann und Partner AG, Dreieich den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft zu prüfen. Das Büro hat die Prüfung vorgenommen.

Der Jahresabschluss muss entsprechend § 5 Eigenbetriebsgesetz durch den Kreistag festgestellt werden. Außerdem beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

Das Jahresergebnis für das Jahr 2021 war mit einem Ansatz von 0,00 € geplant. Tatsächlich verbleibt nach Ende des Wirtschaftsjahres ein Jahresüberschuss in Höhe von 13.662,12 €. Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.662,12 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg

.....

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

– Testatsexemplar –

.....

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 3: Anhang 2021
- Anlage 4: Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0718/22 TE
LGW/Ed
1061774

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021		31.12.2020		Passiva	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	1.000.000,00		1.000.000,00	
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	12.693,78		12.345,21		II. Rücklagen			133.059.363,87	
		12.693,78		12.345,21	Allgemeine Rücklage	143.026.485,95			
II. Sachanlagen					- davon entfallen auf Überzahlungen des Landkreises von 2008 bis 2020 € 533.151,06				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	333.384.689,01		335.316.142,90		III. Gewinn/Verlust				
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.094.724,46		4.149.627,37		1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.158,07		11.830,84	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.178.228,59		8.522.978,44		2. Entnahmen aus allgemeiner Rücklage	0,00		0,00	
		346.657.642,06		347.988.748,71	3. Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-1.158,07		-11.830,84	
		346.670.335,84		348.001.093,92	4. Jahresgewinn/verlust	13.662,12		1.158,07	
						13.662,12		1.158,07	
						144.040.148,07		134.060.521,94	
B. Umlaufvermögen					B. Sonderposten				
I. Vorräte					1. Sonderposten für Zuweisungen	91.435.236,59		88.936.455,26	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	72.428,00		72.428,00			91.435.236,59		88.936.455,26	
		72.428,00		72.428,00	C. Rückstellungen				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.667.848,00		3.837.218,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - davon gegenüber verbundenen Unternehmen € 26.897,04 (Vorjahr € 0,00)	154.423,82		169.349,79		2. Sonstige Rückstellungen	524.775,69		415.582,03	
2. Sonstige Vermögensgegenstände - davon gegenüber dem Landkreis € 0,00 (Vorjahr € 520.000,00) - davon gegenüber verbundenen Unternehmen € 0,00 (Vorjahr € 31.066,61)	23.865,95		768.589,46			4.192.623,69		4.252.800,03	
		178.289,77		937.939,25	D. Verbindlichkeiten				
III. Guthaben bei Kreditinstituten					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 7.755.904,33 (Vorjahr € 17.968.426,71)	107.104.155,85		123.569.657,15	
		3.156.497,55		3.614.277,11	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.627.759,37 (Vorjahr € 2.205.126,70) - davon gegenüber verbundenen Unternehmen € 42.215,89 (Vorjahr € 35.764,07)	2.627.759,37		2.205.126,70	
		3.407.215,32		4.624.644,36	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.509.913,51 (Vorjahr € 653.249,39)	1.509.913,51		653.249,39	
C. Rechnungsabgrenzungsposten					4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 109.726,63 (Vorjahr € 90.130,72) - davon aus Steuern € 17.482,77 (Vorjahr € 11.924,24) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 4.823,86 (Vorjahr € 4.623,64)	109.726,63		90.130,72	
		942.012,55		1.142.202,91					
						111.351.555,36		126.518.163,96	
		351.019.563,71		353.767.941,19		351.019.563,71		353.767.941,19	

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2021

	<u>Jahresergebnis 2021 in EUR</u>	<u>Vorjahr 2020 in EUR</u>
1. Umsatzerlöse	23.732.198,68	23.276.861,31
2. Sonstige Erträge	<u>2.300.331,31</u>	<u>2.573.368,33</u>
	26.032.529,99	25.850.229,64
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-3.816.234,77	-3.604.410,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.011.520,74</u>	<u>-1.051.554,92</u>
	-4.827.755,51	-4.655.965,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.463.938,24	-1.335.103,31
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 485.473,26 (Vorjahr € 471.427,12)	<u>-894.733,04</u>	<u>-801.551,80</u>
	-2.358.671,28	-2.136.655,11
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-11.146.589,19	-11.375.422,67
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.034.592,18	-4.715.252,36
	<u>2.664.921,83</u>	<u>2.966.934,46</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	263,44	209,91
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.650.294,58</u>	<u>-2.964.759,93</u>
	-2.650.031,14	-2.964.550,02
9. Ergebnis der gewönl. Geschäftstätigkeit	<u>14.890,69</u>	<u>2.384,44</u>
10. Sonstige Steuern	<u>-1.228,57</u>	<u>-1.226,37</u>
11. Jahresergebnis	<u>13.662,12</u>	<u>1.158,07</u>

**Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Limburg-Weilburg
65549 Limburg**

ANHANG 2021

1. Grundlage, Struktur und Zweck des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg wurde durch Beschluss des Kreistages vom 29. Februar 2008 rückwirkend zum 01. Januar 2008 gegründet.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1,0 Mio. €.

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung und Unterhaltung von kreiseigenen sowie dem Landkreis Limburg-Weilburg überlassenen Liegenschaften mit Ausnahme der Kreisstraßen und der wald- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung beinhaltet den Kauf, die Anmietung und Vermietung von Immobilien, die Planung, die Errichtung, den Neubau, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Nutzung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung und Wartung, die Modernisierung, die Verwertung und Verkauf der Immobilien des Landkreises Limburg-Weilburg. Eine Aufstellung der verwalteten Grundstücke und Gebäude ist beigefügt – vgl. Anlage II.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

2. Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden. Die Ansätze und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB und §§ 264 bis 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Gliederung der Bilanz erfolgte aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude) wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Vermögensgegenstände werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abgeschrieben. Bei den neu errichteten Gebäuden und bei den grundhaften Sanierungs- und Erweiterungsbauten wird eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt. Dies galt auch für die Mietereinbauten, die in dem Zeitraum des Bestehens der beiden „Sale and lease back-Verträge“ von 2005 bis 2016 vorgenommen wurden. Die Containerbauten und Außenanlagen werden auf eine voraussichtliche Nutzungsdauer von ca. 10 bis 15 Jahren abgeschrieben.

Das erste „Sale and lease back-Geschäft“ aus dem Jahr 2005 wurde zum 30. Juni 2015 rückabgewickelt. Das zweite „Sale and lease back-Geschäft“ aus dem Jahr 2006 wurde zum 30. Juni 2016 rückabgewickelt.

Der Rückkauf der Immobilien wurde mit den vorhandenen Festgeldern bei der Helaba und dem Bestand der gewährten Mieterdarlehen finanziert. Diese Immobilien werden auf eine Restnutzungsdauer von 30 Jahren bzw. 14 Jahren in Abhängigkeit des Baujahres und der Beschaffenheit abgeschrieben. Der Grund und Boden der nun nicht mehr durch das Erbbaurecht belasteten Grundstücke wurde mit den ermittelten Beträgen der Wertgutachten im Zuge der Abschlüsse der „Sale and lease back-Verträgen“ aktiviert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter von 250 € bis 1.000 € Netto-Anschaffungskosten wurden in einem Sammelposten verbucht und werden über fünf Jahre abgeschrieben.

Die übrigen Forderungen und die flüssigen Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse werden grundsätzlich über den gleichen Zeitraum wie die bezuschusste Anlage aufgelöst. Pauschale Zuschüsse, die keinen speziellen Investitionen zugeordnet werden, werden über einen Zeitraum von zehn Jahren aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist für die Erfüllung der Verpflichtungen und beinhaltet alle bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Tag der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins abgezinst worden. Gemäß § 253 Abs. 2 HGB wurden die Rückstellungen für Altersversorgung mit dem 10-Jahres-Durchschnitt bewertet. Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG – BGBl I Nr. 27 vom 28.05.2009, S. 1102) durchgeführt. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Für die Berechnung der Pensionsrückstellung wurde ein Rechnungszinssatz von 1,87 % p.a., ein Gehaltstrend von 1,50 % p.a. und ein Rententrend von 1,50 % p.a. zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen wurden über einen Hebesatz von 16,30 % aus der Pensionsrückstellung ermittelt. Der Rechnungszins für die Berechnung der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 1,35 %. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 340.634,00 €.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte zum Erfüllungsbetrag.

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden zu Nominalwerten bilanziert.

1. Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite:

A. Anlagevermögen

Die Buchwerte des Anlagevermögens entwickelten sich in 2021 wie folgt:

	Immaterielle Vermö- gensgegenstände und Sachanlagen
Buchwert per 01.01.2021	348.001.093,92 Euro
zzgl. Zugänge 2021	9.848.006,11 Euro
Umbuchungen	0,00 Euro
abzgl. Abgänge 2021	./ 32.175,00 Euro
abzgl. Abschreibungen 2021	./ 11.146.589,19 Euro
Buchwert per 31.12.2021	<u>346.670.335,84 Euro</u>

Die Zugänge betreffen im Einzelnen folgendes:

	Euro	Euro
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Software	4.210,92	4.210,92
<u>Sachanlagen</u>		
I) Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken		
Grund und Boden	82.800,17	
Anlagen im Außenbereich (davon 705.459,17 € Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	988.965,97	
Umbauten (davon 7.437.794,64 € Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	7.437.794,64	
Zwischensumme:	<u>8.509.560,78</u>	8.513.771,70

II) Andere Anlagen, Betriebs-
und Geschäftsausstattung

Betriebsausstattung	395.549,03	
(davon 330.597,98 € Umbuchungen aus Anlagen im Bau)		
Ausstattungen allgemein	57.137,76	
Ausstattungen Fachräume	219.918,88	
(davon 17.420,09 € Umbuchungen aus Anlagen im Bau)		
Sonstiges/GWG bis 1.000,00 €	6.380,59	678.986,26

III) Anlagen im Bau

lfd. Maßnahmen	3.592.191,40	
Energetische Sanierung	118.208,51	
Digitalpakt	783.309,83	
Ganztagsbetreuung	1.441.505,77	
KIP II	3.211.306,52	
Zwischensumme	9.146.522,03	
abzgl. Umbuchungen	./. 8.491.271,88	655.250,15

Zugang Anlagevermögen:

9.848.006,11

Der Abgang im Bereich der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in Höhe von 32 T€ resultiert aus der unentgeltlichen Übertragung einer Grundstücksfläche von 10.585 m² an die Stadt Bad Camberg. Es handelt sich um eine Außensportanlage an der Sporthalle der Taunusschule.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagepiegel gemäß Anlage I.

B. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zum 31. Dezember 2019 wurden die Bestände von Heizöl und Holzpellets neu ermittelt. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung und der voraussichtlichen geringen Schwankungen dieser Bestände wird der Wert als Festwert jeweils nach drei Jahren neu ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die übrigen Posten des Umlaufvermögens wurden zum Nominalbetrag bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 154 T€ handelt es sich im Wesentlichen um Nebenkostenabrechnungen und Pachtforderungen an Dritte von 128 T€ und um Forderungen von 27 T€ an verbundene Unternehmen. Ein allgemeines Delkredereisiko für diese Forderungen bestand nicht. Insofern sind auch keine Einzelwertberichtigungen bzw. Pauschalabwertung vorgenommen worden.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände beinhalten ein Stand von 21 T€ von debitorischen Kreditoren und Forderungen gegen Personal von 3 T€. Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Der Bestand an liquiden Mitteln verringert sich auf 3,16 Mio. €.

C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten resultieren mit 936 T€ aus Finanzierungskosten aufgrund zu erbringender Ansparraten und Sonderbeiträgen für Landesdarlehen und 6 T€ aus Vorauszahlungen von Beamtenbesoldungen für Januar 2022.

Passivseite**A. Erläuterung zur Kapitalentwicklung**

Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	Euro	Euro
Stammkapital		1.000.000,00
Rücklage	143.026.485,95	
Jahresgewinn 2021	13.662,12	143.040.148,07
		<hr/>
		144.040.148,07
		<hr/>

Im Wirtschaftsjahr wurden vom Kernhaushalt des Landkreises an den EGW 9,96 Mio. € zur Finanzierung der Sondertilgung eines Darlehens (Nießbrauchentgelt Kreishaus Limburg) gezahlt. Die Zahlung wurde der Kapitalrücklage zugeführt.

B. Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen

Der Stand des Sonderpostens für Zuwendungen zum Anlagevermögen in Höhe von 91,44 Mio. € beinhaltet ausschließlich Zuschüsse für Investitionen in Schulbauten und Sportanlagen. Von diesem Betrag entfallen 22,81 Mio. € auf pauschale Zuschüsse für Schulbauten.

6,74 Mio. € entfallen auf Zuschüsse im Rahmen des „IZBB“-Programmes, 6,62 Mio. € auf Zuschüsse für sonstige Schulbauten (einschließlich der Zuschüsse für Ausstattungen und energetische Sanierungsmaßnahmen), 2,66 Mio. € entfallen auf Zuschüsse von Gemeinden und 29,04 Mio. € auf Zuschüsse aus dem Konjunkturprogramm II. Aus den neuen Kommunalinvestitionsprogrammen KIP I und KIP II resultieren 21,13 Mio. € und aus dem beschleunigten Förderprogramm zur Ganztagsbetreuung weitere 2,44 Mio. €. Diese Sonderposten werden analog dem Beginn und der Dauer der Abschreibung der jeweils zugeordneten Investitionen aufgelöst.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen i.H.v. 4,19 Mio. € berücksichtigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen von 3,67 Mio. € sowie sonstige Rückstellungen von 525 T€. Davon entfallen auf Rückstellungen für Überstunden, Urlaubsansprüche und Leistungsentgelte 90 T€, auf Abschluss- und Prüfungskosten 19 T€, auf Aufbewahrungsrückstellung 10 T€, auf unterlassene Instandhaltungen 237 T€, auf sonstige Rückstellungen 69 T€ sowie auf einen Baukostenzuschuss an die Gemeinde Selters für die alte Grundschule in Haintchen von 100 T€.

D. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitsspiegel

Verbindlichkeiten ggü. / aus	Gesamt	Laufzeit	Laufzeit	Laufzeit	Bestellte Sicherheit
		bis zu einem Jahr	über einem Jahr	über fünf Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
Kreditinstituten	107.104.155,85	7.755.904,33	99.348.251,52	71.311.446,11	keine
Lieferrg. u. Leistg.	2.627.759,37	2.627.759,37	0,00	0,00	keine
dem Landkreis	1.509.913,51	1.509.913,51	0,00	0,00	keine
sonstige	109.726,63	109.726,63	0,00	0,00	keine
Gesamtsumme	111.351.555,36	12.003.303,84	99.348.251,52	71.311.446,11	

Die Verbindlichkeiten ggü. den Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten ggü. Bund	8,55 Mio. €
Verbindlichkeiten ggü. Land	14,74 Mio. €
Verbindlichkeiten ggü. Geschäftsbanken	83,76 Mio. €
noch nicht abgebuchte Darlehensleistungen	0,05 Mio. €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf insgesamt 2,63 Mio. €.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt i.H.v. 22 T€, Zinsabgrenzungen i.H.v. 41 T€, Sicherheitseinbehalte i.H.v. 21 T€ und durchlaufende Posten einschließlich kreditorischen Debitoren i.H.v. 25 T€.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen:

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	T€
Erlöse Schadenersatz	363
Erlöse aus dem Betrieb eines BHK	1
Miete/Nebenkosten für Wohnungen	226
Mieten vom Landkreis	19.023
Erstattung Nebenkosten vom Kreis	4.061
Erlöse sonstige/Personalkostenerst.	15
Erlöse sonstige Kostenerstattungen	43
Summe	23.732

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen die Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil für erhaltene Investitionszuschüsse mit einem Betrag von 2,30 Mio. €.

Erläuterungen zu den Aufwendungen:

Erläuterungen zum Materialaufwand (Aufwendungen für Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenen Leistungen):

Die Aufwendungen für Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe betragen 3,82 Mio. €. Davon entfallen auf Energielieferungen (Strom, Gas, Heizöl, Heizholz und Wärmelieferungen) 3,14 Mio. € sowie auf Wasser/Abwasser und Entsorgungskosten 676 T€.

Der Planansatz für Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe wurde insbesondere durch Einsparungen im Bereich der Stromversorgung um 213 T€ unterschritten.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betragen 1,01 Mio. €. In dieser Position sind vorwiegend Kosten für die Wartungsverträge zur Überwachung technischer Einrichtungen und Gebäude in Form von Brand- und Einbruchsmeldeanlagen, Videoüberwachungen, Sonderkontrollen etc. enthalten. Der Planansatz für Wartungsverträge von 800 T€ wurde mit einem tatsächlichen Betrag von 728 T€ um 72 T€ unterschritten.

Die sonstigen Bewirtschaftungskosten im Rahmen Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden bei einem Planansatz von 272 T€ mit 12 T€ leicht überschritten.

Erläuterungen zum Personalaufwand

Personalaufwendungen sind insgesamt in Höhe von 2,36 Mio. € angefallen. Damit liegen diese Aufwendungen um 213 T€ über dem Planansatz des Jahres 2021. Die Mehrkosten resultieren aus den höheren Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen. Diese Rückstellungen werden für die Beamten des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft jährlich von einem externen Gutachter neu berechnet – vgl. Erläuterungen auf Blatt drei zu den sonstigen Rückstellungen. Dabei sind wesentliche Einflussgrößen die Entwicklung des Zinssatzes, die Erhöhungen der Besoldung und die persönlichen Situationen des Personenkreises. In 2021 liegt die erforderliche Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen 228 T€ über dem Planansatz. Bei der aktuellen Beamtenbesoldung sind leichte Einsparungen erzielt worden.

Erläuterungen zu den Abschreibungen:

Die Abschreibungen wurden 2021 linear u.a. nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter (vgl. Blatt 2 und 3 der Erläuterungen) in Höhe von 11,15 Mio. € ermittelt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Abschreibungen leicht um 229 T€ gesunken.

Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 5,03 Mio. € und liegen damit per Saldo 458 T€ über dem Planansatz.

Mietzahlungen wurden in Höhe von 514 T€ geleistet. Davon entfallen wiederum 434 T€ auf Mietzahlungen an Dritte und 80 T€ auf Mietzahlungen an den Landkreis für die vom Eigenbetrieb genutzten Räume.

Für laufende Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden und an der Gebäudetechnik sind 3,64 Mio. € verausgabt worden. Diese Aufwandsposition lag damit 436 T€ über dem Planansatz. Aufgrund der Mehrerlöse im Bereich der Schadensersatzzahlungen von 363 T€ und bekannter Einsparungen bei anderen Aufwandspositionen konnten zusätzliche Instandsetzungen finanziert und durchgeführt werden.

Für erbrachte Leistungen des Landkreises wurden Sach- und Personalkosten in Höhe von 587 T€ erstattet.

Im Zuge eines Grundstückabganges in Bad Camberg wurde der abgehende bilanzierte Wert in Höhe von 32 T€ als Aufwand verbucht.

Erläuterungen zu den Zinserträgen und ähnlichen Erträgen sowie Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen

Zinsen und ähnliche Erträge sind in Höhe von 0,3 T€ erzielt worden.

Zinsaufwendungen sind in Höhe von 2,65 Mio. € angefallen. Davon entfallen auf Zinszahlungen für Bundesdarlehen und für Darlehen von Geschäftsbanken 2,44 Mio. €. Für Guthabenbestände auf Girokonten wurden 6 T€ Negativzinsen gezahlt. Auf die Auflösungen von Ansparraten und Sonderbeiträgen für Landesdarlehen entfallen 206 T€. Die Zinsaufwendungen 2021 liegen insgesamt 314 T€ unter dem Vorjahresniveau.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung der Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Mitgliedschaft erfüllt der Betrieb die tarif- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz betrug 2021 7,00 %; davon sind 0,90 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen. Hinzu kamen 1,40 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug in 2021 1,35 Mio. €.

5. Allgemeine Angaben

Die durchschnittliche Zahl der bis zum 31.12.2021 für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter betrug 24 und setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2021	31.12.2021	Veränderungen
Beamte	Stellen	Stellen	Stellen
Betriebsleitung	1	0	-1
Abteilung Verwaltung	2	2	0
Beschäftigte			
Betriebsleitung	1	1,2	+0,2
Abteilung Technik	14,0	16,2	+2,2
Abteilung Verwaltung	5,4	5,4	0
Gesamt	23,4	24,8	1,4

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt ca. 11 T€ für Abschlussprüfungsleistungen.

6. Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Betriebsleiter des Eigenbetriebes waren im Geschäftsjahr 2021:

Herr Michael Lohr (Kaufmännischer Betriebsleiter)

Herr Klaus Hörter (ab 01.08.2021 Technischer Betriebsleiter /
bis 31.07.2021 stellvertretend)

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission war in 2021 wie folgt:

Vorsitzender:

Herr Landrat Michael Köberle

Kreisausschussmitglieder:

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

Herr Wolfgang Erk (ab 17.06.2021)

Herr Ruprecht Keller

Herr Wolfgang Lippe (ab 17.06.2021)

Herr Karl-Heinz Stoll (bis 16.06.2021)

Herr Heinz Valentin (bis 16.06.2021)

Kreistagsabgeordnete:

Herr Andreas Bendel (bis 01.07.2021)

Herr Manuel Böcher (ab 02.07.2021)

Herr Hans-Werner Bruchmeier (ab 02.07.2021)

Herr Heinz-Jürgen Deuster (ab 02.07.2021)

Frau Ingrid Friedrich (bis 01.07.2021)

Herr Norbert Haberhauer (bis 01.07.2021)

Herr Willi Hamm

Herr Oliver Jung (ab 02.07.2021)

Herr Tobias Kress (bis 01.07.2021)

Herr Karl Nießler

Herr Mathias Radu (ab 02.07.2021)

Herr Dr. Frank Schmidt

Herr Bernd Steioff (ab 02.07.2021)
Herr Peter Trottmann
Herr Michael Uhl
Frau Kerstin Weyrich (bis 01.07.2021)

Mitglieder des Personalrates:

Frau Kim Altenhofen
Herr Michael Weidner

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

7. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2021 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

8. Verwendung des Jahresergebnisses

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 13.662,12 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses per 31.12.2021

Vorstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des **Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg**, der mit einer **Bilanzsumme von Euro 351.019.563,71** abschließt, wird von den Betriebsleitern wie folgt unterzeichnet:

Limburg, 10. Juni 2022



Klaus Hörner

(Technischer Betriebsleiter)



Michael Lohr

(Kaufmännischer Betriebsleiter)

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg

Anlage zum Anhang I

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	Anfangsbestand		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Umbuchungen		Endstand		Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen													
	Euro	3	Euro	4	Euro	5	Euro	6	Euro	7	Euro	8	Euro	9	Euro	10	Euro	11	Euro	12	Euro	13	v. H.	14	v. H.	15		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>																												
Software	49.985,84	4.210,92	0,00	0,00	54.196,76	0,00	0,00	54.196,76	37.640,63	0,00	3.862,35	0,00	41.502,98	12.693,78	12.345,21	0,00	41.502,98	12.693,78	12.345,21	12.693,78	12.345,21	12.693,78	12.345,21	7,13%	7,13%	23,42%	23,42%	
Summe I	49.985,84	4.210,92	0,00	0,00	54.196,76	0,00	0,00	54.196,76	37.640,63	0,00	3.862,35	0,00	41.502,98	12.693,78	12.345,21	0,00	41.502,98	12.693,78	12.345,21	12.693,78	12.345,21	12.693,78	12.345,21	7,13%	7,13%	23,42%	23,42%	
II. <u>Sachanlagen</u>																												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	398.132.887,61	366.306,97	32.175,00	8.143.253,81	406.610.273,39	62.816.744,71	0,00	10.408.839,67	0,00	73.225.584,38	333.384.689,01	335.316.142,90	333.384.689,01	335.316.142,90	333.384.689,01	335.316.142,90	333.384.689,01	335.316.142,90	333.384.689,01	335.316.142,90	333.384.689,01	335.316.142,90	333.384.689,01	335.316.142,90	2,56%	2,56%	81,98%	81,98%
2. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	12.115.878,60	330.966,19	0,00	346.018,07	12.794.862,86	7.966.251,23	0,00	733.887,17	0,00	8.700.136,40	4.094.724,46	4.149.627,37	4.094.724,46	4.149.627,37	4.094.724,46	4.149.627,37	4.094.724,46	4.149.627,37	4.094.724,46	4.149.627,37	4.094.724,46	4.149.627,37	4.094.724,46	5,74%	5,74%	32,00%	32,00%	
3. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	8.522.978,44	9.146.522,03	0,00	-8.491.271,88	9.178.228,59	0,00	0,00	9.178.228,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00%	100,00%
Summe II	418.771.744,65	9.843.795,19	32.175,00	8.143.253,81	428.585.364,84	70.782.995,94	0,00	11.142.726,84	0,00	81.925.722,78	346.657.642,06	347.988.748,71	346.657.642,06	347.988.748,71	346.657.642,06	347.988.748,71	346.657.642,06	347.988.748,71	346.657.642,06	347.988.748,71	346.657.642,06	347.988.748,71	346.657.642,06	347.988.748,71	2,60%	2,60%	80,89%	80,89%
III. <u>Finanzanlagen</u>																												
sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe III	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	418.821.730,49	9.848.006,11	32.175,00	8.143.253,81	428.637.561,60	70.820.636,57	0,00	11.146.859,19	0,00	81.967.225,76	346.670.335,84	348.001.093,92	346.670.335,84	348.001.093,92	346.670.335,84	348.001.093,92	346.670.335,84	348.001.093,92	346.670.335,84	348.001.093,92	346.670.335,84	348.001.093,92	346.670.335,84	348.001.093,92	2,60%	2,60%	80,89%	80,89%

Aufstellung der vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in 2021 verwalteten Grundstücke und Gebäude						
lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage der Immobilie	Grundstücksgröße in m²	Eigentum des Landkreises	gemietete Immobilien	sonstige Informationen	
A. Schulen und Sporthallen						
1	Erich-Kästner-Schule Limburg und Sporthalle		X		siehe JWVGoethe-Schule	
2	Grundschule Ahlbach	5.079	X			
3	Lindenschule Lindenholzhausen und Sporthalle	17.645	X			
4	Grundschule Linter	5.315	X			
5	Grundschule Offheim	4.739	X			
6	Grundschule Staffel und Sporthalle	13.491	X			
7	Christian-Spielmann-Schule Weilburg		X		siehe Gymn. Philippinum	
8	Pestalozzische Weilburg	12.289	X			
9	Atzelschule Bad Camberg	12.921	X			
10	Regenbogenschule Erbach und Sporthalle	3.205	X			
11	Grundschule Würges	5.107	X			
12	Herzenbergsschule Hadamar	5.362	X			
13	Grundschule am Elbbach Niederhadamar und Sporthalle	3.816	X			
14	Grundschule Niederzeuzheim, Außenstelle Grundschule am Elbbach	986	X			
15	Grundschule Oberzeuzheim, Außenstelle Herzenbergsschule	2.473	X			
16	Grundschule Steinbach, Außenstelle Herzenbergsschule	727	X			
17	Grundschule Arfurt, Außenstelle Johann-Christian-Senckenberg-Schule	1.696	X			
18	Grundschule Dehrrn	5.302	X			
19	Schule am Sonnenhang Steeden	8.485	X			
20	Grundschule Beselich-Obertiefenbach und Sporthalle	10.183	X			
21	Grundschule Oberbrechen	7.577	X			
22	Grundschule Dorndorf, Außenstelle MPS St. Blasius Frickhofen	1.131	X			
23	Grundschule Langendernbach	2.011	X			
24	Grundschule Thalheim, Außenstelle MPS St. Blasius Frickhofen	813	X			
25	Grundschule Wilsenroth, Außenstelle Langendernbach	2.901	X			
26	Eibtschule Dorchheim und Sporthalle	17.813	X			
27	Oranienschule Elz und Sporthalle	7.346	X			
28	Schule auf dem Falkenflug Löhnberg und Sporthalle	13.065	X			

Anlage II

lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage der Immobilie	Grundstücksgröße in m²	Eigentum des Landkreises		gemietete Immobilien		sonstige Informationen
29	Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen und Sporthalle	14.892	X				
30	Amanaschule Aumenau	2.322	X				Zugang von 858 m²
31	Grundschule Ellar				X		
32	Grundschule Hausen	5.171	X				
33	Grundschule Hintermeilingen, Außenstelle Ellar	1.863	X				
34	Grundschule Lahr, Außenstelle Hausen	3.457	X				
35	Grundschule Weilmünster und Sporthalle	10.851	X				
36	Grundschule Laubeschbach, Außenstelle Weilmünster und Sporthalle	3.745	X				
37	Karl-Schapper-Schule Weinbach und Sporthalle	8.866	X				
38	Schule am Eschilshov Eschhofen	2.731	X				
39	Schule im Emsbachtal Niederbrechen	16.619	X				
40	Albert-Wagner-Schule Merenberg und Sporthalle	10.512	X				
41	Johann-Wolfgang-von-Goethe Limburg und Sporthalle	23.246	X				
42	Theodor-Heuss-Schule Limburg und Sporthalle	5.949	X				
43	Leo-Sternberg-Schule Limburg und Sporthalle	13.718	X				
44	Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg und Sporthalle	29.428	X				
45	Erlenbachschule Elz und Sporthalle	7.189	X				
46	Johann-Christian-Senckenberg-Schule Vilmar und Sporthalle	33.455	X				
47	Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel und Sporthalle	19.664	X				
48	Mittelpunktschule "St. Blasius" Frickhofen und Sporthalle	23.747	X				
49	Westerwaldschule Waldernbach und Sporthalle	19.775	X				
50	MPS "Goldener Grund" Niederselters	25.270	X				
51	Tilemannschule Limburg und Sporthalle	15.262	X				
52	Gymnasium Philippinum Weilburg und Sporthalle	66.035	X				
53	Adolf-Reichwein-Schule Limburg	36.812	X				
54	Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	24.592	X				
55	Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg	34.657	X				
56	Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg und Sporthalle	39.896	X				
57	Kreissporthalle Limburg	16.641	X				
58	Albert-Schweitzer-Schule Limburg und Sporthalle	15.344	X				
59	Astrid-Lindgren-Schule Limburg	97.741	X				

Anlage II

lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage der Immobilie	Grundstücksgröße in m²	Eigentum des Landkreises	gemietete Immobilien	sonstige Informationen
60	Windhofschule Weilburg	29.427	X		
61	Walderbachschule Weilburg	3.701	X		
62	Jakob-Mankel-Schule Weilburg und Sporthalle	11.763	X		
63	Taunusschule Bad Camberg	20.268	X		
64	Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar und Sporthallen	70.433	X		
65	Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn und Sporthalle	29.576	X		
66	Weiltalschule Weilmünster und Sporthalle	27.575	X		
67	Sporthalle Pommernstrasse Bad Camberg	6.059	X		Abgang v. 10.585 m²
B. Sonstige Immobilien					
68	Kreishaus Limburg (Altbau)	1.056	X		Nießbrauch
69	Kreishaus Limburg (Neubau)			X	
70	Kreishaus Weilburg			X	
71	Verwaltung Standort Westerwaldstraße Limburg			X	
72	Verwaltungsgebäude Gartenstraße Limburg/Gefahrenabwehrzentrum			X	Erbaurecht
73	Verwaltung Standort Schloss Hadamar			X	
74	Altes Gymnasium Limburg	5.948	X		
75	Wohnhaus Kreiskrankenhaus Weilburg (Büros von Gesundheitsamt)			X	
76	Sportplatz Weilburg ("Stadion")		X		verpachtet
77	Parkplatz und Tiefgarage altes Gesundheitsamt Limburg	548	X		
78	Bürogebäude Schiede 20 Limburg			X	
	Parkplätze gegenüber Kreishaus Limburg Schiede/Diezer Straße			X	

Lagebericht

des

Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft

Landkreis Limburg-Weilburg

zum

Wirtschaftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand des Eigenbetriebes	3
2. Darstellung des Geschäftsverlaufes	4
2.1 Allgemeine Entwicklung	4
2.2 Vermögens- und Finanzlage	5
2.2.1 Entwicklung des Anlagevermögens durch Investitionstätigkeit	6
2.2.2 Anlagen zur Entwicklung der Sachanlagen nach Objekten und Finanzierung	6
2.2.3 Grundstücksveränderungen / Bewertungen	22
2.2.4 Entwicklung des Eigenkapitals	23
2.2.5 Entwicklung der Rückstellungen	23
2.2.6 Entwicklung der Darlehen und Liquiditätslage	24
3. Darstellung der Lage	24
3.1 Vermögens- und Finanzlage	24
3.2 Ertragslage	25
4. Künftige Entwicklung und Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung	25
4.1 Geplante Projekte	25
4.2 Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sowie Unternehmens- entwicklung	27

1. Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg (im Folgenden EGW) wurde durch Beschluss des Kreistages vom 29. Februar 2008 rückwirkend zum 01. Januar 2008 gegründet.

Der Zweck des EGW ist die Bewirtschaftung und Unterhaltung von kreiseigenen sowie dem Landkreis Limburg-Weilburg überlassenen Liegenschaften mit Ausnahme der Kreisstraßen und der wald- und forstwirtschaftlichen Fläche. Die Bewirtschaftung beinhaltet den Kauf, die Anmietung und Vermietung von Immobilien, die Planung, die Errichtung, den Neubau, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Nutzung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung und Wartung, die Modernisierung, die Verwertung und Verkauf der Immobilien des Landkreises Limburg-Weilburg.

Nicht zu den Aufgaben des EGW gehören die laufende Unterhaltsreinigung der Immobilien und die Organisation der Hausmeisteraufgaben. Insofern sind dem EGW derzeit keine Reinigungskräfte bzw. Hausmeister zugeordnet.

Seit dem Jahr 2013 sind die Kreisgärtner (vier Personen) organisatorisch dem EGW zugeordnet. Zu den Aufgaben der Kreisgärtner gehören die laufende Unterhaltung der Außenanlagen der Schulen und der Winterdienst an einigen Objekten.

Der EGW verwaltet insgesamt 78 Immobilienstandorte. Davon dienen 67 Immobilien schulischen Zwecken (einschließlich Sporthallen), acht Immobilien Verwaltungszwecken und drei Immobilien sonstigen Zwecken (z.B. Garagen, Parkplätze etc.).

Im Eigentum des EGW befinden sich 70 Immobilien (66 Schulen bzw. Sporthallen und vier zu sonstigen Zwecken genutzte Immobilien). Gemietet sind sieben Immobilien (eine Schule von der Standortgemeinde, fünf Immobilien für Verwaltungszwecke und eine Immobilie für sonstige Zwecke) und eine Immobilie befindet sich im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages auf fremden Grund und Boden.

Eine Aufstellung der verwalteten Grundstücke und Gebäude ist beigefügt – vgl. Anlage II im Anhang.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufes

2.1 Allgemeine Entwicklung

Mit der Gründung des Eigenbetriebs wurden verbesserte organisatorische Voraussetzungen geschaffen, die Bewirtschaftung der vom Landkreis genutzten Immobilien flexibel und effizient zu gestalten. Der Schwerpunkt der Aktivitäten des Eigenbetriebes bildet der Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung und die Modernisierung der zu schulischen Zwecken genutzten Immobilien, um damit eine nachhaltige und grundsätzliche Sanierung sowie die Verbesserung der schulischen Infrastruktur zu erreichen. Durch diese Organisationsform können die erforderlichen umfangreichen und vielfältigen Aufgaben des Schulträgers zeitnäher und kostengünstiger erledigt werden.

Vorrangiges Ziel war und ist es, alle Schulen des Landkreises Limburg-Weilburg in einen den heutigen Anforderungen an Energieverbrauch, Haustechnik und pädagogischen Erfordernissen entsprechenden Zustand zu bringen und zu erhalten.

Neben den erforderlichen Eigenmitteln werden dafür immer wieder entsprechende Fördergelder generiert. Im Zeitraum von 2009 bis 2011 wurden Zuschüsse vom Landkreis von 38,41 Mio. € bereitgestellt. Diese Zuschüsse wurden aus dem vom Land Hessen sowie dem Bund im Rahmen der Sonderinvestitionsprogramme (Konjunkturpaket II) bereitgestellten Mittel finanziert.

Im Jahr 2016 wurde das Investitionsprogramm „Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes“ (KinvFG/KIP I) aufgelegt. Der Bund beteiligte sich mit einer Förderquote von bis zu 90 % des Programmvolumens an Investitionsmaßnahmen. Spiegelbildlich wurde eine Komplementärfinanzierung aus Eigenmitteln von mindestens 10 % erforderlich. Im Rahmen des Förderprogrammes wurden Investitionen von 10,34 Mio. € angemeldet, die bis Ende des Jahres 2020 abgewickelt wurden.

Ein weiteres Konjunkturprogramm –KIP II– wurde vom Land Hessen und Bund schließlich in 2018 aufgelegt. Der Landkreis finanziert über dieses Programm weitere Schulbauinvestitionen von 20,75 Mio. €. Davon fließen 15,56 Mio. € als Zuschuss des Bundes und 5,19 Mio. € werden über Landesdarlehen finanziert. Die komplette Abwicklung der Baumaßnahmen erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2024.

Vorgesehen sind insbesondere die Ausstattung der Gebäude mit Wärmedämmverbundsystemen, neuen Fensterelementen, Erneuerung von Heiztechnik, Erneuerung von Elektrik und Beleuchtung, Anpassung der naturwissenschaftlichen Fachräume an heutige Erfordernisse, Umgestaltung von Schulhöfen, Sanierung sowie Umbau von Schulgebäuden und Turn- und Sporthallen, Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (Hort) usw.

Daneben nimmt die Inklusion im Landkreis Limburg-Weilburg eine wichtige Rolle ein. Hier sind bauliche Voraussetzungen wie u.a. Fahrstühle, Rampen, Türöffner, Kommunikationssysteme für den Schulbetrieb zu schaffen.

An Bedeutung gewinnt ebenfalls die ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Daher wird die Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Betreuungsräumen, Küchen, Speiseräumen bzw. Mensen aber auch Sportanlagen/Spielflächen für Bewegungsaktivitäten erforderlich. Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 sicherzustellen, hat der Landkreis in 2021 im Zuge des „Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ Fördermittel in Höhe von 2,40 Mio. € erhalten und in bauliche Anlagen investiert. Diese Gelder wurden durch den Bund mit 70% sowie durch das Land Hessen mit 30% zur Verfügung gestellt. Weitere Förderprogramme zur baulichen Ganztagsbetreuung sind geplant.

Im Zuge des Digitalpakts werden seit 2021 die baulichen Voraussetzungen für eine standardisierte Netzwerkinfrastruktur in den Schulen geschaffen, damit eine anschließende Ausstattung mit Endgeräten erfolgen kann. Dafür stellt der Landkreis dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft eine Summe von 6,5 Mio. € aus dem Förderbudget „DigitalPakt-Schule“ zur Verfügung. Bis Ende 2024 sollen die Maßnahmen umgesetzt werden.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

Der Eigenbetrieb verfügt zum Ende des Wirtschaftsjahres über ein Eigenkapital in Höhe von 144,04 Mio. € bei einer Bilanzsumme von 351,02 Mio. €.

Wesentlicher Posten auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen mit 346,67 Mio. €. Der Betrag entfällt nahezu komplett mit 346,66 Mio. € auf Sachanlagen (Grund und Boden, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Anlagen im Bau). Seit Gründung per 1. Januar 2008 hat der Eigenbetrieb 250,46 Mio. € in Schulbauten und Schulausstattungen investiert. Daneben wurden im Rahmen der Rückabwicklung von zwei „Sale and lease back-Geschäften“ in 2015 bzw. in 2016 Finanzanlagen von insgesamt 135,12 Mio. € für den Rückkauf der Immobilien verwendet.

Auf der Passivseite sind die wesentlichen Positionen neben dem Eigenkapital, die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen mit 91,44 Mio. € sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 107,10 Mio. €. Weitere Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 4,25 Mio. €. In diesem Betrag sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2,59 Mio. € und Verbindlichkeiten in Höhe von 1,51 Mio. € an den Landkreis enthalten.

2.2.1 Entwicklung des Anlagevermögens durch Investitionstätigkeit

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2021 betrug der Anlagebestand an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Bauten 335,32 Mio. €, der Bestand an Betriebsausstattungen 4,15 Mio. € und der Bestand an Anlagen im Bau 8,52 Mio. €.

Unter Berücksichtigung von Zugängen, Abschreibungen und Umbuchungen verringert sich zum Jahresende per 31.12.2021 der Bestand an Sachanlagen um 1,33 Mio. € auf 346,66 Mio. €.

2.2.2 Angaben zur Entwicklung der Sachanlagen nach Objekten und Finanzierung

Die Entwicklungen der wesentlichen Investitionen unterteilt nach

- Objekten und
- Art der Maßnahmen

sollen in den folgenden Aufstellungen erläutert werden. Eine Unterteilung nach Finanzierungsquellen der Maßnahmen entfällt. Die Aufstellungen sind weiterhin getrennt nach „Anlagen im Bau“ und „fertiggestellte Maßnahmen“ aufgeführt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung einer Maßnahme erfolgt die Umbuchung der Herstellungskosten von der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ auf die Bilanzposition „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten“ und der Beginn der Abschreibung. Investitionen in Objekte, die bereits vor dem 01.01.2021 fertig gestellt wurden, sind in der Aufstellung nicht mehr enthalten.

Insgesamt wurden für Investitionen vorwiegend in Schulgebäuden und Außenanlagen im Jahr 2021 9,82 Mio. € verausgabt.

Fertigstellung Grund/Boden und Außenanlagen

Nr.	Beschreibung	Anschaffungskosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungskosten 31.12.21
005000 Grund und Boden					
GB00046	Grundschule Aumenau	117.120,00 €	82.800,17 €	0,00 €	199.920,17 €
005600 Grund und Boden Sportanlagen					
GB00061	Sporthalle Taunusschule Bad Camberg (Abgang in 2021)	365.420,00 €	-32.175,00 €	0,00 €	333.245,00 €
		482.540,00 €	50.625,17 €	0,00 €	533.165,17 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
017600 Außenanlagen					
AIB00401	Außenanlagengestaltung Johann-Wolfgang-von-Goethe- Schule Limburg	0,00 €	82.965,34 €	-82.965,34 €	0,00 €
AIB00403	Außenanlagengestaltung Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,00 €	1.026,76 €	-1.026,76 €	0,00 €
AUS00054	Außenanlagengestaltung Weiltalschule Weilmünster	36.358,49 €	164.576,17 €	-200.934,66 €	0,00 €
AUS00090	Außenanlagengestaltung Theodor-Heuss-Schule Limburg	96.252,04 €	0,00 €	1.026,76 €	97.278,80 €
AUS00097	KIP II Barrierefreier Zugang Gymnasium Philippinum	0,00 €	0,00 €	57.841,77 €	57.841,77 €
AUS00098	Außenanlage Anbau Werkstattgebäude Friedrich- Dessauer-Schule	0,00 €	0,00 €	122.898,88 €	122.898,88 €
AUS00101	Zaunanlage Albert-Schweitzer- Schule	0,00 €	0,00 €	19.701,85 €	19.701,85 €
AUS00102	Erneuerung Zaunanlage und barrierefreier Zugang GS Ahlbach	0,00 €	0,00 €	55.615,52 €	55.615,52 €
AUS00103	Außenanlage mit Spielgeräten Windhofschule Weilburg	0,00 €	0,00 €	89.330,61 €	89.330,61 €
AUS00104	Zaunanlage GS Beselich	0,00 €	0,00 €	26.989,96 €	26.989,96 €
AUS00105	Zaunanlage Erlenbachschule Elz	0,00 €	0,00 €	18.031,42 €	18.031,42 €
AUS00107	Herstellung Zufahrt Schule am Sonnenhang Steeden	0,00 €	0,00 €	49.052,93 €	49.052,93 €
AUS00108	Außenanlagengestaltung Weiltalschule Weilmünster	0,00 €	0,00 €	200.934,66 €	200.934,66 €
017700 Sportanlagen im Außenbereich					
AIB00496	Leichtathletische Trainingsanlage PPC Schule	0,00 €	16.653,89 €	-16.653,89 €	0,00 €
AUS00094	Sportanlage Johann-Wolfgang- von-Goethe-Schule Limburg	317.103,14 €	0,00 €	82.965,34 €	400.068,48 €
AUS00096	Leichtathletische Trainingsanlage PPC Schule	660.058,87 €	0,00 €	16.653,89 €	676.712,76 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs-kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs-kosten 31.12.21
AUS00106	Soccerfeld Christian-Spielmann-Schule Weilburg	0,00 €	0,00 €	63.845,16 €	63.845,16 €
AUS00109	Außenspiel- und Sportanlage JCSS Runkel	0,00 €	0,00 €	202.151,07 €	202.151,07 €
		1.109.772,54 €	265.222,16 €	705.459,17 €	2.080.453,87 €

Fertigstellung sonstige Baumaßnahmen

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs-kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs-kosten 31.12.21
017910 Investitionsmaßnahmen Schulen					
GEB00251	Umbau- und Sanierung KT Taunusschule Bad Camberg	2.952.008,85 €	0,00 €	2.896,21 €	2.954.905,06 €
GEB00260	Sanierung Spielmannbau Gymnasium Philippinum Weilburg	1.704.363,75 €	0,00 €	39.773,50 €	1.744.137,25 €
GEB00262	Erneuerung Lüftungsanlage SH Pommernstraße Taunusschule Bad Camberg	1.944.334,98 €	0,00 €	14.397,74 €	1.958.732,72 €
GEB00272	KIP II Toilettensan. u. Einbau Behinderten WC BT A Niederselters	140.543,48 €	0,00 €	23.511,07 €	164.055,18 €
GEB00278	Anbau Klassenraum für Betreuung GS Offheim	209.375,00 €	0,00 €	9.884,45 €	219.259,45 €
GEB00279	Umbau/Brandschutzsanierung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	815.693,13 €	0,00 €	22.201,86 €	837.894,99 €
GEB00290	KIP I Energetische Sanierung SH Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	939.267,79 €	0,00 €	19.760,03 €	1.005.779,54 €
GEB00304	Modernisierung Sporthalle Heinrich-v.-Gagern-Schule Weilburg	1.007.535,99 €	0,00 €	62.147,45 €	1.069.683,44 €
GEB00312	KIP II Neueinrichtung Medien- und Lernzentrum MPS Niederselters	452.934,24 €	0,00 €	2.998,80 €	455.933,04 €
GEB00313	KIP II Anbau 2 Klassenräume für Betreuung GS Linter	367.489,49 €	0,00 €	1.410,57 €	368.900,06 €
GEB00318	KIP II Sanierung Sonnenschutz Aula/Nebenräume Tilemannschule Limburg	55.504,70 €	0,00 €	4.800,46 €	60.305,16 €
GEB00323	Dach- und Fassade sowie Innenausbau II. BA SH Weiltalschule Weilmünster	0,00 €	0,00 €	445.011,41 €	445.011,41 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs-kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs-kosten 31.12.21
GEB00324	KIP II Anbau Geräteraum Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,00 €	0,00 €	91.720,81 €	91.720,81 €
GEB00325	KIP II SH Innensanierung Leo-Sternberg-Schule Limburg	0,00 €	0,00 €	947.251,24 €	947.251,24 €
GEB00326	KIP II Sanierung Grundschule Langendernbach	0,00 €	0,00 €	126.581,16 €	126.581,16 €
GEB00327	KIP II SH Erneuerung Lüftung SH Gisbert-Lieber-Straße Bad Camberg	0,00 €	0,00 €	275.019,29 €	275.019,29 €
GEB00328	KIP II SH Sanierung Freiherr-v.-Stein-Schule Dauborn	0,00 €	0,00 €	271.363,23 €	271.363,23 €
GEB00329	KIP II SH Lüftungsanlage/ Funktionsräume Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	0,00 €	0,00 €	369.035,05 €	369.035,05 €
GEB00330	KIP II Sanierung Toiletten GS Wislenroth	0,00 €	0,00 €	28.317,51 €	28.317,51 €
GEB00331	KIP II Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,00 €	0,00 €	12.690,73 €	12.690,73 €
GEB00332	KIP II Energetische Sanierung Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg	0,00 €	0,00 €	265.671,24 €	265.671,24 €
GEB00333	KIP II Anbau Mensa MPS St. Blasius Frickhofen	0,00 €	0,00 €	359.868,10 €	359.868,10 €
GEB00334	KIP II Anbau Betreuung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	0,00 €	0,00 €	182.526,92 €	182.526,92 €
GEB00335	Smarte Energie Grundschule Weilmünster	0,00 €	0,00 €	22.080,10 €	22.080,10 €
GEB00336	Smarte Energie Jakob-Mankel-Schule Weilburg	0,00 €	0,00 €	19.969,20 €	19.969,20 €
GEB00337	Smarte Energie Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,00 €	0,00 €	50.271,01 €	50.271,01 €
GEB00338	Smarte Energie Erlenbachschule Elz	0,00 €	0,00 €	49.319,04 €	49.319,04 €
GEB00339	Anbau Technologiezentrum Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	0,00 €	0,00 €	2.067.935,26 €	2.067.935,26 €
GEB00340	Dachsanierung Ausbildungszentrum FDS Limburg	0,00 €	0,00 €	621.277,64 €	621.277,64 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
GEB00341	Sanierung Pavillion Gymnasium Philippinum Weilburg	0,00 €	0,00 €	160.385,30 €	160.385,30 €
GEB00342	Sanierung Hausmeisterhaus MPS Goldener Grund Niederselters	0,00 €	0,00 €	181.653,41 €	181.653,41 €
GEB00343	Sanierung HM-Haus Franz- Leuninger-Schule Mengerskirchen	0,00 €	0,00 €	276.447,14 €	276.447,14 €
GEB00344	Digitalpakt Pavillon Gymnasium Philippinum Weilburg	0,00 €	0,00 €	37.117,61 €	37.117,61 €
GEB00345	Digitalpakt Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,00 €	0,00 €	64.788,77 €	64.788,77 €
GEB00346	Digitalpakt Erich-Kästner- Schule Limburg	0,00 €	0,00 €	68.418,05 €	68.418,05 €
GEB00347	2. Fluchtweg / Brandschutz GS Arfurt	0,00 €	0,00 €	47.050,87 €	47.050,87 €
GEB00348	Erneuerung Brandschutztüren in Fluren und TH HvGS Weilburg	0,00 €	0,00 €	192.242,41 €	192.242,41 €
018900 Anlagen im Bau / laufende Maßnahmen					
AIB00296	Umbau/Brandschutzsanierung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,00 €	22.201,86 €	-22.201,86 €	0,00 €
AIB00325	Umbau- und Sanierung KT Taubenschule Bad Camberg	0,00 €	2.896,21 €	-2.896,21 €	0,00 €
AIB00358	2. Fluchtweg / Brandschutz GS Arfurt	460,00 €	46.590,87 €	-47.050,87 €	0,00 €
AIB00502	Erneuerung Brandmelde- u. Jalousieanlage Astrid- Lindgren-Schule Limburg	10.538,75 €	19.788,24 €	-30.326,99 €	0,00 €
AIB00506	Modernisierung Sporthalle Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	0,00 €	62.147,45 €	-62.147,45 €	0,00 €
AIB00518	Sanierung Pavillion Gymnasium Philippinum Weilburg	0,00 €	160.385,30 €	-160.385,30 €	0,00 €
018901 Anlagen im Bau / laufende Maßnahmen					
AIB00503	Zaunanlage Albert-Schweitzer- Schule	1.780,95 €	17.920,90 €	-19.701,85 €	0,00 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
AIB00554	Luftentkeimungsgeräte f. 14 Liegenschaften	0,00 €	221.857,32 €	-221.857,32 €	0,00 €
018902 Anlagen im Bau / laufende Maßnahmen					
AIB00379	Dach- und Fassade II. BA SH Weiltalschule Weilmünster	296.360,77 €	148.650,64 €	-445.011,41 €	0,00 €
AIB00509	Dachsanierung Ausbildungszentrum FDS Limburg	11.985,81 €	609.291,83 €	-621.277,64 €	0,00 €
018903 Anlagen im Bau / laufende Maßnahmen					
AIB00335	Erneuerung Lüftungsanlage SH Pommernstraße Taunusschule Bad Camberg	0,00 €	14.397,74 €	-14.397,74 €	0,00 €
AIB00494	Anbau Technologiezentrum Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	1.919.802,69 €	349.445,12 €	-2.269.247,81 €	0,00 €
018908 Digitalpakt					
AIB00537	Digitalpakt Pavillon Gymnasium Philippinum Weilburg	0,00 €	37.117,61 €	-37.117,61 €	0,00 €
AIB00555	Digitalpakt Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,00 €	64.788,77 €	-64.788,77 €	0,00 €
AIB00559	Digitalpakt Erich-Kästner-Schule Limburg	0,00 €	68.418,05 €	-68.418,05 €	0,00 €
018911 Anlagen im Bau / Ganztagsbetreuung					
AIB00524	Sanierung Hausmeisterhaus MPS Goldener Grund Niederselters	0,00 €	181.653,41 €	-181.653,41 €	0,00 €
AIB00532	Sanierung HM-Haus Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	0,00 €	276.447,14 €	-276.447,14 €	0,00 €
AIB00539	Erneuerung Zaunanlage und barrierefreier Zugang GS Ahlbach	0,00 €	55.615,52 €	-55.615,52 €	0,00 €
AIB00540	Außenanlage mit Spielgeräten Windhofschule Weilburg	0,00 €	89.330,61 €	-89.330,61 €	0,00 €
AIB00541	Zaunanlage GS Beselich	0,00 €	26.989,96 €	-26.989,96 €	0,00 €
AIB00544	Soccerfeld Christian-Spielmann-Schule Weilburg	0,00 €	63.845,16 €	-63.845,16 €	0,00 €
AIB00545	Kletterspielanlage GS Niederhadamar	0,00 €	17.420,09 €	-17.420,09 €	0,00 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
AIB00549	Aussenspiel- und sportanlage JCSS Runkel	0,00 €	202.151,07 €	-202.151,07 €	0,00 €
018912 Anlagen im Bau / Ganztagsbetreuung / weitere					
AIB00542	Zaunanlage Erlenbachschule Elz	0,00 €	18.031,42 €	-18.031,42 €	0,00 €
AIB00551	Herstellung Zufahrt Schule am Sonnenhang Steeden	0,00 €	49.052,93 €	-49.052,93 €	0,00 €
018951 Anlagen im Bau / vorher KIP II					
AIB00435	Anbau Klassenraum für Betreuung GS Offheim	0,00 €	9.884,45 €	-9.884,45 €	0,00 €
018960 Anlagen im Bau					
AIB00485	Smarte Energie Grundschule Weilmünster	39,44 €	22.040,66 €	-22.080,10 €	0,00 €
AIB00486	Smarte Energie Jakob-Mankel- Schule Weilburg	39,44 €	19.929,76 €	-19.969,20 €	0,00 €
AIB00487	Smarte Energie Theodor- Heuss-Schule Limburg	39,44 €	50.231,57 €	-50.271,01 €	0,00 €
AIB00488	Smarte Energie Erlenbachschule Elz	23.312,52 €	26.006,52 €	-49.319,04 €	0,00 €
		12.032.987,48 €	2.954.528,18 €	2.218.906,65 €	18.073.598,39 €

Fertigstellung KIP II

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
018951 Anlagen im Bau/KIP II					
AIB00425	KIP II Sanierung Grundschule Langendembach	126.581,16 €	0,00 €	-126.581,16 €	0,00 €
AIB00432	KIP II Sanierung Toiletten GS Wilsenroth	28.317,51 €	0,00 €	-28.317,51 €	0,00 €
AIB00446	KIP II Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,00 €	12.690,73 €	-12.690,73 €	0,00 €
AIB00448	KIP II Energetische Sanierung Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg	195.445,02 €	70.226,22 €	-265.671,24	0,00 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs-kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs-kosten 31.12.21
AIB00453	KIP II Anbau Mensa MPS St. Blasius Frickhofen	194.557,95 €	165.310,15 €	-359.868,10 €	0,00 €
AIB00463	KIP II Sanierung Sonnenschutz Aula/Nebenräume Tilemannschule Limburg	0,00 €	4.800,46 €	-4.800,46 €	0,00 €
018952 Anlagen im Bau/KIP II					
AIB00387	KIP II Toilettensan. u. Einbau Behinderten WC BT A Niederselters	0,00 €	23.511,07 €	-23.511,07 €	0,00 €
AIB00465	KIP II Barrierefreier Zugang Gymnasium Philippinum	1.506,64 €	56.335,13 €	-57.841,77 €	0,00 €
018953 Anlagen im Bau/KIP II					
AIB00476	KIP II Anbau Betreuung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	157.705,19 €	24.821,73 €	-182.526,92 €	0,00 €
018958 Anlagen im Bau /KIP II Sporthallen					
AIB00417	KIP II SH Anbau Geräteraum Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	74.583,48 €	17.137,33 €	-91.720,81 €	0,00 €
AIB00421	KIP II SH Innensanierung Leo-Sternberg-Schule Limburg	799.973,50 €	147.277,74 €	-947.251,24 €	0,00 €
AIB00427	KIP II SH Erneuerung Lüftung SH Gisbert-Lieber-Straße Bad Camberg	199.782,52 €	75.236,77 €	-275.019,29 €	0,00 €
AIB00431	KIP II SH Sanierung Freiherr-v.-Stein-Schule Dauborn	161.731,97 €	109.631,26 €	-271.363,23 €	0,00 €
018959 Anlagen im Bau/KIP II Sporthallen					
AIB00423	KIP II SH Lüftungsanlage/ Funktionsräume Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	369.035,05 €	0,00 €	-369.035,05 €	0,00 €
		2.309.219,99 €	706.978,59 €	-3.016.198,58 €	0,00 €

Fertigstellung Sonstige

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs-kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs-kosten 31.12.21
002700 EDV-Software					
A00447	2 Lizenzen Visio Standard	0,00 €	408,27 €	0,00 €	408,27 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
A00448	2 Lizenzen Studio K	0,00 €	595,00 €	0,00 €	595,00 €
A00450	Lizenz WSCAD Suite Building	0,00 €	3.207,65 €	0,00 €	3.207,65 €
032000 PKW					
A00430	Traktor Kreisgärtner	53.839,72 €	2.905,86 €	0,00 €	56.745,58 €
A00454	Anhänger 750 kg Kreisgärtner	0,00 €	1.559,44 €	0,00 €	1.559,44 €
040000 Betriebsausstattung					
A00433	Hausalarmanlage Schule am Sonnenhang Steeden	0,00 €	11.929,37 €	0,00 €	11.929,37 €
A00435	Hausalarmanlage Grundschule Dehrn	0,00 €	15.160,45 €	0,00 €	15.160,45 €
A00452	PV-Anlage inkl. Ladesäulen E- Mobilität Friedrich-Dessauer- Schule Limburg	0,00 €	0,00 €	78.413,67 €	78.413,67 €
A00480	Brandmeldeanlage und Sonnenschutz ALS Limburg	0,00 €	0,00 €	30.326,99 €	30.326,99 €
A00482	Luftentkeimungsgeräte f. 14 Liegeschäften	0,00 €	0,00 €	221.857,32 €	221.857,32 €
041000 Geschäftsausstattung					
A00443	Büromöbel	0,00 €	2.549,13 €	0,00 €	2.549,13 €
A00444	Bodenfräse Kreisgärtner	0,00 €	4.522,00 €	0,00 €	4.522,00 €
A00446	Küchenzeile Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	0,00 €	3.875,83 €	0,00 €	3.875,83 €
043000 Ausstattung Schulen allgemein					
A00426	EMA-Anlage UG Neubau Adolf-Reichwein-Schule	7.162,39 €	102,34 €	0,00 €	7.264,73 €
A00428	Spülmaschine Theodor-Heuss- Schule Limburg	5.245,22 €	599,00 €	0,00 €	5.844,22 €
A00442	Außenstele Adolf-Reichwein- Schule Limburg	0,00 €	4.141,20 €	0,00 €	4.141,20 €
A00445	Treppenlift Tilemannschule Limburg	0,00 €	28.294,78 €	0,00 €	28.294,78 €
A00451	Deckenlift Grundschule am Elbbach Niederhadamar	0,00 €	7.090,69 €	0,00 €	7.090,69 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
A00457	Spielgerät Elbtalschule Dorchheim	0,00 €	5.719,56 €	0,00 €	5.719,56 €
A00459	Außenstele Adolf-Reichwein- Schule Limburg	0,00 €	2.391,90 €	0,00 €	2.391,90 €
A00468	Gartenhaus Grundschule Würges	0,00 €	1.672,89 €	0,00 €	1.672,89 €
A00477	Enthärtungsanlage Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,00 €	5.318,17 €	0,00 €	5.318,17 €
043100 Ausstattung Mensen/Küchen					
A00455	Ergänzungsausstattung Küche Albert-Schweitzer-Schule	0,00 €	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €
A00458	Kühlschrank Grundschule am Elbbach Niederhadamar	0,00 €	1.559,00 €	0,00 €	1.559,00 €
A00460	Teeküche Franz-Leuninger- Schule Mengerskirchen	0,00 €	3.200,00 €	0,00 €	3.200,00 €
A00462	Kühlschrank Weiltalschule Weilmünster	0,00 €	1.209,00 €	0,00 €	1.209,00 €
A00463	Digitaler Elektro-Kombi-Ofen Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	0,00 €	6.871,89 €	0,00 €	6.871,89 €
A00469	Kühlschrank Fürst-Johann- Ludwig-Schule Hadamar	0,00 €	2.089,79 €	0,00 €	2.089,79 €
043200 Ausstattung Betreuung					
A00466	Einrichtung Betreuung Niederselters	0,00 €	8.615,37 €	0,00 €	8.615,37 €
A00481	Kletterspielanlage GS Niederhadamar	0,00 €	0,00 €	17.420,09 €	17.420,09 €
044100 Ausstattung Fachklassen					
A00432	Werkbänke WKS Weilburg	19,72 €	86.621,17 €	0,00 €	86.640,89 €
A00438	Festverbaute Sideboard WKS Weilburg	0,00 €	4.162,62 €	0,00 €	4.162,62 €
A00441	Fräsmaschine WKS Weilburg	0,00 €	12.131,10 €	0,00 €	12.131,10 €
A00453	Einrichtung Büro Holzwerkstatt WKS Weilburg	0,00 €	7.098,35 €	0,00 €	7.098,35 €
A00464	Schweißgeräte WKS Weilburg	0,00 €	6.473,66 €	0,00 €	6.473,66 €
A00472	Einrichtung Holzwerkstatt WKS Weilburg	0,00 €	60.866,84 €	0,00 €	60.866,84 €

66.267,05 € 304.542,32 € 348.018,07 € 718.827,44 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
048000 Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000 €					
GWG00041	GWG-Sammelpool 2021 bis 1000 € Netto-Anschaffung	0,00 €	6.380,59 €	0,00 €	6.380,59 €
		0,00 €	6.380,59 €	0,00 €	6.380,59 €

709010 zusätzliche / nichtförderfähige Baukosten KIP I+II					
AIB00514	zusätzliche / nichtförderfähige Baukosten KIP I+II	0,00 €	24.169,40 €	-24.169,40 €	0,00 €
		0,00 €	24.169,40 €	-24.169,40 €	0,00 €

**Zugang Ergänzungsansatz
für Maßnahmen aus dem Sonderinvestitionsprogramm**

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
018924 Sanierung / Konjunkturpaket II					
AIB00205	Sanierung Spielmannbau Gymnasium Weilburg	0,00 €	39.773,50 €	-39.773,50 €	0,00 €
018927 Baukosten Brandschutzsanierung / Konjunkturpaket II					
AIB00218	Brandschutzsanierung Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	0,00 €	192.242,41 €	-192.242,41 €	0,00 €
		0,00 €	232.015,91 €	-232.015,91 €	0,00 €

Anlagen im Bau Außenanlagen

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
017600 Außenanlagen					
AIB00521	Bushaltestelle Berufsschulzentrum Limburg	8.004,77 €	18.191,82 €	0,00 €	26.196,59 €
017601 Außenanlagen/weitere					
AIB00517	Außenanlage/Kanalsanierung II.BA Gymn. Philippinum	0,00 €	92,82 €	0,00 €	92,82 €
		8.004,77 €	18.191,82 €	0,00 €	26.289,41 €

Anlagen im Bau sonstige Baumaßnahmen

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
018900 Anlagen im Bau / lfd Maßnahmen					
AIB00390	Erweiterung Betreuung Johann-Christian- Senckenberg-Schule Villmar	200.952,68 €	61.492,07 €	0,00 €	262.444,75 €
AIB00507	Erweiterung Betreuung / Mensa Grundschule Staffel	12.041,89 €	1.059,99 €	0,00 €	13.101,88 €
AIB00520	Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	0,00 €	23.800,00 €	0,00 €	23.800,00 €
AIB00522	Erweiterung Turnleistungszentrum Kreissporthalle Limburg	1.632,52 €	3.528,95 €	0,00 €	5.161,47 €
AIB00558	Rückkauf Kreishaus Weilburg	0,00 €	441.260,27	0,00 €	441.260,27 €
AIB00607	Sanierung NW JWvG-Schule Limburg	0,00 €	0,00 €	4.426,80 €	4.426,80 €
AIB00611	Brandschutz- + Elektrosanierung MPS Niederselters	0,00 €	0,00 €	46.751,72 €	46.751,72 €
AIB00617	Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel- Schule Weilburg	0,00 €	0,00 €	8.276,46 €	8.276,46 €
018901 Anlagen im Bau / laufende Maßnahmen					
AIB00512	Außenanlage und Kanalsanierung WKS Weilburg	97.360,15 €	33.408,51 €	0,00 €	130.768,66 €
AIB00606	Errichtung Heizungsanlage Albert-Wagner-Schule	0,00 €	0,00 €	1.805,86 €	1.805,86
018902 Anlagen im Bau / laufende Maßnahmen					
AIB00311	Sanierung Gebäude C-Bau Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	1.013.005,87 €	576.487,67 €	0,00 €	1.589.493,54 €
AIB00492	Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	35.568,77 €	472.399,03 €	0,00 €	507.967,80 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
018908 Digitalpakt					
AIB00525	Digitalpakt Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	0,00 €	10.244,54 €	0,00 €	10.244,54 €
AIB00530	Digitalpakt MPS Goldener Grund Niederselters	19,72 €	193.570,62 €	0,00 €	193.590,34 €
AIB00552	Digitalpakt Grundschule Steinbach	0,00 €	14.642,18 €	0,00 €	14.642,18 €
AIB00553	Digitalpakt Erlenbachschule Elz	0,00 €	78.912,37 €	0,00 €	78.912,37 €
AIB00556	Digitalpakt Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	0,00 €	206.941,25 €	0,00 €	206.941,25 €
AIB00557	Digitalpakt GS Staffel	0,00 €	6.377,76 €	0,00 €	6.377,76 €
AIB00560	Digitalpakt JCSS Villmar	0,00 €	51.738,82 €	0,00 €	51.738,82 €
AIB00561	Digitalpakt Herzenbergschule Hadamar	0,00 €	6.018,87 €	0,00 €	6.018,87 €
AIB00562	Digitalpakt GS Oberzeuzheim	0,00 €	6.872,55 €	0,00 €	6.872,55 €
AIB00563	Digitalpakt JCSS Runkel	0,00 €	7.982,52 €	0,00 €	7.982,52 €
AIB00564	Digitalpakt GS Aumenau	0,00 €	2.059,89 €	0,00 €	2.059,89 €
AIB00565	Digitalpakt GS Arfurt	0,00 €	2.202,69 €	0,00 €	2.202,69 €
AIB00566	Digitalpakt GS Dehrn	0,00 €	2.789,36 €	0,00 €	2.789,36 €
AIB00567	Digitalpakt Schule am Sonnenhang Steeden	0,00 €	209,15 €	0,00 €	209,15 €
AIB00568	Digitalpakt Westerwaldschule Waldernbach	0,00 €	46,41 €	0,00 €	46,41 €
AIB00569	Digitalpakt JWvGoethe-Schule Limburg	0,00 €	46,41 €	0,00 €	46,41 €
AIB00570	Digitalpakt Freiherr-v.-Stein-S. Dauborn	0,00 €	947,95 €	0,00 €	947,95 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
AIB00571	Digitalpakt GS Linter	0,00 €	11.920,23 €	0,00 €	11.920,23 €
AIB00572	Digitalpakt Karl-Schapper- Schule Weinbach	0,00 €	6.951,35 €	0,00 €	6.951,35 €
AIB00576	Digitalpakt Weiltalschule Weilmünster	0,00 €	2.304,61 €	0,00 €	2.304,61 €
AIB00577	Digitalpakt Adolf-Reichwein- Schule Limburg	0,00 €	92,82 €	0,00 €	92,82 €
AIB00578	Digitalpakt Tilemannschule Limburg	0,00 €	92,82 €	0,00 €	92,82 €
AIB00586	Digitalpakt Grundschule Beselich	0,00 €	20,23 €	0,00 €	20,23 €
018911 Ganztagsbetreuung					
AIB00526	Erweiterung Betreuung/Mensa GS Staffel	0,00 €	272.082,99 €	0,00 €	272.082,99 €
AIB00527	Umbau Lichthof zur Mensa Erlenbachschule Elz	0,00 €	3.637,15 €	0,00 €	3.637,15 €
AIB00528	Modernisierung + Umbau Klassenraum+Bad Albert- Schweitzer-Schule Limburg	0,00 €	22.121,99 €	0,00 €	22.121,99 €
AIB00531	Grundschule Weilmünster Sanierung SH	265,37 €	1.753,55 €	0,00 €	2.018,92 €
AIB00533	Umbau Mensa Albert-Wagner- Schule Merenberg	0,00 €	19.855,23 €	0,00 €	19.855,23 €
AIB00534	Energetische Sanierung Betreuung/Grundschule THS	0,00 €	15.094,90 €	20,23 €	15.115,13 €
AIB00535	Außenanlage im Zuge der Ganztagsbetreuung Grundschule Laubuseschbach	0,00 €	6.842,50 €	0,00 €	6.842,50 €
AIB00536	Außenanlage / Spielgeräte Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,00 €	26.471,84 €	0,00 €	26.471,84 €
AIB00548	Neubau Betreuung Leo- Sternberg-Schule Limburg	0,00 €	49.244,14 €	0,00 €	49.244,14 €
018912 Ganztagsbetreuung / Weitere					
AIB00543	Außenanlage / Spielgeräte Albert-Schweitzer-Schule Limburg	0,00 €	30.753,94 €	0,00 €	30.753,94 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
AIB00547	Neubau und Erweiterung Mensa GS Beselich	0,00 €	13.110,23 €	0,00 €	13.110,23 €
018922 Anlagen im Bau / laufende Maßnahmen					
AIB00529	Alarmierungsanlage JCSS Villmar	1.546,28 €	0,00 €	0,00 €	1.546,28 €
709101 Vorplanungskosten					
AIB00043	Vorplanungskosten versch. Baumaßnahmen	0,00 €	61.281,07 €	-61.281,07	0,00 €
		1.362.393,25 €	2.748.671,42 €	0,00 €	4.111.064,67 €

Anlagen im Bau KIP II

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
018951 Anlagen im Bau/KIP II					
AIB00392	KIP II Energetische- u. Brandschutzsanierung Elbtalschule Dorchheim	4.534,46 €	104.314,49 €	0,00 €	108.848,95 €
AIB00389	KIP II Dachsan. Schulgebäude/San. Fahrradhalle GS Steeden	0,00 €	21.632,15 €	0,00 €	21.632,15 €
AIB00413	KIP II Erweiterung Betreuung GS Erbach	377.713,80 €	2.783,63 €	0,00 €	380.497,43 €
AIB00434	San. Treppenanlage / Ertüchtigung Außentüren KIP II Erich-Kästner-Schule Limburg	26.631,73 €	18.164,63 €	0,00 €	44.796,36 €
AIB00442	Brandschutzsanierung KIP II Pestalozzischule Weilburg	125.764,34 €	19.356,70 €	0,00 €	145.121,04 €
AIB00445	KIP II Brandschutzsanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach	30.395,73 €	0,00 €	0,00 €	30.395,73 €
AIB00454	KIP II Brandschutzsanierung/ Modernisierung Haustechnik Leo-Sternberg-Schule Limburg	11.871,02 €	0,00 €	0,00 €	11.871,02 €
AIB00456	KIP II Fenster/Fassade/Lehrer- zimmer/ Johann-Christian- Senckenberg-Schule Runkel	7.942,23 €	8.943,61 €	0,00 €	16.885,84 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs-kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs-kosten 31.12.21
AIB00458	KIP II Sanierung Westerwald-schule Waldernbach	110.801,70 €	3.401,89 €	0,00 €	114.203,59 €
AIB00467	KIP II Sanierung C-Bau Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	1.028.685,09 €	493.433,93 €	0,00 €	1.522.119,02 €
AIB00471	KIP II Sanierung/Erneuerung WC-Anlage, Mediathek, TH Taunusschule Bad Camberg	0,00 €	292.457,69 €	0,00 €	292.457,69 €
AIB00473	KIP II Fassadengestaltung und Sanierung Weiltalschule Weilmünster	113.279,97 €	6.964,30 €	0,00 €	120.244,27 €
AIB00490	KIP II Pausenhofüberdachung GS Aumenau	46.304,67 €	8.358,81 €	0,00 €	54.663,48 €
018952 Anlagen im Bau/KIP II					
AIB00437	KIP II Erneuerung Fenster und Türen Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	4.016,24 €	62.624,79 €	0,00 €	66.641,03 €
AIB00447	KIP II Sanierung Treppenanlage und Wege Emsbachtalschule Niederbrechen	10.854,33 €	75.929,38 €	0,00 €	86.783,71 €
AIB00450	KIP II Sanierung Natur-wissenschaft und Brandschutz Erlenbachschule Elz	512.908,95 €	171.686,01 €	0,00 €	684.594,96 €
AIB00455	KIP II Sanierung Treppenhaus Leo-Sternberg-Schule Limburg	8.874,35 €	0,00 €	0,00 €	8.874,35 €
AIB00462	KIP II Sanierung Toilettenanlagen Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar	0,00 €	73.296,15	0,00 €	73.296,15 €
AIB00472	KIP II Sanierung Toilettenanlagen Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	17.654,89 €	55.345,12 €	0,00 €	73.000,01 €
018958 Anlagen im Bau /KIP II Sporthallen					
AIB00393	KIP II SH Energ.-Brandschutz-sanierung/Sanitarräume Elbtalschule Dorchheim	2.395,83 €	27.772,94 €	0,00 €	30.168,77 €
AIB00411	KIP II SH Brandschutzsanierung GS Beselich	31.010,53 €	121.924,77 €	0,00 €	152.935,30 €
AIB00415	KIP II SH GS Staffel	8.537,08 €	338.921,60 €	0,00 €	347.458,68 €
AIB00416	KIP II SH Sanierung Umkleide/Sanitarräume Erich-Kästner-Schule Limburg	2.652,73 €	0,00 €	0,00 €	2.652,73 €
AIB00424	KIP II SH Sanierung Dusch- u. Toilettenanlagen Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	65.389,42 €	572.845,94	0,00 €	638.235,36 €

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
AIB00426	KIP II SH Sanierung Toilettenanlagen Kreissporthalle Limburg	29.147,56 €	0,00 €	0,00 €	29.147,56 €
018959 Anlagen im Bau/KIP II Sporthallen					
AIB00499	KIP II Sanierung Sporthalle GS Löhnberg	9.638,77 €	0,00 €	0,00 €	9.638,77 €
		2.587.005,42 €	2.480.158,53 €	0,00 €	5.067.163,95 €

Anlagen sonstige nicht fertiggestellt

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.20	Zugang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.21
040000 Betriebsausstattung / nicht fertiggestellt					
A00449	USV-Anlage Kreishaus Limburg	0,00 €	22.428,74 €	0,00 €	22.428,74 €
040001 Betriebsausstattung / nicht fertiggestellt					
A00472	Sektionaltore Friedrich- Dessauer-Schule Limburg (Ausschreibungskosten)	0,00 €	20,23 €	0,00 €	20,23 €
043000 Ausstattung Schulen allgemein					
A00436	Videoanlage Franz-Leuninger- Schule Mengerskirchen (Ausschreibungskosten)	0,00	20,23 €	0,00 €	20,23 €
A00467	Spielgerät Schule am Sonnenhang Steeden	0,00 €	1.785,00 €	0,00 €	1.785,00 €
		0,00 €	24.254,20 €	0,00 €	24.252,20 €
		19.958.190,50 €	9.815.831,11 €	0,00 €	30.641.197,69 €

2.2.3 Grundstücksveränderungen / Bewertungen

In 2021 wurden zwei Grundstücksflächen verändert. An der Grundschule in Aumenau wurde eine Grundstücksfläche von 858 m² von der Stadt Villmar hinzugekauft. Die Fläche soll als zukünftiger Standort einer Schulerweiterung dienen. Inklusiv der Nebenkosten erhöht sich der Buchwert um 82.800,17 €. Vom Grund und Boden der Sporthalle der Taunusschule in Bad Camberg wurde eine Teilfläche von 10.585 m² entschädigungslos an die Stadt Bad Camberg übertragen. Es handelt sich um die Außensportanlage.

Hier erfolgte bereits in 2020 eine Wertberichtigung von 10.000 m² auf 0,00 €. Nach endgültiger Vermessung erfolgte die Übertragung von 10.585 m². Daher beläuft sich der Abgang auf 32.175,00 € in 2021.

2.2.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital hat im Berichtszeitraum folgende Entwicklung genommen:

	01.01.2021 EUR	Veränderung EUR	31.12.2021 EUR
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	133.059.363,87	9.967.122,08	143.026.485,95
zweckgebundene Rücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/Verlustvortrag	1.158,07	-1.158,07	0,00
Jahresüberschuss 2021	0,00	13.662,12	13.662,12
Summe	134.060.521,94	9.979.626,13	144.040.148,07

Der Jahresüberschuss 2020 von 1.158,07 € wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 05. November 2021 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Zur Sondertilgung des Darlehens für das Nießbrauchentgelt zum Kreishaus Limburg wurde vom Kernhaushalt des Landkreises eine Einlage in das Kapital des EGW in Höhe von 9.965.964,01 € in 2021 geleistet.

2.2.5 Entwicklung der Rückstellungen

Die Rückstellungen nahmen 2021 folgenden Verlauf:

Rückstellungen für	01.01.2021 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Pensionen und Beihilfen	3.837.218,00	548.507,00	0,00	379.137,00	3.667.848,00
Personalverpflichtungen	76.582,03	76.582,03	0,00	90.275,69	90.275,69
Jahresabschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00	19.000,00	19.000,00
Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufbewahrungsrück- stellung	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00

Rückstellungen für	01.01.2021 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Unterlassene Instandhaltung	202.000,00	202.000,00	0,00	237.000,00	237.000,00
Prozesskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	108.000,00	7.444,56	555,44	68.500,00	168.500,00
Summe	4.252.800,03	853.533,59	555,44	793.912,69	4.192.623,69

Eine beamtete Mitarbeiterin des EGW wurde pensioniert. Die Pensionszahlungen erfolgen durch die Kommunalbeamten-Versorgungskasse in Wiesbaden. Die Umlagezahlungen für die Pensionäre werden komplett aus dem Kernhaushalt des Landkreises geleistet. Die für die Mitarbeiterin nach handelsrechtlichen Vorgaben ermittelten Pensions- und Beihilferückstellungen per 01. Januar 2021 von insgesamt 548 T€ wurden ergebnisneutral für den EGW in den Buchungskreis der Kernverwaltung übertragen. Die Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellungen für diese Mitarbeiterin wird folglich ab 2021 im Kernhaushalt des Landkreises abgebildet und tangiert das Jahresergebnis des EGW nicht mehr. Für die Übertragung der Rückstellungen in den Bereich der Kernverwaltung leistet der EGW eine Ausgleichszahlung von 548 T€.

2.2.6 Entwicklung der Darlehen und Liquiditätslage

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich per Saldo gegenüber dem Stand zum 01. Januar 2021 um 16,50 Mio. € auf 107,10 Mio. € vermindert. Zur Finanzierung von Baumaßnahmen wurde ein Darlehen in Höhe von 1,40 Mio. € neu aufgenommen. Dem standen Darlehenstilgungen in Höhe von 17,90 Mio. € gegenüber. Von diesem Tilgungsbetrag entfallen 7,93 Mio. € auf Regeltilgungen und 9,97 Mio. € auf die Sondertilgung eines Darlehens von der Kreissparkasse Limburg. Die Verbindlichkeiten aus Darlehensabgrenzungen per 31. Dezember 2021 belaufen sich auf 50 T€.

3. Darstellung der Lage

3.1 Vermögens- und Finanzlage

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft schließt das Jahr 2021 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 13.662,12 € ab. Die Eigenkapitalquote beträgt 41,0 %. Das Anlagevermögen ist vollständig langfristig finanziert.

3.2 Ertragslage

Über die Entwicklung soll die unten aufgeführte Tabelle Auskunft geben:

	2021 EUR
Umsatzerlöse	23.732.198,68
Sonstige betriebliche Erträge	2.300.331,31
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	263,44

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	TEUR 2020	TEUR 2021
Erlöse Schadenersatz	10	363
Miete/Nebenkosten für Wohnungen	244	227
Mieten vom Landkreis	18.999	19.023
Erstattung Nebenkosten vom Kreis	3.792	4.061
Erlöse sonstige/Personalkostener- stattungen	26	43
Erlöse sonstige Kostenerstattungen	205	15
Summe	23.277	23.732

4. Künftige Entwicklung und Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

4.1 Geplante Projekte

Als neu zu beginnende Baumaßnahmen sind mit den Ansätzen 2022 für das folgende Wirtschaftsjahr insbesondere zu nennen:

- Erweiterung Klassen- und Betreuungsräume Erich-Kästner-Schule Limburg
- Neubau Klassen- und Betreuungsraum Grundschule Niederzeuzheim
- Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen
- Energetische Sanierung Fassade Albert-Wagner-Schule Merenberg
- Umnutzung alte Kita zur Mensa Albert-Wagner-Schule Merenberg
- Errichtung einer Heizungsanlage Albert-Wagner-Schule Merenberg
- Sanierung Nebenräume und Haustechnik Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg
- Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters

- Erweiterung Betreuung und Mensa GS Staffel
- Erweiterung Betreuung und Mensa GS Beselich
- Anbau und Umbau Betreuung Schule am Sonnenhang Steeden
- Neubau Betreuung GS Aumenau
- Sanierung Sporthalle GS Weilmünster
- Sanierung Küche und Umnutzung Lichthof Erlenbachschule Elz
- Neubau Betreuung Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die folgenden Baumaßnahmen sind im Jahr 2022 als wesentliche Fortsetzungsmaßnahmen anzuführen:

Sonstige Baumaßnahmen:

- Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg
- Kanalsanierung Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg
- Aussenanlage und Kanalsanierung Gymnasium Philippinum Weilburg
- Bushaltestelle Berufsschulzentrum Limburg
- Erweiterung Turnleistungszentrum in der Kreissporthalle Limburg
- Sanierung Gebäude C Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg
- Verkabelungsarbeiten Netzwerkinfrastruktur in sämtlichen Schulen

Sanierungsmaßnahmen in den Turn- und Sporthallen (KIP II)

- Sporthalle Grundschule Beselich, Brandschutzsanierung und Umnutzung Nebenräume
- Sporthalle Elbtalschule Dorchheim, Energetische- und Brandschutzsanierung und Sanierung Toiletten/Duschen und Heizung
- Sporthalle Erich-Kästner-Schule Limburg, Sanierung Umkleide- und Sanitärräume / Prallwände
- Sporthalle Schule auf dem Falkenflug, Erneuerung der Fenster, Türen und Anstrich Außenfassade
- Sporthalle Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg, Sanierung Dusch- und Toilettenanlagen und Erneuerung Trennwände
- Kreissporthalle Limburg, Erneuerung Lichtdach und Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum sowie Betonsanierung
- Sporthalle Pommernstraße Taunusschule Bad Camberg, Sanierung Toilettenanlagen

Sanierungsmaßnahmen in den Schulgebäuden (KIP II):

- Elbtalschule Dorchheim, Energetische Modernisierung und Brandschutzsanierung

- Erich-Kästner-Schule Limburg, Sanierung Treppenanlage und Ertüchtigung Außentüren
- Grundschule Offheim, Anbau/Umbau Betreuung
- Schule auf dem Falkenflug Löhnberg, Erneuerung Fenster und Türen
- Grundschule Dehrn, Austausch Elektroheizung
- Grundschule Hausen, Sanierung
- Pestalozzischule Weilburg, Brandschutzsanierung
- Karl-Schapper-Schule Weinbach, Brandschutzsanierung
- Schule im Emsbachtal Niederbrechen, Sanierung Treppenanlage und Wege
- Erlenbachschule Elz, Sanierung Naturwissenschaften
- Erlenbachschule Elz, Sanierung Eingangsbereich Mittelstufe und Brandschutzmaßnahmen
- Leo-Sternberg-Schule Limburg, Brandschutzsanierung in Klassenräumen und Modernisierung Haustechnik
- Leo-Sternberg-Schule Limburg, Sanierung Treppenanlage
- Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel, Umbau Lehrerzimmer/Bücherei
- Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel, Fenstersanierung und Erneuerung Fassade
- Westerwaldschule Waldernbach, Sanierung
- Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar, Sanierung Toilettenanlagen
- Gymnasium Philippinum Weilburg, Dachflächensanierung
- Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg, Brandschutztechnische Sanierung, Anbau Treppenhaus und Neugestaltung Innenräume Gebäude C-Bau
- Taunusschule Bad Camberg, Sanierung/Erneuerung der WC-Anlagen, Mediathek und Treppenhäuser Klassentrakt
- Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn, Sanierung Toilettenanlagen
- Weiltalschule Weilmünster, Fassadengestaltung und Sanierung

4.2 Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sowie Unternehmensentwicklung

Das Land Hessen hat zusammen mit dem Bund das Investitionsprogramm KIP II – „KIP macht Schule“ aufgelegt. Dies ermöglicht den öffentlichen Schulträgern Investitionen in die Schulinfrastruktur. Dem Landkreis Limburg steht durch das Bundesprogramm ein Investitionsvolumen von 20,75 Mio. € zur Verfügung. 15,56 Mio. € fließen als Zuschuss des Bundes. Für den kommunalen Eigenanteil i.H.v. 5,19 Mio. € stellt das Land Hessen Darlehen über die WiBank Hessen zur Verfügung. Dies entspricht einem Bundeszuschuss von 75 % der förderfähigen Kosten.

Mit diesen Sanierungsarbeiten wurde im Jahr 2018 begonnen. Rund $\frac{3}{4}$ der Mittel wurden bis Ende 2021 bereits umgesetzt. Die Abwicklung ist spätestens bis zum Ende des Jahres 2024 abzuschließen.

Des Weiteren besteht durch den Ausbau der Ganztagschulen, Betreuungs- und Verpflegungsangebote ein zusätzlicher Raum-/Platzbedarf an einigen Liegenschaften. Der Bund hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 festgeschrieben. Eine finanzielle Förderung von Bund und Land erfolgt. Neben dem bereits in 2021 erhaltenen Fördergeldern aus dem „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern“ in Höhe von 2,04 Mio. € werden weitere Fördermittel in Höhe von mindestens 5,30 Mio. € erwartet. Doch ist damit zu rechnen, dass der noch zu ermittelnde Bedarf die Fördergelder wesentlich übersteigt. Aktuell wird der Bedarf durch eine Arbeitsgruppe ermittelt.

Für die Abwicklung der Netzwerkinfrastruktur im Zuge des Digitalpakts plant der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mittel von insgesamt 6,50 Mio. € ein, die der Landkreis Limburg-Weilburg aus den erhaltenen Fördermitteln entsprechend weiterleitet.

Für die erforderlichen neuen und bereits begonnenen Baumaßnahmen außerhalb der Förderprogramme, sind für das Wirtschaftsjahr 2022 Investitionsmittel in Höhe von 6,60 Mio. € vorgesehen. Trotz der in den vergangenen Jahren hohen Investitionstätigkeit besteht nach wie vor Sanierungs- und Erweiterungsbedarf an den Schulen und Sporthallen.

Der Schulbau hat großen Einfluss auf die Qualität unseres Bildungssystems. Denn gute Schulbauten spielen als Lernumgebung eine wichtige Rolle für die Qualität von Bildung. Inklusion und Ganztagsbetreuung stellen dabei viele neue Anforderungen an Schule und Unterricht. Zeitgemäße pädagogische Kriterien müssen stets beachtet werden. Eine Verbesserung der energetischen Situation der Schulbauten schont knappe und teure Energieressourcen. Aus diesen Gründen sind Investitionstätigkeiten auch in den nächsten Jahren erforderlich.

Neben den Schulbaumaßnahmen plant der Landkreis den Erwerb eines weiteren Verwaltungsgebäudes in der Werner-Senger-Straße in Limburg. Das Gebäude soll anschließend saniert und mit einem weiteren Geschoss aufgestockt werden. Hier ist angedacht, publikumsinvestive Bereiche der Kreisverwaltung an einem Standort zu bündeln. Mittelfristig können dann angemietete Büroräume aufgegeben und Mietaufwendungen eingespart werden. Während der Erwerb direkt über den Kernhaushalt abgewickelt wird, erfolgt die Investition in die Sanierung und Aufstockung des Gebäudes über den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft. Die Baukosten sind mit 6,60 Mio. € beziffert und werden in den Wirtschaftsplänen 2023 und 2024 veranschlagt. Die Finanzierung soll über Investitionszuschüsse aus dem Kernhaushalt sichergestellt werden.

Insgesamt wurden im Zeitraum von 2008 bis Ende 2021 250,43 Mio. € in die Gebäude des Landkreises Limburg-Weilburg –hier vorwiegend in die zu schulischen Zwecken genutzten Gebäude– investiert. Zu diesem Betrag kommen noch die Aktivierungen des Grund- und Bodens und der Gebäude aus der Rückabwicklung der beiden „Sale and lease back-Geschäfte“ von 153,0 Mio. €. Dem Stand der Sachanlagen zum 31. Dezember 2021 von 346,7 Mio. € stehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 107,10 Mio. € gegenüber.

Ausweislich des Wirtschaftsplanes 2022 geht der Eigenbetrieb für das nächste Geschäftsjahr von einem ausgeglichenen Ergebnis aus.

Über die im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Vorsorge in Form von Rückstellungen hinaus, werden keine weiteren finanziellen Risiken gesehen.


Limburg, den 10. Juni 2022

Techn. Betriebsleiter



(Hörter)

Kaufm. Betriebsleiter



(Lohr)

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebesgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebesgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebesgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 18. Juli 2022



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Beschlussvorlage (KT)	
VL-433/2022	
Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg	
Datum	13.10.2022
Sachbearbeiter*in	Herr Caliarì

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		13. Oktober 2022	beschließend
Kreistag	5.	4. November 2022	beschließend
Ausschuss für Revision und Controlling	2.	29. November 2022	vorberatend
Kreistag	9.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 79.482.729,76 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2021 beträgt 1,539 Mio. €. Dieser resultiert aus einem Verlust aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 319 T€ und einem Gewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,858 Mio. €. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresgewinn 2021 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt werden.
3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Entsprechend § 4 EigBGes hat die Betriebsleitung der Betriebskommission den Jahresabschluss 2021 einschließlich Lagebericht am 08.06.2022 bekanntgegeben.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treumata GmbH hat den Jahresabschluss geprüft.

Der Bestätigungsvermerk wurde mit folgender Einschränkung erteilt:

Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im März 2022 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die Handelsrechtliche Abzinsung erfolgt über die Durationsmethode und einheitlicher Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preissteigerungen wurden

mit 2,0 % p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2120. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2021 zu bilden wäre in Höhe von 188.148 TEuro. Aufgrund der derzeitigen Zinsenwicklung und der künftigen Nutzung von Abfall als Wertstoff wird es eine Neubewertung der vorzunehmenden Rückstellung geben.

Der Jahresabschluss muss entsprechend § 5 EigBGes durch den Kreistag festgestellt werden. Außerdem beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

TREUMATA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Bad Camberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	2
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	3
3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	5
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	5
2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	6
C. Durchführung der Prüfung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
II. Jahresabschluss	9
III. Lagebericht	10
E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss	11
I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	12
II. Erläuterungen zum Jahresabschluss	14
1. Vermögenslage	14
2. Finanzlage	17
3. Ertragslage	19
F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
I. Allgemeines	21
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	22
1. Geschäftsführung	22
2. Betriebskommission	22
III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	22
1. Buchführung und Jahresabschluss	22
2. Wirtschaftsplan	23
IV. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems	24
V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	24
VI. Prüfungsergebnis	24
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	25
H. Schlussbemerkung	29

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2021
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung (DVFA) und der Schmalenbach Gesellschaft (SG)
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
EKVO	Eigenkontrollverordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	Kommunalfachausschuss des IDW
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million(en)
Mg	Megagramm
n.a.	nicht anwendbar
p.a.	pro anno (pro Jahr)
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard
T€	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WP	Wirtschaftsprüfer

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

=====

Auf Grund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg vom 10. September 2021 erteilte uns die Betriebsleitung des

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

– **Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg** –

- im Folgenden kurz „Eigenbetrieb“ oder „Berichtsunternehmen“ genannt -

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für 2021 gemäß §§ 316 ff HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten. Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir haben diesen Auftrag im Monat Juni 2022 nach berufsüblichen Grundsätzen durchgeführt. Dabei sind die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung berücksichtigt und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) und „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 400) beachtet worden. Ebenso haben wir die Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff unserer Berufssatzung entgegen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis gegenüber Dritten - gelten die vereinbarten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

=====

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss, insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Abfallwirtschaftsbetriebs und die Risiken der künftigen Entwicklung dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht 2021 der Betriebsleitung enthalten folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs:

Das Geschäftsjahr 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebs schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 1.539 nach einem Jahresverlust von T€ 1.717 im Vorjahr ab. Gegenüber dem Planansatz des Wirtschaftsplans (Gewinn T€ 1.874) wurde ein um T€ 335 schlechteres Ergebnis erzielt.

Im Jahr 2021 wurden die Gebühren auf der Grundlage der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 4. Dezember 2020 erhoben.

Die Gesamtgebühreneinnahmen haben im Berichtsjahr T€ 18.094 betragen und liegen um T€ 908 unter den Einnahmen des Vorjahres.

Im Geschäftsjahr 2021 betrug die Menge der angenommenen Abfälle 99.693 Mg, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 3.264 Mg entspricht. Von dieser Menge wurden 97.029 Mg verwertet, 2.664 Mg wurden beseitigt, davon 54 Mg auf der Kreisabfalldéponie Beselich.

Unter Berücksichtigung des Jahresgewinns 2021 ergibt sich ein positives Eigenkapital von T€ 2.404.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 171 auf T€ 21.453 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 14.690 (Vorjahr: T€ 17.651). Der starke Rückgang resultiert daher, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Nachsorgeaufwendungen für Déponierückstellungen mehr eingestellt wurden.

Die Gesamterträge im Berichtsjahr einschließlich Zinsen in Höhe von T€ 22.306 liegen mit T€ 137 über dem Planansatz 2021. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit T€ 20.767 ist um T€ 472 über dem Planansatz von T€ 20.295. Der Jahresgewinn 2021 liegt um T€ 335 unter dem geplanten Jahresgewinn.

Unseres Erachtens ist die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf von der Betriebsleitung im Lagebericht zutreffend dargestellt.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Betriebsleitung hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebs getroffen:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2022 auf Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2021. Für das Jahr 2022 ergeben sich im Vergleich zum Jahr 2021 im Bereich der Haushalte um € 3,24 höhere personenbezogene Gebühren.

Für das Geschäftsjahr 2022 sind T€ 22.258 Gesamterträge geplant, denen stehen Aufwendungen von T€ 22.938 gegenüber und somit ein Planverlust von T€ 680. In welchem Umfang eine Gebührenerhöhung für das Jahr 2023 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Aufgrund steigender Kosten ist auch für 2023 mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen.

Für das Jahr 2022 sind Investitionen in Höhe von T€ 1.528 vorgesehen. Zur Finanzierung der Investitionen ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand.

Die Geldanlagen werden zwar bei Banken getätigt, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehören und die angelegten Beträge sind nach Aussage der Banken voll besichert, jedoch besteht im Rahmen einer systemischen Bankenkrise das Risiko eines teilweisen oder vollen Ausfalls. Eigenbetriebe sind kommunale Unternehmen ohne eigenen Rechtspersönlichkeit und bilden ein eigenes rechtlich unselbständiges kommunales Sondervermögen. Demzufolge werden sie wie die sie tragende Gebietskörperschaft behandelt, die für Anlagen ab 1. Oktober 2017 nicht mehr vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. geschützt wird. Für vor dem 1. Oktober 2017 getätigte Einlagen von Eigenbetrieben, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz. Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur noch getätigt, die über die gesetzliche vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Da die Zinssätze dieser Institute deutlich unter denen der privaten Banken liegen, ist mittelfristig mit einem Rückgang der Zinserträge zu rechnen.

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche Anforderungen, sodass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da seit dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seit diesem Zeitpunkt deutlich zurückgegangen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für die Deponienachsorge auf einen Betrag von T€ 71.674. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster ist ein Betrag von T€ 188.148 zu bilden. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um T€ 116.474 zu niedrig angesetzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen stellen die Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht die voraussichtliche zukünftige Entwicklung sowie die wesentlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung

nach unserer Auffassung plausibel und folgerichtig dar. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat bis auf die zu niedrige Deponienachsorgerückstellung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse des Berichtsunternehmens geben wir in Anlage 6 zu diesem Bericht wieder.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Eigenbetriebs wesentlich beeinträchtigen oder dessen Bestand gefährden können.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir darauf hin, dass die Rückstellung für Deponienachsorge nach dem vorliegenden Gutachten um T€ 116.474 zu niedrig ausgewiesen ist.

Würde die Rückstellung zum 31. Dezember 2021 in der laut Gutachten richtigen Höhe von T€ 188.148 gebildet, wäre ein negatives Eigenkapital in Höhe von - T€ 114.070 auszuweisen und der Eigenbetrieb wäre buchmäßig überschuldet.

Der Fortbestand des Eigenbetriebs ist jedoch nicht gefährdet, da gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes Verluste, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren durch Gewinne getilgt werden, durch den Landkreis Limburg-Weilburg auszugleichen sind.

2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über die bei der Durchführung unserer Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang, Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie ggf. einschlägige Normen der Betriebsatzung.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Depo-nienachsorge mit einem Betrag von T€ 71.674 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster ist ein Betrag von T€ 188.148 zu passivieren. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um T€ 116.474 zu niedrig angesetzt.

Aufgrund dessen, dass der Rückstellungsbedarf stichtagsbezogen und laut Gutachten um den Betrag von T€ 116.474 zu niedrig ausgewiesen wird, ergibt sich als Konsequenz, dass wir nur einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilen können.

C. Durchführung der Prüfung

=====

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Berichtsunternehmens für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und die an uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Berichtsunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, waren ebenso wie auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards, Richtlinien, Stellungnahmen und Hinweisen vorgenommen. Ebenso haben wir die IDW-Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (PH 9.450.1) und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (PH 9.400.3) berücksichtigt.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lage-

bericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Um die Prüfungsrisiken besser einzuschätzen und zu einer vorläufigen Beurteilung der Lage des Berichtsunternehmens und des internen Kontrollsystems und Risikomanagements des Eigenbetriebs zu gelangen, dienten uns Auskünfte der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs sowie die fortlaufenden Protokolle der Sitzungen der Gremien. Außerdem ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden, in dem die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt sind.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Finanzanlagen und liquide Mittel
- Vollständigkeit, Entwicklung und Bewertung der Rückstellungen
- Betriebliche Aufwendungen

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Bei der Prüfung der Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung haben wir uns auf die Ermittlungen der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH gestützt.

Unsere nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen Fragenkatalog zur Geschäftsführungsprüfung (IDW PS 720) vorgenommen. Der Nachweis der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in 2021 ist diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt.

Die Betriebsleitung hat uns bereitwillig alle gewünschten Auskünfte und Nachweise erteilt. Sie bestätigte darüber hinaus schriftlich die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht.

D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

=====

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Geschäftsvorfälle des Berichtsjahrs wurden EDV-gestützt unter Verwendung der Software der „DATEV“ erfasst. Diese Software wird für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen extern.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bilanzvorträge zum 1. Januar 2021 stimmen mit den Schlussbilanzwerten des geprüften und am 1. September 2021 mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 überein.

Im Übrigen sind die Bücher des Eigenbetriebs ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung, das Buchführungssystem, die Inventarisierung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Berichtunternehmens entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz sind - bis auf die Rückstellung für die Deponienachsorge - beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften des HGB und des EigBGes über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben entsprechend §§ 23, 24 EigBGes aufgestellt. Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben, § 25 EigBGes wurde beachtet.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach §§ 22, 27 Abs. 2 EigBGes den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften.

Die Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag und das Stammkapital zum Nennbetrag bewertet. Wertminderungen und bis zur Bilanzaufstellung erkennbare Risiken sind grundsätzlich durch Rückstellungen oder Abschreibungen berücksichtigt.

III. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Berichtsunternehmens. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung wurden beachtet und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HBG erforderlichen Angaben.

E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Abschlussprüfer hat auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen. Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht berichten wir nachfolgend.

Nach § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur mit der Einschränkung, dass die Rückstellung für Deponienachsorge in der Bilanz nicht in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden Betrages angesetzt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs im Sinne der Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt, wie es sich aus einer Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ergibt.

Da unser eingeschränkter Bestätigungsvermerk eine positive Beurteilung zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung enthält, halten wir in diesem Fall die vorgenommenen Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 und 5 für sinnvoll und erforderlich.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster im März 2022 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die handelsrechtliche Abzinsung erfolgte über die Durationsmethode und einheitlicher ermittelter Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preissteigerungen wurden mit 2,0% p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2121. Daraus ergibt sich eine Rückstel-

lung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31. Dezember 2021 zu bilden wäre in Höhe von T€ 188.148. In der Bilanz ist zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von T€ 71.674 ausgewiesen. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um T€ 116.474 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Durch die Zuführung der Rückstellung für Deponienachsorge bis zur Höhe des nach dem Gutachten ermittelten Betrages würde es zu einer bilanziellen Überschuldung des Eigenbetriebs kommen. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebs ist der Landkreis Limburg-Weilburg in der Verpflichtung seinen Eigenbetrieb mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Da keine anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten erkennbar sind, gehen wir von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierung und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenstände und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen). Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenstände und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt. Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzungen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 3). Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht dem Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen. Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten.

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung - den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem § 22 EigBGes nichts anderes ergibt, und ist im Anhang dargestellt. Der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang (Anlage 3).

Angaben auf Grund von Vorschriften, denen wahlweise in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang entsprochen werden kann, wurden der besseren Übersicht wegen grundsätzlich im Anhang gemacht. Der Anhang enthält alle für das Berichtsunternehmen zutreffenden Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB i. V. mit § 25 EigBGes. Der Anlagennachweis im Anhang entspricht dem Formblatt 4 zum Eigenbetriebsgesetz.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens vermittelt.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens sowie dessen Entwicklung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse im folgenden Abschnitt analysierend dargestellt.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	(1)				
Immaterielle Vermögensgegenstände	111	0,2	134	0,2	- 23
Sachanlagen	16.383	20,6	17.062	22,0	- 679
Finanzanlagen	43.003	54,1	46.808	60,3	- 3.805
langfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit > 1 Jahr)	59.497	74,9	64.004	82,5	- 4.507
Umlaufvermögen					
Vorräte	35	0,0	35	0,0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.045	1,3	652	0,9	+ 393
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	413	0,5	409	0,5	+ 4
liquide Mittel	18.493	23,3	12.447	16,1	+ 6.046
kurz- und mittelfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit < 1 Jahr)	19.986	25,1	13.543	17,5	+ 6.443
Gesamtvermögen:	79.483	100,0	77.547	100,0	+ 1.936

- 15 -

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Passiva					
Eigenkapital (3)					
Stammkapital	971	1,2	971	1,3	0
Rücklagen	0	1,2	1.590	2,0	- 1.590
Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	- 106	- 0,1	21	0,0	- 127
Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 1.539	+ 1,9	- 1.717	- 2,2	+ 3.256
	<u>2.404</u>	<u>3,0</u>	<u>865</u>	<u>1,1</u>	<u>+ 1.539</u>
Sonderposten für Investitionszuschüsse					
	46	0,1	55	0,1	- 9
Fremdkapital					
langfristig (Restlaufzeit > 1 Jahr)					
langfristige Rückstellungen (4)	71.918	90,5	72.068	92,9	- 150
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (5)	2.142	2,7	2.502	3,2	- 360
langfristige Passiva	<u>76.510</u>	<u>96,3</u>	<u>75.490</u>	<u>97,4</u>	<u>+ 1.020</u>
mittel- und kurzfristig (Restlaufzeit < 1 Jahr)					
kurzfristige Rückstellungen (4)	383	0,5	188	0,2	+ 195
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (5)	363	0,5	353	0,5	+ 10
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.498	1,9	825	1,0	+ 673
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	262	0,3	274	0,4	- 12
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	467	0,5	417	0,5	+ 50
kurzfristige Passiva	<u>2.973</u>	<u>3,7</u>	<u>2.057</u>	<u>2,6</u>	<u>+ 916</u>
Gesamtkapital:	<u>79.483</u>	<u>100,0</u>	<u>77.547</u>	<u>100,0</u>	<u>+ 1.936</u>

Das Verhältnis von Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital zum Anlagevermögen (Goldene Bilanzregel) beträgt 128,6 % (Vorjahr 117,9 %) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,7%-Punkte erhöht.

Das Umlaufvermögen abzüglich den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Working Capital) veränderte sich von + T€ 11.486 auf + T€ 17.013. Hierbei wirken sich in erster Linie die gestiegenen liquiden Mittel.

Die Bilanzsumme ist um T€ 1.936 auf insgesamt T€ 79.483 (Vorjahr T€ 77.547) geklettert. Auf der Aktivseite erhöhten sich insbesondere die liquiden Mittel (+ T€ 6.046). Der Anstieg auf der Passivseite resultiert in erster Linie aus dem gestiegenen Eigenkapital durch den Jahresgewinn 2021 und höheren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag.

zu (1) Anlagevermögen

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Anlageintensität) verminderte sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die gesunkenen Finanzanlagen. Die Anlageintensität ist im Verhältnis zum Vorjahr von 97,4 % auf 96,3 % zurückgegangen. Anlageinvestitionen von T€ 939 standen Abgänge von T€ 4.000 und Abschreibungen von T€ 1.446 gegenüber.

zu (2) Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 betragen die liquiden Mittel T€ 18.493 nach T€ 12.447 im Vorjahr.

Die Liquiditätsgrade entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2021	31.12.2020
	%	%
Liquidität 1. Grades	622,0	605,1
Liquidität 2. Grades	671,1	656,7
Liquidität 3. Grades	672,3	658,4

zu (3) Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.539, was dem Jahresgewinn des Berichtsjahrs entspricht. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 3,0 % nach 1,1 % im Vorjahr.

zu (4) Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen (T€ 71.918) betreffen die Deponienachsorge mit T€ 71.474 und die Rückbauverpflichtungen der Kompostierungsanlage Gräveneck und der Photovoltaikanlagen mit T€ 444.

Für die Berechnung der Nachsorgekosten wurde im März 2022 ein ingenieurtechnisches Gutachten erstellt, wonach die Nachsorgerückstellung handelsrechtlich in Höhe von T€ 188.148 zum Bilanzstichtag zu passivieren ist. Der ausgewiesene Bilanzansatz ist unter dem Betrag angesetzt und um T€ 116.474 zu niedrig.

zu (5) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Geschäftsjahr 2021 um T€ 350 gesunken. Darlehen sind im Berichtsjahr keine aufgenommen worden.

2. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung des Unternehmens gibt der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 "Kapitalflussrechnung" (DRS 2) Auskunft, der auch von Unternehmen angewendet werden soll, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung erstellen (DRS 2 Abs. 3):

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Veränderung T€
1. Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 1.539	- 1.717	+ 3.256
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 1.446	+ 1.210	+ 236
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 45	+ 4.082	- 4.037
4. -/+ Gewinn/Verlust aus Anlageabgängen	0	0	0
5. - Auflösung Sonderposten	- 9	- 20	+ 11
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 397	+ 6.791	- 7.188
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 711	- 317	+ 1.028
8. Zinserträge/Zinsaufwendungen	- 479	- 609	+ 130
9. = Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Cash Flow)	+ 2.856	+ 9.420	- 6.564
10. + Finanzerträge	+ 622	+ 752	- 130
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 4.000	+ 6.000	- 2.000
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 939	- 7.634	+ 6.695
13. = Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	+ 3.683	- 882	+ 4.565
14. + Einzahlungen aus Zuschüssen	0	+ 42	- 42
15. - Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten incl. Zinsabgrenzung	- 350	- 393	+ 43
16. - Zinsaufwendungen	- 143	- 143	0
17. = Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 493	- 494	+ 1
18. +/- Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 9., 13. und 17.)	+ 6.046	+ 8.044	- 1.998
19. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 12.447	+ 4.403	+ 8.044
20. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 18.493	+ 12.447	+ 6.046

Die Cash Flow-Analyse des Berichtsunternehmens zeigt, dass sich der Finanzmittelbestand um T€ 6.046 auf T€ 18.493 erhöht hat.

Die Erhöhung des Finanzmittelbestandes ist insbesondere auf den positiven langfristigen Cash Flow aus Jahresüberschuss und Abschreibungen (+ T€ 2.985) und Einzahlungen aus der Rückzahlung von Finanzanlagen mit T€ 4.000 zurückzuführen. Dem standen insbesondere Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (- T€ 939) gegenüber.

Die stichtagsbezogene Liquidität stellt sich wie folgt dar:

	2021	2020
	T€	T€
Flüssige Mittel (Finanzmittelfonds)	18.493	12.447
abzüglich:		
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	- 2.973	- 2.057
Barliquidität = Liquidität 1. Grades	15.520	10.390
zuzüglich:		
Liefer- und Leistungsforderungen	1.045	652
Einzugsbedingte Liquidität = Liquidität 2. Grades	16.565	11.042
zuzüglich:		
Sonstige kurzfristige Aktiva	448	444
Working capital = Liquidität 3. Grades	17.013	11.486
zuzüglich:		
Übrige Aktiva abzüglich übrige Passiva	- 14.609	- 10.621
= Eigene Mittel	2.404	865

Sämtliche Liquiditätsgrade haben sich im Berichtsjahr verbessert.

3. Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich – wie aus nachfolgender Gliederung ersichtlich – dar:

		2021		2020		Veränderungen T€
		T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	(1)	21.624	100,0	20.820	100,0	+ 804
Gesamtleistung		21.624	100,0	20.820	100,0	+ 804
Sonstige betriebliche Erträge		60	0,3	37	0,2	+ 23
Materialaufwand	(2)	- 2.411	- 11,2	- 2.306	- 11,1	- 105
Rohergebnis		19.273	89,1	18.551	89,1	+ 722
Personalaufwand	(3)	- 2.048	- 9,5	- 1.995	- 9,6	- 53
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 1.446	- 6,7	- 1.210	- 5,8	- 236
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(4)	- 14.691	- 67,9	- 17.651	- 84,8	+ 2.960
Betriebsergebnis		+ 1.088	+ 5,0	- 2.305	- 11,1	+ 3.393
Finanzerträge		622	2,9	752	3,6	- 130
Zinsaufwendungen		- 143	- 0,7	- 143	- 0,7	0
Finanzergebnis		+ 479	+ 2,2	+ 609	+ 2,9	- 130
Ertragsteuern		- 5	0,0	- 5	0,0	0
Ergebnis nach Steuern		+ 1.562	+ 7,2	- 1.701	- 8,2	+ 3.263
Sonstige Steuern		- 23	- 0,1	- 16	- 0,1	- 7
Jahresergebnis	(5)	+ 1.539	+ 7,1	- 1.717	- 8,2	+ 3.256

=====

zu (1) Umsatzerlöse

Im Berichtsjahr erhöhten sich die Umsatzerlöse um T€ 804 auf T€ 21.624. Mehrerlöse ergeben sich insbesondere bei den Direktanlieferungen/ Papiererlösen aus gestiegenen Erlösen aus der Altpapierverwertung und bei den sonstigen Umsatzerlösen.

Die Umsatzrentabilität beträgt durch den Jahresgewinn + 7,1 % im Berichtsjahr 2021 (im Vorjahr - 8,2 %).

zu (2) Materialaufwand

Die Materialaufwandsquote erhöhte sich leicht von 11,1 % auf 11,2 % in 2021.

zu (3) Personalaufwand

Die Personalaufwandsquote liegt bei 9,5 % (im Vorjahr: 9,6 %). Der Stellenplan für das Jahr 2021 enthält 37 Stellen, von denen auch alle besetzt waren.

zu (4) sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr T€ 14.690 (im Vorjahr: T€ 17.651). Der Rückgang ergibt sich in erster Linie daher, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Nachsorgeaufwendungen für Deponierückstellungen mehr erfolgten.

zu (5) Jahresergebnis

Im Berichtsjahr ergibt sich bei gestiegenen Umsatzerlösen und stark gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie einem schlechteren Finanzergebnis ein Jahresgewinn von T€ 1.539 (im Vorjahr: Jahresverlust von T€ 1.717).

F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

=====

I. Allgemeines

Bei unserer nach § 53 HGrG erweiterten Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse“ nach § 53 HGrG (IDW PS 720) folgende Punkte besonders berücksichtigt:

Geschäftsführungsorgane

Richtige Besetzung der Geschäftsführungsorgane, Über- und Unterbesetzung, Zweckmäßigkeit der Ressortabgrenzungen sowie Vorhandensein und Wirksamkeit von Geschäftsordnungen.

Aufsichtsorgane

Entsprechen die Aufsichtsorgane den Bestimmungen und lässt ihre Organisation eine wirksame Tätigkeit zu und sind sie den Vorschriften (Gesetz, Satzung) entsprechend tätig geworden.

Wirtschaftsplan

Liegt ein Wirtschaftsplan vor und wurde dieser eingehalten oder bestehen signifikante Abweichungen.

Geschäfte

Sind die Geschäfte des Eigenbetriebs mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Betriebssatzung und den Beschlüssen des Kreistags und der Betriebskommission geführt worden. Liegen risikoreiche, ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vor.

(vgl. Anlage 7: Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Geschäftsführung

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 3 der Betriebssatzung niedergelegt.

Die Betriebskommission hat die Tätigkeit der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung des § 7 EigBGes zu überwachen. Außerdem obliegt ihr die Zustimmung zu einer Anzahl von Geschäften. Diese ergeben sich im Einzelnen aus § 5 der Betriebssatzung sowie der Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg.

Das Berichtswesen der Betriebsleitung an die Betriebskommission entspricht der Betriebssatzung.

Nach unseren Feststellungen wurde nach den bestehenden Organisationsvorschriften verfahren. Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Im Übrigen verweisen wir auf Anlage 7 zu diesem Bericht.

2. Betriebskommission

Die Betriebskommission, die die Betriebsleitung des Eigenbetriebs berät und überwacht, hat im Berichtszeitraum vier Sitzungen abgehalten. Die Betriebskommissionsprotokolle haben wir eingesehen.

III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Buchführung und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Wie unter D. "Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung" ausgeführt wurde, entspricht die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanz- und Investitionsplan und dem Stellenplan.

	Soll 2021 T€	Ist 2021 T€	ergebniswirksame Abweichung T€
Umsatzerlöse	21.453	21.624	+ 171
Sonstige betriebliche Erträge	10	60	+ 50
Betriebliche Erträge insgesamt	21.463	21.684	+ 221
Materialaufwand	- 2.318	- 2.411	- 93
Personalaufwand	- 2.200	- 2.048	+ 152
Abschreibungen	- 1.627	- 1.446	+ 181
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 13.994	- 14.691	- 697
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	- 20.139	- 20.596	- 457
Betriebsergebnis	+ 1.324	+ 1.088	- 236
Finanzerträge	706	622	- 84
Zinsaufwendungen	- 140	- 143	- 3
Finanzergebnis	+ 566	+ 479	- 87
Ertragsteuern	0	- 5	- 5
Ergebnis nach Steuern	+ 1.890	+ 1.562	- 328
Sonstige Steuern	- 16	- 23	- 7
Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 1.874	+ 1.539	- 335

Der Vergleich mit den Zahlen des Jahresabschlusses zeigt, dass dem Plangewinn von T€ 1.874 ein Jahresgewinn von T€ 1.539 gegenübersteht, wobei die betrieblichen Erträge höher und die betrieblichen Aufwendungen insgesamt ungünstiger ausgefallen sind als ursprünglich geplant, sodass das Betriebsergebnis um T€ 236 unter dem Planansatz liegt. Bei einem schlechteren Finanzergebnis infolge geringerer Finanzerträge und der Steuern ergibt sich ein Jahresgewinn von T€ 1.539, der um T€ 335 unter dem geplanten Jahresgewinn liegt.

IV. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i.S.d. § 91 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 7.

V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Nach unseren Untersuchungen hat sich die Betriebsleitung nach Gesetz und Satzung gehalten und hat insbesondere die hiernach erforderlichen Zustimmungen der Betriebskommission bzw. des Kreistages eingeholt.

VI. Prüfungsergebnis

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen des Berichtsunternehmens geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

=====

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 15. Juni 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
– Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg –**

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und um Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf zum Bilanzstichtag wurde in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2021 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 71.674 gebildet. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag um T€ 116.474 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmerstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

H. Schlussbemerkung

=====

Den vorstehenden Bericht erstaten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 15. Juni 2022 erteilten eingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt G. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“. Der Bestätigungsvermerk selbst findet sich in Anlage 5.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Bad Camberg, 15. Juni 2022

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

AKTIVA

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		110.547,50	134.253,00	
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.995.198,99		6.151.611,49	
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44		268.453,44	
3. Bauten auf fremden Grundstücken	2.413.998,47		2.582.964,47	
4. Maschinen und maschinelle Anlagenn	5.635.301,50		6.342.421,50	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.017.483,39		1.683.353,48	
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	52.353,81		33.134,66	
		16.382.789,60	17.061.939,04	
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	3.003.053,52		2.807.939,82	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	40.000.000,00		44.000.000,00	
		43.003.053,52	46.807.939,82	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		35.016,00	35.016,00	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.045.224,12		651.992,18	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	295.226,28		376.420,55	
		1.340.450,40	1.028.412,73	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		18.492.721,93	12.447.049,23	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		118.150,81	32.785,75	
		<u>79.482.729,76</u>	<u>77.547.395,57</u>	

PASSIVA

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		971.454,58	971.454,58	
II. Rücklagen				
Gebührenaufgleichsrücklage		0,00	1.589.655,36	
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		-106.158,87	21.555,84	
IV. Jahresgewinn/Jahresverlust		<u>1.538.609,55</u>	<u>-1.717.370,07</u>	
		2.403.905,26	865.295,71	
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		46.298,19	55.077,19	
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		72.300.578,45	72.255.704,71	
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.504.722,98		2.854.817,42	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 362.955,31 (i. Vj. € 352.752,89)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.497.792,21		825.398,75	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 1.497.792,21 (i. Vj. € 825.398,75)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	262.311,33		274.603,61	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 262.311,33 (i. Vj. € 274.603,61)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten	467.121,34		416.498,18	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 467.121,34 (i. Vj. € 416.498,18)				
- davon aus Steuern				
€ 85.676,81 (i. Vj. € 79.917,24)				
		<u>4.731.947,86</u>	<u>4.371.317,96</u>	
		<u>79.482.729,76</u>	<u>77.547.395,57</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung

vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

	2021	2020
€	€	€
1. Umsatzerlöse	21.624.093,97	20.820.294,76
2. sonstige betriebliche Erträge	59.995,94	36.920,05
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	130.758,99	118.848,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.280.421,23</u>	<u>2.187.524,82</u>
	2.411.180,22	2.306.373,29
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.596.773,68	1.539.732,29
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>451.648,62</u>	<u>454.889,27</u>
- davon für Altersversorgung € 136.866,55 (Vorjahr € 138.364,66)	2.048.422,30	1.994.621,56
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.446.432,69	1.210.015,37
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.690.434,97	17.650.652,43
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	621.724,55	752.236,32
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>142.562,07</u>	<u>143.536,02</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>5.199,00</u>	<u>5.510,13</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>1.561.583,21</u>	<u>-1.701.257,67</u>
11. Sonstige Steuern	<u>22.973,66</u>	<u>16.112,40</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust	<u>1.538.609,55</u>	<u>-1.717.370,07</u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
65614 Beselich

ANHANG 2021

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden.

1. Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden. Die Ansätze und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB und §§ 264 bis 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Gliederung der Bilanz erfolgte aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die allgemeinen Deponiebauten wurden linear auf das Jahr 2020 abgeschrieben. Die Herstellungskosten der Basisabdichtung der Deponie wurden bereits in den Vorjahren auf den Erinnerungswert abgeschrieben. Die sonstigen Vermögensgegenstände werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 € wurden einem Sammelposten zugeführt und mit 20 % abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten (§ 253 I 1 HGB).

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 IV HGB).

Die übrigen Forderungen wurden zum Erfüllungsbetrag und die flüssigen Mittel zum Nominalwert bewertet.

Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 II 1 HGB).

Die Rückstellung für Deponienachsorge wird auf Basis des im Jahr 2021 aktualisierten Gutachtens des Ingenieurbüros IWA GmbH aus dem Jahre 2011 ermittelt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 2 HGB).

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagenspiegel auf Blatt 14.

Aktivseite:

A. Anlagevermögen

Die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens entwickelten sich im Jahr 2021 wie folgt:

	Euro
Stand 01.01.2021	17.196.192,04
Zugänge 2021	743.578,75
Abgänge 2021	1,00
	<hr/>
	17.939.769,79
Abschreibungen 2021	1.446.432,69
Stand 31.12.2021	<u>16.493.337,10</u>

Die Zugänge des Jahres 2021 betreffen:

	Euro	Euro
Anlagen im Bau	40.358,86	
Gebäude u. Außenanlagen	131.523,82	
EDV-Software	4.366,11	
Betriebsausstattung	263.234,17	
Fuhrpark	241.683,13	
Büroeinrichtung	26.353,55	
GWG Sammelposten	36.059,11	
	<hr/>	
Summe Zugang Anlagevermögen		<u>743.578,75</u>

Bei den "Anlagen im Bau" handelt es sich um Kosten für die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems sowie der Neugestaltung der Homepage.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Gesamtsumme der Finanzanlagen beträgt 40,0 Mio. € (Vorjahr: 44,0 Mio. €).

B. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bestände (Festwerte) an Vorräten für Diesel, Heizöl, Chemikalien sowie Abfallsäcken wurden zum 31.12.2019 ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Für das allgemeine Delkredererisiko für Forderungen aus Anlieferungen an die Kreisabfalldeponie wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 0,5 % vorgenommen. Für die Forderungen aus der Haushaltsgebührenveranlagung wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 1 % vorgenommen.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro
Forderungen aus Gebührenveranlagung	544.285,91
Übrige	561.652,03
Zwischensumme:	1.105.937,94
Abzüglich:	
Einzelwertberichtigung	./. 55.413,82
Pauschalwertberichtigung	./. 5.300,00
	<u>1.045.224,12</u>

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum 31.12.2021 295 T€. Davon entfallen 283 T€ auf Forderungen von Festgeldzinsen und 12 T€ auf sonstige Verrechnungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2021 betrug 18.492.721,93 €.

Passivseite

Erläuterung zur Kapitalentwicklung

Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	Euro	Euro
Stammkapital		971.454,58
Verlustvortrag hoheitlich	- 152.801,65	
Gewinnvortrag Energiegewinnung	<u>46.642,78</u>	
Saldo	- 106.158,87	
Jahresgewinn 2021	<u>1.538.609,55</u>	<u>1.432.450,68</u>
		<u>2.403.905,26</u>

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 1,539 Mio. € resultiert aus einem Verlust aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 319 T€ und einem Gewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,858 Mio. €. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresgewinn 2021 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Rückstellungen berücksichtigen im Wesentlichen Kosten für Deponienachsorge in Höhe von 71.674.216,45 €. Im Jahr 2021 wurden erstmalig keine Zuführungen zur Deponienachsorgerückstellung vorgenommen. Weitere Rückstellungen wurden gebildet für den Rückbau von Photovoltaikanlagen mit 114.200,00 €, für Archivierungskosten mit 2.000,00 €, Überstunden, Urlaubsansprüche und sonstige Rückstellungen mit 165.300,00 €, für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck 329.862,00 €. Die Rückstellung für die Abschlusserstellung und -prüfung wurde auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt der Rückstellungsspiegel auf Blatt 15.

Die Restlaufzeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten zeigt der Verbindlichkeitspiegel auf Blatt 16.

Im Jahr 2021 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Es wurden keine Sondertilgungen getätigt. Die Regeltilgung betrug 345.025,38 €.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Aus den Verrechnungen der Stände der Debitoren und Kreditoren ergibt sich zum 31.12.2021 ein Saldo in Höhe von 262.311,33 €.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen:

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€
Haushalte und Gewerbe	17.367	18.378	./.
Direktanlieferungen + Papiererlöse	2.445	1.033	1.412
Einspeisevergütung Photovoltaik	335	368	./.
Verwertungserlöse	./.	16	277
Überkopflader	12	16	./.
Bioabfall und Kompost	183	169	14
Sonstige Umsatzerlöse	1.055	352	703
Duales System Deutschland	243	243	0
Summe	21.624	20.820	804

Die Einnahmen aus Haushalten und Gewerbe (Gebührenveranlagung) liegen 1,011 Mio. € unter dem Ergebnis des Vorjahres. Die Minderung ist im Wesentlichen auf die Gebührenerhöhung der Personengebühr zurückzuführen. Darüber hinaus wurden auch viele Gefäße, die im Rahmen der Einführung des Tonnenidentsystems kostenpflichtig wurden, abbestellt.

Die Mehreinnahmen bei den Direktanlieferungen/Papiererlösen resultieren aus gestiegenen Erlösen aus der Altpapierverwertung.

Die Einnahmen bei der Einspeisevergütung Photovoltaik betragen 335 T€ und liegen 33 T€ unter den Einnahmen des Vorjahres.

Die Mehreinnahmen bei den Sonstigen Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus der neuen Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, auf deren Grundlage sich die dualen Systeme an den Sammelkosten für das Altpapier beteiligen müssen. Des Weiteren sind erstmalig die Einnahmen aus dem Pachtvertrag für das Kompostwerk Niederstein in Beselich für ein ganzes Jahr enthalten.

Die Minderung bei den Verwertungserlösen sind ursächlich auf Korrekturen der Abrechnungen der Vorjahre für die Deponiegasverwertung zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2021	2020	Veränderung	
	T€	T€	T€	
Sonstige Erträge und Erstattungen	57	21		36
Sonstige regelmäßige Erträge	0	9	./.	9
Minderungen von Wertberichtigungen	1	1		0
Auflösung von Rückstellungen	2	6	./.	4
Summe	60	37		23

Erläuterungen zu den Aufwendungen:

Erläuterungen zu den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenen Leistungen:

Die Aufwendungen für Treibstoffe und Strom belaufen sich auf 90 T€ (Vorjahr: 95 T€).

Die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sind auf 1,937 Mio. € (Vorjahr: 1,797 Mio. €) gestiegen. Diese Erhöhung ergibt sich aus vertraglichen Änderungen.

Die Gesamtaufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich auf 2,280 Mio. € (Vorjahr: 2,188 Mio. €). Diese Erhöhung der Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen, denen geringere Kosten für die Sickerwasserreinigung gegenüberstehen.

Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Die Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich auf 14,690 Mio. € (Vorjahr: 17,651 Mio. €).

Im Detail haben sich die Positionen wie folgt entwickelt:

Die Aufwendungen für Einsammelkosten belaufen sich auf 5,322 Mio. € (Vorjahr: 5,006 Mio. €). Die höheren Kosten resultieren aus der Einrichtung von Grünschnittsammelstellen sowie der vertraglich geregelten Preisgleitklausel.

Die Aufwendungen für die Restabfallbehandlung sind auf 5,415 Mio. € (Vorjahr: 5,257 Mio. €) gestiegen. Die höheren Aufwendungen resultieren aus Preissteigerungen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall und Sperrmüll.

Nachsorgeaufwendungen für Deponierückstellungen wurden in 2021 keine mehr gebucht. Für den Rückbau der Kompostanlage Gräveneck wurden 21 T€ eingestellt.

Erläuterungen zu den Abschreibungen:

Die Abschreibungen wurden 2021 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.

Es wurden in 2021 keine leistungsabhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen belaufen sich auf 1,446 Mio. € (Vorjahr: 1,210 Mio. €).

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Mitgliedschaft erfüllt der Betrieb die tarif- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz beträgt 7,00 %; davon sind 0,90 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen, zzgl. 2,30 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug in 2021 1.631.129,66 €.

Der AWB hat mit der Gemeinde Beselich einen Pachtvertrag über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich geschlossen. Der Vertrag endet mit Rückgabe des Geländes an die Gemeinde nach Ablauf des Nachsorgezeitraums bzw. dem Ende der Ablagerung. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung kann nicht ermittelt werden, da die Pacht- und Ausgleichszahlung preisindiziert sind und das Ende der Vertragslaufzeit von behördlicher Genehmigung abhängig ist. Die einwohnerbezogenen Ausgleichszahlungen wurden in einem Schiedsspruch, auf den sich der Landkreis und die Standortgemeinde am 7. September 2016 geeinigt haben, neu festgelegt. Der Schiedsspruch hat eine schrittweise Absenkung dieser Ausgleichszahlung bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehen. Bei gleichbleibender Ablagerungsmenge und ohne Berücksichtigung einer Preisanpassung ergibt sich bis zum 31.12.2021 für das Jahr 2021 eine finanzielle Verpflichtung von rund 763 T€.

Weitergehende Verhandlungsergebnisse liegen nicht vor. Somit sind auch in den Folgejahren die gleichen finanziellen Verpflichtungen zu erwarten.

Die Durchführung der Entsorgung von Restabfällen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg wurde mit Wirkung vom 26. Mai 2004 mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod vertraglich vereinbart.

Zum 01.01.2019 wurde die MBS-Anlage Westerwald kommunalisiert. Seit diesem Zeitpunkt sind der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis Gesellschafter der MBS Anlage. Entsprechend dem aktuellen Wirtschaftsplan der MBS-Anlage beträgt das Verarbeitungsentgelt 116,98 € je Tonne. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Restabfallmenge von 45.000 Tonnen ergibt sich derzeit eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 5.264 T€. In den kommenden Jahren ist mit einer Preissteigerung von jährlich etwa 2 % zu rechnen.

Der Vertrag mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH über die Sammlung von Rest- und Bioabfall wurde bis zum 31. März 2023 verlängert. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich unter Berücksichtigung einer Preisanpassung von 4,11 % ab 01.01.2022 für die Sammlung von Rest- und Bioabfall eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 3.561 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 4.451 T€.

Nach Inanspruchnahme der vertraglichen Verlängerungsoption um ein Jahr hatte der Vertrag über die Sammlung von Altpapier eine Laufzeit bis zum 31. März 2021. Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde mit der Bördner Städtereinigung GmbH ein neuer Vertrag über die Einsammlung von Altpapier und Elektrokleingeräten geschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.03.2024. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen für 2021 eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von 942 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 2.120 T€.

Die Sperrmüll- und Gehölzschnittsammlung wird nach erfolgter Ausschreibung seit 01.04.2020 durch das Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. durchgeführt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2025 und kann seitens des AWB bis maximal zum 31. März 2027 verlängert werden. Auf Basis der in 2021 gesammelten Mengen ergibt sich bei der Berücksichtigung der für 2022 erfolgten Preisanpassung in Höhe von 4,11 % eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 631 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.03.2025 beträgt die finanzielle Verpflichtung 2.051 T€.

Die Annahme und Umladung von Sperrmüll wurden zum 01.06.2020 vertraglich neu geregelt. Die Bördner Städtereinigung GmbH erhält hierfür ein Entgelt von brutto 12,38 € je Tonne. Auf Basis der Anliefermenge 2021 ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von etwa 80 T€ pro Jahr und bei einer Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 30.09.2023 von 140 T€.

Für die Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrmüll besteht mit Wirkung vom 01.06.2020 ein Vertrag zwischen der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG und der Recybell-Umweltschutzanlagen GmbH & Co. KG. Die Entsorgungskosten für Sperrmüll betragen brutto 152,20, € je Tonne. Bei jährlich ca. 6.500 Tonnen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von 1.030 T€ und bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2022 von 1.030 T€.

Der zum 1. Januar 2019 mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung zur Verwertung von Altpapier geschlossene Vertrag gilt bis 31.12.2022. Es ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von jährlich ca. 8 T€.

Mit der HIM-GmbH, Wiesbaden, wurde am 15. Januar 2008 / 20. Dezember 2007 die Zwischenlagerung, der Transport und die Entsorgung von Sonderabfall- Kleinmengen vertraglich bis zum 31. Dezember 2013 vereinbart und mit Ergänzungsvereinbarung vom 24. November 2015 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 137 T€.

Die Firma B-F Sonderabfall GmbH & Co. KG wurde im Oktober 2019 für drei Jahre mit der Sammlung und Entsorgung / Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle) aus Haushaltungen und Kleingewerbe beauftragt. Der Vertrag endet am 31.12.2022. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 127 T€.

Das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach ist zum 01.10.2020 in das Eigentum des Landkreises Limburg-Weilburg übergegangen. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag über Pacht und Betrieb des Kompostwerkes mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Aus diesem Vertrag ergeben sich auf Basis der ausgeschriebenen Mengen ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen finanzielle Verpflichtungen von jährlich brutto ca. 1.619 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 6.071 T€.

Nach Ausschreibung wurde der Betrieb der Kompostierungsanlage Weinbach-Gräveneck erneut an die Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 351 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 702 T€.

Der Vertrag über die Sammlung von Haushaltsgroßgeräten („weiße Ware“) mit dem Verein für Integration und Suchthilfe e.V. und dessen Arbeitsprojekt Job & Work, Villmar, wurde bis zum 30. Juni 2023 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 230 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 344 T€.

Der Vertrag über die Auftragsannahme und Beratung für die Abholung von elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräten mit der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs GmbH, Limburg, wurde bis zum 30. Juni 2023 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich 67 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 101 T€.

5. Sonstige Pflichtangaben

Personalstand

Die durchschnittliche Zahl der bis zum 31.12.2021 für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter betrug 37 (i. Vj. 35).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des gemäß § 318 Abs. 1 HGB bestellten Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr:

9.860,00 € für Abschlussprüfungsleistungen

0,00 € für Steuerberatungsleistungen

0,00 € für sonstige Leistungen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen angegeben:

Art d. Geschäftes Art d. Beziehung	Käufe/Verkäufe Übertragungen <u>TEUR</u>	Bezogene Dienstleistungen <u>TEUR</u>	Bankguthaben u. Verrechnungsk. <u>TEUR</u>	Sons- tige <u>TEUR</u>
Träger	0	552	18.481	262
Verbundene Unternehmen	0	96	0	0

6. Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg war im Geschäftsjahr 2021:

Herr Bernd Caliarì

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission war in 2021 wie folgt:

Vorsitzender:

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

Kreisbeigeordnete:

Herr Ruprecht Keller

Frau Doris Reifenberg

Kreistagsabgeordnete:

Herr Burkhard Hölz
Herr Georg Horz (ab 10.09.2021)
Herr Valentin Bleul (bis 10.09.2021)
Herr Oliver Jung (ab 10.09.2021)
Herr Reinhold Ketter (bis 10.09.2021)
Herr Peter Rompf
Herr Peter Trottmann
Frau Kerstin Weyrich

Sachkundige Bürger:

Herr Michael Franz
Herr Horst Kaiser
Herr Oliver Jung (bis 10.09.2021)
Herr Reinhold Ketter (ab 10.09.2021)

Mitglieder des Personalrates:

Herr Peter Blotz (ab 11.09.2021)
Herr Sebastian Jeuck (bis 10.09.2021)
Frau Carmen Steger

Die Sitzungsgelder der Betriebskommission betragen im Geschäftsjahr 759,65 €.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

1	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchun- gen	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I. <u>Immaterielle Vermögens- gegenstände</u>	448.360,83	4.366,11	0,00	21.139,71	473.866,65	314.107,83	49.211,32	0,00	363.319,15	110.547,50	134.253,00	10,39%	23,33%
II. <u>Sachanlagen</u>													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	14.461.277,40	110.146,72	0,00	0,00	14.571.424,12	8.309.665,91	266.559,22	0,00	8.576.225,13	5.995.198,99	6.151.611,49	1,83%	41,14%
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44	0,00	0,00	0,00	268.453,44	0,00	0,00	0,00	0,00	268.453,44	268.453,44	0,00%	100,00%
3. Bauten auf fremden Grundstücken	45.175.193,97	21.377,10	0,00	0,00	45.196.571,07	42.592.229,50	190.343,10	0,00	42.782.572,60	2.413.998,47	2.582.964,47	0,42%	5,34%
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.328.370,99	0,00	0,00	0,00	9.328.370,99	2.985.949,49	707.120,00	0,00	3.693.069,49	5.635.301,50	6.342.421,50	7,58%	60,41%
5. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.429.947,42	567.329,96	121.700,43	0,00	3.875.576,95	1.746.593,94	233.199,05	121.699,43	1.858.093,56	2.017.483,39	1.683.353,48	6,02%	52,06%
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.134,66	40.358,86	0,00	-21.139,71	52.353,81	0,00	0,00	0,00	0,00	52.353,81	33.134,66	0,00%	100,00%
Sachanlagen	72.696.377,88	739.212,64	121.700,43	-21.139,71	73.292.750,38	55.634.438,84	1.397.221,37	121.699,43	56.909.960,78	16.382.789,60	17.061.939,04	1,91%	22,35%
III. <u>Finanzanlagen</u>													
Beteiligungen	2.807.939,82	195.113,70	0,00	0,00	3.003.053,52	0,00	0,00	0,00	0,00	3.003.053,52	2.807.939,82	0,00%	100,00%
Wertpapiere des Anlagevermögens	44.000.000,00	0,00	4.000.000,00	0,00	40.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000.000,00	44.000.000,00	0,00%	100,00%
	46.807.939,82	195.113,70	4.000.000,00	0,00	43.003.053,52	0,00	0,00	0,00	0,00	43.003.053,52	46.807.939,82	0,00	100,00%
Summe Anlagevermögen	119.952.678,53	938.692,45	4.121.700,43	0,00	116.769.670,55	55.948.546,67	1.446.432,69	121.699,43	57.273.279,93	59.496.390,62	64.004.131,86	1,24%	50,95%

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Rückstellungsentwicklung - Sonstige Rückstellungen

Konto	Rückstellungen für:	31.12.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
970	- Deponienachsorge	71.696.992,71	22.776,26	0,00	0,00	71.674.216,45
971	- Abschluss- und Prüfungskosten	15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00
973	- Rückbaukosten Gräveneck	309.062,00	0,00	0,00	20.800,00	329.862,00
975	- Sonstige	148.400,00	7.782,90	2.217,10	26.900,00	165.300,00
977	- Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
978	- Rückbau Photovoltaik	84.250,00	0,00	0,00	29.950,00	114.200,00
		<u>72.255.704,71</u>	<u>45.559,16</u>	<u>2.217,10</u>	<u>92.650,00</u>	<u>72.300.578,45</u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2021

Davon mit einer Restlaufzeit

	Gesamt Euro (Vorjahr)	bis zu 1 Jahr Euro (Vorjahr)	2 bis 5 Jahre Euro (Vorjahr)	mehr als 5 Jahre Euro (Vorjahr)	Gesicherte Beträge Euro (Vorjahr)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.504.722,98 (2.854.817,42)	362.955,31 (352.752,89)	1.614.044,98 (1.542.728,57)	527.722,69 (959.335,96)	1.653.321,04 (1.896.087,93)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.497.792,21 (825.398,75)	1.497.792,21 (825.398,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	262.311,33 (274.603,61)	262.311,33 (274.603,61)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	467.121,34 (416.498,18)	467.121,34 (416.498,18)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Insgesamt	4.731.947,86 (<u>4.371.317,96</u>)	2.590.180,19 (<u>1.869.253,43</u>)	1.614.044,98 (<u>1.542.728,57</u>)	527.722,69 (<u>959.335,96</u>)	1.653.321,04 (<u>1.896.087,93</u>)

Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Form von Schuldscheinen des Landkreises.

7. Verwendung des Jahresergebnisses

Die Betriebsleitung schlägt vor, vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses den Jahresgewinn 2021 aus dem hoheitlichen Bereich nach Abzug des Verlustvortrages der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Vorstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, der mit einer **Bilanzsumme von Euro 79.482.729,76** und einem **Jahresgewinn von Euro 1.538.609,55** abschließt, wird vom Betriebsleiter wie folgt unterzeichnet:

Beselich, den 25. Mai 2022



Bernd Caliarì
(Betriebsleiter)

Lagebericht

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

Limburg-Weilburg

zum

Wirtschaftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einrichtungen
3. Abfallsammlung
4. Benutzungsgebühren
5. Abfallmengen
6. Personal
7. Stand der Bauvorhaben
8. Vermögenslage
9. Ertragslage
10. Ausblick und Risikoabschätzung

1. Allgemeines

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.95 wurden die dem Landkreis obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den mit Wirkung zum 01.01.1996 geschaffenen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen.

Der AWB wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises geführt.

2. Einrichtungen

Der AWB betreibt zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die Kreisabfalldeponie Beselich. Seit dem Inkrafttreten der Ablagerungsverordnung zum 1. Juni 2005 dürfen keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Behandlung der Restabfälle im mechanisch-biologischen Verfahren in der MBS-Anlage Westerswald GmbH & Co. KG, Rennerod.

Mit dem Verbot der Ablagerung für nicht behandelte Abfälle musste auch eine Möglichkeit zur Annahme und Umladung solcher Abfälle geschaffen werden, die von Bürgern, Gewerbetreibenden und Kommunen des Landkreises angeliefert werden. Hierzu wurde der bestehende Wertstoffhof erweitert und mehrere Anlieferungsboxen errichtet. In diese Boxen werden die Abfälle der einzelnen Kunden getrennt nach ihrer Art abgeladen. Anschließend wird der Abfall in größere Transporteinheiten verladen und zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gefahren. Auf dem Wertstoffhof können haushaltsübliche Mengen an Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Erde, Asbestabfälle, Bitumenabfälle, Mineralfaserabfälle, HBCD-haltige Dämmmaterialien, Altholz, Metall, Papier und Pappe, Altreifen, Korken, Batterien, Kunststoffe, Flachglas, Autobatterien, CDs, DVDs, Druckerpatronen, PU-Schaumdosen, Schuhe, Textilien sowie Verpackungen aus Glas (Flaschen, Gläser) und Leichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken angeliefert werden.

Auf dem erweiterten Gelände des Wertstoffhofes befindet sich auch die Annahme- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte, die seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehalten werden muss. Hier können Elektroaltgeräte, Leuchtstoffröhren, Nachtspeicheröfen, Solarmodule und Energiesparlampen auch direkt von den Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden.

Die Reinigung des Deponiesickerwassers wird seit dem Jahr 2008 vollständig in Eigenregie des AWB durchgeführt. Im Herbst 2007 wurde die Sickerwasserreinigungsanlage ertüchtigt, in dem das Sickerwasser zusätzlich mittels Aktivkohle gereinigt wird.

Mit der Inbetriebnahme der neu angeschafften Gasverwertungsanlage wird jetzt neben der Entgasung der Deponie auch die Gasverwertung in Eigenregie des AWB durchgeführt. Seit dem Jahr 2018 wird ein Teil des erzeugten Stroms in den Einrichtungen des AWB selbst verbraucht.

Das Kompostwerk in Beselich wurde grundlegend ertüchtigt und ist zum 01. Oktober 2020 in das Eigentum des Landkreises übergegangen. Für die Verarbeitung von Bioabfällen betreibt die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes die kreiseigenen Kompostwerke in Weinbach-Gräveneck und in Beselich-Obertiefenbach.

3. Abfallsammlung

Seit dem Jahr 2016 werden die Sammlungen von Hausmüll, Geschäftsmüll, Bioabfall, Altpapier und Elektrokleingeräten vom Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH durchgeführt.

Seit dem Jahr 2017 wird das gesammelte Altpapier von der Bördner Städtereinigung GmbH einer Verwertung zugeführt.

Die Sonderabfall-Kleinmengen werden durch die Bördner Städtereinigung GmbH eingesammelt.

Die Einsammlung von Elektrogroßgeräten führt das Projekt Job & Work des Vereins für Integration und Suchthilfe e.V. (VIS) durch. Für die Verwertung der Elektrogeräte ist seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zum 23.03.2006 die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear) zuständig. Zum 14.06.2020 wurde die Verwertung der Haushaltsgroßgeräte sowie der Haushaltskleingeräte im Zuge der Eigenvermarktung von der Abholung durch ear für weitere zwei Jahre ausgenommen. Diese Geräte werden im Rahmen der Eigenverwertung von der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs-gesellschaft zerlegt und anschließend einer Verwertung zugeführt.

4. Benutzungsgebühren

Im Geschäftsjahr 2021 wurden die Gebühren für die im Holsystem (Haushalte, Kleingewerbe etc.) eingesammelten und im Bringsystem (Selbstanlieferer) angelieferten Abfälle nach der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 04. Dezember 2020 erhoben.

Seit dem 01.07.2006 erfolgt die Erhebung der Gebühren gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 ausschließlich durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Gesamtgebühreneinnahme betrug 18.094 T€. Hiervon entfielen 17.405 T€ auf die Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll (inkl. Verkauf von Abfallsäcken und Überkopflader), 510 T€ auf direkt auf dem Wertstoffhof bzw. der Deponie angediente Abfälle und 179 T€ auf direkt den beiden Kompostwerken angediente Abfälle. Die Gebühreneinnahme lag damit um 908 T€ unter der Einnahme des Jahres 2020.

5. Abfallmengen

Im Jahr 2021 wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb insgesamt 99.693 Mg Abfall überlassen. Dies sind 3.264 Mg mehr als im Jahr 2020.

Von dieser Menge wurden 51.171 Mg getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 3.533 Mg gestiegen. Im Jahr 2021 wurden 26.739 Mg Bioabfall (plus 3.499 Mg), 12.727 Mg Altpapier (minus 124 Mg), 3.761 Mg Altglas (minus 137 Mg), 4.429 Mg Verkaufsverpackungen (plus 80 Mg) und 1.602 Mg Haushaltsgeräte (plus 67 Mg) gesammelt und verwertet. Weiterhin wurden 1.912 Mg sonstiger Wertstoffe (Altreifen, Schrott, Batterien, Altholz, Kunststoff u. a.) (plus 147 Mg) erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Des Weiteren wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb 46.774 Mg an gemischten Abfällen überlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Zunahme von 37 Mg. Von dieser Menge entfielen 40.299 Mg auf Hausmüll und gewerbliche Restabfälle und 6.475 Mg auf Sperrmüll.

Vom Hausmüll und den gewerblichen Restabfällen wurden 39.169 Mg in der mechanisch-biologischen Stabilatanlage der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG behandelt. Aus dieser Menge konnten 18.902 Mg Ersatzbrennstoff und 1.627 Mg Altmetalle gewonnen werden. 2.461 Mg verblieben als mineralischer Rest und wurden beseitigt. Die Differenz zur Ausgangsmenge entfällt auf das während der Behandlung verdunstete Wasser.

Der eingesammelte Sperrmüll wurde in zehn Materialfraktionen sortiert. Von den Sortierfraktionen wurden 157 Mg Abfall einer stofflichen und 6.318 Mg einer energetischen Verwertung zugeführt.

Über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung wurden 106 Mg Schadstoffe erfasst. Von dieser Menge wurden 41 Mg (Batterien, Öle, Fette und Fotochemikalien) einer Verwertung zugeführt.

Von der im Jahr 2021 überlassenen Menge von 99.693 Mg Abfall konnten 97.029 Mg verwertet werden. 2.664 Mg wurden beseitigt, davon 54 Mg auf der Kreisabfalldeponie Beselich.

6. Personal

Der Stellenplan 2020/21 des Abfallwirtschaftsbetriebes enthält 37 Stellen. Von diesen Stellen entfallen 5 Stellen auf die allgemeine Verwaltung (einschl. Betriebsleiter), 10 Stellen auf die Gebührenveranlagung, 4 Stellen auf Abfalltechnik, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie 18 Stellen auf den Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen war zum Stichtag 1. Oktober 2021 eine Stelle unbesetzt.

Die Vergütung des Personals erfolgt nach dem TVÖD. Im Jahr 2021 betrug der Personalaufwand 2.048 T€, davon entfallen 1.596 T€ auf Gehälter und 452 T€ auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr 6 T€ verausgabt.

7. Stand der Bauvorhaben

Als nächste Deponiebau Maßnahmen sind die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts A und der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 vorgesehen, damit dieser, als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt, seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit erhält. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Teilbereich ist als Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie ein Bestandteil der Nachsorge.

Nach Herstellung der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 ist dann die Oberflächenabdeckung der Deponieabschnitte B 1 bis B 2 als weitere Baumaßnahme vorgesehen. Diese Abdeckung soll ebenfalls nach bundeseinheitlichem Qualitätsstandard ausgeführt werden, die eine spätere Anerkennung als mineralischer Teil der endgültigen Oberflächenabdichtung gewährleistet. Bei dieser Baumaßnahme fällt bei der Profilierung einzelner Böschungsbereiche ein abfallhaltiger Materialüberschuss an. Damit dieser innerhalb der Kreisabfalldeponie sicher umgelagert werden kann, ist zuvor der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 notwendig.

8. Vermögenslage

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebes beläuft sich auf 971.454,58 Euro. Die Gebührenaussgleichsrücklage aus den Vorjahren weist ein Defizit von 152.801,65 Euro aus. Der Gewinnvortrag für die Energiegewinnung beläuft sich auf 46.642,78 Euro. Insofern ergibt sich per 31.12.2021 unter Berücksichtigung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2021 von 1.538.609,55 Euro ein Kapitalbetrag in Höhe von 2.403.905,26 Euro. Die in der Bilanz zum 31.12.2021 passivierten zweckgebundenen Sonderposten mit Rücklageanteil aus erhaltenen Zuschüssen betragen 46.298,19 Euro.

Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens und sonstigen liquiden Mitteln beträgt 18.492.721,93 Euro (Vorjahr: 12.447.049,23 Euro). Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens hat sich von 44.000.000 Euro auf 40.000.000,00 Euro vermindert.

Die Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH und an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG hat sich um 195.113,70 € auf 3.003.053,52 € erhöht. Die Erhöhung ergibt sich aus der Entsorgungsgeldrückerstattung (Überschuss aus zu viel gezahlten Verarbeitungsentgelten).

Daneben haben sich die Verbindlichkeiten an Kreditinstitute im Vergleich zum Vorjahr um 350.094,44 Euro auf 2.504.722,98 Euro vermindert.

Die Summe der Rückstellungen beläuft sich auf 72.300.578,45 Euro. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie 71.674.216,45 Euro. Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und Steuern wurden Rückstellungen in

Höhe von insgesamt 182.300 Euro gebildet. Für den Rückbau des Kompostwerks Gräveneck nach Aufgabe einer dauerhaften Nutzung wurde eine Rückstellung in Höhe von 329.862 €, für den Rückbau der Photovoltaikanlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 114.200 € gebildet.

Gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht zum 31.12.2021 eine Verbindlichkeit aus den Verrechnungen der Debitoren und Kreditoren in Höhe von 262.311,33 T€.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1.498 T€.

9. Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 795 T€ auf 21.624 T€ gestiegen.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2021 auf 22.306 T€ und lagen damit 137 T€ über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2.280 T€ ca. 68 T€ über dem Planansatz. Diese Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostwerke zurückzuführen. Diesen Kosten stehen jedoch geringere Kosten für die Sickerwasserreinigung gegenüber.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 705 T€ höhere Aufwendungen gegenüber dem Planansatz verbucht. Diese Überschreitungen resultieren im Wesentlichen aus höheren Kosten für Pachtzahlungen sowie Versicherungs- und Wartungskosten.

Gegenüber dem Planansatz wurden bei den Personalkosten 160 T€ geringere Aufwendungen sowie bei den Abschreibungen 180 T€ geringere Aufwendungen realisiert.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen liegt mit 20.767 T€ ca. 472 T€ über dem Planansatz von 20.295 T€.

Die Abschreibungen wurden 2021 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.
Es wurden in 2021 keine leistungsabhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Der Jahresgewinn beläuft sich auf 1.539 T€. Er liegt damit um 335 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes mit einem Gewinn von 1.874 T€.

10. Ausblick und Risikoabschätzung

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2022 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2021. Diese Gebühren wurden analog zu den durch das Büro Schüllermann und Partner für das Jahr 2007 kalkulierten Gebührensätzen errechnet. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Beschluss des VGH vom 8. September 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2022 ergaben sich im Vergleich zum Jahr 2021 im Bereich der Haushalte um 3,24 € höhere personenbezogene Gebühren.

Im Rahmen des vom Landkreis für die Jahre 2022 und 2023 aufgestellten Doppelhaushalts hat auch der AWB eine Planung für diese zwei Jahre erstellt. Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind 22.258.087,00 € Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von 22.938.277,00 € gegenüber. Somit ist ein Verlust in Höhe von 680.140,00 € geplant.

Für das Jahr 2022 sind Investitionen in Höhe von 1.528 T€ vorgesehen. Im Jahr 2021 wurden einige der geplanten Investitionen nicht umgesetzt und in das Folgejahr verschoben. Diese Investitionen betreffen im Wesentlichen den Bereich der Betriebsausstattung.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand. Es ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

In welchem Umfang eine Gebührenanpassung für das Jahr 2023 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Allerdings zeichnet sich aufgrund der in den letzten Monaten deutlich gestiegenen Inflation bereits jetzt ab, dass sich die Kosten für von Dritten bezogene Leistungen aufgrund der in den meisten Verträgen vorhandenen Preisgleitklauseln zumindest um 4-5 % erhöhen werden. Darüber hinaus liegen auch Preisanpassungsbegehren auf Grundlage des § 313 BGB vor. Daher ist auch für 2023 mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen. Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2006 ist das Ergebnis dieser Überprüfung dem Kreistag jeweils bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen.

Deponienachsorge

Entsprechend einer ingenieurtechnischen Berechnung aus dem Jahr 2010 durch die Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, 59320 Ennigerloh ist zum Stichtag 31.12.2020 für einen anschließenden hundertjährigen Stilllegungs- und Nachsorgezeitraum im Hinblick auf Gebührenrecht ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 69.954 T€ erforderlich. Bereits vor dem 31.12.2020 sind in den schon verfüllten Deponieabschnitten A und B Teile der Oberfläche abzudichten oder abzudecken und Einrichtungen des Entgasungs-

systems zu errichten. Für diese Maßnahmen sind für den Zeitraum vor dem 31.12.2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 8.008 T€ veranschlagt worden, die ebenfalls aus der Nachsorgerückstellung gedeckt werden müssen. Somit war ein Gesamtbetrag in Höhe von 77.962 T€ für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31.12.2020 zu erwirtschaften. In dieser Berechnung wird eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 1,6% sowie eine Kapitalverzinsung in Höhe von 3,6% berücksichtigt.

Für Baumaßnahmen am Schrägschacht, der Oberflächenabdeckung und Errichtung des Gasfassungssystems wurde bis zum 31. Dezember 2021 ein Betrag in Höhe von 6.288 T€ der Nachsorgerückstellung entnommen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für Deponienachsorge auf einen Betrag von 71.674 T€.

Im Jahr 2022 ist eine grundlegende Neuermittlung der für die Deponienachsorge notwendigen Mittel unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie des derzeitigen Stands der Baumaßnahmen vorgesehen.

Die bereits für die Rückstellung der Nachsorge- und Rekultivierungsverpflichtung für die Kreisabfalldeponie erwirtschafteten Finanzmittel in Höhe von 71,7 Mio. € sind zu etwa 56 Prozent als gesicherte festverzinsliche Anlagen gemäß der Anlagenrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg angelegt. Ca. 25 Prozent sind als kurzfristige liquide Mittel auf Girokonten angelegt. Die übrigen 19 Prozent wurden zur Finanzierung von langfristigen Investitionen verwendet.

Aufgrund der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken wurden Bund, Länder und Kommunen mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 als professionelle Investoren eingestuft und Einlagen dieser Anleger ab diesem Datum nicht mehr vollumfänglich geschützt. Die vor dem 1. Oktober 2017 getätigten Einlagen genießen Bestandsschutz.

Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur bei Kreditinstituten getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Dies sind Geldinstitute, die dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands angehören. Erfahrungsgemäß liegen die Zinssätze der diesen Sicherungseinrichtungen angeschlossenen Institute deutlich unter denen der privaten Banken. Somit ist mittelfristig ein Rückgang der Zinserträge aus den angelegten Finanzanlagen zu erwarten. Darüber hinaus werden Kredite an verbundene Gesellschaften, d. h. an die MBS-Anlage Westermwald & Co. KG und die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung in Limburg-Weilburg vergeben.

Entwicklung der Rahmenbedingungen bei der Restabfallbehandlung

Die Restabfälle aus der Hausmüllsammlung werden in der MBS Anlage Westerwald, Rennerod mechanisch-biologisch, mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verwertung einerseits und der Minimierung der zu deponierenden Mengen andererseits, behandelt. Dabei erfolgt zunächst eine Trocknung der Abfälle in Folge der eintretenden Selbsterhitzung des Abfalls. Anschließend werden die energiereichen Bestandteile des Abfalls separiert und zu einem hochwertigen Ersatzbrennstoff aufbereitet. Dieser Brennstoff wird in Kraftwerken, Zementwerken oder anderen industriellen Feuerungsanlagen an Stelle von fossilen Energieträgern eingesetzt. Metallabfälle werden in diesem Verfahren getrennt nach Eisen- und Nicht-Eisenmetallen aussortiert und in die Altmetallverwertung abgegeben. Inerte und nicht verwertbare Bestandteile des Restabfalls werden deponiert.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 haben der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis jeweils zu 50% alle Geschäftsanteile der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH übernommen. Die Abfallbehandlungsanlage wurde somit vollständig kommunalisiert. Der Preis für die Behandlung ergibt sich daher auf Basis der Kostenerstattung. Für das Jahr 2021 betragen die Kosten 96,38 € /Mg. Für das Jahr 2022 betragen die Kosten 98,30 € / Mg und werden somit um ca. 2 % steigen. Aufgrund der weiter steigenden Preise für die zum Anlagenbetrieb benötigten Strom- und Gasmengen wird für 2023 eine Preissteigerung von ca. 2 % erwartet. Für die weiteren Jahre bis 2025 können sich allerdings deutliche Preissteigerungen für die Vermarktung des erzeugten Brennstoffs (Trockenstabilat) ergeben, da sich die Kosten für die thermische Verwertung aufgrund des geplanten Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) um einen zweistelligen Betrag von bis zu 60 € / Mg erhöhen können.

Die Sperrmüllbehandlung erfolgt nicht in der MBS-Anlage in Rennerod, da die Anlage für Abfälle mit einem höheren Feuchtgehalt optimiert ist. Die Behandlung der sperrigen Abfälle wird daher von MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG ausgeschrieben. Da sich die Zusammensetzung der sperrigen Abfälle in den beiden Landkreisen, bedingt durch die jeweiligen Satzungsregelungen, deutlich unterscheidet, werden die jeweiligen Mengen getrennt ausgeschrieben und abgerechnet. Eine erste Ausschreibung der MBS Anlage für die Sperrmüllmengen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg hat einen Behandlungspreis von 127,00 €/Mg (netto) erbracht. Bei ca. 6.500 Mg ergeben sich für die Sperrmüllentsorgung somit Kosten von ca. 825.500 € (netto) pro Jahr.

Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen

Aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes war eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu schließen. Diese wurde mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme, der Fa. Reclay im Jahr 2020 verhandelt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 05. April 2021 dem Abschluss zugestimmt hat, ist diese rückwirkend zum 01. Januar 2021 wirksam geworden. Der wichtigste Eckpunkt ist dabei die Verpflichtung der Dualen Systeme sich an den Sammelkosten für das System Blaue Papiertonne zu beteiligen. Bei einer erwarteten Sammelmenge von insgesamt 13.000 Mg / Jahr sind hier Einnahmen von ca. 555 T€ zu erwarten.

Umgekehrt sind die Dualen Systeme an dem Papiererlös zu beteiligen, da der Landkreis, mit Ausnahme der Mengen für einzelne Duale Systeme die eine körperliche Herausgabe ihrer Altpapiermenge verlangen, das gesamte Altpapier vermarktet. Dafür wird ein Betrag in Höhe von ca. 338 T€ erwartet.

Weitere wichtige Eckpunkte der Vereinbarung sind die Beibehaltung des gelben Sacks als Sammelsystem für die sogenannten Leichtverpackungen sowie die Beibehaltung der Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Abfallberatung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Gestellung und Pflege der Altglassammelcontainer.

Bioabfallbehandlung

Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle werden seit Mitte der Neunziger Jahre getrennt erfasst und in zwei Kompostwerken zu qualitätsgesichertem Kompost verarbeitet. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sind erfüllt.

Das Kompostwerk Niederstein wurde in den Jahren 2018-2019 nach einer Betriebszeit von mehr als 20 Jahren grundlegend ertüchtigt und entspricht damit dem Stand der Technik. Damit wurde die Grundlage für einen Weiterbetrieb für zumindest weitere 15 Jahre geschaffen. Für die Ertüchtigung, die entsprechend aller Auflagen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden, sind Kosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro entstanden. Mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 hat der Landkreis das Kompostwerk in seinen Besitz übernommen.

Kreisabfalldeponie

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen, so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da ab dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seitdem deutlich zurückgegangen. Eine Akquisition zusätzlicher deponiefähiger Abfälle auf Grundlage der für die Ablagerung in der Abfall- und Gebührensatzung ausgewiesenen Gebühr ist praktisch ausgeschlossen, da der Marktpreis dieser Abfälle deutlich unter der errechneten Entsorgungsgebühr in Höhe von 176 € je Tonne liegt.

Bis auf eine Restfläche von etwa 0,95 ha ist der Deponieabschnitt B3 mit einer kombinierten Basisabdichtung ausgebaut. Diese Restfläche soll ebenfalls mit einer kombinierten Basisabdichtung versehen werden. Damit erhält dieser als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Abschnitt ist eine Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie und damit ein Bestandteil der Nachsorge.

Die der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde hierzu vorgelegte Anzeige zum vorgesehenen Ausbau des letzten Teilabschnittes wurde von dieser nicht akzeptiert, obwohl in der Vergangenheit der Ausbau sämtlicher Teilabschnitte des 1995 genehmigten Deponieabschnitts B3 vor Baubeginn der Behörde in dieser Weise angezeigt wurde. Vielmehr hält die Behörde aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau dieses letzten Teilabschnitts eine erneute Genehmigung für erforderlich. Die Argumentation der Behörde wird derzeit geprüft.

und das weitere Vorgehen festgelegt. Aufgrund dieser Verzögerung ist eine Bauausführung auch im Jahr 2022 nicht mehr möglich.

Das anfallende Deponiesickerwasser wird in der im Jahr 2008 modernisierten zweistufigen Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Das anschließend an den Abwasserverband Christianshütte abgegebene behandelte Sickerwasser hält die vorgegebenen Grenzwerte sicher ein.

Das in den Deponiekörpern entstehende Deponiegas wird über ein Erfassungssystem gesammelt und in einem Gasmotor zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW) und des Deponiegaserfassungssystems erfolgt seit Dezember 2016 in Eigenregie durch den AWB. Die Wartung des BHKW wird durch die Fa. Bücken & Essing aus Lingen (Ems) durchgeführt und muss im Jahr 2022 neu ausgeschrieben werden.

Die vorhandene Hochtemperaturfackel kann bei Ausfall des Gasmotors weiterhin genutzt werden. Mit der Neuanschaffung der Gasverwertungsanlage und der Übernahme des Betriebs durch den AWB soll auch bei der abzusehenden rückläufigen Deponiegasentwicklung ein wirtschaftlicher Einsatz bei ordnungsgemäßer Entgasung der Deponie ermöglicht werden.

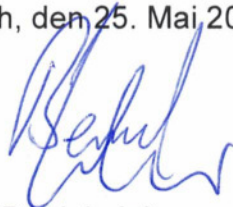
Standortgemeinde Beselich

In dem Schiedsverfahren zwischen dem Landkreis und der Standortgemeinde haben sich beide Parteien am 7. September 2016 auf einen Schiedsspruch geeinigt.

Dieser sieht die schrittweise Absenkung der in § 3 Absatz 1 lit.b des Vertrages über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich festgesetzten Ausgleichszahlung an die Gemeinde bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Gleichzeitig verpflichtete sich der Landkreis, bis zum Ende des Jahres 2020 Abfälle auf der Kreisabfalldeponie abzulagern.

Sofern der Landkreis die Abfallablagerung über das Jahr 2020 hinaus fortsetzen möchte, haben die Parteien ihre Bereitschaft erklärt, Verhandlungen über eine Neuregelung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum nach dem Jahr 2020 zu führen. Sollte bei diesen Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung erreicht werden und der Landkreis die Ablagerung fortsetzen, so ist die Ausgleichszahlung auf der oben genannten Basis von 50% weiterhin zu entrichten. Dies entspricht einer Jahressumme von etwa 515.000 €. Der Pachtzins beträgt pro Jahr etwa 247.000 €.

Beselich, den 25. Mai 2022



Caliari, Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

=====

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
– Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg –

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf zum Bilanzstichtag wurde in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2021 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 71.674 gebildet. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag um T€ 116.474 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zu-

sammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bad Camberg, 15. Juni 2022

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

Unternehmen / Rechtsform:	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg
Sitz:	Beselich
Betriebssatzung:	beschlossen vom Kreistag am 15. Juni 2001
Unternehmensgegenstand:	<p>Zweck des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung der geordneten Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällenb) die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungsanlagen, Bauschuttverwertungsanlagen und Kompostierungsanlagenc) die planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik)d) die Abfallberatunge) die Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen <p>Zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Subunternehmer bedienen.</p>
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 971.454,58

Betriebsleitung: Herr Bernd Caliarì, Betriebsleiter

Organe: Betriebsleitung

Betriebskommission

Kreistag

Kreisausschuss

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Abfallwirtschaft stellt eine hoheitliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 5 KStG dar. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg ist insoweit weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig.

Betriebe gewerblicher Art bestehen wie folgt:

- Duales System Deutschland
- Annahme, Transport und Verladung sonstiger Abfälle
- Photovoltaikanlagen und Gasmotor

Bei den Betrieben gewerblicher Art besteht Ertrag- und Umsatzsteuerpflicht.

Betriebsfinanzamt

Finanzamt Gießen

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2021

(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es existiert kein Geschäftsverteilungsplan. Überwachungsorgan ist gemäß § 7 EigBGes Hessen die Betriebskommission. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).

Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist durch das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung geregelt und sachgerecht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung verzichtet. Die Vergütung hat keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang (Anlage 3) angegeben.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm ist vorhanden, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach diesem Organisationsplan verfahren oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Oktober 2012 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Im November 2015 hat die Betriebsleitung für das Berichtsunternehmen das umfangreiche Regelwerk der Kreisverwaltung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt. Entsprechende Dokumentationen haben wir eingesehen.

Bei Auftragsvergaben im investiven Bereich erfolgen in der Regel öffentliche Ausschreibungen. Diese erfolgen seit April 2016 in elektronischer Form und werden für die gesamte Kreisverwaltung zentral vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft durchgeführt. Dabei wird auch die Revision des Landkreises mit einbezogen. Alle weiteren Arbeitsschritte werden danach an ein Ingenieurbüro übergeben.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) ist die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg, das Eigenbetriebsgesetz sowie der jeweils gültige Wirtschaftsplan, der vom Kreistag beschlossen wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind. Die Betriebsleitung hat eine Vertragsübersicht mit Laufzeiten und Kündigungsfristen angefertigt und führt entsprechende Aktualisierungen durch.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebs angepasst. Der Eigenbetrieb erstellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und Vermögensplan für zwei Jahre sowie einem Investitions- und Finanzplan für fünf Jahre.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 21 EigBGes erstellt die Betriebsleitung vierteljährlich Zwischenberichte und unterrichtet die Betriebskommission über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. In den Zwischenberichten werden auch Planabweichungen aufgezeigt und erläutert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden laufend Liquiditätskontrollen durchgeführt, in denen die laufenden Konten regelmäßig abgestimmt werden. Weiterhin wird der Kapitalmarkt beobachtet, um Umfinanzierungen vorzunehmen. Langfristig gebundene Investitionen werden in der Regel fristenkongruent finanziert. Liquiditätsüberschüsse werden entsprechend angelegt, um das Finanzergebnis zu verbessern.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühren und Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Offene Forderungen werden zeitnah angemahnt und bei erfolgloser Mahnung an das Forderungsmanagement des Landkreises zur Vollstreckung übergeben.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine Organisationseinheit „Controlling“ besteht nicht. Wird das Controlling als „Unternehmenssteuerung“ definiert, so wird es von der Betriebsleitung weitgehend abgedeckt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, der Eigenbetrieb hält keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in dokumentierter und nachprüfbarer Form ist derzeit noch nicht vollständig eingerichtet und besteht zurzeit im Wesentlichen in der Deponieüberwachung und Qualitätskontrolle sowie in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Die Deponieüberwachung erfolgt gemäß der Eigenkontrollverordnung für Deponien. Der Eigenkontrollbericht stellt die Ergebnisse der Deponieüberwachung aus eigenen Messungen und Fremdgutachten dar. Die Risikoindikatoren der Deponieüberwachung und die Ergebnisse der Qualitätskontrolle dienen als Frühwarnkontrolle. Der Eigenkontrollbericht ist der staatlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in Form des Eigenkontrollberichts sowie des jährlichen Abfallwirtschaftsberichts. Die Dokumentation der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen steht noch aus.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Messergebnisse und Gutachten aus der Deponieüberwachung werden systematisch ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der aktuellen Geschäftsprozesse. Eine systematische und dokumentierte Anpassung der sonstigen Risikobereiche erfolgt im Wesentlichen in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

n.a., siehe Punkt 5 a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n.a., siehe Punkt 5 a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Stabsabteilung „Interne Revision“ ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs nicht eingerichtet worden. Gemäß § 131 HGO hat jedoch die Revision des Landkreises auch die Aufgabe der dauernden Überwachung der Kassen des Eigenbetriebs.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises nahm im Berichtsjahr zwei „unvermutete Kassenprüfungen“ vor.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat sich nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat im Berichtsjahr keine bemerkenswerten Mängel bei den zwei unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe Antwort zu Punkt 6 e)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ergeben sich aus der Betriebsatzung. Wir haben keine Kenntnisse erlangt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine diesbezüglichen Hinweise ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Vgl. hierzu unsere Ausführungen im Hauptteil Kapitel B. Prüfung auf Unrichtigkeiten und Verstöße

Ansonsten sind im Rahmen unserer Prüfung keine offensichtlichen Verstöße gegen Gesetze, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz, die Betriebsatzung und Beschlüsse der Betriebskommission festgestellt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Investitions- und Finanzplans mit einem Zeithorizont von bis zu fünf Jahren angemessen geplant. Vor Realisierung werden entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Investition Prüfungen hinsichtlich der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken intern vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Durch öffentliche Ausschreibungen ist bei größeren Investitionen die Erhebung zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen im Deponiebereich werden meist über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umgesetzt. Budgetabweichungen sind aufgrund der nicht exakt planbaren äußeren Einflüsse unabwendbar. Die Abweichungen werden analysiert und der Betriebskommission in den Zwischenberichten dargestellt. Nach den Vorgaben der Betriebsatzung muss die Betriebskommission Nachträgen bzw. zusätzlichen Investitionen zustimmen. Sofern erforderlich, wird einmal im Jahr ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt, der von den zuständigen Gremien beschlossen werden muss.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen sind nicht erkennbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Auftragsvergabe sind keine Verstöße gegen die oben genannten Vergaberichtlinien erkennbar.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die vierteljährlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans gemäß § 21 EigBGes wurden der Betriebskommission vorgelegt. Des Weiteren wurde in jeder Sitzung der Betriebskommission über den zurückliegenden Zeitraum bis zur letzten Sitzung Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen im Einklang mit den Vorschriften der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Betriebskommission und des Eigenbetriebsgesetzes und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Berichtsunternehmens. Strukturveränderungen waren nicht gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Soweit erkennbar, wurde die Betriebskommission über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Berichtsjahr haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bisher wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Konzernunternehmen darstellt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Berichtsunternehmen verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 2.404. Die Eigenkapitalquote beträgt 3,0 %. Unter Berücksichtigung, dass nach unserer Auffassung die Nachsorgerückstellung zu niedrig bemessen und somit das Jahresergebnis zu hoch ausgewiesen ist, verfügt der Eigenbetrieb nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Da eine Verlustabdeckungsverpflichtung durch den Landkreis gemäß § 11 Abs. 6 EIG-BGes besteht, ergeben sich auch bei zukünftigen Verlusten keine akuten Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da nur ein Segment gegeben ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe für den Abfallbereich existiert.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Punkt 15 a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresgewinn von T€ 1.539.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durchführung von jährlichen Gebührenkalkulationen mit entsprechenden Gebührenanpassungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Beschlussvorlage (KT)

VL-435/2022

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Datum	12.10.2022
Sachbearbeiter*in	Herr Petry/ Herr Günther

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		13. Oktober 2022	beschließend
Kreistag	4.	4. November 2022	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	2.	12. Dezember 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	10.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung

Beschlussvorschlag:

1. Auf Empfehlung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg bittet der Kreisausschuss den Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und des Kreisausschusses den in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2023.

2. Der Kreisausschuss bittet den Kreistag wie folgt zu beschließen:

Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Vermögensplan) beschließt der Kreistag auf Empfehlung des Kreisausschusses eine überplanmäßige investive Auszahlung des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von bis zu 4.975.500 € im Jahr 2023.

Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Erfolgsplan) beschließt der Kreistag auf Empfehlung des Kreisausschusses eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von bis zu 3.025.415 € im Jahr 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Ergebnis führt der Beschluss im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrauszahlungen (Liquiditätsabfluss) im Finanzhaushalt in Höhe von bis zu 8.000.915 € und zu Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 3.025.415 € im Ergebnishaushalt. Die Deckung ist aufgrund von sich abzeichnenden Mehrerträgen beim Kommunalen Finanzausgleich 2023 sowie durch den vorhandenen Sonderposten Schulumlage sichergestellt.

Begründung:

Zu 1:

Die Betriebskommission für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2022 dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 zugestimmt und die Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag beschlossen.

Der Kreistag beschließt gem. § 5 Ziffer 4 Eigenbetriebsgesetz den Wirtschaftsplan 2023.

Zu 2:

Auswirkungen des EGW Vermögensplan auf den Kernhaushalt:

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde, wie in den Jahren zuvor, ohne eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme aufgestellt. Zur Finanzierung des Investitionsvolumens in Höhe von 19.530.000 € im Vermögensplan wird somit eine höhere Zuweisung aus dem Kernhaushalt (10.975.500 €) erforderlich. Im Doppelhaushalt des Landkreises (Teilhaushalt 20 Amt für Finanzen und Organisation und 21 Schulfinanzierung) wurden für 2023 investive Zuweisungen an den EGW in Höhe von insgesamt 6.000.000 € eingeplant.

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft hat mit dem Wirtschaftsplan 2023 auf die angespannte Energiesituation reagiert und u. a. zusätzliche Investitionen zur Umsetzung energetischer Maßnahmen aufgenommen. Geplant ist eine komplette Umrüstung auf eine LED-Beleuchtung. Zudem sollen Photovoltaikanlagen auf Schuldächern installiert und alte Heizungsanlagen modernisiert werden.

Auswirkungen des EGW Erfolgsplan auf den Kernhaushalt:

Aufgrund der Preissteigerungen vornehmlich im Energiebereich zeichnen sich beim EGW erhebliche Mehraufwendungen für das Jahr 2023 ab. Zum Ausgleich des Erfolgsplanes werden vom Landkreis eine Kostenmiete und entsprechende Nebenkosten an den EGW erstattet. Im Doppelhaushalt des Landkreises sind für 2023 hierfür 22.660.149 € an Ausgleichsleistungen an den EGW vorgesehen. Gemäß dem Wirtschaftsplan benötigt der EGW jedoch zum Ausgleich eine Miet- und Nebenkostenzahlung in Höhe von 25.685.564 €. Insgesamt werden somit außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von bis zu 3.025.415 € bei der Kernverwaltung erforderlich.

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Die vorgenannten außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren in dieser Form bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022/2023 nicht vorhersehbar. Ihre Deckung ist gewährleistet durch die sich abzeichnenden zahlungswirksamen Mehrerträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich 2023 sowie durch die Auflösung des Sonderpostens aus der Schulumlage.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Wirtschaftsplan

**Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft
Landkreis Limburg-Weilburg**



für das Wirtschaftsjahr

2 0 2 3

Inhaltsverzeichnis

I.	Wirtschaftsplan	I 3 - I 5
II.	Erfolgsplan	I 7 - I 19
III.	Vermögensplan	I 20 - I 64
IV.	Finanzplan	I 65 - I 68
V.	Investitionsplan	I 69 - I 77
VI.	Stellenplan	I 79 - I 80
VII.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	I 81 - I 82

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Den Erträgen im Erfolgsplan 2023 in Höhe von 28.981.564 € stehen Aufwendungen in Höhe von 28.981.564 € gegenüber. Es ist kein Jahresverlust geplant.

Wesentliche Änderungen im Erfolgsplan ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr bei den Energiekosten. Aufgrund von massiven Preissteigerungen insbesondere von Gas, Heizöl und Heizholz muss der Ansatz der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe deutlich erhöht werden. Die Preissteigerungen werden sich auch bei den Nebenkosten der angemieteten Objekte bemerkbar machen, so dass auch der Ansatz für die Bezogenen Leistungen im Vergleich zu den Vorjahren nach oben angepasst werden muss. Um dem entgegenzuwirken, werden energieeinsparende Maßnahmen durchgeführt. Für Verbesserungen im Bereich der Anlagentechnik wird eine Aufwandsposition für Maßnahmen zur Energiereduzierung mit einem Budget von 200.000 € neu integriert. Größere geplante Maßnahmen aus dem Bereich der allgemeinen Instandhaltung sind den Erläuterungen zu entnehmen.

Die Personalkosten werden aufgrund der Besetzung freier vorhandener Stellen und tariflichen Erhöhungen ansteigen. Die Zinsaufwendungen können im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres nochmals leicht reduziert werden.

Aufgrund der Fertigstellung weiterer Maßnahmen, insbesondere aus dem Bereich KIP II und Digitalpakt steigen die Kosten im Bereich der Abschreibungen. Gleichzeitig mit der Fertigstellung können aber auch Erträge aus der Auflösung der Landes- und Bundeszuschüsse erzielt werden, so dass im Gegenzug die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten erhöht werden können.

Zur Deckung der zuvor beschriebenen Aufwendungen im Energiebereich müssen die Nebenkostenzahlungen aus dem Kernhaushalt entsprechend erhöht werden. Auch die Mietzahlungen des Landkreises werden leicht nach oben angepasst, so dass in der Summe ein Jahresgewinn/-verlust von 0,00 € geplant wird.

Im ausgeglichenen Vermögensplan 2023 belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben auf je 30.118.348 €, wobei rund 1,4 Mio. € auf Krediteinnahmen aus dem Hessischen Investitionsfonds (genehmigungsfreie Schulbaupauschale) entfallen. Daneben ist eine allgemeine Investitionszuweisung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 9.975.500 € veranschlagt. Eine weitere zweckgebundene Investitionszuweisung des Kreises in Höhe von 1.000.000 € erfolgt für die Sanierung und Aufstockung des ehemaligen Rathauses der Stadt Limburg.

Im Zuge der Umsetzung des Digitalpaktes werden über den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft die Verkabelungsarbeiten in den Liegenschaften ausgeführt. Für diese Leistungen stehen dem Landkreis Fördermittel in Höhe von insgesamt 6.500.000 € zur Verfügung. Die beim Kreis eingehenden Gelder werden in gleicher Höhe an den Eigenbetrieb weitergeleitet. Die Zuweisung erfolgte bereits in den Wirtschaftsjahren 2021 und 2022. Die weitere Umsetzung des Projektes erfolgt ab 2023 über eine Resteverwaltung. Die bauliche Fertigstellung soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen schrittweise eingeführt. Um dies zu gewährleisten, müssen an den Grundschulzweigen Möglichkeiten für eine Mittags- und Nachmittagsversorgung geschaffen werden. Dafür werden Um- und Anbauten/Erweiterungen an verschiedenen Grundschulstandorten notwendig. Eine Arbeitsgruppe hat grundlegende Standards ausgearbeitet, auf Grund derer eine weitergehende Planung an den verschiedenen Schulstandorten durchgeführt werden soll.

Der Bund und das Land Hessen werden dem Landkreis Fördermittel für Investitionen im Rahmen des geplanten Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zur Verfügung stellen. Voraussichtlich wird dem Landkreis Limburg-Weilburg demnach ein Förderbudget von 8.000.000 € zugeteilt. Die genauen Förderrichtlinien, Voraussetzungen und Budgets sind noch nicht bekannt.

Mit Wirtschaftsplan 2022 wurde bereits ein Ansatz von 5.300.000 € bei den Ausgaben sowie auch bei den Einnahmen (Zuweisung Fördergelder) veranschlagt. Diese Mittel werden im Wirtschaftsplan 2022 abgesetzt.

Neben dem Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten kommt es an einigen Standorten durch steigende Schülerzahlen zu einem Mehrbedarf an Schul- und Klassenräumen für den regulären Schulunterricht. Eine mögliche Erweiterung von Klassenräumen wird daher im Zusammenhang mit der Betreuungssituation der jeweiligen Liegenschaft betrachtet und in die oben genannte Planung bestmöglich integriert.

Es wird daher im Wirtschaftsplan 2023 ein Sammelansatz für ein Ausbauprogramm von Grundschulzweigen gebildet. Mit diesem Ausbauprogramm sollen sowohl die baulichen Voraussetzungen für den gesetzlichen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung geschaffen werden, als auch der erforderliche Ausbau von regulären Schul- und Unterrichtsräumen. Aktuell fehlen noch konkrete Bedingungen und Fördervoraussetzungen seitens des Bundes bzw. der Länder. Mit diesen Regularien wird in 2023 gerechnet.

Um dennoch handlungsfähig zu bleiben und unabdingbar notwendige Maßnahmen durchführen zu können wird ein entsprechender Sammelansatz in Höhe von 5.500.000 € gebildet.

Mit der Kreditaufnahme und den Zuweisungen ist für 2023 ein geplantes Investitionsvolumen von 19,53 Mio. € vorgesehen. Hinzu kommt noch die Restabwicklung aus dem Kommunalinvestitionsprogrammes des Bundes „KIP macht Schule“ (KIP II) für die Jahre 2018 bis 2025 in Höhe von 3,0 € Mio. €, die Restabwicklung aus dem Digitalpakt in Höhe von 2,0 € Mio. € sowie weitere übertragende Restmittel in Höhe von 4,0 Mio. €.

Die hohe Zuweisung aus dem Kreishaushalt in 2023 wird durch den sich abzeichnenden Mehrertrag aus dem Finanzausgleich gedeckt. Dadurch kann eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2023 verhindert werden. Da es sich überwiegend um einen Einmaleffekt handelt, wird ab dem Wirtschaftsjahr 2024 wieder mit genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen zurechnen sein. Eine Nettoneuverschuldung soll aber weiterhin verhindert werden. Diese Grenze wird im Jahr 2023 mit 6,2 Mio. € unterschritten.

Im Wirtschaftsplan 2023 wurden u.a. folgende Maßnahmen neu aufgenommen:

- Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg
- Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach
- Sanierung Gebäudeblock B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg
- Sanierung Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar
- Aussenanlage und Innenhof Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel
- Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel-Schule Weilburg
- Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg
- Neubau Erweiterung Klassenräume Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn
- Sanierung und Aufstockung ehemaliges Rathaus Limburg
- Errichtung PV-Anlage Berufsschulzentrum Limburg
- Umrüstung LED-Beleuchtung kreiseigene Gebäude
- Erneuerung Heizungsanlagen kreiseigene Gebäude
- Sammelansatz Ausbauprogramm Grundschulbereich

Die Baumaßnahmen aus dem Programm KIP II und aus dem Digitalpakt werden im Zeitraum bis 2023/2024 umgesetzt. Daher wird die komplette Abwicklung und Inanspruchnahme der Mittel weiterhin über eine Resteverwaltung sichergestellt.

Die in 2022 nicht verausgabten Mittel werden überwiegend als Reste in das nächste Jahr übertragen. Im Wirtschaftsplan befindet sich eine Prognose zur Resteverwaltung von allen Baumaßnahmen.

Ein Großteil der Investitionen setzt sich für das Jahr 2023 wie folgt zusammen:

1.	Erweiterung und Neubau von Schulgebäuden inkl. Betreuung	8,4 Mio €
2.	Energetische- und Brandschutztechnische Sanierungen/Erneuerungen	5,2 Mio €
3.	Außenanlagengestaltung/Kanalsanierung	1,4 Mio €
4.	PV-Anlagen / LED-Technik / Heizungserneuerungen	3,8 Mio €

Nach wie vor besteht eine Notwendigkeit zur Sanierungsarbeiten in den Schulen und Sporthallen. Die Arbeiten im Zuge des Digitalpaktes sollen bis Ende 2023 erledigt sein. Hinzu kommen vermehrt zwingende Erweiterungen aufgrund Kapazitätsauslastungen und zunehmender Ganztagsbetreuung. Das Ziel keine Netto-Neuverschuldung zu tätigen, wird mit einer Unterschreitung von 6,2 Mio. € auch in 2023 wieder erreicht.

Erfolgsplan

Gewinnermittlung - Zusammenfassung in € -

Bezeichnung	Plan-	Plan-	Jahres-
	ansatz 2023	ansatz 2022	ergebnis 2021
1. Umsatzerlöse	26.001.564	23.548.536	23.732.198,68
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.980.000	2.652.000	2.300.331,31
Summe 1 - 4	28.981.564	26.200.536	26.032.529,99
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.755.000	3.790.000	3.553.599,08
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	797.000	650.000	662.117,23
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.651.500	1.578.000	1.450.838,24
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersvorsorge € 460.000	808.000	650.000	907.833,04
7. Abschreibungen	11.780.000	11.450.000	11.146.589,19
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.955.816	5.691.816	5.646.631,38
Summe 5 - 8	26.747.316	23.809.816	23.367.608,16
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0,00
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	263,44
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere	0	0	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.232.948	2.389.420	2.650.294,58
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.300	1.300	14.890,69
15. Außerordentliche Erträge	0	0	0,00
16. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00
17. Außerordentliches Ergebnis	1.300	1.300	14.890,69
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0,00
19. Sonstige Steuern	1.300	1.300	1.228,57
20. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	<u>+ 0</u>	<u>+ 0</u>	<u>13.662,12</u>

Erträge - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
<u>A) Umsatzerlöse</u>			
821400 Mieteinnahmen (sonstige)	76.000	65.000	69.926,64
821401 Mieteinnahmen (Schul- u. Verwaltungsgebäude)	19.294.564	18.970.036	19.023.319,00
821402 Erstattung Nebenkosten (sonstige)	161.000	154.000	156.137,20
821403 Erstattung Nebenkosten (Schul- u. Verwaltungsgebäude)	6.391.000	4.286.000	4.060.807,96
820001 Erlöse Eigenerzeugungsanlagen	1.500	1.000	874,47
820000 Erlöse aus Schadenersatzzahlungen	15.000	15.000	363.307,39
853000 Erlöse Baukostenumlage/sonstige Kostenerstattungen	50.000	45.000	40.108,15
860000 Nutzungsgebühr Turn- u. Sporthallen/Schlüsselausgabe	2.500	2.500	2.425,00
860010 Erstattung Personalkosten/Vergabeverfahren Dritte	10.000	10.000	15.292,87
Summe Umsatzerlöse	26.001.564	23.548.536	23.732.198,68
<u>B) Sonstige betriebliche Erträge</u>			
273700 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.980.000	2.652.000	2.299.775,61
273500 Auflösung von Rückstellungen	0	0	555,44
250000 Außerordentliche Erträge	0	0	0,26
Summe der sonstigen betrieblichen Erträge	2.980.000	2.652.000	2.300.331,31
<u>C) Zinsen und ähnliche Erträge</u>			
265000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	263,44
Summe Zinserträge und ähnliche Erträge	0	0	263,44
Erträge gesamt:	28.981.564	26.200.536	26.032.793,43

Aufwendungen - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
<u>A) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/Energiekosten</u>			
425412 Strom	1.400.000	1.800.000	1.452.036,86
425413 Gas	3.300.000	710.000	710.094,10
425414 Heizöl	140.000	90.000	107.444,94
425423 Wärmelieferung	250.000	670.000	806.292,29
425424 Heizholz	200.000	60.000	63.980,37
425415 Wasser/Abwasser	220.000	230.000	186.354,78
425425 Niederschlagswasser	245.000	230.000	227.395,74
Summe Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.755.000	3.790.000	3.553.599,08
<u>B) Bezogene Leistungen</u>			
425417 Abfallgebühr	195.000	195.000	177.951,28
425418 Sonstige Entsorgungskosten	80.000	80.000	84.684,41
425421 Beiträge gebäudebezogene Versicherungen	122.000	115.000	115.609,46
425429 Sonstige Bewirtschaftungskosten	400.000	260.000	283.872,08
Summe Bezogene Leistungen	797.000	650.000	662.117,23
<u>C) Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
480001 Wartungsverträge	900.000	850.000	727.648,66
480000 Instandhaltungsmaßnahmen	3.500.000	3.500.000	3.636.251,70
480011 Maßnahmen zur Energiereduzierung	200.000	0	0,00
Zwischensumme Wartung und Instandhaltung	4.600.000	4.350.000	4.363.900,36
<u>Kreisgärtner</u>			
451000 Kfz-Steuer	2.000	1.500	1.161,18
452000 Kfz-Versicherung	4.500	4.000	3.867,69
453000 Treibstoffe	7.000	6.000	7.593,06
454000 sonstige Fremdinstandsetzung	17.000	17.000	25.076,61
458000 Gebühren, sonstige Ausgaben	200	200	266,97
498500 Werkzeuge, Kleingeräte, Berufskleidung	1.200	1.200	1.223,74
Zwischensumme Kreisgärtner	31.900	29.900	39.189,25
425300 Mieten und Pachten	400.000	388.000	434.025,22
425302 Miete an Kreis für Büroräume EGW	80.000	80.000	80.000,00
425422 Sonstige Versicherungen für Mitarbeiter EGW	8.000	8.000	8.276,60
481030 Kostenanteil Büro- und EDV-Ausstattung	7.280	7.280	7.280,00
493000 Geschäftsausgaben	30.000	30.000	20.273,74
493001 Gebühr für Ausschreibungen	2.500	2.500	2.853,62
494500 Fortbildungskosten	10.000	10.000	2.366,54
466000 Dienstreisen	25.000	25.000	22.266,93
495000 Prozess-, Rechts- und Gerichtskosten	20.000	20.000	7.774,49

Aufwendungen - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
439101 Sach- und Personalkostenerstattung an Kreis (Querschnittsverwaltung)	675.136	675.136	587.490,00
493500 Softwarepflegekosten	25.000	25.000	24.008,23
490000 Sonstige Betriebliche Aufwendungen	10.000	10.000	0,00
493510 Serviceleistungen Software	10.000	10.000	0,00
495600 Personalabrechnungen LOGA	4.000	4.000	3.707,86
493100 Miete und Service Kopierer	3.000	3.000	0,00
495700 Prüfung Jahresabschluss d. Wirtschaftsprüfer	14.000	14.000	10.996,79
497000 Nebenkosten des Geldverkehrs	0	0	46,75
232000 Verluste Abgang Gegenstände d. Anlagevermögens	0	0	32.175,00
Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.955.816	5.691.816	5.646.631,38
 <u>D) Personalkosten</u>			
414100 Beamtenbesoldung	93.500	91.000	88.402,89
414110 Versorgungsrücklage Beamte	1.000	1.000	0,00
414140 Entgelt Beschäftigte	1.555.000	1.484.000	1.362.435,35
414300 Versorgungskassenbeiträge für Beamte	103.000	38.000	105.882,00
414340 Arbeitgeberanteile z. ZVK für Beschäftigte	135.000	131.000	104.639,70
414400 Beiträge z. gesetzl. Sozialvers. für Beschäftigte	322.000	312.000	274.951,56
414500 Beihilfe, Unterstützungen an Beamte	25.000	25.000	30.122,78
414650 sonstige Personalausgaben	3.000	3.000	0,00
416500 Zuführung z. Pensions- u. Beihilferückstellung	222.000	143.000	379.137,00
414666 Entwicklung Rückstellung Mehrstunden und Urlaub	0	0	13.100,00
Summe Personalkosten	2.459.500	2.228.000	2.358.671,28
 <u>E) Zinsen und ähnl. Aufwendungen</u>			
212800 Zinsen für Kredite vom Bund	186.600	175.929	187.462,93
212801 Zinsen für Kredite vom Land	51.000	44.000	43.387,07
212808 Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt	1.840.000	1.989.150	2.185.907,72
211800 Zinsen Kontokorrentverkehr	2.000	2.000	6.807,41
212809 Zinsen für Nießbrauch Verwaltungsgebäude	0	0	20.618,47
213000 Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds	153.348,00	178.341	206.110,98
Summe Zinsaufwendungen	2.232.948	2.389.420	2.650.294,58

Aufwendungen - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
<u>F) Abschreibungen</u>			
483000 Abschreibungen	11.780.000	11.450.000	11.146.589,19
Summe Abschreibungen	11.780.000	11.450.000	11.146.589,19
<u>G) Steuern</u>			
425419 Grundsteuer	1.300	1.300	1.228,57
Summe Steuern	1.300	1.300	1.228,57
<hr/>			
Aufwendungen gesamt	28.981.564	26.200.536	26.019.131,31
<hr/> <hr/>			

Erläuterungen
zum
Erfolgsplan

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023

Erträge

A) Umsatzerlöse

Mieteinnahmen (sonstige)

Mieten und Pachten von Dritten für Kreisliegenschaften. Dazu gehören die vermieteten Hausmeisterdienstwohnungen, die verpachteten Schulcafeterien und Ländereien sowie im Einzelfall vermietete Schulräume für externe Schulungen.

Mieteinnahmen (Schul- und Verwaltungsgebäude)

Zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes wird der Mieteinsatz benötigt, der aus dem Kreishaushalt zufließt. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird eine Kostenmiete in Höhe von 19.294.564 € angemeldet.

Erstattung Nebenkosten (sonstige)

Nebenkostenerstattungen aus der Vermietung von Hausmeisterdienstwohnungen und anderen Objekten einschließlich der Kostenerstattungen der Gemeinde Beselich (Schulsporthalle), der Stadt Limburg (Kreissporthalle), der Gemeinde Elz (Sporthalle Erlenbachschule) und der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg (Ausbildungszentrum Friedrich-Dessauer-Schule Limburg) werden als Erlöse verbucht.

Erstattungen Nebenkosten (Schul- und Verwaltungsgebäude)

Nebenkostenerstattung aus dem Kreishaushalt entsprechend dem Aufwand des Eigenbetriebes.

Erlöse aus Eigenerzeugungsanlagen

Das Blockheizkraftwerk an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar speist den nicht selbst genutzten Strom in das allgemeine Stromnetz ein. Dieser wird entsprechend vergütet.

Erlöse aus Schadensersatzzahlungen

Für Sachschäden an den Gebäuden werden die angefallenen Kosten von den Verursachern (sofern bekannt) zurückgefordert.

Erlöse aus der allgemeinen Baukostenumlage/sonstige Kostenerstattungen

Die Allgemeinkosten bei Bauprojekten wie Bauwasser, Baustrom und Bauwesenversicherung werden im Umlageverfahren den beauftragten Bauunternehmen in Abzug gebracht. Pauschal werden von der Schlussrechnung des jeweiligen Auftragnehmers 0,9 % der Abrechnungssumme einbehalten. Buchhalterisch ist dieser Einbehalt als Erlös zu werten.

Nutzungsgebühr Turn- und Sporthallen/Schlüsselausgabe

Für Veranstaltungen in der Kreissporthalle in Limburg sowie in den anderen kreiseigenen Turn- und Sporthallen sind von den veranstaltenden Vereinen und Institutionen Gebühren für die Nutzung zu zahlen. Des Weiteren werden an die Vereinsvertreter Schlüssel für Trainingszwecke ausgehändigt. Für die Ausgabe pro Schlüssel wird eine Gebühr erhoben.

Erstattung Personalkosten/Vergabeverfahren für Dritte

Gemäß Vereinbarung sind für Beratungsleistungen der Abteilung Technik sowie für die anfallenden Arbeiten der Abteilung Verwaltung im Zuge der Vergabeverfahren für andere Fachämter der

Kreisverwaltung, des Abfallwirtschaftsbetriebes oder auch des Kreiskrankenhauses in Weilburg, die angefallenen Stunden und Ausgaben von der jeweiligen Stelle zu erstatten.

B) Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Entsprechend den bewilligten Schulbaupauschalen bzw. Beteiligungen von Städten und Gemeinden sowie den Zuschüssen von Bund und Land sind diese entsprechend den Abschreibungszeiträumen der Investitionen aufzulösen. Für das Jahr 2023 ist daher ein Betrag in Höhe von 2.980.000 € zu veranschlagen. Diesen Beträgen stehen gleichzeitig Abschreibungen gegenüber.

Aufwendungen

A) Roh- , Hilfs- u. Betriebsstoffe

Im Bereich der Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe müssen die Ansätze im Vergleich zu den Vorjahren erhöht werden. Wegen der Preisanstiege auf dem Energiesektor muss insbesondere der Ansatz für den Gasbezug angepasst werden.

Aufgrund bereits getätigter Stromeinkäufe für 2023 –Strommengen für 2022/2023 wurden bereits in 2021 eingekauft- sind wir von der aktuellen Strompreiserhöhung weniger betroffen. Auch durch den Wegfall der EEG-Umlage ist mit keiner größeren Mehrbelastung im Strombereich zu rechnen. Im Bereich der Gasversorgung muss der Ansatz dagegen deutlich nach oben angepasst werden. Neben dem Preisanstieg wechseln auch noch zusätzliche Verbraucher aus der Wärmelieferung (Vertragsauslauf) in den Gasbezug und erhöhen den Gesamtverbrauch. Dadurch können die Ansätze bei der Wärmelieferung aber dementsprechend reduziert werden.

Da die Preise auch für Heizöl und insbesondere Holzpellets gestiegen sind, muss auch hier eine Anpassung nach oben erfolgen.

Bei Frischwasser, Abwasser und Niederschlagswasser ist mit keiner wesentlichen Veränderung zu rechnen.

Für das Jahr 2023 werden insgesamt Mittel in Höhe von 5.755.000 € angemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung von insgesamt 1.965.000 €.

B) Bezogene Leistungen

Der Ansatz für gebäudebezogene Versicherungsleistungen muss um 7.000 € erhöht werden. Durch Neubauten und Erweiterungen erhöhen sich die Beiträge. Bei den sonstigen Bewirtschaftungskosten muss der Ansatz um 140.000 € im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden. Durch die stark steigenden Preise im Bereich der Energie, werden sich auch die Nebenkostenzahlungen der angemieteten Objekte erhöhen. Insgesamt werden für die bezogenen Leistungen für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 797.000 € benötigt.

C) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Wartungsverträge

Aufgrund der Neubaumaßnahmen und der umfangreichen Sanierungsarbeiten in den Schulgebäuden wird auch die Qualität der Technik erheblich verbessert. Es werden u.a. Brandmeldeanlagen, Rauch-, Wärmeabzugsanlagen, Brandschutztüren, Aufzüge oder sonstige Anlagen eingebaut. Um den geltenden Vorschriften, den Sicherheitsmerkmalen und der Gewährleistung der einzelnen Anlagen dauerhaft gerecht zu werden, sind Wartungsleistungen zwingend notwendig. Dazu kommen gesetzlich vorgeschriebene wiederkehrende Sicherheitsüberprüfungen. Als neues Aufgabengebiet beim EGW ist die Wartung von Sportgeräten in den Schulsporthallen hinzugekommen. Bei der Wartung geht es um die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Wartungsgegenstandes, der Verhinderung des vorzeitigen

Verschleißes, des Aufdeckens von Quellen, die zu Fehlfunktionen oder Ausfällen führen können. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden daher Mittel in Höhe von 900.000 € angemeldet.

Instandhaltungsmaßnahmen

Für die Bauunterhaltung der Schul- und Verwaltungsgebäude wird für Reparatur und Instandhaltungen an Gebäuden und Gebäudeteilen, für die Reparatur an Heizung, Sanitär- und Elektroinstallation, für die Reparatur von Pausenhöfen, Wegen und Plätzen, Schönheitsreparaturen, Materialleistungen für Eigenleistungen an Schulen, Brandschutzsanierungen, sonstige Bauunterhaltungskosten, Pflege der Außenanlagen ein Ansatz in Höhe von 3.500.000 € benötigt. Da die bisher nicht sanierten Gebäude und Gebäudeteile älter und reparaturanfälliger werden, ist der Ansatz für die Unterhaltung an den Schulen und Verwaltungsgebäuden notwendig. Außerdem dient die Instandhaltung der Gebäude dazu, die durch die Sanierung erreichte Qualität der Gebäude zu erhalten. Ferner werden für die Wildkrautbeseitigung auf Pflasterflächen sowie Pflege der Rasen- und Wiesenflächen erhebliche Mittel benötigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind größere Instandhaltungsmaßnahmen, Brandschutz-, EDV- und Außenanlagenarbeiten für folgende Objekte geplant:

Fassadensanierung Kreishaus Limburg	300.000 €
Dachsanierung Kreisgärtnerei / AWB	35.000 €
Dachreparaturen Grundschule Bad Camberg	50.000 €
Bodenbelags- und Malerarbeiten Grundschule Würges	35.000 €
Brandschutzmaßnahmen GS Oberzeuzheim	30.000 €
Fassadenreparaturen JWvGoethe-Schule Limburg	25.000 €
Lichthofgestaltung und Malerarbeiten Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	50.000 €
Sanierung Lehrertoiletten und Malerarbeiten Erlenbachschule Elz	50.000 €
Malerarbeiten Unterstufe Gymnasium Philippinum Weilburg	30.000 €
Malerarbeiten Klassenräume Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	25.000 €
Bodenbelagsarbeiten PPC-Schule Limburg	40.000 €
Erneuerung Bodenbelag Teilbereiche 1. OG PPC-Schule Limburg	35.000 €
Erneuerung Türanlagen NA PPC-Schule Limburg	20.000 €
Sanierung Sockelaußenputz Windhofschule Weilburg	45.000 €
Schulhofsanierung Windhofschule Weilburg	50.000 €
Umrüstung Piktogramme Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	40.000 €
Sanierung Belag DFB-Spielfeld	25.000 €
Gesamtsumme	885.000 €

Aufgrund des Ukraine-Krieges und den erheblichen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Energie wurden in der Kreisverwaltung bereits Maßnahmen zur Energieeinsparung ergriffen. Diese betreffen sowohl die Verwaltungs- als auch die Schulgebäude. Insbesondere die Anlagentechnik soll weitestgehend optimiert werden. Aufgrund der Wichtigkeit wird daher erstmals im Wirtschaftsplan 2023 ein separater Ansatz für Maßnahmen zur Energiereduzierung in Höhe von 200.000 € angemeldet.

Vorbehaltlich einer Prüfung von Maßnahmen, die derzeit noch als Erhaltungsaufwendungen qualifiziert sind, kann die Prüfung dazu führen, dass nach Art und Umfang der Maßnahme diese als Investition auszuweisen ist.

Kreisgärtner

Kfz-Steuer

Für die jährlich anfallende Kfz-Steuer aller Fahrzeuge wird ein Betrag für das Jahr 2023 in Höhe von 2.000 € benötigt.

Kfz-Versicherung

Für die Versicherung der Kraftfahrzeuge der Kreisgärtner werden für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 4.500 € angemeldet.

Treibstoffe

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden für die Treibstoffe aller Gerätschaften und Fahrzeuge Mittel in Höhe von 7.000 € benötigt.

Sonstige Fremdinstandsetzung

Für die anfallenden Reparaturarbeiten an den Arbeitsgeräten werden für das Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 17.000 € angemeldet.

Gebühren, sonstige Ausgaben

Für anfallende Gebühren und sonstige Ausgaben für die anfallenden Arbeiten der Kreisgärtner wird ein Ansatz von 200 € für das Jahr 2023 angemeldet.

Aufwand für Berufskleidung

Für die benötigte Berufskleidung wird für die Kreisgärtner für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 1.200 € angemeldet.

Mieten und Pachten

Mieten für die angemieteten Gebäude für Verwaltung und Schulen einschließlich der Nutzungszeiten von fremden Sporthallen für Schulsport. Für das Jahr 2023 wird ein Planansatz von 400.000 € angemeldet.

Miete an Kreis für Büroräume EGW

Für die Überlassung von Büroräumen durch den Kreis hat der Eigenbetrieb entsprechende Mietzahlungen zu leisten. Für das Jahr 2023 wird für die Miete ein Betrag von 80.000 € angesetzt.

Sonstige Versicherungen für Mitarbeiter EGW

Für die anteiligen Kosten der Haftpflichtversicherung werden für die Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 8.000 € benötigt.

Kostenanteil Büro- und EDV-Ausstattung

Für die Räume im alten Gymnasium hat der Eigenbetrieb die Büroausstattung selbst beschafft. Lediglich die EDV-Ausstattung wird vom Kreis zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung von 28 EDV-Arbeitsplätzen einschließlich der entsprechenden IT-Infrastruktur sind vom EGW jährlich 7.280 € zu entrichten.

Geschäftsausgaben

Für die Führung der Geschäfte des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft werden für Bücher und Zeitschriften, Fernmeldegebühren, Verbrauchsmaterial und Postgebühren für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 30.000 € benötigt.

Gebühr für Ausschreibungen

Der Eigenbetrieb führt die elektronischen Vergabeverfahren für die verschiedenen Vergabestellen innerhalb der Kreisverwaltung durch. Für die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen entstehen dem Eigenbetrieb Kosten, die nach Fertigstellung vom jeweiligen Fachamt erstattet werden (siehe auch Ertragsposition). Es wird ein Ansatz in Höhe von 2.500 € angemeldet.

Fortbildungskosten

Es wird für die Fortbildung der Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes ein Ansatz in Höhe von 10.000 € für das Wirtschaftsjahr 2023 angemeldet.

Dienstreisen

Für die Überwachung und Kontrolle der Bauarbeiten an den Schulen und Verwaltungsgebäuden im Landkreis Limburg-Weilburg fallen Reisekosten an. Ferner werden für Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen Mittel benötigt. Insgesamt wird daher ein Ansatz für Dienstreisen in Höhe von 25.000 € angemeldet.

Prozess-, Rechts- und Gerichtskosten

Hier wird ein Planansatz in Höhe von 20.000 € für eventuell anfallende Prozess-, Rechts- und Gerichtskosten benötigt.

Sach- und Personalkostenerstattung an Kreis (Querschnittsverwaltung)

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer Ämter und Referate wie z. B. Referat für Rechtsangelegenheiten, Personalamt, Amt für Finanzen und Organisation oder auch Gesamtpersonalrat erstattet der Eigenbetrieb die entsprechenden Sach- und Personalkosten. Hierfür wird ein Planansatz von 675.136 € für das Jahr 2023 angemeldet.

Softwarepflegekosten

Für die Softwarepflegekosten der EDV-Programme des Eigenbetriebes sind für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 25.000 € erforderlich.

Sonstige Betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2023 wird für die sonstigen Betrieblichen Aufwendungen ein Ansatz in Höhe von 10.000 € benötigt.

Serviceleistungen Software

Für die Serviceleistungen von Schulungs- und Anwendereinrichtungen des EDV-Programms NewSystem sowie anderer eingesetzter Software werden für das Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 10.000 € angemeldet.

Personalabrechnungen LOGA

Für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen LOGA für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft werden für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 4.000 € benötigt.

Miete und Service Kopierer

Für die Kopierer des Eigenbetriebes sind Mietzahlungen und Serviceleistungen vertraglich festgelegt. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird daher ein Planansatz in Höhe von 3.000 € angemeldet.

Prüfung Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 22 EigBGes ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Dieser Jahresabschluss ist gem. § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Für die Prüfung der Bilanz werden für das Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 14.000 € benötigt.

D) Personalkosten

Für die Personalkosten werden im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 2.459.500 € angemeldet. Die Ansätze wurden aufgrund zu erwartenden tariflicher Anpassungen nach oben angepasst. Dies betrifft neben dem Entgelt für Beschäftigte auch die Beträge zu den Sozialversicherungen sowie zur Altersversorgung. Eine freie Stelle im Bereich der Technik wird nach erfolgten Besetzungsverfahren zum 01.03.2023 neu besetzt. In den Ansätzen ist eine vollständige Besetzung aller vorhandenen Stellen gem. Stellenplan im Laufe des Wirtschaftsjahres 2023 eingeplant.

E) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen für Kredite vom Bund

Für die bei der KfW aufgenommenen Kredite für Wachstumsimpulse bzw. energetische Gebäudesanierung sind im Jahr 2022 Zinszahlungen in Höhe von 186.600 € zu leisten.

Zinsen für Kredite vom Land

Für die bei der WI-Bank aufgenommenen bzw. noch ggfs. aufzunehmenden Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds (Darlehen Schulbaupauschale) sind im Jahr 2023 Zinszahlungen in Höhe von 51.000 € zu leisten.

Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt

An Zinsaufwand für die bisher aufgenommenen Kredite vom Kreditmarkt ist ein Betrag in Höhe von 1.840.000 € vorzusehen. Eine Kreditneuaufnahme aufgrund Investitionstätigkeit ist wie bereits in den Vorjahren nicht vorgesehen.

Zinsen Kontokorrentverkehr

Für eventuelle kurzfristige Überschreitungen im Kontokorrentverkehr wird für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 2.000 € benötigt.

Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds

Die vom Kreis bisher gezahlten Ansparraten für Investitionsfondskredite werden über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst und ergeben einen Ansatz für das Jahr 2023 in Höhe von 153.348 €. Für das Jahr 2023 wird kein Zugang zu den Ansparraten unterstellt.

F) Abschreibungen

Abschreibungen

Für die Abschreibung des bilanzierten Anlagevermögens wird im Wirtschaftsplan 2023 ein Mittelansatz in Höhe von 11.780.000 € benötigt. Neben dem Abschreibungsbetrag aus dem Rückkauf der beiden Sale-and-lease-Back-Geschäfte werden die fertiggestellten Investitionsmaßnahmen des EGW der Nutzungsdauer entsprechend abgeschrieben. Aufgrund der weiteren Fertigstellungen, insbesondere im Bereich der KIP II-Maßnahmen sowie bei den Maßnahmen im Zuge des Digitalpaktes, muss der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr um 330.000 € erhöht werden.

G) Steuern

Für das Jahr 2023 werden 1.300 € für Grundsteuern, soweit eine Steuerpflicht besteht, (z.B. für Wohnungen) angemeldet.

Vermögensplan

Einnahmen - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Planansatz 2023	Verpflich- tungser- mächtigung	Gesamt- ausgabe- bedarf	fortgeschriebe ner Planansatz 2022	fortgeschrie bener Planansatz 2021
	1. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	1.242.500			604.000	296.000
	2. Abschreibungen	11.780.000			11.450.000	11.300.000
	3. Anlagenabgänge	0			0	0
	4. Kredite	1.400.000			1.400.000	1.400.000
	5. Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds / Entwicklung Rückstellung für Pensionen etc.	375.348			321.341	357.111
	6. Veränderung des Vermögens	0			0	0
	7. Zuweisung des Kreises für Schulbaumaßnahmen THH 21	9.975.500			2.957.475	588.295
	7a Zuweisung des Kreises "Rathaus Limburg" THH 20	1.000.000			0	0
	7b Zuweisung des Kreises "Landesmittel für inklusionsrelevante Aufgaben des Schulträgers"	345.000			345.525	0
	8. Zuweisung Digitalpakt für sämtliche Schulen des LK Limburg-Weilburg	0			4.000.000	2.500.000
	9. Zuweisung Investitionsprogramm z. beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung v. Grundschulkindern 2021	0			0	2.443.142
	10. Zuweisung Investitionen im Rahmen des geplanten Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“	4.000.000			0	0
	11. Jahresüberschuss	0			0	0
	<u>Summe Einnahmen</u>	30.118.348			21.078.341	18.884.548

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
<u>1. Investitionen</u>							
Fortführungs- und neue Baumaßnahmen							
Erich-Kästner-Schule Limburg							
018900	Erweiterung Klassen- und Betreuungsräume Erich-Kästner-Schule Limburg	3.300.000	700.000	1.100.000		700.000	0
Grundschule Bad Camberg							
018900	Einzäunung Grundschule Bad Camberg	50.000	50.000	0		50.000	0
Grundschule Bad Camberg-Erbach							
018900	Erneuerung Fenster und Neuinstallation Sonnenschutz Südfassade Grundschule Erbach	250.000	250.000	0		170.000	0
Grundschule Limburg-Staffel							
018900	Erweiterung Betreuung / Mensa -Eigenmittel-Grundschule Staffel	200.000	200.000	0		100.000	0
Grundschule Limburg-Offheim							
018900	Anbau Verwaltung Grundschule Offheim	260.000	100.000	100.000		0	0
Christian-Spielmann-Schule Weilburg							
018900	Containeraufstellung Ersatzklassenräume Christian-Spielmann-Schule	45.000	45.000	0		45.000	0
Grundschule am Elbbach Niederhadamar							
018900	Sonnenschutzanlage Grundschule Niederhadamar	20.000	0	20.000		0	0
Grundschule Hadamar-Niederzeuzheim							
018901	Sanierung Toiletten Schulhof und Kanalsanierung Grundschule Niederzeuzheim	80.000	0	30.000		0	0
Grundschule Hadamar-Oberzeuzheim							
018900	Fenstersanierung inkl. Einbau von Schallschutzfenster GS Oberzeuzheim	125.000	75.000	50.000		75.000	0
Grundschule Hadamar-Steinbach							
018900	Brandschutz- und Toilettensanierung Grundschule Steinbach	120.000	0	100.000		0	0
Grundschule Dornburg-Dorndorf							
018900	Aussenanlage Grundschule Dorndorf	20.000	0	20.000		0	0
Schule auf dem Falkenflug Löhnberg							
018900	Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	955.000	920.000	35.000		50.000	470.000
018962	Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	250.000	0	250.000		0	0
018901	Errichtung einer Zaunanlage Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	10.000	0	10.000		0	0
Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen							
043000	Videoanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	20.000	20.000	0		0	20.000
018900	Elektronische Schließanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	20.000	0	20.000		0	0

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Grundschule Arfurt							
018901	Dach- und Fassadensanierung Grundschule Arfurt	150.000	150.000	0		150.000	0
018902	Toilettensanierung Grundschule Arfurt	30.000	0	30.000		0	0
Grundschule Steeden							
043000	Hausalarmierungsanlage/Brandschutz Schule am Sonnenhang Steeden	50.000	20.000	30.000		0	20.000
018901	Sonnenschutzanlage Schule am Sonnenhang Steeden	20.000	20.000	0		20.000	0
Grundschule Dehrn							
018901	Sanierung vorbeugender Brandschutz Grundschule Dehrn	185.000	85.000	100.000		45.000	40.000
018900	Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Dehrn	50.000	50.000			50.000	0
Karl-Schapper-Schule Weinbach							
018960	Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach	200.000	0	100.000		0	0
Schule im Emsbachtal Brechen-Niederbrechen							
018900	Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen	650.000	250.000	350.000		250.000	0
018901	Aussenanlage mit Busanbindung Schule im Emsbachtal Niederbrechen	150.000	0	150.000		0	0
Albert-Wagner-Schule Merenberg							
018960	Energetische Sanierung Fassade Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg	200.000	200.000	0		200.000	0
018962	Energetische Sanierung Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg	230.000	0	150.000		0	0
018900	Umnutzung alte Kita zur Mensa -Nichtförderfähiger Eigenanteil- Albert-Wagner-Schule Merenberg	570.000	570.000	0		570.000	0
018901	Errichtung einer Heizungsanlage für Gebäudekomplex Albert-Wagner-Schule Merenberg	565.000	400.000	165.000		400.000	0
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg							
017600	Außenanlagengestaltung Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	405.000	405.000	0		0	90.000
018900	Sanierung Naturwissenschaften Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	600.000	50.000	300.000		50.000	0
018901	Neuerrichtung ELA-Anlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	30.000	30.000	0		30.000	0
018902	Aussensportfläche Hochsprunganlage JWvG-Schule Limburg	15.000	0	15.000		0	0
Theodor-Heuss-Schule Limburg							
018900	Sanierung Block B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg	300.000	0	200.000		0	0
Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg							
017600	Kanalsanierung Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	120.000	120.000	0		100.000	20.000

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Leo-Sternberg-Schule Limburg							
018900	Sanierung Nebenräume und Haustechnik Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg	970.000	300.000	250.000		300.000	0
018901	Sanierung Aussenanlage und Sportflächen Leo-Sternberg-Schule Limburg	100.000	0	100.000		0	0
018902	Sanierung Dachlichtbänder und RWA Treppenhaus Schulgebäude Leo-Sternberg-Schule Limburg	50.000	0	50.000		0	0
Erlenbachschule Elz							
018900	Containeranlage Erlenbachschule Elz	230.000	230.000	0		230.000	0
Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar							
018901	Sanierung Pausenhofüberdachung JCSS Villmar	150.000	0	150.000		0	0
Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel							
018900	Aussenanlage Innenhof mit Pausenhofüberdachung JCSS Runkel	400.000	0	200.000		0	0
MPS St. Blasius Dornburg-Frickhofen							
018900	Erneuerung Sonnenschutzanlagen Grundschulbereich MPS St. Blasius Frickhofen	25.000	25.000	0		25.000	0
Westerwaldschule Waldernbach							
018901	Erneuerung Kanalnetz und Sanierung Aussenanlage Westerwaldschule Waldernbach	250.000	0	100.000		0	0
018900	Brandschutzsanierung Flure Westerwaldschule Waldernbach	75.000	0	75.000		0	0
043000	Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach	60.000	50.000	10.000		10.000	40.000
MPS Goldener Grund Selters-Niederselters							
018900	Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters	2.200.000	900.000	1.000.000		900.000	0
018901	Außenanlage und Kanalsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	50.000	0	0		50.000	0
Tilemannschule Limburg							
043000	Errichtung Treppenlift A-Turm Tilemannschule Limburg	75.000	75.000	0		75.000	0
018900	Pausenhofüberdachung hinterer Pausenhof Tilemannschule Limburg	75.000	0	75.000		0	0
018901	Sanierung Theaterbereich Tilemannschule Limburg	100.000	0	100.000		0	0
Gymnasium Philippinum Weilburg							
017601	Außenanlagen und Kanalsanierung II. BA Gymnasium Philippinum Weilburg	500.000	300.000	200.000		100.000	200.000
018900	Sanierung Pavillion Gymnasium Philippinum Weilburg	175.000	175.000	0		20.000	155.000
043000	Klimatisierung Technikräume EG Gymnasium Philippinum Weilburg	15.000	0	15.000			
Adolf-Reichwein-Schule Limburg							
018900	Rückbau Pavillion und Anbindung Fluchttreppe unterer Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg	350.000	50.000	50.000		25.000	25.000

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Friedrich-Dessauer-Schule Limburg							
018903	Neubau am Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	2.250.000	2.250.000	0		0	50.000
018902	Dachsanierung Ausbildungszentrum Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	700.000	700.000	0		0	650.000
018900	Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	2.200.000	0	100.000		0	0
Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg							
017600	Bushaltestelle Berufsschulzentrum	600.000	600.000	0		400.000	200.000
Kreissporthalle Limburg							
018900	Erweiterung Turnleistungszentrum in der Kreissporthalle Limburg	650.000	650.000	0		350.000	300.000
Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg							
018902	Sanierung Gebäude C II. BA Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	2.000.000	1.700.000	300.000		300.000	900.000
044100	Festverbundene Maschinenteknik Gebäude C Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	500.000	500.000	0		0	300.000
018901	Außenanlage und Kanalsanierung Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	250.000	250.000	0		0	150.000
018903	Vordach Mensa Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	50.000	0	50.000		0	0
Albert-Schweitzer-Schule Limburg							
018900	Errichtung Aufzugsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	80.000	0	80.000		0	0
040000	Entkalkungsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	10.000	0	10.000		0	0
018902	Planungsleistungen zur Strassensanierung Zufahrt Albert-Schweitzer-Schule Limburg	20.000	0	20.000		0	0
043000	Elektronische Schließanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	10.000	0	0		10.000	0
Astrid-Lindgren-Schule Limburg							
040000	Entkalkungsanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	10.000	0	10.000		0	0
043000	Elektronische Schließanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	10.000	0	0		10.000	0
Walderbachschule Weilburg							
017600	Außenanlage Walderbachschule Weilburg	20.000	0	0		0	20.000
018900	Deckenstrahlheizung Mehrzweckraum Walderbachschule Weilburg	45.000	30.000	15.000		30.000	0
Jakob-Mankel-Schule Weilburg							
018901	Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel-Schule Weilburg	220.000	0	100.000		0	0
Taunusschule Bad Camberg							
018900	Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg	300.000	0	200.000		0	0
018902	Sanierung Fensterflächen und Sportboden kleine Sporthalle Taunusschule Bad Camberg	300.000	0	100.000		0	0
Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar							
018900	Sonnenschutz- /Jalousieanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	265.000	0	100.000		0	0

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
018901	Videoüberwachungsanlage 1. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	125.000	0	75.000		0	0
018902	Elektronische Schließanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	15.000	0	15.000		0	0
	Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn						
018900	Neubau Erweiterung der Grund- und Mittelstufe an der Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	3.050.000	250.000	1.800.000		250.000	0
	Weiltalschule Weilmünster						
017600	Errichtung Aussenanlage Weiltalschule Weilmünster	137.306	137.306	0		0	57.306
018901	Sanierung Duschen und Umkleiden SH Weiltalschule Weilmünster	100.000	0	100.000		0	0
043000	Video- und Zaunanlage Weiltalschule Weilmünster	50.000	0	0		50.000	0
	Verwaltungsgebäude / sonstiges						
018900	Sanierung und Aufstockung ehemaliges Rathaus Limburg	6.600.000	0	1.000.000		0	0
040000	Smarte Thermostate Verwaltungsgebäude	200.000	200.000	0		180.000	0
018901	Inhouseverkabelung Kreishaus Limburg Altbau / Neubau	50.000	0	0		50.000	0
040001	Lüftungsanlage Sitzungssaal Westerwald Kreishaus Limburg	40.000	0	40.000		0	0
040001	Entkalkungsanlage Gefahrenabwehrzentrum Limburg	10.000	0	10.000		0	0
018900	Sanierung ehemalige Toilettenanlage Altes Gymnasium Limburg	100.000	0	20.000		0	0
040000	Umrüstung auf LED-Beleuchtung an kreiseigenen Schulen/Verwaltungsgebäuden	4.000.000	0	2.000.000		0	0
018900	Errichtung PV-Anlagen am Berufsschulzentrum Limburg -Pilotprojekt-	850.000	0	850.000		0	0
018900	Erneuerung Heizungsanlagen an keiseigenen Schulen/Verwaltungsgebäuden	1.000.000	0	1.000.000		0	0
709101	Vorplanungskosten	0	735.000	45.000		45.000	30.000
709010	Nichtförderfähige Baukosten sowie Mehrkosten im Zuge der KIP Förderprogramme	700.000	350.000	200.000		200.000	100.000
	Summe Fortführungs- und neue Baumaßnahmen	43.612.306	15.167.306	13.940.000	0	6.665.000	3.837.306
	Ganztagsbetreuung für verschiedene Grundschulen						
018911- 018912	Investitionsprogramm z. beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung v. Grundschulkindern 2021	2.443.142	2.443.142			0	2.443.142
	Summe Ganztagsbetreuung für verschiedene Schulen	2.443.142	2.443.142	0	0	0	2.443.142

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Sammelposten Ausbauprogramm							
Grundschulbereiche							
018911- 018912	Säule A - Weiterführende Maßnahmen aus dem beschleunigten Förderprogramm - Investitionsprogramm Ganztagsbetreuung-	8.000.000	0	4.000.000		0	0
018913	Säule B - weitere Maßnahmen zur Schulraumerweiterung und Ganztagesausbau - Eigenfinanzierung-	7.900.000	0	1.500.000		0	0
Summe Sammelposten Ausbauprogramm Grundschulbereiche		15.900.000	0	5.500.000	0	0	0
Ausbau Digitalpakt für verschiedene Schulen							
018908	Verkabelungsarbeiten Digitalpakt für verschiedene Schulen	6.500.000	6.500.000	0		4.000.000	2.500.000
Summe Digitalpakt für verschiedene Schulen		6.500.000	6.500.000	0	0	4.000.000	2.500.000
Betriebsausstattung							
043000	Ausstattung Schulen, Mensen und Küchen	0	510.000	43.000		50.000	50.000
041000	Erwerb von beweglichen Sachen d. Anlagevermögens	0	247.500	15.000		20.000	12.500
048000	Erwerb von beweglichen Sachen d. Anlagevermögens (GWG)	0	62.500	12.000		15.000	5.000
Summe Betriebsausstattung		0	820.000	70.000	0	85.000	67.500
Anschaffung Grund und Boden							
005500	Grunderwerbskosten	0	159.000	20.000		5.000	5.000
Summe Anschaffung Grund und Boden		0	159.000	20.000	0	5.000	5.000
Summe der Investitionen		52.555.448	25.089.448	19.530.000		10.755.000	8.852.948
Summe der Verpflichtungsermächtigungen					0		
051900	<u>2. Finanzanlagen (Ansparrate Inv.-Fonds-Kredit)</u>			0		0	0

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
<u>3. Kredittilgungen</u>							
063100 / 063101	- Tilgung von Bundeskrediten			617.100		617.100	617.100
063200 / 063201	- Tilgung von Landeskrediten			1.216.000		1.267.000	1.275.000
063300 / 063301	- Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt			5.775.248		5.787.241	5.869.000
	Summe der Kredittilgungen			7.608.348		7.671.341	7.761.100
093000	<u>4. Verringerung von Sonderposten mit Rücklagenanteil</u>			2.980.000		2.652.000	2.270.500
	<u>5. Jahresverlust</u>			0		0	0
	Summe Ausgaben			30.118.348		21.078.341	18.884.548

Erläuterungen
zum
Vermögensplan

Erläuterungen zum Vermögensplan 2023

Einnahmen

1. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil

Bei den Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil in Höhe von **1.242.500 €** handelt es sich um folgende Zuschüsse für das Jahr 2023:

- Über das Landesprogramm zur Förderung von Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie Energie) werden entsprechende Förderanträge gestellt. Die Förderquote für Einzelmaßnahmen liegt bei 40 % der anrechenbaren Kosten. Eine Beantragung kommt für folgende Maßnahmen in Betracht:

Energetische Sanierung Aussenhülle (Dach, Fassade, Fenster): *(Summe 380.000 €)*

- o Erneuerung Fenster und Sonnenschutz Grundschule Erbach
- o Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg
- o Energetische Sanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach
- o Energetische Sanierung Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg
- o Sanierung Block B Theodor-Heuss-Schule Limburg
- o Sanierung Fenster kleine Sporthalle Taunusschule

Energetische Sanierung Anlagentechnik: *(Summe 862.500 €)*

- o Umrüstung Beleuchtung auf LED-Technik MPS Goldener Grund Niederselters (bereits beantragt)
- o Umrüstung Beleuchtung auf LED-Technik in Verwaltungsgebäuden und Schulen

Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher Zuführungen zu Sonderposten in Höhe von 1.242.500 € veranschlagt.

Bei allen Investitionsvorhaben erfolgt eine Prüfung auf Förderfähigkeit. Daher ist nicht auszuschließen, dass weitere Fördergelder generiert werden können.

2. Abschreibungen

Die Abschreibung der fertiggestellten Gebäude und Sachanlagen erfolgt linear nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Aufgrund der Fertigstellung einiger Maßnahmen, insbesondere durch die Fertigstellung der Verkabelungsarbeiten im Zuge des Digitalpakts, steigt der Ansatz zum Vorjahr um 330.000 €. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird daher ein Betrag in Höhe von 11.780.000 € angemeldet.

3. Anlagenabgänge

Anlagenabgänge sind keine geplant.

4. Kredite

Zur Finanzierung des Vermögensplanes sind Kredite in Höhe von **1.400.000 €** erforderlich. Die Kreditaufnahme erfolgt ausschließlich aus dem Hessischen Investitionsfonds (Schulbaupauschale). Als Tilgungsleistung sind im Jahr 2023 Zahlungen in Höhe von 7.608.348 € zu leisten. Somit entsteht keine Netto-Neuverschuldung. Die Darlehensverbindlichkeit reduziert sich per Saldo im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt um 6.208.678 €.

5. Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds/Entwicklung Rückstellung für Pensionen

Die vom Kreis bisher gezahlten Ansparraten für Investitionsfondskredite werden über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst und ergeben einen Ansatz für das Jahr 2023 in Höhe von 153.348 €. Die Entwicklung der

Pensions- und Beihilferückstellung ist bei den Einnahmen im Vermögensplan auszuweisen (siehe Erfolgsplan Personalkosten). Einschließlich dem Betrag für das Jahr 2023 in Höhe von 222.000 € für die Rückstellung, wird für das Jahr 2023 ein Gesamtbetrag von 375.348 € angemeldet.

6. Veränderung des Vermögens

Eine Veränderung des Vermögens wird nicht vorgenommen.

7. Zuweisung des Kreises

Die Finanzierung des geplanten Investitionsvolumens außerhalb der Förderprogramme wird neben der Einnahme aus der Schulbaupauschale, durch Investitionszuweisungen aus dem Kreishaushalt sichergestellt.

Als allgemeine Zuweisung für Schulbaumaßnahmen stellt der Kernhaushalt dem Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2023 eine Summe in Höhe von 9.975.500 € zur Verfügung. Im Kernhaushalt des Kreises werden die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.975.500 € durch die sich abzeichnenden Mehrerträge aus dem kommunalen Finanzausgleich gedeckt.

Die Zuweisung des Kreises für die Sanierung und die Aufstockung des ehemaligen Rathauses in Limburg beläuft sich auf 1.000.000 € im Jahr 2023.

Die aus Landesmitteln eingehenden Mittel zur Entlastung der Kommunen im Bereich der inklusionsrelevanten Aufgaben in Höhe von 345.000 € werden an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft weitergegeben.

8. Zuweisung Digitalpakt für sämtliche Schulen des Landkreises

Die Zuweisung der Fördermittel aus dem Digitalpakt erfolgte bereits mit den Wirtschaftsplänen 2021 und 2022.

9. Zuweisung Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau „Ganztagsbetreuung“

Die Zuweisung der Fördermittel aus dem beschleunigten Infrastrukturausbau „Ganztagsbetreuung“ erfolgte bereits im Wirtschaftsjahr 2021

10. Zuweisung Investitionsprogramm „Ganztagsbetreuung“

Der Bund und das Land Hessen werden dem Landkreis Fördermittel für Investitionen im Rahmen des geplanten Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zur Verfügung stellen. Voraussichtlich wird der Landkreis Limburg-Weilburg ein Budget von 8.000.000 € erhalten. Die genauen Förderrichtlinien sind aktuell noch nicht bekannt. Die beim Kreis eingehenden Gelder werden als Zuweisung in gleicher Höhe an den Eigenbetrieb weitergeleitet. Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben (Sammelposten – Säule A) erfolgt hälftig in den Wirtschaftsplänen 2023 und 2024

Die bereits im Wirtschaftsplan 2022 veranschlagte Summe in Höhe von 5.300.000 € bei den Einnahmen und Ausgaben wird entsprechend abgesetzt.

11. Jahresüberschuss

Es entsteht kein Jahresüberschuss.

Ausgaben

1. Investitionen

Fortführungs- und neue Baumaßnahmen

Erweiterung Erich-Kästner-Schule Limburg

Um der Raumsituation des vorherrschenden tatsächlichen Bedarfs an der Grundschule gerecht zu werden, werden die als Übergangslösung gedachten alten Containerklassen durch einen Erweiterungsbau bestehend aus 2 Räumen für die Betreuung und 6 zusätzlichen Klassenräumen ersetzt. Dadurch können auch die 3 Schulklassen, die aktuell aus Platzgründen in der benachbarten JWV-Goethe-Schule untergebracht sind, wieder in der EKS unterrichtet werden.

Im Jahr 2022 wurden bereits die Planungsleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Mit den weiteren Haushaltsmitteln in 2023 kann die bauliche Umsetzung der Maßnahme beginnen.

Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher Mittel in Höhe von 1.100.000 € angemeldet.

Anbau Verwaltung Grundschule Offheim Limburg

Die Grundschule in Offheim verfügt aktuell über keine geeigneten Räumlichkeiten für Verwaltung, Schulleitung und Lehrpersonal. Hier soll ein Anbau an das Gebäude von rund 130 m² Abhilfe schaffen. Anschließend können die durch die Verwaltung provisorisch belegten Flächen wieder durchgängig für Unterrichtszwecke genutzt werden. Es werden im Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung gestellt.

Sonnenschutzanlage Grundschule Am Elbbach Niederhadamar

Für die Fure im EG und OG am Neubau (Südseite) müssen für den sommerlichen Wärmeschutz elektrisch betriebene Außenjalousien nachgerüstet werden, da sich durch die bodentiefen Fenster das Gebäudeinnere im Sommer sehr schnell aufheizt. Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € beantragt.

Sanierung Toiletten Schulhof und Kanalsanierung Grundschule Niederzeuzheim

Die sanitären Einrichtungen und Toiletten sind altersbedingt dringend sanierungsbedürftig und müssen von Grund auf komplett saniert werden. Im Zuge dessen müssen auch dringend die Entwässerungsleitungen/Kanalrohre mit überprüft und ggf. erneuert werden, da es in den letzten Jahren immer wieder zu Verstopfungen kam. Es werden Mittel in Höhe von 30.000 € angemeldet.

Fenstersanierung inkl. Einbau von Schallschutzfenster Grundschule Oberzeuzheim

Durch die direkt angrenzende und stark befahrene Bundesstraße B54 ist der Lärmeintrag in die Klassenräume erheblich. Der Unterricht ist dadurch beeinträchtigt. Die vorhandenen Holzfenster verfügen zwar über eine Doppelverglasung sind aber bereits etwa 20 Jahre alt. Teilweise weisen sie deutliche und substanzielle Mängel auf Grund von Verwitterung auf. Eine Oberflächenerneuerung ist hier nicht mehr zweckmäßig. Mit der Maßnahme werden Schallschutzfenster eingebaut, die zum einen den Lärmeintrag in die Klassen- und Betreuungsräumen deutlich mindern und zum anderen der Gebäudesubstanz zugutekommen. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Fenster erneuert. Da das Objekt unter Denkmalschutz steht, ist die Planung von besonderer Bedeutung. Hierfür werden im Wirtschaftsplan 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € benötigt.

Brandschutz- und Toilettensanierung Grundschule Steinbach

An der Schule muss ein Brandschutzkonzept erstellt und ggf. noch notwendige Maßnahmen ausgeführt werden. Die Toiletten im Gebäude wurden in den 60er bis 70er Jahren hergerichtet und sind baulich in einem sehr schlechten Zustand. Mit der Sanierung wird die Raumaufteilung verändert, so dass in diesem Zuge auch eine Verbesserung der Nutzung einhergeht. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € benötigt.

Aussenanlage/Spielfläche Grundschule Dorndorf

An der Grundschule Dorndorf muss ein Spielgerät aus sicherheitsrelevanten Gründen erneuert, sowie Mängel in der Aussenanlage behoben werden. Im Wirtschaftsplan 2023 werden Mittel von 20.000 € angemeldet.

Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus an der Schule auf dem Falkenflug in Löhnberg werden in 2023 letztmalig weitere Mittel in Höhe von 35.000 € benötigt. Diese Mehrkosten sind auf die Preissteigerungsraten zurückzuführen.

Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Die Turnhalle der Grundschule Löhnberg ist ein ungedämmter Stahlbetonskelettbau aus den 70er Jahren. Mit der anstehenden KIP II Maßnahme werden die Fenster und Außentüren ausgetauscht. Im direkten Anschluss soll diese Maßnahme weitergeführt und die Außenhaut mit Dämmung energetisch ertüchtigt werden. Daher werden Mittel in Höhe von 250.000 € angemeldet.

Errichtung einer Zaunanlage Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Um eine Abgrenzung des Spielplatzes der Grundschule zur Riehlstraße herzustellen, soll eine Zaunanlage errichtet werden. Die Riehlstraße besitzt keinen Bürgersteig und durch Strauch und Heckenbewuchs ist die Einsicht für Autofahrer teilweise stark eingeschränkt. Um Unfallrisiken zu minimieren, soll eine Zaunanlage als Schutz errichtet werden. Es werden Mittel von 10.000 € angemeldet.

Elektronische Schließanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen

Nach Umbau des Hausmeisterhauses in 2021/2022 soll für die gesamte Liegenschaft der Franz-Leuninger-Schule eine einheitliche Schließanlage angeschafft werden. Für die Außentüren sind elektronische Schließungen vorgesehen um künftig die Schlüsselorganisation einfacher zu gestalten und bei einem eventuellen Schlüsselverlust hohe Kosten zu vermeiden. Es werden Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet.

Toilettensanierung Grundschule Arfurt

An der Grundschule in Arfurt ist die vorhandene Toilettenanlage der Schule sanierungsbedürftig. Für eine Sanierung der Sanitäreobjekte, Trennwände und Fliesenbeläge werden Mittel in Höhe von 30.000 € angemeldet.

Hausalarmierungsanlage/Brandschutzsanierung Schule am Sonnenhang Steeden

Die Hausalarmierungsanlage ist bereits installiert und in Betrieb. Sie ist Teil des vorbeugenden Brandschutzes. Aktuell wird ein Brandschutzkonzept für die Schule (inkl. Anbau) erstellt. Für die daraus erforderlichen Maßnahmen im Bestand werden weitere Mittel in Höhe von 30.000 € benötigt.

Sanierung vorbeugender Brandschutz Grundschule Dehrn

Bereits 2021 wurden Elektroverteilungen auf Grund von erheblichen Mängeln erneuert und eine Hausalarmierungsanlage eingebaut. Diese brandschutzbedingten Arbeiten sollen weitergeführt und beendet werden. Es werden Gelder in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach

Energetische Sanierung von Dach- und Fassadenflächen an der Karl-Schapper-Schule. Des Weiteren sollen Fenster- und Außentüren durch neue Elemente ersetzt werden. Die Durchführung erfolgt in den Jahren 2023 und 2024. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden daher Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen

Im I. BA 2022 wurden die alten Holzfenster komplett erneuert und die im Sockelbereich feuchte Fassade saniert.

Im II. BA 2023 sollen die Elektroinstallation incl. BMA, ELA und SiLi komplett erneuert werden, da sie nicht mehr den Vorschriften entspricht und Brandschutzaufgaben umgesetzt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden die alten Deckenleuchten durch energiesparende LED-Einbauleuchten ersetzt. Zur Verbesserung der Schalldämmwerte werden Räume, die bisher noch keine abgehängten Decken haben, mit Akustikdecken ausgestattet. In einzelnen Bereichen soll eine Innendämmung aufgebracht werden. Der vorhandene alte Parkettfußboden soll aufgearbeitet, lose Dielen genagelt, kaputte ausgetauscht und der gesamte Belag geölt werden. Alle Räume und Flure benötigen dringend einen neuen Farbanstrich.

Es werden Mittel in Höhe von 350.000 € angemeldet.

Aussenanlage Busanbindung Schule im Emsbachtal Niederbrechen

Die Busanbindung der Schule im Emsbachtal erfolgt über die Dietkircher Straße. Eine entsprechende Busspur gibt es dort aktuell nicht, so dass die Schulbusse auf der Straße halten müssen. Die Straßenverhältnisse in dieser Ortstraße sind sehr beengt, so dass es zu Schulbeginn- und Schulschluss vermehrt zu Problemen mit dem Anwohner- und Durchgangsverkehr kommt. Die Problematik wurde bereits mit der Gemeinde erörtert. Als Lösung soll eine Busspur auf der kreiseigenen Liegenschaft geschaffen werden, damit der haltende Schulbus nicht mehr die örtliche Straße versperrt. Dafür werden im Wirtschaftsplan 2023 Mittel in Höhe von 150.000 € bereitgestellt.

Heizungsanlage für Gebäudekomplex Albert-Wagner-Schule und Kita Merenberg

Auf dem freien Grundstück zwischen alter Kita und Schule baut die Gemeinde Merenberg eine neue Kita. Der Landkreis Limburg-Weilburg plant in Kooperation mit der Gemeinde Merenberg die Errichtung eines Nahwärmeversorgungsnetzes in Verbindung mit der Neuerrichtung einer Biomassefeuerungsanlage als Primärheizung. Zur Spitzenlastabdeckung soll parallel eine Gasbrennwertheizung betrieben werden. Die Heizungsanlage soll zukünftig mehrere Gebäude (Schule, Kita, Turnhalle und Mensa) mit Wärme versorgen.

Der Standort der neuen Heizzentrale soll auf dem Gelände zwischen Neubau Kita und Schule entstehen. Somit sind kurze Wege für die Nahwärmeleitungen gegeben. Eine Förderung über Landesmittel wurde bereits beantragt. Außerdem erfolgt eine Beteiligung durch die Gemeinde Merenberg. Für 2023 werden Mittel in Höhe von 165.000 € angemeldet.

Energetische Sanierung Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg

An der Grundschule in Merenberg erfolgt eine energetische Sanierung. In den Vorjahren fanden bereits die Erneuerungen der Fenster und Außentüren statt. Eine Fortführung der Maßnahme ist in 2023 geplant. Dann soll die Fassade abschließend mit einem Wärmedämmverbundsystem inkl. Anstrich versehen werden und der erdberührte Bereich abgedichtet werden. Es werden Mittel in Höhe von 150.000 € angemeldet.

Sanierung Naturwissenschaftliche Räume Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg

Die naturwissenschaftlichen Räume der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule sind in der aktuell vorherrschenden Form nicht mehr betriebssicher. Außerdem sind die Einbauten wie z.B.: Lehrer- und Schülerarbeits-tische, Vorbereitungs-räume, Giftschränke, durch die lange Zeit der Nutzung (ca. 35 Jahre) stark beansprucht und nicht mehr zeitgemäß. Bei der Sanierung der NAWI-Räume an der Goetheschule werden die Fachräume (Bio, Chemie, Physik) und die dazugehörigen Vorbereitungs-räume entkernt und neu ausgestattet. Es werden Mittel in Höhe von 300.000 € angemeldet.

Außensportfläche Hochsprunganlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg

Auf der neuen Sportanlage an der Goetheschule soll eine Hochsprunganlage errichtet werden. Hierfür sind Pflasterarbeiten notwendig. Auf der befestigten Fläche befindet sich die Weichbodenmatte als auch die Unterbringungsmöglichkeit hierfür. Außerdem müssen Bodenhülsen zur Aufnahme der Hochsprungständer vorgesehen werden. Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € angemeldet.

Sanierung Block B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg

Der Block B der Theodor – Heuss – Schule soll analog zum Block A neue Decken samt Beleuchtung in seinen 4 Klassenräumen erhalten. Die alten Fenster sollen ausgebaut werden und durch eine neue vorgehängte Fensterfassade ersetzt werden. Die Konstruktion und Dämmung wird mit Metall verkleidet. Die Stirnseiten erhalten ein Wärmedämmverbundsystem mit Putz. Im Zuge der Dachrandanpassung wird auch das Dach zusätzlich gedämmt und neu abgedichtet.

Derzeit reichen die Büroräume und auch der Platz im Lehrerzimmer nicht aus. Aus diesem Grund soll der Verwaltungsbereich neu aufgeteilt werden. Das Hausmeisterbüro und der Zwischenflur sollen aufgelöst werden und einige Wände versetzt werden, um durch eine neue Raumaufteilung mehr Platz und bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Es werden Mittel in Höhe von 200.000 € angemeldet.

Sanierung Nebenräume und Haustechnik Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg

Nachdem die 3-Feld-Sporthalle (Baujahr 1979) 2017 bis 2020 von außen energetisch komplett saniert wurde, bedarf auch der Innenraum inklusive der Haustechnik einer kompletten Sanierung.

Mit Beginn der Sommerferien 2020 wurden bereits der marode flächenelastische Sportboden und die Trennvorhänge erneuert, eine neue ballwurfsichere Systemdecke inkl. Deckenstrahlheizung, LED-Beleuchtung und Akustikfunktion montiert, diverse Brandschutztüren, die Sicherheitsbeleuchtungs- und Alarmierungsanlage im Hallenteil ausgetauscht sowie in den Geräteräumen und der Tribüne die Decken erneuert und Wände gestrichen.

Zur Fortführung der Innensanierung ab 2022 ist die Sanierung der Heizungszentrale mit Heizungsverteiler und Trinkwasserstation geplant. Außerdem eine neue Lüftungsanlage im Hallenbereich, die Erneuerung der Beleuchtung in den Fluren und Duschen/Umkleiden, die Sanierung der sanitären Anlagen und Duschen, der Austausch der Sicherheitsbeleuchtungs- und Alarmierungsanlage in allen Nebenräumen und Fluren. Des Weiteren die Sanierung der Prallwände, der Geräteraumtore und Türen im Hallenbereich, die Erneuerung der Flurdecken und Decken in den Duschen/Umkleiden sowie in den Sanitärräumen. Für 2023 werden Mittel in Höhe von 250.000 € benötigt.

Sanierung Außenanlage und Sportflächen Leo-Sternberg-Schule Limburg

Der Schulhofbereich der Grundschule wurde vor ca. 20 Jahren neugestaltet. Mittlerweile sind die in den Hang hinein gebauten Spielflächen, Geräte und Entwässerungsanlagen total verschlissen bzw. nicht mehr funktionstüchtig und müssen grundlegend saniert werden. Bei Starkregen wird ständig Erdreich auf den Schulhof gespült, es bleiben massive Wasserpfützen stehen und die Kinder tragen den Dreck in das Gebäude. Der Kunststoffrasen auf dem DFB-Kleinspielfeld ist witterungs- und nutzungsbedingt verschlissen und durch Vandalismus zerstört (Brandflecken), sodass z.Zt. keine Nutzung erlaubt wird. Reparaturen wurden die letzten Jahre immer wieder punktuell durchgeführt, jetzt ist jedoch nur noch eine Totalsanierung der Spielfläche möglich. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € beantragt.

Sanierung Dachlichtbänder und RWA Treppenhaus Schulgebäude Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die Dachlichtbänder mit RWA-Funktion inkl. der Anschlüsse im Treppenhaus Eingang HRS sind altersbedingt undicht und defekt. Da die RWA eine brandschutztechnisch notwendige Einrichtung ist, muss diese, inkl. der Dachabdichtung und Entwässerung, komplett erneuert werden. Daher werden mit dem Wirtschaftsplan 2023 Mittel in Höhe von 50.000 € angemeldet.

Sanierung Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar

Die Bewehrung der Pausenhofüberdachung liegt aufgrund der zu geringen Betonüberdeckung frei. Da hierdurch eine Gefahr ausgeht, muss die Konstruktion grundlegend saniert werden. Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher Mittel in Höhe von 150.000 € angemeldet.

Aussenanlage Innenhof mit Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel

Die vorhandene Pausenhofüberdachung an der Johann-Christian-Senckenberg-Schule in Runkel ist sanierungsbedürftig. Die Konstruktion wurde an vielen Stellen direkt an die Außenwand der Schule gebaut und verhindert in vielen Bereichen die Sanierung der ungedämmten Außenwände der Schule. Es

ist daher ein Rückbau und Neubau der Pausenhofüberdachung von einfacher Konstruktion vorgesehen. Es werden Mittel von 200.000 € angemeldet.

Erneuerung Kanalnetz und Sanierung Aussenanlage Westerwaldschule Waldernbach

Im Bereich der Sporthalle und des unteren Schulhofes gibt es Abwasserstränge die als problematisch anzusehen sind. Hier ist es im Laufe der Zeit zu Einwachsungen in die Verrohrung und Setzungen im Rohrgraben gekommen, wodurch es immer wieder zu Stauungen kommt. Dadurch sind bereits Schäden im Bereich des Kraftraumes entstanden. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Brandschutzsanierung Flure Westerwaldschule Waldernbach

Die Flurwände der Westerwaldschule müssen ertüchtigt werden. Die Wände sind aus brandschutztechnischer Sicht in Ordnung, allerdings halten sie den Beanspruchungen durch den Schulbetrieb nicht Stand. Daher werden die Wände ertüchtigt, um eine höhere Steifigkeit gegen mechanische Belastungen zu erreichen. Im Wirtschaftsplan 2023 werden Mittel in Höhe von 75.000 € angemeldet.

Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach

Auf Grund einer Anhäufung von Vandalismusschäden ist es notwendig, den Bereich der Sporthalle in den Abendstunden zu überwachen. Eine Überwachungsanlage ist empfehlenswert um eine Verbesserung der Situation zu erzielen. Dafür werden weitere Mittel in Höhe von 10.000 € angemeldet.

Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters

Nach Genehmigung des in 2020 erstellten Brandschutzkonzeptes sollen die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu gehören die brandschutztechnische Ertüchtigung der Türen und Türanlagen, die Herstellung von zugelassenen Brandschotts usw. im Bauteil A und C. Die Elektroinstallation incl. BMA, ELA und SiLi muss komplett erneuert werden, da sie nicht mehr den Vorschriften entspricht und Brandschutzaufgaben umgesetzt werden müssen.

Die Baumaßnahme wurde 2022 in Bauteil B begonnen und abgeschlossen, 2023 in Bauteil A fortgesetzt. Auf Grund der begrenzten Raumsituation können nur 2-3 Klassenzimmer gleichzeitig saniert werden. Dafür werden weitere Mittel in Höhe von 1.000.000 € angemeldet.

Pausenhofüberdachung hinterer Pausenhof Tilemannschule Limburg

Der hintere Pausenhof der Tilemannschule soll mit einer Pausenhofüberdachung die Möglichkeit bieten, dass man sich auch bei regnerischem Wetter im Außenbereich aufhalten kann. Neben dem Schutz vor Nässe bietet eine Überdachung gleichzeitig einen Sonnenschutz, so dass die Fläche auch in den Sommermonaten gegebenenfalls für Unterrichtszwecke genutzt werden kann. Es werden Mittel in Höhe von 75.000 € bereitgestellt.

Sanierung Theaterbereich Tilemannschule Limburg

Der Theaterbereich der Schule ist stark sanierungsbedürftig. Hier müssen u. a. die Bühnenvorhänge erneuert werden sowie eine Neuinstallation der kompletten Bühnenbeleuchtung. Es werden Haushaltsmittel von 100.000 € benötigt.

Außenanlage und Kanalsanierung II. BA Gymnasium Philippinum Weilburg

Aufgrund eines Überschwemmungsschadens durch Schmutzwasser auf dem Nachbargrundstück wurde festgestellt, dass die bestehenden Schmutz- und Regenentwässerung des Gymnasiums stark geschädigt ist und fachgerecht saniert werden muss. In diesem Zusammenhang wurden alle Kanäle befahren und ein Konzept zur Sanierung aufgestellt. Die Schmutz- und Regenwasserkanäle wurden auf dem gesamten Gelände abschnittsweise saniert, 2023 wird der letzte Abschnitt zur Lahn hin saniert. Dafür werden nochmals 200.000 € angemeldet.

Klimatisierung Technikräume Erdgeschoss Gymnasium Philippinum Weilburg

Die Klimageräte des Technikraumes am Gymnasium Philippinum sind altersbedingt störanfällig. Daher sollen die Altgeräte gegen neue Klimageräte getauscht werden. Es werden Mittel in Höhe von 15.000 € benötigt.

Rückbau Pavillon und Anbindung Fluchttreppe unterer Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg

Auf dem unteren Schulhof wird altersbedingt eine Pavillonanlage zurückgebaut. Anschließend soll dort eine Befestigung als „Unterer Pausenhof“ mit Anbindung der errichteten Fluchttreppenhäuser entstehen. Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher für den Rückbau Mittel in Höhe von 50.000 € angemeldet.

Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg

Im Werkstattgebäude sollen die folgenden Fachbereiche etabliert bzw. aufgrund der Nachfrage der Lehrberufe ausgebaut werden: Schreiner, Maler, KFZ-Mechatroniker, Metaller.

Das Gebäude ist brandschutztechnisch sowie energetisch bereits saniert. Bei der geplanten Sanierung sollen Räume umgebaut, erweitert oder zusammengelegt werden. Weiterhin müssen die technischen Anlagen wie Stromversorgungen, Unterverteilungen etc. auf den neuesten Stand gebracht werden bzw. den sich neu ergebenden Bereichen angepasst werden.

Mit den angemeldeten Mitteln in 2023 können bereits vorbereitende Maßnahmen umgesetzt werden. Außerdem kann eine entsprechende Planung vorangetrieben werden. Ein größerer baulicher Eingriff ist erst in den kommenden Jahren vorgesehen. Für 2023 werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sanierung Gebäude C II. BA Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Die grundhafte Sanierung des Gebäudeteil C an der Wilhelm-Knapp-Schule soll zum Jahreswechsel 2022/2023 baulich abgeschlossen sein. Die komplette Abrechnung der erforderlichen Leistungen erfolgt im Jahr 2023. Für die Sanierung des Werkstattgebäudes werden aufgrund der erforderlichen Sanierungstiefe letztmalig ergänzende Mittel in Höhe von 300.000 € angemeldet.

Vordach Mensa Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Als Allwetterschutz soll vor der Mensa der Wilhelm-Knapp-Schule ein Vordach installiert werden. Dieses Vordach schützt den Eingangsbereich vor Nässe und bietet zugleich einen entsprechenden Sonnenschutz. Es werden Mittel in Höhe von 50.000 € angemeldet.

Errichtung Aufzugsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg

Mit der Sanierung im Jahr 2012 wurde eine Aufzugsanlage seitlich am Hauptgebäude der Albert – Schweitzer – Schule geplant, aus Kostengründen aber noch nicht ausgeführt. Die Fassade wurde an dieser Stelle gedämmt, aber nicht verputzt und am unteren Zugang nur eine provisorische Tür eingebaut.

Derzeit kann die obere Etage der Schule nur über die Treppe erreicht werden. Bewegungseingeschränkte Personen können dadurch nicht in die Schulküche oder die oberen Klassenräume gelangen. Auch das Reinigungspersonal hat Schwierigkeiten, da alles getragen werden muss und man nicht mit den Reinigungsmaschinen in das obere Stockwerk gelangt.

Aus diesem Grund soll die ursprünglich mit der Sanierung geplante Aufzugsanlage jetzt errichtet werden. Es werden Mittel in Höhe von 80.000 € angemeldet.

Entkalkungsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg

Limburg hat einen sehr hohen Wasserhärtegrad von 22,4 dH. Dadurch verkalken die Wasserleitungen sehr schnell und Geräte wie Durchlauferhitzer, Armaturen und ähnliches gehen durch den Kalk sehr schnell kaputt. Daher soll im Heizraum eine Entkalkungsanlage errichtet werden, um den Kalkgehalt in den Leitungen zu minimieren. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt.

Planungsleistungen zur Straßensanierung Zufahrt Albert-Schweitzer-Schule Limburg

Die Straße, die von der B 417 entlang der Astrid – Lindgren – Schule vorbei an der Albert – Schweitzer – Schule zur Werkstatt der Lebenshilfe führt, weist immer mehr Schäden und starke Absenkungen auf. In dem Gebiet wurde sehr viel Gelände aufgeschüttet und verdichtet, es handelt sich nicht um gewachsenen Boden. Daher muss hier eine Straßensanierung erfolgen. Ein Fachbetrieb bzw. Fachplaner muss prüfen, in wie weit die Schäden durch Oberflächenkorrekturen zu beheben sind und an welchen Stellen die Straße auch in tieferen Schichten saniert werden muss. Für die Planungskosten werden Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet.

Entkalkungsanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg

Limburg hat einen sehr hohen Wasserhärtegrad von 22,4 dH. Dadurch verkalken die Wasserleitungen sehr schnell und Geräte wie Durchlauferhitzer, Armaturen und ähnliches gehen durch den Kalk sehr schnell kaputt. Daher soll im Untergeschoss im Hausanschlussraum eine Entkalkungsanlage errichtet werden, um den Kalkgehalt in den Leitungen zu minimieren. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt.

Deckenstrahlheizung Mehrzweckraum Walderbachschule Weilburg

Das vorhandene Lüftungsgebläse im Mehrzweckraum ist überaltet und mit einem sehr hohen Lärmpegel verbunden. Dadurch kann es während des Sportunterrichts nicht eingeschaltet werden. Aus diesem Grund können dort auch keine Veranstaltungen, wie Einschulungen und Elternabende, durchgeführt werden. Für den Raum wurde in 2022 der Einbau einer Deckenstrahlheizung geplant. Diese Ausführung soll in 2023 erfolgen. Es werden zusätzliche Mittel in Höhe von 15.000 € benötigt.

Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel-Schule Weilburg

Am Dach der Turnhalle an der Jakob-Mankel-Schule kommt es bei starken Niederschlägen teilweise zu einem Wassereintritt im Bereich der Lichtbänder. Hier muss eine Sanierung der Lichtbänder in 2023 erfolgen. Nach Sanierung der Lichtbänder folgt eine Erneuerung des Sporthallenbodens. Dieser wurde in Folge eines Wasserschadens durch ein Reinigungsunternehmen so stark beschädigt, dass eine komplette Erneuerung erfolgen muss. Der Schaden (Zeitwert) wurde bereits durch eine Entschädigungszahlung reguliert. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg

Die Asphaltdecke der Pausenhof- und Parkplatzfläche ist marode. Weiterhin funktioniert die Entwässerung nicht mehr. Es besteht eine hohe Unfallgefahr durch Löcher und Pfützenbildung. Dadurch ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund müssen der oberer Pausenhof sowie die Parkfläche teilweise erneuert werden. Es werden Mittel in Höhe von 200.000 € angemeldet.

Sanierung Fensterflächen und Sportboden kleine Sporthalle Taunusschule Bad Camberg

Die Fensterfassade in der kleinen Sporthalle besteht aus einfachverglasten Fensterelementen. Hierdurch entstehen in der Heizperiode enorme Energiekosten für das Beheizen der Halle. In den Sommermonaten heizt sich die Halle dementsprechend schnell auf und kann teilweise nicht genutzt werden. Der vorhandene Sportboden ist nicht mehr verkehrssicher und kann nicht repariert werden. Ein Austausch ist unumgänglich. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sonnenschutz- / Jalousieanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar 100.000

An der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar sollen Sonnenschutz- und Jalousieanlagen installiert werden. Diese Maßnahme verhindert das extreme Aufheizen der Unterrichtsräume in den Sommermonaten und eine Blendung durch die Sonneneinstrahlung. Die Durchführung erfolgt abschnittsweise in den nächsten Jahren. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Videoüberwachungsanlage 1. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar

Die Fürst-Johann-Ludwig-Schule verfügt über eine große Grundstücksfläche die auch außerhalb der Schulnutzung stark frequentiert wird. Immer wieder kommt es zu Schäden durch Vandalismus. Um dem entgegenzuwirken, soll eine Videoanlage installiert werden. Für einen 1. BA werden im Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 75.000 € angemeldet.

Elektronische Schließanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar

Für die Außentüren an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar sind elektronische Schließungen vorgesehen, um künftig die Schlüsselorganisation einfacher zu gestalten und bei einem eventuellen Schlüsselverlust hohe Kosten zu vermeiden. Es werden Mittel in Höhe von 15.000 € angemeldet.

Neubau Erweiterung der Grund- und Mittelstufe Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Aufgrund steigender Schülerzahlen an der Freiherr-vom-Stein-Schule in Dauborn besteht ein Bedarf an zusätzlichen Klassen- und Unterrichtsräumen. Der Raumbedarf an allgemeinbildenden Unterrichtsräumen ermittelt sich gemäß der Schülerzahl und Zügigkeit auf 56 Räume. Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft hat den aktuellen Raumbestand gemeinsam mit der Schulleitung ermittelt. Aktuell stehen 46 Klassenräume zur Verfügung. 2 Räume werden zusätzlich für den Naturwissenschaftlichen Bereich benötigt. Daher müssen 2 Bestandklassenräume entsprechend umgebaut werden. Der geplante Neubau eines Klassentraktes sieht somit 12 neu zu errichtende Klassenräume vor. Die Durchführung der Baumaßnahme soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden daher 1.800.000 € angemeldet.

Weitere Anmerkung zu künftigen Baumaßnahmen an der Freiherr-vom-Stein-Schule

Aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen ist die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer ebenfalls angewachsen. Dies hat zur Folge, dass auch der Bereich der Verwaltung erweitert werden muss. Ein Raumprogramm sieht vor, zusätzliche Sanitärräume, Büroflächen, Besprechungsräume sowie zusätzliche Flächen für die **Erweiterung des Lehrerzimmers** zu schaffen. Die Kostenschätzung geht hier aktuell von einem Investitionsvolumen von rund 1 Mio. € aus. Diese Mittel wurden in den Investitionsplan aufgenommen und sollen in den Wirtschaftsplanen 2024 und 2025 bereitgestellt werden.

Die Freiherr-vom-Stein-Schule in Dauborn als Grundschulstandort für das gesamte Gebiet Hünfelden muss sich künftig auch den Herausforderungen des gesetzlichen Anspruches auf **Ganztagsbetreuung** im Grundschulalter stellen. Den politischen Gremien liegen aktuell die erarbeiteten Standards und Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/ 2027 zur Beratung und Beschlußfassung vor. Auf dieser Grundlage wird der EGW weitere bauliche Erfordernisse für den Betreuungszweig der Grundschule an der Freiherr-vom-Stein-Schule ermitteln.

Die vorhandenen kreiseigenen Freiflächen an der Schule sind allerdings begrenzt. Eine Errichtung von zusätzlichen Bauwerken auf eigenem Grund und Boden wird wahrscheinlich nicht umzusetzen sein. Auch um mögliche Synergieeffekte zu erzielen, wird diese Maßnahme daher im Vorfeld mit der Standortgemeinde Hünfelden abgestimmt. Auch die Gemeinde beabsichtigt den Bau einer neuen Kindertagesstätte in unmittelbarer Nachbarschaft der Schule. Die umliegenden Freiflächen sind im Gemeindebesitz.

Außerdem gibt es mittlerweile ein Anforderungsprofil für die **Turnhalle**. Die vorhandene Halle kann nicht alle Sportunterrichtsstunden abdecken. Als Ausweichfläche steht der Schule aktuell stundenweise die Vereinsturnhalle des TSV Kirberg zur Verfügung. Auch die Außensportanlage des Dauborner Sportvereins wird bereits in Anspruch genommen. Trotz allem reichen die Kapazitäten nicht aus. Da auch für die Ganztagsbetreuung Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen müssen, erfolgt auch die weitere Betrachtung der Sporthallenflächen im Zuge der Planungen für die Ganztagsbetreuung.

Der komplette erforderliche schulische Bedarf an zusätzlichen Erweiterungsflächen der Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn soll schnellstmöglich ermittelt werden und dann in die kommenden Investitionspläne mit aufgenommen werden.

Sanierung Duschen und Umkleiden Sporthalle Weiltalschule Weilmünster

Die sanitären Einrichtungen, Duschen und Umkleiden in der Sporthalle sind altersbedingt dringend sanierungsbedürftig. Die Warmwasserversorgung erfolgt derzeit noch zentral über Warmwasserspeicher und werden im Zuge der Sanierung auf eine energiesparende, dezentrale Lösung umgestellt. Im Wirtschaftsplan 2023 werden Mittel in Höhe von 100.000 € eingestellt.

Sanierung und Aufstockung ehemaliges Rathaus Limburg

Der Kreistag hat am 05.11.2021 den Kreisausschuss ermächtigt, die Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10“ (Neubau ehemaliges Rathaus Limburg) zu erwerben und entsprechende Mittel für eine Sanierung und Aufstockung zu veranschlagen.

Es handelt sich um ein sechsgeschossiges Bürogebäude mit ca. 3.250 m² Bruttogeschossfläche und bietet Platz für 120 Arbeitsplätze. Das Gebäude wurde mittlerweile von dem historischen Rathaus baulich getrennt, so dass das Bürogebäude ein eigenständiges Objekt darstellt.

Der Erwerb des Grundstückes samt Gebäude soll nach Möglichkeit noch im Jahr 2022 erfolgen. Ein Kaufvertragsentwurf wurde entsprechend ausgearbeitet. Eine Vermessung zur Ausparzellierung der Grundstücksfläche ist beauftragt.

Die Nutzung durch die Stadt Limburg erfolgt nach aktuellem Stand noch bis zum Ende des Jahres 2023. Daher sollen im Jahr 2023 die Planungsleistungen der Sanierung und Aufstockung beauftragt und durchgeführt werden. Mit der baulichen Umsetzung kann dann schwerpunktmäßig in 2024 begonnen werden. Gemäß Schätzung des Eigenbetriebes werden sich die Kosten für eine Sanierung des Bestandsgebäudes auf rund 5 Mio. Euro belaufen. Die zusätzlichen Kosten einer Aufstockung um ein Geschoss werden auf 1,6 Mio. Euro brutto geschätzt.

Mit Wirtschaftsplan 2023 werden daher Mittel in Höhe von 1.000.000 € angemeldet.

Lüftungsanlage Sitzungssaal Westerwald Kreishaus Limburg

Die vorhandene Lüftungsanlage im Saal Westerwald ist schon sehr alt und hat in den letzten Jahren immer häufiger Störungen gehabt. Gerade im Sommer, wenn sie bei heißen Temperaturen dringend benötigt wird, häufen sich die Fehlermeldungen. Auf Grund des Alters gibt es auch kaum noch Ersatzteile für die Anlage. Aus diesem Grund soll die alte Anlage durch eine neue ersetzt werden. Es werden Mittel in Höhe von 40.000 € benötigt.

Entkalkungsanlage Gefahrenabwehrzentrum Limburg

Limburg hat einen sehr hohen Wasserhärtegrad von 22,4 dH. Dadurch verkalken die Wasserleitungen sehr schnell und Geräte wie Durchlauferhitzer, Armaturen und ähnliches gehen durch den Kalk sehr schnell kaputt. Daher soll im Keller unter dem Gefahrenabwehrzentrum eine Entkalkungsanlage errichtet werden, um den Kalkgehalt in den Leitungen des Gefahrenabwehrzentrums und des Verwaltungsgebäudes zu minimieren. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt.

Sanierung ehemalige Toilettenanlage Altes Gymnasium Limburg

Die ehemalige Toilettenanlage am Alten Gymnasium wird aktuell als Lagerfläche verwendet. Aufgrund des sehr schlechten Zustandes des Teilgebäudes besteht hier ein Handlungsbedarf. Geplant ist eine Sanierung der Räume und anschließende Nutzung als Besprechungsraum und Archiv. Für Planungsleistungen werden in 2023 Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet.

Nichtförderfähige Baukosten im Zuge der KIP II Förderprogramme

Im Zuge des Förderprogrammes KIP II wurden und werden insgesamt 57 verschiedene Maßnahmen abgewickelt. Die dem Landkreis zur Verfügung gestellten Fördermittel wurden mit der Antragsstellung vollständig ausgeschöpft. Es kann vorkommen, dass einzelne erforderliche Nebenleistungen nicht als förderfähig anerkannt werden, die dann durch eigene Mittel zu finanzieren sind.

Auch für den Fall, dass einzelne Maßnahmen die bewilligten Mittel überschreiten und dies nicht durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen aufgefangen werden kann, ist eine Finanzierung aus eigenen Mitteln notwendig. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 150.000 € angemeldet.

Umrüstung auf LED-Beleuchtung an kreiseigenen Schulen/Verwaltungsgebäuden

Im Zuge der verordneten Energieeinsparmaßnahmen plant der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft den Austausch bzw. die Umrüstung aller Leuchten in den kreiseigenen Gebäuden auf eine energetische LED-Technik. Gemäß Berechnungen werden dafür Mittel in Höhe von insgesamt 4.000.000 € benötigt. Diese werden aufgeteilt auf die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024.

Bereits in der Vergangenheit wurden bei Neubaumaßnahmen bzw. Sanierungen teilweise LED-Beleuchtung eingebaut. Dies soll mit diesen angemeldeten Geldern nun flächendeckend in allen Objekten durchgeführt werden. Nach den Berechnungen des EGW ist eine Einsparung von bis zu 1.226 MWh/a möglich. Durch die Einsparung von Strom wird sich diese Maßnahme auch positiv auf die Nebenkostenzahlungen des Kernhaushaltes auswirken. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden 2.000.000 € angemeldet.

Heizungserneuerungen an kreiseigenen Liegenschaften

Die Heizungsanlagen an den Schulen und Verwaltungsgebäuden sind teilweise über 25 Jahre alt. Im Bestand sind überwiegend Gaskessel, daneben gibt es außerdem noch einige Stromheizungen (Nachtspeicher) und Heizölkessel.

Durch den Austausch der teilweise veralteten Technik können Energieeinsparungen erzielt werden. Außerdem werden die alten Anlagen immer stör- und reparaturanfälliger und verursachen höhere Unterhaltungskosten.

In der Vergangenheit wurden bereits schon einige Pelletheizungen errichtet. Auch eine Wärmepumpe ist im Bestand. Welcher Energieträger zukünftig zum Einsatz kommen kann ist im Einzelfall zu prüfen.

Je nach Heizungsart kann gegebenenfalls auch eine Förderung beantragt werden.

Mit dem Wirtschaftsplan 2023 wird ein Sammelansatz von 1.000.000 € angemeldet. Der Eigenbetrieb wird diese Mittel nach Priorität entsprechend einsetzen.

Errichtung von PV-Anlagen am Berufsschulzentrum Limburg

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft plant am Berufsschulzentrum in Limburg Photovoltaik-Anlagen auf den Schuldächern zu errichten und zu betreiben.

Folgende Anlagen sind geplant:

Dachfläche Kreissporthalle Limburg	max. Leistung 260,76 kWp
Dachfläche Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg	max. Leistung 76,26 kWp
Dachfläche Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	max. Leistung 240,67 kWp

Für die Errichtung der Anlagen werden Mittel in Höhe von 850.000 € angemeldet.

Anmerkung:

Die Errichtung der PV-Anlage am Berufsschulzentrum in Limburg dient dem Eigenbetrieb als Pilotprojekt. Der EGW hat alle Liegenschaften auf eine mögliche Errichtung von PV-Anlagen überprüft. 46 Liegenschaften sind grundsätzlich geeignet. Im Investitionsplan sind weitere Mittel für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 vorgesehen.

In Klärung und Prüfung ist aktuell noch der Umgang mit dem produzierten Strom aus den PV-Anlagen. Es gibt verschiedene Vermarktungsstrategien. Zum einen gibt es die Möglichkeit des Eigenverbrauches an unseren Liegenschaften. Der nichtverbrauchte Strom könnte anschließend in das Stromnetz eingespeist werden. Eine andere Alternative wäre ein Zusammenschluss aller PV-Anlagen zu einem Konsortium mit anschließender Volleinspeisung des produzierten Stroms zu aktuellen Marktpreisen.

Vorplanungskosten für Baumaßnahmen

Für die Vorplanung und Konkretisierung von möglichen zukünftigen Baumaßnahmen und Projekten und für die Erstellung von Brandschutzkonzepten an verschiedenen Schulen sind im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 45.000 € erforderlich.

Sammelansatz Ausbauprogramm Grundschulbereiche

Dieser Sammelansatz wird gebildet für Investitionsmaßnahmen zum Ausbau von Betreuungsflächen im Bereich der Grundschulzweige (Säule A) sowie für Maßnahmen im Bereich von Schulraumerweiterungen (Säule B). Der genaue Bedarf von Erweiterungsflächen beider Säulen wird in Zusammenhang mit der Planung der Ganztagsbetreuung ermittelt. Wenn möglich, werden Maßnahmen über das Förderprogramm zur Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern angemeldet und abgewickelt. Aktuell sind hier noch keine genauen Förderrichtlinien bekannt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen schrittweise eingeführt. Um dies zu gewährleisten, müssen an den Grundschulzweigen Möglichkeiten für eine Mittags- und Nachmittagsversorgung geschaffen werden. Dafür werden Um- und Anbauten/Erweiterungen an verschiedenen Grundschulstandorten notwendig.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe hat der Landkreis bereits eigene Planungsstandards zur Ganztagsbetreuung ausgearbeitet. Diese befinden sich zur Entscheidung in den politischen Gremien. Mit den Richtlinien des Landes/des Bundes wird spätestens in 2023 gerechnet.

Bereits mit dem beschleunigten Förderprogramm zur Ganztagsbetreuung in 2021 wurden verschiedene Planungsleistungen zur Erweiterung von Betreuungsgebäuden durchgeführt und gefördert. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist zwingend über die weiteren Fördergelder vorgesehen. Voraussichtlich wird dem Landkreis Limburg-Weilburg ein Förderbudget von insgesamt 8.000.000 € zugeteilt.

Diese geförderten Maßnahmen sollen über die **Säule A** des Sammelansatzes abgebildet werden. Ein Baubeginn kann erst nach Zusage des Fördermittelgebers erfolgen. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden 4.000.000 € angemeldet. Die weiteren Mittel in gleicher Höhe werden mit Wirtschaftsplan 2024 angemeldet.

Folgende Maßnahmen wurden bereits mit der Planung über das beschleunigte Programm gefördert und sollen nun über die Säule A umgesetzt werden:

- Erweiterungsbau Mensa und Betreuung Grundschule Beselich
- Anbau/Umbau Betreuung Schule am Sonnenhang Steeden
- Neubau Betreuung Grundschule Aumenau
- Ankauf und Umnutzung alte Kita zur Mensa Albert-Wagner-Schule Merenberg
- Sanierung Sporthalle Grundschule Weilmünster
- Sanierung Küche und Umnutzung Lichthof Erlenbachschule Elz
- Anbau / Erweiterungsbau Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die Fördermittel werden für die Verwirklichung des gesetzlichen Betreuungsanspruches an allen Grundschulstandorten nicht ausreichen, so dass weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Neben dem Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten kommt es an einigen Standorten durch steigende Schülerzahlen auch zu einem Mehrbedarf an Schul- und Klassenräumen für den regulären Schulunterricht. Der Schulstandort ist somit ganzheitlich zu betrachten. Eine mögliche Erweiterung von Klassenräumen ist daher im Zusammenhang mit der Betreuungssituation der jeweiligen Liegenschaft zu betrachten und wird in die oben genannte Planung der Arbeitsgruppe Ganztagsbetreuung bestmöglich integriert. Um künftig kurzfristig handlungsfähig zu sein und unabdingbar notwendige Maßnahmen durchführen zu können, wird daher im Sammelansatz eine zusätzliche **Säule B** abgebildet. In der Säule B wird ein Betrag von 1.500.000 € angemeldet.

Mit diesen Mitteln soll kurzfristig, nach Klärung des gesamten Bedarfes, die bauliche Umsetzung von Schul- und Klassenraumerweiterungen an den erforderlichen Schulstandorten begonnen werden können.

Mit dem Sammelansatz zum Ausbauprogramm Grundschulbereiche werden im Wirtschaftsplan 2023 somit Mittel in Höhe von insgesamt 5.500.000 € angemeldet.

Betriebsausstattung

Ausstattung Schulen, Mensen und Küchen

Für Erweiterungs- und/oder Ersatzbeschaffungen von Küchen, Küchengeräten, Schultafeln und sonstigen beweglichen Sachen des Anlagevermögens wird für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 43.000 € benötigt.

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Für die Anschaffung von technischen Gerätschaften und sonstigen beweglichen Sachen des Anlagevermögens für den Eigenbetrieb inkl. Kreisgärtner (außer Büroausstattung und EDV) wird für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 15.000 € angemeldet.

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (GWG)

Für die Anschaffung von technischen Gerätschaften und sonstigen beweglichen Sachen unter 1.000 € (Netto) des Anlagevermögens für den Eigenbetrieb wird für das Jahr 2023 ein Ansatz von 12.000 € benötigt.

Anschaffung Grund und Boden

Grunderwerbskosten

Für die Anschaffung von Grund und Boden wird für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 20.000 € benötigt.

3. Kredittilgungen

Im Wirtschaftsplan sind für das Jahr 2023 insgesamt Kredittilgungen in Höhe von 7.608.348 € vorgesehen. Neben den vom Kreis bereits übernommenen Krediten sind noch für neu aufgenommene Kredite bzw. für unterstellte Kreditaufnahmen (Schulbaupauschale) Beträge veranschlagt.

4. Verringerung von Sonderposten mit Rücklageanteil

Es handelt sich um die Auflösung von Zuschüssen für durchgeführte Baumaßnahmen von Bund und Land (u. a. Energetische Sanierungen, KIP I, KIP II, Ausbau Ganztagesbetreuung, Digitalpakt) von Gemeinden (u.a. Gemeinde Dornburg für Neubau Sporthalle St.-Blasius-Schule Frickhofen, Stadt Limburg für Erweiterung Parkplatz Peter-Paul-Cahensly-Schule, Stadt Hadamar für Umgestaltung der Sportanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar, Stadt Bad Camberg und Landeswohlfahrtsverband für Neubau der Sporthalle in Bad Camberg, Gemeinde Beselich für die Sanierung der gemeinsamen Sporthalle in Obertiefenbach), von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Bushaltestellen in Runkel und Weilmünster), von Fördervereinen für kleinere Umsetzungsmaßnahmen bzw. aus dem Kernhaushalt.

Informationen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms des Bundes und des Landes Hessen (KIP II)

Für die Maßnahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes des Bundes und des Landes Hessen wurden alle Investitionsmaßnahmen im Jahr 2018 voll veranschlagt und als Restebildung für die nächsten Jahre übertragen. Vom Grundsatz der Periodenabgrenzung wurde abgewichen, da die Darlehen für das Investitionsprogramm komplett im Jahr 2018 als Einnahmen in einer Summe veranschlagt wurden.

Alle Fördermittelanträge wurden fristgerecht bis zum Ende des Jahres 2018 beim Fördermittelgeber eingereicht. Die Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit bei der WI-Bank wurde erfolgreich abgeschlossen. Aus Vereinfachungsgründen wurden auf Wunsch vom Fördermittelgeber vereinzelte Baumaßnahmen einer Liegenschaft zusammengefasst.

Aufgrund von Minder-/Mehrausgaben bei einzelnen Maßnahmen innerhalb des Förderprogrammes kann es im Zuge der Bauausführung zu Mittelumschichtungen kommen.

Nach Mitteilung des Landes Hessen vom 30.09.2021 wurde die Umsetzungsfrist für die Maßnahmen bis zum 31.12.2025 verlängert. Aktuell gehen wir davon aus, dass unsere Maßnahmen bereits bis Ende 2023 abgerechnet sein werden.

Prognose für die vermutliche Resteübertragung nach 2023 --- Gesamtsumme 20.750.157 €

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2024
Brandschutzsanierung und Umnutzung Nebenräume Sporthalle Grundschule Beselich	200.000	200.000	0	0	0
Modernisierung der Nassräume Sporthalle Grundschule Staffel	380.000	380.000	0	0	0
Erneuerung Fenster und Türen und Anstrich Sporthalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	210.000	10.000	200.000	200.000	0
Modernisierung Sanitärräume und Brandschutzsanierung Sporthalle Lindenschule Lindenholzhausen	100.000	0	100.000	100.000	0
Innensanierung Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg	945.302	945.302	0	0	0
Sanierung der innenliegenden Funktionsräume und Austausch der Lüftungsanlage Sporthalle Johann-Wolfgang- v.-Goethe-Schule Limburg	400.000	370.000	30.000	30.000	0
Sanierung Dusch- und Toilettenanlagen und Erneuerung Trennwände Sporthalle Heinrich-v.-Gagern- Schule Weilburg	883.971	889.219	0	0	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2024
Sanierung Glasdach sowie Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum und Betonsanierung an der Kreissporthalle Limburg	400.000	30.000	370.000	370.000	
Erneuerung Lüftungsanlage inkl. Brandschutzsanierung Sporthalle Taunusschule Bad Camberg	200.000	200.000	0	0	0
Sanierung Toilettenanlagen Sporthalle Pommernstraße Bad Camberg	250.000	0	250.000	250.000	0
Sanierung Sporthalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	1.143.430	1.143.430	0	0	0
Sanierung Turnhalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	1.222.572	1.222.572	0	0	0
Sanierung Sporthalle Freiherr- vom-Stein-Schule Dauborn	300.000	300.000	0	0	0
<u>Gesamtbetrag Sporthallen</u>	<u>6.635.275</u>	<u>5.690,523</u>	<u>950.000</u>	<u>950.000</u>	<u>0</u>
Energetische Modernisierung /Brandschutz-sanierung Schulgebäude und Sporthalle sowie Sanierung Sanitär bereich und Heizung SH Elbtalschule Dorchheim	475.000	160.000	315.000	315.000	0
Sanierung Umkleide- und Sanitärräume/Prallwände Sporthalle und Ertücht. Außentüren und Sanierung Treppenanlage Schulgebäude Erich-Kästner-Schule Limburg	80.000	80.000	0	0	0
Sanierung Umkleide- und Sanitärräume Sporthalle und Sanierung Jungen WC/San. Klassenräume Grundschule Weilmünster	454.048	454.048	0	0	0
Sanierung Naturwissenschaft, Sanierung Eingangsbereich Mittelstufe u. Brandschutzsan. Schulgebäude sowie Schallschutzsanierung Sporthalle Erlenbachschule Elz	1.220.000	1.220.000	0	0	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2023
Sanierung Sportbereich und Sanierung Sonnenschutz Aulabereich/Nebenräume Schulgebäude Tilemannschule Limburg	800.000	800.000	0	0	0
<u>Gesamtbetrag Sporthallen + Schulgebäude</u>	<u>3.029.048</u>	<u>2.714.048</u>	<u>315.000</u>	<u>315.000</u>	<u>0</u>
Erweiterung Betreuung Grundschule Erbach	386.714	386.714	0	0	0
Sanierung Grundschule Langendernbach	145.951	130.000	10.500	10.500	0
Sanierung Grundschule Wilsenroth	60.000	30.000	30.000	30.000	0
Dachsanierung Herzenbergschule Hadamar	113.286	113.286	0	0	0
Anbau für Betreuung Grundschule Offheim	150.000	0	150.000	150.000	0
Anbau 2 Klassenräume für Betreuung Grundschule Linter	371.387	371.387	0	0	0
Anbau Geräteraum Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	53.524	53.524	0	0	0
Erneuerung Fenster und Türen Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	500.000	500.000	0	0	0
Dachsanierung Schulgebäude und Sanierung Fahrradhalle Grundschule Steeden	45.000	45.000	0	0	0
Austausch Elektroheizung Grundschule Dehrn	0	0	0	0	0
Überdachung Pausenhof Grundschule Aumenau	75.000	75.000	0	0	0
Sanierung Grundschule Hintermeilingen	67.551	67.551	0	0	0
Sanierung Grundschule Hausen	100.000	0	100.000	100.000	0
Barrierefreier Zugang Mensa Sanierung Treppe Christian- Spielmann-Schule Weilburg	149.956	149.956	0	0	0
Brandschutzsanierung Pestalozzischule Weilburg	350.000	280.000	70.000	70.000	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2023
Brandschutzsanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach	150.000	100.000	50.000	50.000	0
Sanierung Altbau und Treppenanlage und Wege Emsbachtalschule Niederbrechen	250.000	180.000	70.000	70.000	0
Energetische Sanierung Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg	280.000	200.000	80.000	80.000	0
Sanierung Klassenräume und Barrierefreier Zugang Theodor-Heuss-Schule Limburg	0	0	0	0	0
Anbau Mensa MPS St. Blasius Frickhofen	400.000	400.000	0	0	0
Brandschutzsanierung (HR) Modernisierung Haustechnik Sanierung Treppenanlage Leo-Sternberg-Schule Limburg	300.000	20.000	280.000	280.000	0
Fenstersanierung und Erneuerung Fassade, Umbau Lehrerzimmer/Bücherei Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	800.000	50.000	750.000	750.000	0
Erweiterung Betreuung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	200.000	200.000	0	0	0
Sanierung Westerwaldschule Waldernbach	200.000	200.000	0	0	0
Toilettensanierung und Einbau Behinderten Toiletten Bauteil A MPS Goldener Grund Niederselters	164.054	164054	0	0	0
Flachdachsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	41.077	41.077	0	0	0
Austausch Elektroheizung MPS Goldener Grund Niederselters	762.840	762.840	0	0	0
Neueinrichtung eines Medien- und Lernzentrums MPS Goldener Grund Niederselters	449.729	449.729	0	0	0
Sanierung Toilettenanlagen Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar	250.000	250.000	0	0	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2023
Dachflächensanierung Barrierefreier Zugang Kreissporthalle/Sanierung Außentreppe Gymnasium Philippinum Weilburg	262.384	100.000	162.384	162.384	
Sanierung Aulabereich, Klassen- Fach- und Gruppenräume Friedrich- Dessauer-Schule Limburg	222.250	222.250	0	0	0
Brandschutztechn. Sanierung Anbau Treppenhaus/ Neugestaltung Innenräume Gebäude C Wilhelm-Knapp- Schule Weilburg	1.600.000	1.600.000	0	0	0
Fenster- und Fassadensanierung Peter- Paul-Cahensly-Schule Limburg	278.289	278.289	0	0	0
Barrierefr. Zugang Sportplatz + Bushaltestelle / Sanierung Schulhof Windhofschule	233.306	233.306	0	0	0
Erneuerung der Fenster im Klassentrakt Jakob-Mankel- Schule Weilburg	149.709	149.709	0	0	0
Sanierung/Erneuerung de WC- Anlagen, Mediathek und Treppenhäuser Taunusschule Bad Camberg	700.000	650.000	50.000	50.000	0
Anbau Betreuung Freiherr- vom-Stein-Schule Dauborn	393.670	393.670	0	0	0
Sanierung Toilettenanlagen Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	300.000	300.000	0	0	0
Fassadengestaltung und Sanierung Weiltalschule Weilmünster	130.157	120.000	10.157	10.157	
<u>Gesamtbetrag Schulgebäude</u>	<u>11.085.834</u>	<u>9.267.342</u>	<u>1.813.041</u>	<u>1.813.041</u>	<u>0</u>
<u>Summe Sporthalle/Schulen</u>	<u>20.750.157</u>	<u>17.671.913</u>	<u>3.078.041</u>	<u>3.078.041</u>	<u>0</u>

Sanierungsmaßnahmen in den Turn- und Sporthallen (KIP II)

Brandschutzsanierung und Umnutzung Nebenräume Sporthalle Grundschule Beselich

Gemäß genehmigtem Brandschutzkonzept ist die Sporthalle nach Versammlungsstättenrichtlinie brandschutztechnisch zu ertüchtigen. Die notwendigen Arbeiten umfassen u.a. den Komplett austausch des Dachlichtbandes mit RWA, die ertüchtigung der Blitzschutzanlage, Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung sowie der Elektro-Unterverteilungen. Daneben sind auch diverse Innentüren brandschutztechnisch zu ertüchtigen.

Die Gesamtfertigstellung aller Einzelmaßnahmen ist bis Ende 2022 vorgesehen.

Modernisierung der Nassräume Sporthalle Grundschule Staffel

In der Sporthalle der Grundschule Staffel werden die Duschen und Toiletten saniert. Geplant ist die Abkoppelung der Warmwasserversorgung der Duschen von der zentralen Heizungsanlage, Reduktion der Anzahl und Schaffung der dezentralen Versorgung über einen Elektro-Durchlauferhitzer. Hierzu werden auch die Wasserleitungen neu dimensioniert und installiert. Aufgrund der notwendigen Bohr- und Stemmarbeiten werden alle Wände und Böden der Dusch- und Toilettenräume anschließend neu gefliest.

Die Fertigstellung der Leistung ist bis Ende 2022 vorgesehen.

Erneuerung Fenster, Türen und Anstrich Außenfassade Sporthalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

An der Sporthalle in Löhnberg sollen die Alufenster und Alutüren aus dem Jahr 1977 erneuert werden. Im Zuge dieser Maßnahme wurde die Außenfassade und ihre Stahlbetonkonstruktion auf Betonschäden untersucht. Hieraus ergibt sich eine notwendige Betonsanierung. Anschließend kann die geplante Fenster-, Tür- und Fassadenerneuerung erfolgen. Diese Maßnahmen sollen in 2023 erfolgen.

Modernisierung der Sanitärräume und Brandschutzsanierung Sporthalle Lindenschule Lindenholzhausen

In der Turnhalle der Lindenschule sollen die Toiletten saniert werden. Gleichzeitig soll der bauliche Brandschutz überprüft und auf den heutigen Stand gebracht werden. Es ist geplant, die Arbeiten im Jahr 2023 abzuwickeln.

Innensanierung Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 abgeschlossen.

Austausch Lüftungsanlage und Sanierung der innenliegenden Funktionsräume Sporthalle Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg

Nach der energetischen Sanierung der Außenhülle der Sporthalle wurde die alte Lüftungsanlage durch eine neue, dem Stand der Technik entsprechende Anlage mit Wärmerückgewinnung ersetzt. Diese erhält einen neuen Standort und dient gleichzeitig als Heizung. Kleinere Renovierungsarbeiten folgen in den innenliegenden Räumen.

Der Austausch der Lüftungsanlage erfolgte im Jahr 2018. Die Maßnahme wird in 2023 abgeschlossen.

Sanierung Dusch- und Toilettenanlagen und Erneuerung Trennwände Sporthalle Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg

In der 3-fach Sporthalle befinden sich drei Duschräume die komplett saniert werden müssen. Im Rahmen dieser Sanierung soll die Anzahl der Duschen optimiert werden, so dass ein Duschräum in zwei Umkleideräume für Lehrer umgebaut wird. Die verbleibenden beiden Duschräume erhalten zusätzliche WC's für Damen und Herren sowie eine barrierefreie Toilette. Auf Grund der Umrüstung der Lüftung in der Sporthalle von Luftheizung auf Deckenstrahlheizung werden auch in den Umkleide- und Duschbereichen Heizkörper montiert. Die Lüftungsanlage wird umgebaut zur reinen Be- und Entlüftung. Die beiden Trennvorhänge wurden bereits 2018 erneuert. Die Sanierungsarbeiten wurden im Jahr 2022 fertiggestellt.

Sanierung Glasdachkonstruktion und Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum sowie Betonsanierung Kreissporthalle Limburg

Sanierung der vorhandenen Glasdachkonstruktion sowie Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum und Betonsanierung an der Kreissporthalle Limburg.

Die vorhandene Glasdachkonstruktion von 48 m x 7,5 m muss komplett demontiert und entsorgt werden. Eine neue Glasdachkonstruktion nach energetischen Erfordernissen sowie erforderliche RWA-Flügel wird montiert. Im Turnleistungszentrum ist ein Umbau bzw. eine Sanierung erforderlich. Die Steuerung der Lüftungsanlage ist elektrotechnisch zu modernisieren. Der Steuerungsschrank aus den 80er-Jahren ist den Anforderungen an einen energetischen Lüftungsbetrieb nicht mehr gewachsen. Ebenfalls ist eine Betonsanierung von tragenden Stahlbeton-Außenbauteilen vorgesehen. Barrierefreiheit wird von der Besucherseite hergestellt.

Beginn der Sanierungsarbeiten erfolgte im Jahr 2022. Da die Arbeiten im laufenden Schulbetrieb durchgeführt werden sollen, erfolgt die Abwicklung nacheinander, so dass eine Fertigstellung im Jahr 2023 vorgesehen ist.

Erneuerung Lüftungsanlage inkl. Brandschutzsanierung Sporthalle Gisbert-Lieber-Straße Bad Camberg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 abgeschlossen.

Sanierung Toilettenanlagen Sporthalle Pommernstraße Taunusschule Bad Camberg

Nach über 30 Jahren Nutzung ist die Sanierung der sanitären Einrichtungen (WC- Anlagen) sowie der Sanitärinstallation (Trinkwasserverordnung!) notwendig. Dafür sind die Gewerke Haustechnische Installationen, abgehängte Decken, Fliesen-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten etc. notwendig. Weiterhin sind allgemeine Renovierungsarbeiten wie Bodenbeläge, Malerarbeiten sowie Sanierungsarbeiten an Außenbauteilen erforderlich. Schaffung einer behindertengerechten Toilettenanlage.

Die Baumaßnahme wird im Jahr 2023 durchgeführt.

Sanierung Sporthalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Turnhalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Sporthalle Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Es soll der Sportboden der Turnhalle saniert / ausgetauscht werden. Auch die Wände inkl. des erforderlichen Prallschutzes (an den Wänden) sollen überarbeitet werden. Außerdem erfolgt eine notwendige, wenn auch kleine Brandschutzsanierung.

Die zu sanierenden Bereiche sind über 40 Jahre alt. Die geplanten Maßnahmen werden die Qualität und Sicherheit der Räumlichkeiten verbessern. Die Maßnahme wurde in 2022 fertiggestellt.

Sanierungsmaßnahmen in Schulgebäuden und Sporthallen (KIP II)

Energetische- und Brandschutzsanierung sowie Sanierung Toiletten/Duschen und Heizung Sporthalle und Energetische Modernisierung und Brandschutzsanierung Schulgebäude Elbtalschule Dorchheim

Das in der Sporthalle bestehende veraltete Heizsystem soll modernisiert werden. Da der Sportboden saniert und ausgetauscht werden soll, wird die Möglichkeit der Installation einer Fußbodenheizung überprüft. Die Heizung wird neu dimensioniert und zusammen mit dem Sportboden ausgeführt werden. Ein neuer energieeffizienter Heizkessel wird ebenfalls installiert.

Mit den Bauarbeiten wurde im Jahr 2021 begonnen, die Fertigstellung ist für 2023 vorgesehen.

Am Schulgebäude der Elbtalschule werden im Zuge der energetischen Sanierung die Flachdächer neu gedämmt und abgedichtet. Die ineffektive Heizungsanlage der Schule mit den alten Heizkesseln soll nach der Vorgabe der aktuellen EnEV ebenfalls neu dimensioniert und modernisiert werden. Darüber hinaus werden die großen, nicht thermisch getrennten Verglasungen des Schulgebäudes gegen neue energetisch optimierte moderne Alufenster ersetzt.

Die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept für das Schulgebäude sind umzusetzen. Dazu gehören u.a. die Schaffung eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweges aus jedem Unterrichts- und Aufenthaltsraum, die Sicherung des Fluchtweges durch die Abtrennung der notwendigen Treppenhäuser und Schaffung der notwendigen Flure und der zusätzlichen direkten Ausgänge ins Freie. Darüber hinaus wird die Elektroinstallation um die neue Ausschilderung der Fluchtwege erweitert, und die Hausalarmanlage überprüft und um einige erforderliche neue Signalgeber erweitert. Im letzten Schritt wird eine Brandschutzordnung und die neuen Flucht- und Rettungspläne für die Schule erstellt und angebracht.

Brandschutzmaßnahmen sind teilweise umgesetzt, die anderen Sanierungsarbeiten erfolgen bis 2023.

Sanierung Umkleide- und Sanitärräume / Prallwände Sporthalle und Sanierung Treppenanlage und Ertüchtigung Außentüren Erich-Kästner-Schule Limburg

Im Zuge der Brandschutzsanierung wurden Änderungen an der Heizung in der Sporthalle vorgenommen. Durch den Austausch der alten elektrischen Lüftungsanlage gegen eine Warmwasserheizung sind größere Fehlstellen im alten Prallschutz entstanden. Der Prallschutz muss daher erneuert werden. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch die Wände ausgebessert und neu gestrichen.

Die Arbeiten wurden in 2022 abgeschlossen.

Die beiden alten Treppenanlagen an den o.g. Objekten, die als Zugänge von der Galmerstraße dienen, bestehen zum einen aus Waschbeton-Winkel-Stufen, zum anderen aus Ortbeton-Stufen, die im Laufe der Zeit durch Witterungs- und Salzeinfluss stark korrodiert sind. Auch verschieben sich einzelne Stufen, sodass hier immer wieder neue Gefahrenquellen auftreten, die dann kurzfristig und aufwendig beseitigt werden müssen. Zusätzlich zeigen sich immer mehr Risse und Beschädigungen an den einzelnen Stufen. Dies gilt ebenso für die Treppenanlage zwischen Sportplatz und Goetheschule. Diese alten Treppen sollen abgerissen werden und nachhaltig durch Blockstufen ersetzt werden. Die dazugehörigen, verrosteten Handläufe werden ebenfalls durch neue, den heutigen Bestimmungen entsprechende, ersetzt. Die alten denkmalgeschützten Außentüren (4 Türanlagen) erfüllen nicht die Anforderungen nach DIN 1125 an eine Fluchttür / Notausgang. Zusätzlich bieten Sie keinen Einbruchschutz mehr. Aus diesem Grunde müssen die Türanlagen fachgerecht aufgearbeitet oder unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzes nachgebaut werden.

Mit den Arbeiten wurde im Jahr 2019 begonnen, die Fertigstellung ist bis Ende 2022 angedacht.

Sanierung Umkleide- und Sanitärräume Sporthalle sowie Sanierung Jungen WC-Anlage und Klassenräume Grundschule Weilmünster

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Schallschutzsanierung Sporthalle, Sanierung Naturwissenschaften und Sanierung Eingangsbereich Mittelstufe und Brandschutzmaßnahmen Erlenbachschule Elz

Nach Inbetriebnahme der Halle stellte sich heraus, dass, wenn mehrere Klassen gleichzeitig Sport treiben, der Schallpegel sehr störend für den Unterricht ist. Dieses Problem soll behoben werden, indem die oberen Wandhälften mit schallabsorbierenden Platten belegt werden.

Die Arbeiten wurden in den Herbstferien 2019 fertig gestellt.

Der Naturwissenschaftliche Bereich der Erlenbachschule ist ca. 40 Jahre alt und entspricht nicht mehr den technischen und schulischen Anforderungen. Um diesen Anforderungen zu genügen, muss die Einrichtung komplett erneuert werden. Hierzu müssen für die neue Einrichtung alle Medienleitungen, im Bereich Chemie auch die Abwasserleitungen, neu verlegt werden. Da in diesem Bereich auch die Außenwände bis Brüstungshöhe im Erdreich stehen, und es hier immer wieder zu Nässeschäden kommt, soll im Außenbereich eine Abdichtung vorgenommen werden.

Auch dieser Teilbereich ist bereits fertiggestellt.

Der Eingangsbereich der Mittelstufe beinhaltet zwei Eingangsportale, zwei große Flure, die an die Treppenhäuser anschließen, den Hausmeisterraum sowie die Schüler-Toiletten. Es sollen zwei RS-Türen zwischen den beiden Fluren neu gesetzt, sowie 4 T-30 Elemente in den Treppenhäusern und jeweils das Eingangportal erneuert werden. Die Brandmeldeanlage muss aus dem Hausmeisterraum in den danebenliegenden Verkaufsraum der SV verlegt werden, weshalb ein neuer Verkaufsraum im angrenzenden Küchenbereich entstehen soll, welcher zurzeit als Erste-Hilfe-Raum genutzt wird. Dieser wiederum wird in den nicht mehr genutzten Vorraum der WC-Anlage der Grundschule verlegt. Da die Flure auch Rettungswege sind, aber die elektrische Verkabelung genau dort entlanggeführt wurde, müssen die vorhandenen, abgehängten Paneeldecken durch F-90 Decken ersetzt werden. Auch die Schüler-Toiletten entsprechen altersbedingt nicht mehr den hygienischen Anforderungen. Daher soll dieser Bereich entkernt und mit neuen Leitungen versehen neu aufgebaut werden. Hierbei soll auch eine neue barrierefreie Toilette integriert werden.

Die Toilettensanierung wurde im Jahr 2018 ausgeführt. Die restlichen Sanierungsarbeiten werden bis Ende 2022 abgewickelt.

Sanierung Sportbereich und Sanierung / Sonnenschutz Aulabereich und Nebenräume Tilemannschule Limburg

Die Sanierung sämtlicher Umkleiden, Nebenräume, Dusch- und Sanitärräume sowie der Kraftraum wurde fertiggestellt. Weiterhin wurden in den Herbstferien 2020 sämtliche Leuchten in der Turn- sowie Sporthalle gegen neue LED-Leuchten ausgetauscht. Der Austausch des Sportbodens der Turnhalle wurde fertiggestellt.

Restliche Arbeiten in der Turnhalle wie die Ergänzung des erforderlichen Prallschutzes an den Wänden sowie Malerarbeiten folgten.

Im Rahmen der Sanierung sollen u.a. die Aula und Nebenräume modernisiert werden. Die Aula dient tagsüber sowohl als Unterrichts- als auch Übungsraum und abends als Versammlungsstätte für Theater- und Konzertveranstaltungen der Schüler. Tribüne, Decken, Böden und Wände mussten dringend überarbeitet werden. Ebenfalls die damit verbundenen haustechnischen Installationen.

Die Ergänzung der Sonnenschutzanlagen der Nordfassade wurde fertiggestellt.

Die Maßnahme wurden im Jahre 2022 fertiggestellt.

Sanierungsmaßnahmen in den Schulgebäuden (KIP II)

Erweiterung Betreuung Grundschule Erbach

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Grundschule Langendernbach

Die Toilettenanlage an der Grundschule Langendernbach ist stark sanierungsbedürftig, es kommt lediglich eine Komplettanierung in Betracht. Bei den Arbeiten wird das bestehende Gebäude komplett entkernt und neu aufgebaut. Die Heizungsanlage muss erneuert werden in Form eines Lüftungsgerätes mit Wärmerückgewinnung. Ebenfalls soll eine neue Raumaufteilung vorgenommen werden, um dem Thema der Inklusion gerecht zu werden, da es bisher keine behindertengerechte Toilette an der Schule gibt. Im Zuge der Sanierung fällt der Geräteraum des Hausmeisters weg, hier muss ein Ausgleich in Form eines Materialcontainers geschaffen werden. Im Schulgebäude sind Sanierungsarbeiten im Bereich der Bodenbeläge, Wände, Treppen inkl. Geländer und der Trinkwasserleitungen nötig. In Kellergeschoss der Schule, wo sich die Verwaltung und das Lehrerzimmer befindet, wurde das Schulleiterbüro saniert. Hierfür wurde eine neue Tür zum Lehrerzimmer einbaut, sowie die Wand und Bodenbeläge erneuert. Außerdem wurden zur Verdunkelung geeignete Rollos verbaut.

Die Toilettensanierung erfolgte in 2018. Weitere Sanierungen im Schulgebäude werden abschnittsweise in den Jahren 2019 bis 2023 durchgeführt.

Sanierung Grundschule Wilsenroth

Die Gebäudehülle der Toilettenanlage sowie Teile der Sanitäreinrichtungen sind sanierungsbedürftig. Im Schulgebäude sind räumliche Umstrukturierungen von Nöten, da die Schule zur Nachmittagsbetreuung ausgebaut werden soll. Hier fallen Abriss-, Trockenbau-, Schreiner-, Sanitär-, sowie Bodenbelags- und Malerarbeiten an.

Die ersten Arbeiten erfolgten im Jahr 2018. Weitere Leistungen sind abschnittsweise in den Jahren 2019 bis 2023 geplant.

Dachsanierung Herzenbergschule Hadamar

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Anbau für Grundschule Offheim

Mit dem Anbau sollen die Voraussetzungen für den Ganztagsschulbetrieb geschaffen werden. Die Schule verfügt derzeit nur über Unterrichtsräume. Für einen Ganztagsbetrieb werden allerdings zusätzliche Funktionsflächen benötigt. Insbesondere eine Bibliothek und Mediathek sowie die dazugehörigen Aufenthaltsflächen sind hierzu notwendig. Eine Mittagessenversorgung kann zwar vorübergehend in dem benachbarten Bürgerhaus der Stadt Limburg organisiert werden, jedoch sollte mittelfristig eine Mittagessenversorgung auch in der Schule möglich sein. Geplant ist daher eine multifunktionale Fläche, die direkt an den Eingangs- Verwaltungsbereich der Schule angebunden wird. Der Anbau wird eine Größe von ca. 90,00 m² und eine barrierefreie Erschließung bekommen. Die Bauausführung erfolgt in massiver Bauweise als Mauerwerk und Stahlbeton-Decke und einer WDVS-Fassade.

Die Maßnahme kann so nicht durchgeführt werden. Mit den Geldern aus dem KIP II Programm sollen innenliegende Räume saniert und umstrukturiert werden. Ein entsprechender Änderungsantrag beim Fördermittelgeber wird gestellt. Die Durchführung ist für 2023 angedacht.

Anbau 2 Klassenräume für Betreuung Grundschule Linter

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Anbau Geräteraum Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Zur Unterbringung der Sportgeräte wird an der Sporthalle in Löhnberg zusätzlicher Raum benötigt. Dieser Abstellraum in Massivbauweise wird seit September 2021 genutzt. Die Maßnahme wird mit Aufbringen eines Außenputzes bis Ende 2022 fertiggestellt sein.

Erneuerung Fenster und Türen Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

An der Grundschule in Löhnberg sollen die maroden Alufenster und Alutüren aus dem Jahr 1962 erneuert werden. An der Süd- und Westseite werden Jalousien eingebaut. Insgesamt werden 495 m² Fenster- und Türen ausgetauscht und 163 m² Jalousien erneuert.

Die Arbeiten sollen bis Ende 2022 fertiggestellt sein.

Dachsanierung Schulgebäude und Sanierung Fahrradhalle mit Erneuerung Außenjalousien Grundschule Steeden

Das Flachdach des Fahrradunterstands muss erneuert werden. Hierzu wird die vorhandene Dachschalung inkl. Attika komplett abgerissen und tragende Elemente ausgetauscht. Die Maßnahme wird in 2022 abgeschlossen.

Austausch Elektroheizung Grundschule Dehrn

Da die Mittel für einen Austausch der Heizungsanlage nicht ausreichend werden diese auf andere Maßnahmen umgeschichtet. Der Austausch der Elektroheizung an der Grundschule in Dehrn erfolgt über Mittel aus dem Wirtschaftsplan 2023.

Pausenhofüberdachung/Sonnenschutz/Sanierung Treppe und Verwaltung Grundschule Aumenau

Die vorhandene Pausenhofüberdachung ist unterseitig mit Holzschalung verkleidet. Diese ist durch altersbedingte Witterungseinflüsse sowie Bauschäden aufgrund von Undichtigkeiten beschädigt und aufgequollen. Zusätzlich wurde das unmittelbar angrenzende Gebäude der Gemeinde umgebaut, wodurch der ursprünglich vorhandene Wandanschluss der Verkleidung aufgeschnitten und gekürzt werden musste. Hierdurch wurde fassadenseitig die Befestigung entfernt, wodurch die Stabilität der

Konstruktion nicht mehr gewährleistet ist. Aus den o.g. Gründen ist die vorhandene Untersichtverkleidung der Pausenhofüberdachung nicht nur optisch, sondern auch technisch nicht mehr funktionsfähig und muss erneuert werden.

Der Beginn der Arbeiten erfolgte Ende 2020 und sollen bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Sanierung Grundschule Hintermeilingen

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Grundschule Hausen

Im gemeinsamen Projekt mit dem Förderverein der Grundschule sollen die stark von der Sonne beschienen Fassaden Süd-Ost und Südseite des Schulgebäudes mit einem außenliegenden Sonnenschutz ausgestattet werden. Die Maßnahme erfolgt in Absprache mit dem Amt für Denkmalschutz. Auch die sich im Untergeschoss des Schulgebäudes befindlichen Schülertoiletten werden ausgebessert.

Die Planungen sind weitgehend abgeschlossen und die Arbeiten werden voraussichtlich im Jahr 2023 durchgeführt.

Barrierefreier Zugang Mensa und Sanierung Treppe Christian-Spielmann-Schule Weilburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Brandschutzsanierung Pestalozzischule Weilburg

Nach der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes, das momentan in Planung ist (insbesondere auch zur Nutzung der Innenhalle) für das Schulgebäude, wird der festgestellte und zu erbringende bauliche Brandschutz umgesetzt. Darüber hinaus wird die Elektroinstallation um die neue Ausschilderung der Fluchtwege erweitert und die Hausalarmanlage überprüft und um einige erforderliche neue Signalgeber erweitert. Im letzten Schritt wird eine Brandschutzordnung und die neuen Flucht- und Rettungspläne für die Schule erstellt und angebracht.

Im Zusammenhang mit der Brandschutzsanierung wurde in den Sommerferien 2020 die Dachfläche des Schulgebäudes mit den als RWA dienenden Lichtkuppeln ausgestattet und mit einer Sanierungsbahn instandgesetzt. Im weiteren Schritt werden auch die Schülertoiletten modernisiert.

Es ist vorgesehen, die Brandschutzsanierung in den Jahren 2021 bis 2023 durchzuführen.

Brandschutzsanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach

Im weiteren Schritt der Brandschutzsanierung und Erneuerung der Lüftung in der Karl-Schapper-Schule werden die sich im Untergeschoss der Sporthalle befindlichen Duschen und Toilettenräume saniert. Zum Umfang gehören Demontage der abgehängten Decke, Ergänzung der Lüftungsleitungen mit der Abschottung und einem Anschluss an die neue Lüftungsanlage, Neuorganisation der Duschen und Waschbecken, als auch Neuontage der abgehängten Decke, Austausch der Beleuchtung und Wand- und Bodenfliesen.

Es ist vorgesehen, die Bauleistungen in den Jahren 2021 bis 2023 abzuwickeln.

Sanierung Altbau und Treppenanlage und Wege Schule im Emsbachtal Niederbrechen

Die Treppenanlage zur Dietkircher Straße ist dringend zu sanieren, da lose Treppenstufen, Versatz im Belag und die Geländer nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Planung sieht vor, die Treppenanlage deutlich zu verkleinern, um die Kosten und den Wartungsaufwand zu verringern. Teilweise hat sich auch der Belag der Wege gesetzt, so dass auch hier eine Sanierung erforderlich wird, um Stolperstellen zu beseitigen und die fachgerechte Entwässerung wieder zu gewährleisten.

Die Maßnahme wird bis 2023 fertiggestellt.

Energetische Sanierung Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg

An der Schule in Merenberg soll der 2-geschossige Schulbau, der Zwischenbau und die Sporthalle energetisch saniert werden. Es sollen folgende Arbeiten ausgeführt werden: Erneuerung der Fenster, Türen sowie Sanierung der Fassade.

Es ist vorgesehen, die energetische Sanierung Altbau in den Jahren 2020 bis 2023 abzuwickeln.

Barrierefreier Zugang Theodor-Heuss-Schule Limburg

Im Zuge der Planungen ist man zu dem Entschluss gekommen, von der ursprünglichen Baumaßnahme abzusehen und stattdessen den barrierefreien Zugang über eine einfache Rampe am Haupteingang herzustellen. Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt. Eine Abwicklung über das Förderprogramm erfolgt nicht mehr, da die Maßnahme unter die Bagatellgrenze fällt. Die angemeldeten Mittel wurden daher auf andere Maßnahmen aus dem KIPIL-Programm verschoben.

Anbau Mensa MPS St. Blasius Frickhofen

Der Verwaltungstrakt der St. Blasius- Schule verfügt über eine Versorgungsküche mit Essensausgabe. Zurzeit gehen die Schülerinnen und Schüler mit dem Essenstabelet durch das Treppenhaus in die multifunktionale Pausenhalle und nehmen dort ihr Essen ein. Dies führt allerdings zu verschiedenen Komplikationen: Bei schlechten Wetterverhältnissen wie Regen und Kälte wird die Räumlichkeit auch als Pausenhalle der übrigen Schülerinnen und Schüler genutzt. Ebenfalls die mit den Bussen fahrenden Schülerinnen und Schüler nutzen die Halle als Wartezone. Da angrenzend die Fachräume Musik untergebracht sind, führt dies immer wieder zu Konflikten. Da die Konzeption der Pausenhalle in Verbindung mit den angrenzenden Musikräumen auch die Bühne für das darstellende Spiel und größere Veranstaltungen und Aufführungen bildet, ist zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines geordneten Ganztags schulbetriebs ein Mensaraum notwendig. Durch die Ausnutzung der Gebäude steht ansonsten kein freier Raum zur Verfügung, so dass die Baumaßnahme die Situation wesentlich verbessert, die Überleitung zum Nachmittagsangebot erst rhythmisiert ermöglicht und die Funktionsabläufe der Schule erheblich verbessert. Der Verwaltungstrakt der St. Blasius- Schule wird um einen Anbau zur Unterbringung einer Mensa mit rd. 95 m² Nutzfläche erweitert. Der eingeschossige Anbau erfolgt in Massivbauweise mit Wärmedämmsteinen, einer Stahlbetondecke mit Flachdach und einer umlaufenden Attika. Die Ausführung wird an die äußerliche Erscheinung der bestehenden Versorgungsküche angepasst.

Beginn der Arbeiten war in den Sommerferien 2020. Die Fertigstellung erfolgte im Jahre 2022.

Brandschutzsaniierung in Klassenräumen (HR) und Modernisierung Haustechnik; Sanierung Treppenanlage Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die alten Versorgungsschächte entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und müssen daher saniert werden. Um hier den durchgängigen Brandschutz zu gewährleisten, sollen im 1. OG alle Schächte geöffnet werden und die Durchbrüche zu den darunter- und darüber liegenden Geschossen fachgerecht verschlossen werden. Die Leo-Sternberg-Schule wurde in den letzten Jahren in vielen Bereichen hauptsächlich baulich saniert. Dabei wurde die Haustechnik eben nur in diesen Bereichen berücksichtigt. Nun soll die restliche Infrastruktur der Haustechnik auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Dies betrifft insbesondere Datenleitungen, Unterverteilungen der Elektrik sowie Sicherheitsleuchten.

Die Planungen sind weitgehend abgeschlossen, so dass mit den Arbeiten im Jahr 2019 begonnen wurde. Die restlichen Sanierungsarbeiten werden im Jahr 2021 fertiggestellt.

Die alten Treppenanlagen am o.g. Objekt, die als Zugang vom Busbahnhof zum Schulhof, vom Anspers zum Haupteingang und vom Anspers hoch zum Schulhof dienen, bestehen aus Waschbeton-Winkelstufen, die im Laufe der Zeit durch Witterungs- und Salzeinfluss stark korrodiert sind. Auch verschieben sich einzelne Stufen, sodass hier immer wieder neue Gefahrenquellen auftreten, die dann kurzfristig und aufwendig beseitigt werden müssen. Zusätzlich zeigen sich immer mehr Risse und Beschädigungen an den einzelnen Stufen. Diese alten Treppen aus Winkelstufen sollen abgerissen werden und nachhaltig durch Blockstufen ersetzt werden. Die dazugehörigen, verrosteten Handläufe werden ebenfalls durch neue, den heutigen Bestimmungen entsprechende, ersetzt.

Es ist vorgesehen, die Sanierung der Treppenanlage im Jahr 2019 - 2023 durchzuführen.

Umbau Lehrerzimmer/Bücherei sowie Fenstersanierung und Erneuerung der Fassade Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel

Derzeit sind Lehrer-Arbeitsvorbereitungsräume in einem anderen Gebäude untergebracht. Durch die geplante Maßnahme sollen diese Räume in unmittelbare Nähe des Lehrerzimmers verlegt werden. In diesem Zusammenhang wird die derzeit in dem vom Umbau betroffenen Gebäudebereich liegende Bücherei umgelegt und der bestehende Höhenversatz der Fußböden durch Einbau einer neuen Decke ausgeglichen. Hierdurch wird eine direkte und barrierefreie Durchgangsmöglichkeit von der Verwaltung, mit den Lehrerzimmern, zum hinteren Teil der Schule geschaffen. Im Zuge dieser Umbaumaßnahme werden zusätzlich die Toilettenanlagen (derzeit innenliegend mit schlechter Lüftungsmöglichkeit) für die Lehrer und die Verwaltung verlegt. Große Teile der bestehenden Gebäude sind noch mit alten, teilweise einfach verglasten Fenstern und Glasbausteinflächen ausgestattet und die Wandflächen sind noch ungedämmt. Da die vorhandenen Flachdächer in den letzten Jahren wegen Undichtigkeiten neu abgedichtet wurden und in diesem Zusammenhang auch energetisch angepasst wurden, sollen nun auch die nicht mehr zeitgemäß gedämmten Wände, Fenster und Türen erneuert werden.

Im Zuge der Vorplanung hat sich herausgestellt, dass das Lehrerzimmer mit Schadstoffen belastet ist. Der geplante Rückbau gestaltet sich hierdurch wesentlich aufwendiger.

Es ist vorgesehen, den Umbau bzw. die Fenstersanierung in Teilabschnitten in den Jahren 2021 bis 2023 abzuwickeln.

Erweiterung Betreuung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Westerwaldschule Waldernbach

Bei den beiden durchgeführten Sanierungsarbeiten (Brandschutz- und energetische Sanierung) wurden nur bei den direkt betroffenen Bereichen die Decken und Böden erneuert. Bei der weiteren inneren Sanierung werden in den Klassenräumen, Fluren und dem Musikraum Bodenbelags-, Maler-, Trockenbau- sowie Sanitär- und Lüftungsarbeiten zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten sind zum Ende des Jahres 2022 abgeschlossen.

Toilettensanierung und Einbau Behindertentoiletten im Bauteil A MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Flachdachsanierung MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Austausch Elektroheizung MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Neuerrichtung eines Medien- und Lernzentrums MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Sanierung Toilettenanlagen Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar

Die derzeit bestehenden Toilettenanlagen sind veraltet (größtenteils noch Bestand aus der Errichterzeit der Schule) und müssen, sowohl in Bezug auf die Einrichtung, als auch der Raumbelastung und entlüftung dringend auf einen neuen, zeitgemäßen Stand gebracht werden.

Mit der Maßnahme wurde begonnen. In der Planungsphase hat sich herausgestellt, dass die Räume mit Schadstoffen belastet sind, wodurch es zu einer Verzögerung gekommen ist. Eine Fertigstellung ist bis Ende 2022 vorgesehen.

Dachflächenanierung und Barrierefreier Zugang Kreissporthalle / Sanierung Außentreppe Gymnasium Philippinum Weilburg

Die Dachaufbauten (Bibliothek und Sternwarte) am Hauptgebäude sollen energetisch mit einem WDVS saniert werden, als energetische Ergänzung zum vorhandenen Gebäude. In diesem Zusammenhang sollen auch die Fluchtwege aus den Dachaufbauten ergänzt und sicher hergestellt werden. Die stark geschädigten Betonüberläufe der Dachflächen müssen saniert bzw. erneuert werden.

Die Durchführung erfolgt bis 2023.

Für die barrierefreie Erschließung der Kreissporthalle ist der Zugang von der Mensa, dem naturwissenschaftlichen Gebäude über den Pausenhof entsprechend herzustellen. Im Gebäude ist die Installation eines Plattformlifts geplant. Durch Frostschäden an der Außentreppe zur Nordseite des Hauptgebäudes sind eine Betonsanierung mit Verankerung der Mauer erforderlich, sowie die Erneuerung der Stufen und die Anpassung des Plattenbelages mit ausreichend Gefälle für den fachgerechten Ablauf des Niederschlagswassers.

Der barrierefreie Zugang wurde im Jahr 2021 hergestellt.

Sanierung Aulabereich, Klassen-, Fach- und Gruppenräume Friedrich-Dessauer-Schule Limburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Brandschutztechnische Sanierung, Anbau Treppenhaus und Neugestaltung Innenräume Gebäude C-Bau Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierungs- und Umbauarbeiten des Werkstattgebäudes. Aus den gesetzlichen Brandschutzanforderungen ergibt sich die Notwendigkeit des Neubaus eines Treppenhauses zur Schaffung des zweiten Flucht- und Rettungsweges. Die Räume der Kreisgärtner werden zur Schreinerei und zu Lagerräumen umgebaut. Durch die Neuaufteilung der Unterrichtsbereiche erfolgt eine komplette Sanierung der Innenräume. Die Außenanlagen werden im Bereich des neuen Treppenhauses und Eingänge neugestaltet.

Die Sanierung des Obergeschosses einschließlich Schreinerei und Neuerrichtung der Aufzugsanlage zur barrierefreien Erschließung wurde zum Schuljahresbeginn 21/22 fertiggestellt.

Augenblicklich erfolgt die Sanierung des Erdgeschosses in 2 Bauabschnitten während des laufenden Schulbetriebes. Die Fertigstellung ist für Dezember 2022 vorgesehen.

Fenster- und Fassadensanierung Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Barrierefreier Zugang zum Sportplatz und Bushaltestelle und Sanierung Schulhof Windhofschule Weilburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Erneuerung der Fenster im Klassentrakt Jakob-Mankel-Schule Weilburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Sanierung / Erneuerung der WC-Anlagen, Mediathek und Treppenhäuser im Klassentrakt Ost Taunusschule Bad Camberg

Die stark geschädigten WC-Anlagen müssen dringend saniert werden. Hier ist sowohl der Austausch der Einrichtungen, als auch die Neueinteilung der Trennwände und eine neue Be- und Entlüftung erforderlich. Die vorhandene Mediathek befindet sich baulich auf dem Stand der Errichtung des Gebäudes und muss dringend den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Durch die zunehmenden Nutzungszahlen steigt auch der Platzbedarf, so dass zwei angrenzende Klassenräume in das Gesamtkonzept der Mediathek einbezogen werden. Die bestehenden Treppenläufe müssen dringend saniert werden, da insbesondere die Geländer an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden müssen.

Mit der Maßnahme wurde bereits begonnen, die Fertigstellung ist für 2023 anvisiert.

Anbau Betreuung Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Sanierung Toilettenanlagen Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Die im Hauptgebäude befindlichen Toilettenanlagen und Nebenräume sollen saniert werden. Es handelt sich sowohl um Schüler- als auch um die Lehrertoilettenanlagen. Hierzu gehören u.a. folgende Gewerke:

- Abbrucharbeiten
- Evtl. Schadstoffsanierung
- Heizungs- / Sanitärarbeiten
- Elektroarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Malerarbeiten
- ...Trennwandanlagen
- Fachingenieurleistungen im Bereich Heizung / Sanitär / Elektro und Schadstoffe.

Die zu sanierenden Toilettenanlagen sind ca. 40 Jahre alt. Die geplanten Maßnahmen werden die Hygiene verbessern. Die Maßnahme wird in 2022 fertiggestellt.

Fassadengestaltung und Sanierung Weiltalschule Weilmünster

Die Weiltalschule ist ein Stahlbeton-Skelett Bau aus den 70er-Jahren und so gut wie nicht gedämmt. Eine Außendämmung ist aufgrund der Zangenkonstruktion der alten Fertigelemente sehr aufwendig und würde das Erscheinungsbild des Gebäudes nachteilig verändern. Jedoch sind die ungedämmten Betonbrüstungselemente und Ausfachungen im Laufe der Jahre unansehnlich geworden, so dass hier sowohl energetisch als auch gestalterisch nachgebessert werden soll. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung der Heizkörpernischen, indem die alten, unhygienischen Gebläse-Heizkörper demontiert werden und die freien Nischen in den Brüstungselementen mit Porenbetonsteinen geschlossen werden.

Abschließend werden neue Rippen-Heizkörper installiert. Aber auch von außen soll die Fassade mit einfachen gestalterischen Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild aufgebessert werden.

Ein Teil der Sanierungsarbeiten wurde im Jahr 2018 wie geplant ausgeführt und im Jahr 2019 fertiggestellt. Die Arbeiten an der Fassade sollen dann in 2021 bis 2023 ausgeführt werden

Umsetzung des Digitalpaktes im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Im Zuge des Förderprogrammes „DigitalPakt-Schule“ soll die bildungsbezogene digitale Infrastruktur an hessischen Schulen aufgebaut und verbessert werden. Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft wird in diesem Zuge eine standardisierte Netzwerkinfrastruktur in den Schulen herstellen. Hier fallen insbesondere Elektroarbeiten durch zusätzliche Verkabelungen, Netzwerkdosen, Schalter sowie dazugehörige Nebenleistungen an.

Der Eigenbetrieb benötigt dafür aus den Fördergeldern eine Investitionssumme in Höhe von insgesamt 6,5 Mio. €. Die beim Landkreis verwalteten Fördergelder werden abgerufen und nach Eingang an den Eigenbetrieb als Zuweisung weitergeleitet. Die Maßnahmen sollen in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführt werden.

Mit dem Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Investitionssumme beim EGW voll veranschlagt und wird als Restebildung für die nächsten Jahre übertragen. Die Zeitschiene und der Ausgabenstand je Schule kann aus der beigefügten Aufstellung entnommen werden. Änderungen im Zeitplan sind möglich.

Schule	geplantes Ausführungsjahr	Ausgaben bis Ende 2022	beendet bis Ende 2022
Grundschule Steinbach	2021	22.505,55	ja
Grundschule Oberzeuzheim	2021	21.469,98	ja
Schule am Sonnenhang Steeden	2021	30.421,70	ja
Amanaschule Aumenau	2021	33.338,33	ja
Gymn. Philippinum, Weilburg Pavillon	2021	37.117,61	ja
Grundschule Staffel	2021	36.260,79	ja
Grundschule Dehrn	2021	42.077,33	ja
Grundschule Linter	2021	37741,41	ja
Herzenbergschule Hadamar	2021	26.623,72	ja
Schule a. d. Falkenflug Löhnberg	2021	79.286,34	ja
Erich-Kästner-Schule Limburg	2021	76.338,92	ja
Johann-Christian-Senckenbergschule Villmar	2021	156.256,03	ja
Erlenbachschule Elz	2021	132.053,31	ja
MPS "Goldener Grund" Niederselters	2021	217.987,33	ja
Johann-Christian-Senckenbergschule Runkel	2021	159.015,21	ja
Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	2021	122.547,79	ja
Taunusschule Bad Camberg	2021	60.000,00	nein
Fürst-Johann-Ludwig-Schule, Hadamar	2021	241.180,62	ja
Grundschule Oberbrechen	2022	45.545,08	ja
Christian-Spielmann-Schule Weilburg	2022	67.782,33	ja
Grundschule am Elbbach (Niederhadamar)	2022	46.249,71	ja
Grundschule Erbach	2022	75.588,08	ja
Lindenschule Lindenholzhausen	2022	106.873,63	ja
Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	2022	107.516,00	ja
Windhofschule Weilburg	2022	30.000,00	nein
Grundschule Weilmünster	2022	69.412,87	ja
Astrid-Lindgren-Schule Limburg	2022	40.000,00	nein
Albert-Schweitzer-Schule Limburg	2022	30.000,00	nein
Jakob-Mankel-Schule Weilburg	2022	142.657,62	ja
Schule im Emsbachtal Niederbrechen	2022	191.345,39	nein
Theodor-Heuss-Schule Limburg	2022	194.370,18	ja

Schule	geplantes Ausführungsjahr	Ausgaben bis Ende 2022	beendet bis Ende 2022
Westerwaldschule Waldernbach	2022	50.000,00	nein
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	2022	84.633,57	ja
Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	2022	181.818,57	ja
MPS "St. Blasius" Frickhofen	2022	60.000,00	nein
PPC-Schule Limburg	2022	80.000,00	nein
Weiltalschule Weilmünster	2022	50.000,00	nein
Leo-Sternberg-Schule Limburg	2022	100.000,00	nein
Gymn. Philippinum Weilburg	2022	100.000,00	nein
Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	2022	80.000,00	nein
Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	2022	268.650,23	ja
Tilemannschule Limburg	2022	289.447,01	ja
Grundschule Beselich	2022	104.943,36	ja
Adolf-Reichwein-Schule Limburg	2022	230.000,00	nein
Grundschule Ahlbach	2023	0	nein
Grundschule Arfurt	2023	32.911,30	ja
Grundschule Langendernbach	2023	0	nein
Grundschule Thalheim	2023	0	nein
Grundschule am Elbbach (Niederzeuzheim)	2023	0	nein
Grundschule Wilsenroth	2023	0	nein
Grundschule Ellar	2023	0	nein
Grundschule Hausen	2023	0	nein
Grundschule Hintermeilingen	2023	0	nein
Grundschule Lahr	2023	0	nein
Grundschule Dorndorf	2023	0	nein
Grundschule Offheim	2023	0	nein
Grundschule Laubuseschbach	2023	0	nein
Grundschule Würges	2023	65.753,64	ja
Elbtalschule Dorchheim	2023	0	nein
Oranienschule Elz	2023	4.704,62	nein
Schule am Eschilishov	2023	0	nein
Karl-Schapper-Schule	2023	6.951,35	nein
Albert-Wagner-Schule, Merenberg	2023	0	nein
Walderbachschule Weilburg	2023	0	nein
Pestalozzischule Weilburg	2023	0	nein
Grundschule Bad Camberg	2023	0	nein

Gesamtausgabemittel: 6.500.000 €

Voraussichtlicher Ausgabenstand zum 31.12.2022: 4.469.376 €

Voraussichtliche Resteübernahme in das Jahr 2023: 2.030.624 €

Informationen zur Resteverwaltung

Neben den Maßnahmen aus den beschriebenen Förderprogrammen werden die mit Wirtschaftsjahr 2022 zur Verfügung stehenden weiteren Investitionsmittel nicht alle im Jahr 2022 zur Auszahlung kommen. Daher werden die nicht verausgabten Mittel in das Jahr 2023 übertragen.

Mit der folgenden Aufstellung möchten wir die vermutliche Resteübertragung vom Wirtschaftsjahr 2022 in das Wirtschaftsjahr 2023 darstellen. Folgende Reste werden prognostiziert für die einzelnen Maßnahmen übertragen:

<u>Baumaßnahmen /Anlagen im Bau</u>	voraussichtliche Reste
Umbau Zentrale Leitstelle und Erweiterung Lüftung Verwaltungsneubau Gartenstraße Limburg	135.000 €
Erweiterung Klassen- und Betreuungsräume Erich-Kästner-Schule Limburg	600.000 €
Einzäunung Grundschule Bad Camberg	50.000 €
Erneuerung Fenster- und Sonnenschutz Grundschule Erbach	180.000 €
Anbau Grundschule Offheim	90.000 €
Einbau Schallschutzfenster GS Oberzeuzheim	74.000 €
Brandschutzsanierung Sporthalle Grundschule Beselich	150.000 €
Dach- und Fassadensanierung GS Arfurt	100.000 €
Sanierung vorbeugender Brandschutz GS Dehrn	30.000 €
Umnutzung alte Kita Albert-Wagner-Schule Merenberg	570.000 €
Errichtung Heizungsanlage Albert-Wagner-Schule Merenberg	350.000 €
Sanierung Nebenräume und Haustechnik SH Leo-Sternberg-Schule Limburg	30.000 €
Sanierung NW Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	50.000 €
Neuerrichtung ELA Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	30.000 €
Kanalsanierung Heinrich-v.-Gagern-Schule Weilburg	70.000 €
Sonnenschutzanlage MPS St. Blasius-Schule Frickhofen	25.000 €
Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach	50.000 €

Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters	300.000 €
Aussenanlage und Kanalsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	50.000 €
Aussenanlage und Kanalsanierung II.BA Gymnasium Philippinum Weilburg	120.000 €
Rückbau Pavillion und Anbindung Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg	50.000 €
Bushaltestelle Berufsschulzentrum Limburg	580.000 €
Deckenstrahlheizung Walderbachschule Weilburg	25.000 €
Erweiterung Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	200.000 €
Inhouseverkabelung Kreishaus Altbau/Neubau	50.000 €
Vermutliche Restübertragung Baumaßnahmen/Anlagen im Bau	3.959.000 €

Finanzplan

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans (§ 19 Nr. 1 EigBGes)

Nr.	Bezeichnung	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1	Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	321.341	375.348	362.715	356.984	337.902
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	7.907.000	16.563.000	9.545.000	845.000	415.000
	<i>inkl. Fördermittel Land/Bund</i>	<i>604.000</i>	<i>1.242.500</i>	<i>1.600.000</i>	<i>500.000</i>	<i>70.000</i>
	<i>inkl. Weiterleitung Förderung Ganztag</i>	<i>0</i>	<i>4.000.000</i>	<i>4.000.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	<i>inkl. Weiterleitung Förderung Digitalpakt</i>	<i>4.000.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	<i>inkl. allgemeine Zuweisung Landkreis</i>	<i>2.957.475</i>	<i>9.975.500</i>	<i>0*</i>	<i>0*</i>	<i>0*</i>
	<i>inkl. Zuweisung "Rathaus Limburg"</i>	<i>0</i>	<i>1.000.000</i>	<i>3.600.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	<i>inkl. Weiterleitung Inklusionsmittel</i>	<i>345.525</i>	<i>345.000</i>	<i>345.000</i>	<i>345.000</i>	<i>345.000</i>
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge	11.450.000	11.780.000	12.300.000	12.500.000	12.400.000
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos. C der Passivseite „Empfangene Ertragszuschüsse“	0	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen Kredite	0	0	0	0	0
9	a) von der Gemeinde					
	b) von Dritten	1.400.000	1.400.000	7.142.785	6.669.516	1.392.598
Summe Deckungsmittel		21.078.341	30.118.348	29.350.500	20.371.500	14.545.500
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	10.755.000	19.530.000	18.800.000	9.715.000	4.445.000
2	Finanzanlagen	0	0	0	0	0
3	Tilgung von Krediten	7.671.341	7.608.348	7.180.500	7.196.500	6.550.500
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
5	Verringerung von Sonderposten mit Rücklageanteil	2.652.000	2.980.000	3.370.000	3.460.000	3.550.000
Summe Mittelverwendung		21.078.341	30.118.348	29.350.500	20.371.500	14.545.500

*Anmerkungen zu Positionsnummer 4 und 9 Übersicht der Deckungsmittel

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzuschätzen, ob aus der Liquidität des Kernhaushaltes ab dem Wirtschaftsjahr 2024 Zuweisungen an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft erfolgen können. Die konkrete Planung dazu erfolgt mit der Aufstellung der Pläne für das Jahr 2024. Aktuell ist die Finanzplanung ohne Zuweisungen aufgestellt, sollten Zuweisungen erfolgen, reduziert dies die aufzunehmende Kreditsumme entsprechend.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)

Nr.	Bezeichnung	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
Einnahmen						
1	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
2a	Mietzahlungen Landkreis Limburg-Weilburg	18.970.036	19.294.564	19.362.693	20.018.964	19.958.881
2b	Nebenkosten Landkreis Limburg-Weilburg	4.286.000	6.391.000	6.374.000	6.244.000	6.249.000
	Summe 2	23.256.036	25.685.564	25.736.693	26.262.964	26.207.881
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
5	Investitionszuweisung Landkreis Limburg-Weilburg	2.957.475	10.975.500	3.600.000	0	0
Summe Einnahmen		26.213.511	36.661.064	29.336.693	26.262.964	26.207.881
Ausgaben						
1	Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben		0	0	0	0	0

Investitionsplan

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
<u>Sachanlagen</u>							
	Gebäude	17.225,0	10.620,0	19.395,0	18.665,0	9.580,0	4.325,0
	hiervon						
117.01/22	Erweiterungsbau Klassen- und Betreuungsräume Erich-Kästner-Schule Limburg	700,0	700,0	1.100,0	1.500,0		
101.01/22	Einzäunung Grundschule Bad Camberg	50,0	50,0				
102.01/20	Erneuerung Fenster und Neuinstallation Sonnenschutz Südfassade Grundschule Erbach	250,0	170,0				
102.01/24	Erneuerung Heizungsanlage und Toilettensanierung Lehrer-WC Grundschule Erbach	0,0	0,0	0,0	50,0		
119.01/20	Erweiterung Betreuung und Mensa Grundschule Staffel (GT)	200,0	100,0				
120.01/20	Anbau Verwaltung Grundschule Offheim	100,0	0,0	100,0	60,0		
133.01/22	Containeraufstellung Ersatzklassenräume Christian-Spielmann-Schule Weilburg	45,0	45,0				
104.01/25	Dachsanierung Schulgebäude Grundschule Beselich	0,0	0,0	0,0	0,0	350,0	
112.01/24	Aussenanlage und Kanalsanierung Herzenbergschule Hadamar	0,0	0,0	0,0	75,0		
113.01/23	Sonnenschutzanlage Grundschule Niederhadamar	0,0	0,0	20,0			
114.01/23	Sanierung Toiletten Schulhof + Kanalsanierung Grundschule Niederzeuzheim	0,0	0,0	30,0	50,0		
115.01/22	Fenstersanierung inkl. Schallschutzfenster Grundschule Oberzeuzheim	75,0	75,0	50,0			
116.01/23	Brandschutz- und Toilettensanierung Grundschule Steinbach	0,0	0,0	100,0	20,0		

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
108.01/23	Aussenanlage Grundschule Dorndorf	0,0	0,0	20,0			
122.01/19	Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	920,0	50,0	35,0			
122.01/23	Errichtung einer Zaunanlage Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,0	0,0	10,0			
122.02/23	Energetische Sanierung TH Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,0	0,0	250,0			
122.01/24	Energetische Sanierung Schulgebäude + Verwaltung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,0	0,0	0,0	100,0	700,0	250,0
123.01/23	elektronische Schließanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	0,0	0,0	20,0			
124.01/21	Hausalarmierung Schule am Sonnenhang Steeden	20,0	0,0	30,0			
124.01/25	Toilettensanierung Schule am Sonnenhang Steeden	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0	
124.01/26	Energetische Dachsanierung Schule am Sonnenhang Steeden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	175,0
124.02/22	Errichtung Sonnenschutzanlage Schule am Sonnenhang Steeden	20,0	20,0				
126.01/22	Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Dehrn	50,0	50,0				
126.01/21	Sanierung vorbeugender Brandschutz und Instandsetzung Püasenhof-überdachung Grundschule Dehrn	90,0	45,0	100,0			
125.01/22	Energetische Dach- und Fassadensanierung Grundschule Arfurt	150,0	150,0				
125.01/23	Erneuerung Heizungsanlage und Sanierung Toiletten Grundschule Arfurt	0,0	0,0	30,0			
136.01/23	Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach	0,0	0,0	100,0	100,0		

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
137.01/22	Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen	250,0	250,0	350,0	50,0		
137.01/24	Erneuerung Pausenhofüberdachung Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,0	0,0	0,0	150,0		
137.01/23	Aussenanlage mit Busanbindung Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,0	0,0	150,0			
142.01/23	Außenanlagen und Kanalsanierung Albert-Wagner-Schule Merenberg	0,0	0,0	0,0	30,0	60,0	
142.01/22	Energetische Sanierung Fassade Albert-Wagner-Schule Merenberg	200,0	200,0				
124.01/23	Energetische Sanierung Fassade Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg	0,0	0,0	150,0	80,0		
142.02/22	Errichtung Heizungsanlage für Gebäudekomplex Albert-Wagner-Schule Merenberg	400,0	400,0	165,0			
142.03/22	Umnutzung alte Kita zur Mensa - Nichtförderfähiger Eigenanteil- Albert-Wagner-Schule Merenberg	570,0	570,0	0,0	0,0	165,0	
238.01/22	Containeranlage Erlenbachschule Elz	230,0	230,0				
238.01/25	Fassadensanierung Altbau Erlenbachschule Elz	0,0	0,0	0,0	0,0	500,0	
239.01/23	Sanierung Gebäudeteil B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,0	0,0	200,0	100,0		
239.01/24	Sanierung Gebäudeteil C Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	250,0		
239.01/25	Sanierung Querriegel Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0	
244.01/22	Sanierung Nebenräume und Haustechnik SH Leo-Sternberg-Schule Limburg	300,0	300,0	250,0	420,0		
244.01/23	Sanierung Aussenanlage und Sportflächen Leo-Sternberg-Schule Limburg	0,0	0,0	100,0			

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
244.02/23	Sanierung Dachlichtbänder und RWA Treppenhaus Schulgebäude Leo-Sternberg-Schule Limburg	0,0	0,0	50,0			
283.01/23	Sanierung Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar	0,0	0,0	150,0			
283.01/24	Aussenanlage Sportfläche Johann-Christian-Senckenberg-Schule Vilmar	0,0	0,0	0,0	100,0		
245.01/23	Außenanlage Innenhof samt Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	0,0	0,0	200,0	200,0		
246.01/24	Aussenanlage Pausenhof vor BT C Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule	0,0	0,0	0,0	250,0	75,0	
246.01/22	Neuerrichtung ELA-Anlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	30,0	30,0				
246.02/22	Sanierung NW-Räume Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	50,0	50,0	300,0	250,0		
246.01/23	Aussenanlage Hochsprunganlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	0,0	0,0	15,0			
243.01/22	Erneuerung Sonnenschutz Grundschulbereich MPS St. Blasius Frickhofen	25,0	25,0				
247.01/20	Erneuerung Kanalnetz + Aussenanlage Westerwaldschule Waldernbach	100,0	0,0	100,0	50,0	50,0	50,0
247.01/21	Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach	50,0	10,0	10,0			
247.01/23	Brandschutzsanierung Flure Westerwaldschule Waldernbach	0,0	0,0	75,0			
247.01/24	Erneuerung Sportboden Turnhalle Westerwaldschule Waldernbach	0,0	0,0	0,0	200,0	50,0	
248.01/21	Kanalsanierung Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	120,0	100,0				
250.01/22	Außenanlagen und Kanalsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	50,0	50,0				

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
250.02/22	Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters	900,0	900,0	1.000,0	300,0		
351.01/23	Pausenhofüberdachung hinterer Pausenhof Tilemannschule Limburg	0,0	0,0	75,0			
351.01/22	Treppenlift A-Turm Tilemannschule Limburg	75,0	75,0				
351.01/24	Hublift NW Tilemannschule Limburg	0,0	0,0	0,0	40,0		
351.02/23	Sanierung Theaterbereich Tilemannschule Limburg	0,0	0,0	100,0			
352.01/21	Außenanlagen und Kanalsanierung II. BA Gymnasium Philippinum Weilburg	300,0	100,0	200,0			
352.02/21	Sanierung Pavillion Gymnasium Philippinum Weilburg	175,0	20,0				
352.01/25	Herrichtung Pausenhof, Feuerwehrezufahrt und barrierefreier Zugang Kreissporthalle Gymnasium Philippinum Weilburg	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0	
352.01/24	Calisthenics-Geräte Aussenbereich Gymnasium Philippinum Weilburg	0,0	0,0	0,0	30,0		
352.01/23	Klimatisierung Technikräume EG Gymnasium Philippinum Weilburg	0,0	0,0	15,0			
453.01/21	Rückbau Pavillion und Anbindung Fluchttreppe unterer Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg	50,0	25,0	50,0	200,0		
453.01/24	Dachsanierung Haustechniktrakt/Pausenhofüberdachung Adolf-Reichwein-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	50,0		
454.01/21	Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	0,0	0,0	100,0	400,0	1.000,0	
454.01/24	Sanierung Parkdeck Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	100,0		
455.01/21	Erweiterung Turnleistungszentrum Kreissporthalle Limburg	650,0	350,0				
457.01/20	Sanierung Gebäude C II. BA Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	2.000,0	300,0	300,0			

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
457.01/23	Vordach Mensa Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	0,0	0,0	50,0			
485.01/21	Bushaltestelle Berufsschulzentrum Limburg	600,0	400,0				
758.01/23	Errichtung Aufzugsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	0,0	0,0	80,0			
758.01/22	Elektronische Schließanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	10,0	10,0				
758.01/23	Entkalkungsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	0,0	0,0	10,0			
758.02/23	Planungsleistungen zur Strassensanierung Zufahrt Albert-Schweitzer-Schule Limburg	0,0	0,0	20,0			
759.01/22	Elektronische Schließanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	10,0	10,0				
759.01/23	Entkalkungsanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	0,0	0,0	10,0			
761.01/22	Deckenstrahlheizung Mehrzweckraum Walderbachschule Weilburg	30,0	30,0	15,0			
849.01/23	Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel-Schule Weilburg	0,0	0,0	100,0	120,0		
863.01/23	Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg	0,0	0,0	200,0			
863.02/23	Sanierung Fensterflächen und Sportboden kleine Sporthalle Taunusschule Bad Camberg	0,0	0,0	100,0	200,0		
865.01/23	Sonnenschutz-/Jalousieanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	0,0	0,0	100,0	110,0	55,0	
865.02/23	Videoüberwachungsanlage 1. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	0,0	0,0	75,0	50,0		
865.03/23	Elektronische Schließanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	0,0	0,0	15,0			
866.01/22	Neubau Erweiterung der Grund- und Mittelstufe an der Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	250,0	250,0	1.800,0	1.000,0		

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
866.02/24	Neubau Lehrerzimmer Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	0,0	0,0	0,0	500,0	500,0	
866.01/24	Umbau Lehrertoilette, Fach- und Vorbereitungsräume Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	0,0	0,0	0,0	200,0		
867.01/23	Sanierung Duschen und Umkleiden Sporthalle Weiltalschule Weilmünster	0,0	0,0	100,0			
867.01/21	Video- und Zaunanlage Weiltalschule Weilmünster	50,0	50,0				
910.01/22	Inhouseverkabelung Kreishaus Altbau / Neubau	50,0	50,0				
999.01/22	Smarte Thermostate Verwaltungsgebäude	180,0	180,0				
910.01/23	Lüftungsanlage Saal Westerwald Kreishaus Limburg	0,0	0,0	40,0			
905.01/25	Redundante Glasfaserverbindung Kreishaus / Standort "Im Schlenkert"	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	
905.01/23	Entkalkungsanlage Gefahrenabwehrzentrum Limburg	0,0	0,0	10,0			
906.01/23	Sanierung ehemaliges Toilettengebäude Altes Gymnasium Limburg	0,0	0,0	20,0	80,0		
999.01/20	Nichtförderfähige Nebenkosten sowie Mehrkosten im Zuge der KIP II Sanierungsprogramme	350,0	200,0	200,0	150,0		
001.02/21	Verkabelung Digitalpakt sämtliche Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg	6.500,0	4.000,0				
001.01/23	Umrüstung auf LED-Beleuchtung Kreiseigene Liegenschaften	0,0	0,0	2.000,0	2.000,0		
001.02/23	Heizungserneuerungen an kreiseigenen Liegenschaften	0,0	0,0	1.000,0			
999.01/23	Errichtung PV-Anlage Berufschulzentrum Limburg	0,0	0,0	850,0			
999.01/25	Errichtung weitere PV-Anlagen auf kreiseigenen Liegenschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	1.200,0	1.200,0

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
930.01/23	Sanierung und Aufstockung Rathausgebäude Limburg	0,0	0,0	1.000,0	3.800,0	1.800,0	
999.01/23	Sammelansatz Ausbauprogramm Grundschulbereiche	0,0	0,0	5.500,0	5.250,0	2.500,0	2.650,0
	Vorplanungskosten	735,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
	Grundstücke	159,0	5,0	20,0	20,0	20,0	5,0
	Betriebsausstattung	787,5	85,0	70,0	70,0	70,0	70,0
	Summe	18.906,5	10.755,0	19.530,0	18.800,0	9.715,0	4.445,0

Stellenplan

Beamte															Summe Beamte 2023	Anzahl der Stellen 2022	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022
Gliederungsplan	Besoldungsgruppen																
	höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst							
	A				A					A							
16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6	5				
Betriebsleitung		1,0													1,00	1,0	1,0
Abteilung Technik																	
Abteilung Verwaltung					1,0		1,0	1,0				1,0			4,00	4,0	3,0
Stellenplan 2023		1,0			1,0		1,0	1,0				1,0			5,00		
Stellenplan 2022		1,0			1,0		1,0	1,0				1,0				5,00	
Zahl der am 30.06.22 besetzten Stellen		1,0			1,0			1,0				1,0					4,00

Beschäftigte															Summe 2023	Anzahl der Stellen 2022	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022
Gliederungsplan	Entgeltgruppen nach TVöD																
	15ü	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	6	5	3			
	Betriebsleitung											1,0					
Abteilung Technik				1,0	8,50	2,0			1,0	1,0		3,65			17,15	17,0	15,15
Abteilung Verwaltung				0,2		0,75		1,0			1,65	1,0			4,6	4,5	4,6
Stellenplan 2023				1,2	8,50	2,75		1,0	1,0	1,0	2,65	4,65			22,75		
Stellenplan 2022				1,2	8,50	2,65			2,0	1,0	2,65	4,5				22,50	
Zahl der am 30.06.2022 besetzten Stellen				1,2	6,50	2,75			2,0	1,0	2,65	4,65					20,75

Veränderungen im Jahr 2023

Abteilung Technik neu +0,15 EG 6
Anpassung Teilzeitstelle im Bereich der Kreislärtner von bisher 0,5 auf 0,65

Abteilung Verwaltung neu 0,1 EG 11
Erhöhung Teilzeitstelle im Bereich Verwaltung von bisher 0,65 auf 0,75
(Erforderlich aufgrund Mehraufwand im Bereich Vergabe)

Umwandlung 1 Stelle EG 9b nach EG 9c
Neufestsetzung der Eingruppierung aufgrund verändertem Tätigkeitsprofil der Stelle

**Übersicht über den
voraussichtlichen Stand
der Schulden**

**Übersicht über den Stand der Schulden
(ohne Kassenkredite)**

Angaben in 1.000 EUR

	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres
1. Schulden aus Krediten von		
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	8.547,8	7.930,7
1.2 Land (inkl. bestehender Verbindlichkeiten aus Ansparraten u. Sonderbeiträgen Inv.-Fonds)	14.742,5	14.872,5
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände		
1.4 Zweckverbänden und dgl.		
1.5 sonstigem öffentlichen Bereich		
1.6 Kreditmarkt	83.763,7	77.976,5
Summe 1	107.054,0	100.779,7
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.1 Leasing		
2.2 Restkaufpreise		
2.3 Sonstige (Nießbrauchentgelt)	0,0	0,0
3. Innere Darlehen		
3.1 aus Sonderrücklagen		
3.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung		
4. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung		
4.1 aus Krediten		
4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
5. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden		
6. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen		



Beschlussvorlage (KT)	
VL-436/2022	
Personalamt	
Datum	10.10.2022
Sachbearbeiter*in	Frau Holz

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		13. Oktober 2022	beschließend
Kreistag	3.	4. November 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	11.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und damit den Nachtragsstellenplan 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des Nachtragsstellenplanes ergeben sich für das Jahr 2023 voraussichtlich zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 1.000.000 Euro. Unterstellt wird hierbei, dass die neuen Stellen im Durchschnitt erst ab der zweiten Jahreshälfte besetzt sind. In 2024 werden sich diese Kosten verdoppeln, da von einer ganzjährigen Stellenbesetzung auszugehen ist (Personalkosten in Höhe von ca. 2.000.000 Euro).

Begründung:

Der Haushaltsvollzug macht einen Nachtragshaushalt in diesem Jahr nicht zwingend erforderlich.

Auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Aufgabenmehrungen und Fallzahlenerhöhungen in einigen Organisationseinheiten werden neue Stellen erforderlich. Die genauen Erläuterungen für die Notwendigkeit der neuen Stellen ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung.

Hinzu kommen Stellenneubewertungen und organisatorische Veränderungen, die zu einer Anpassung des Stellenplanes führen.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Somit bedarf es auch einer Änderung der Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung sowie der Stellenplan sind dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

NACHTRAGSSATZUNG
des Landkreise Limburg-Weilburg
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 04.11.2022 für das Haushaltsjahr **2022** folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2022 aus § 1 des Haushaltsplanes bleiben unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage und dem Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) nach § 50 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 23.7.2015 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBL. S. 636), werden nicht verändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Nachtragsplanes am 04.11.2022 beschlossene Stellenplan. Die Ermächtigung des Kreisausschusses bezüglich organisatorischer Änderungen wird nicht geändert.

Limburg, den 4. November 2022

Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle
Landrat

Stellenveränderungen Nachtrag 2022

Teile A und B: Beamte und Beschäftigte

R2	Referat Aus- und Jugendbildung	neu	+	1 Stelle	A 6		
04	Büro Erster Kreisbeigeordneter	neu	+	1 Stelle	EG 6		
10	Personalamt	Umwandlung		1 Stelle	A 8	nach	A 7
20	Amt für Finanzen und Organisation	Umwandlung		1 Stelle	A 10	nach	A 11
		Umwandlung		1 Stelle	EG 11	nach	EG 12
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9b	nach	A 11
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9b	nach	A 7
		neu	+	0,75 Stelle	EG 9a		
		Umwandlung		0,5 Stelle	EG 8	nach	EG 9a
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	EG 8
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	EG 10
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	EG 10
30	Amt für Öffentliche Ordnung	neu	+	2 Stellen	A 11		
		Umwandlung		0,5 Stelle	A 11	nach	A 10
		Umwandlung		0,5 Stelle	A 11	nach	EG 11
		neu	+	2 Stellen	A 10		
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9c	nach	EG 11
		neu	+	1,5 Stellen	EG 9a		
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9a	nach	EG 6
		Umsetzung		1 Stelle	EG 9a	von	Stellenreserve
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	A 7
		neu	+	1 Stelle	EG 6		
40	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Vet.wesen und Verbraucherschutz	neu	+	1 Stelle	EG 11		
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	A 7
50	Amt für Jugend, Schule und Familie	neu	+	3 Stellen	A 11		
		neu	+	0,5 Stelle	A 9 g.D.		
		Umwandlung		0,5 Stelle	EG 9b	nach	A 11
		Umwandlung		0,5 Stelle	EG 6	nach	EG 9a

		Umsetzung	+	1,5 Stellen	EG S 14	von	Teil S: Stellenreserv A 10
		und Umwandlung				nach	
51	Sozialamt	neu	+	1,25 Stellen	A 10		
		neu	+	0,3 Stelle	EG 9b		
		neu	+	0,6 Stelle	EG 9a		
60	Gesundheitsamt	neu	+	0,15 Stelle	A 14		
		Umwandlung		0,35 Stelle	EG 14	nach	A 14
		Umwandlung		1 Stelle	A 11	nach	A 9
990	Ersatzplanstellen	neu	+	1 Stelle	A 15		
		neu	+	1 Stelle	A 14		
		neu	+	1 Stelle	A 13 g.D.		
		neu	+	1 Stelle	A 12		
		neu	+	1 Stelle	A 11		
999	Stellenreserve allgemein	neu	+	1 Stelle	A 10		
		neu	+	3 Stellen	EG 9a		
		Umsetzung		1 Stelle	EG 9a	nach	Amt 30
			+	26,55 Stellen			

Teil C: Erstattungsstellen

20	Amt für Finanzen und Organisation	Wegfall	-	1 Stelle	A 11		
		Wegfall	-	1 Stelle	A 10		
		neu	+	1 Stelle	EG 10		
30	Amt für Öffentliche Ordnung	Umwandlung		1 Stelle	A 10	nach	A 9 m.D.
40	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Vet.wesen und Verbraucherschutz	Umwandlung		1 Stelle	A 14	nach	A 13 g.D.
60	Gesundheitsamt	neu	+	1 Stelle	A 11		
		neu	+	1 Stelle	A 7		

		neu	+	0,5 Stelle	EG 15		
		neu	+	1 Stelle	EG 14		
		neu	+	1 Stelle	EG S 14		
		neu	+	1 Stelle	EG 6		
		neu	+	0,05 Stelle	EG 6		
15	Jobcenter Limburg-Weilburg	Wegfall	-	0,5 Stelle	EG 7		
		Umwandlung		0,25 Stelle	A 10	nach	9b
			+	4,05 Stellen			

Teil S: Sozial- und Erziehungsdienst

50	Amt für Jugend, Schule und Familie	neu	+	3 Stellen	EG S 15		
		Umsetzung und Umwandlung		1 Stelle	EG S 14	von	Stellenreserve
		Umsetzung		1,5 Stellen	EG S 14	nach	EG S15
		neu	+	1,2 Stellen	EG S 14	von	Stellenreserve
		Umsetzung		0,2 Stelle	EG S 14		
		Umsetzung		0,2 Stelle	EG S 14		
51	Sozialamt	neu	+	0,4 Stelle	EG S 12		
999	Stellenreserve	Umsetzung	-	1,5 Stelle	EG S 14	nach	Teil A: Amt 50
		Umsetzung	-	1 Stelle	EG S 14	nach	Amt 50
		Umsetzung	-	1,5 Stellen	EG S 14	nach	Amt 50
			+	3,1 Stellen			

Veränderungen insgesamt **+** **33,70 Stellen**

davon 5 Ersatzplanstellen
4 Stellenreserve

verbleiben **24,70 Stellen**

Teil A: B E A M T E
Nachtrag 2022

Organisatorische Zuordnung	Besoldungsgruppen															Summe Beamte Nachtrag 2022	Anzahl Stellen Stellenplan 2022/2023	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022	
	B			höherer Dienst A				gehobener Dienst A					mittlerer Dienst A						
	7	6	5	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7				6
01 – Referat Büro Landrat	1					1,0					1,75						3,75	3,75	2,75
02 - Referat Aus- und Jugendbildung																3	3,00	2,00	2,00
03 – Referat für Rechtsangelegenheiten						1,5		1									2,50	2,50	2,25
04 - Büro Erster Kreisbeigeordneter			1							1							2,00	2,00	2,00
10 - Personalamt					1				1	0,85	3,5					1	7,35	7,35	7,00
20 - Amt für Finanzen und Organisation				1		1		1	3,65	5	5	1	2	3	1		23,65	22,65	20,65
30 - Amt für Öffentliche Ordnung						1		1	4	8,25	11		5,5	1,0 a1	4	1	36,75	33,25	30,40
40 - Ländlicher Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbr.schutz															1		1,00	1,00	
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie				1				1	2	9,7	12,25	9		1	2		37,95	32,45	30,35
51 - Sozialamt					1			1	5	4,75	19,80						31,55	30,30	28,70
60 - Gesundheitsamt				1	2	2,0		1			1		1				8,00	7,50	6,75
SD 1 - Revision					1				4	6,5							11,50	11,50	9,15
Eigenbetrieb "Gebäudewirtschaft"				1				1			1					1	4,00	4,00	4,00
Personalrat / Gesamtpersonalrat									1 a1	0,2 a1							1,20	1,20	1,15
Stellenreserve allgemein										2,2	2,75						4,95	3,95	
Ersatzplanstellen					1	1		1	1	1							5,00		
Nachtrag 2022	1,0		1,0	4,0	6,0		7,5		8,00	21,65	39,45	58,05	10,00	8,50	5,00	####	4,00	184,15	
Stellenplan 2022/2023	1,0		1,0	4,0	5,0		6,0		7,0	20,65	32,95	52,80	8,50	8,50	6,00	7,00	5,00	165,40	
																			147,15

Fußnoten:
a1: ku-Vermerk

Teil B: B E S C H Ä F T I G T E
Nachtrag 2022

Organisatorische Zuordnung	Engeltgruppen TVöD																Anzahl Stellen Nachtrag 2022	Anzahl Stellen Stellenplan 2022/2023	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022
	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü			
01 – Referat Büro Landrat					1			3	1	1,5		4,7	0,5	0,5			12,20	12,20	11,20
02 – Referat Aus- und Jugendbildung				2			0,5	0,75		1		0,5	1,25				6,00	6,00	5,60
03 – Referat für Rechtsangelegenheiten			1					1				0,5					2,50	2,50	2,25
04 - Büro des Ersten Kreisbeigeordneten					1					1		2					4,00	3,00	3,00
10 - Personalamt												7					7,00	7,00	4,90
20 - Amt für Finanzen und Organisation			2	2	1	14		4	5,55	4,6	2	5,35	3,1			0,6	44,20	44,45	39,40
30 - Amt für Öffentliche Ordnung			1	1	10,25	1	3	4	29,70	2,0	2,75	27,45	11,15				93,30	89,30	80,40
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	1		1		6			1	1	1		0,85					11,85	10,85	6,75
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie				2	3	1	1,5	2,5	5,8		1	2,5	2				21,30	21,80	19,75
51 - Sozialamt							3	9,65	7	2		2	3,55				27,20	26,30	23,40
60 - Gesundheitsamt	2				2				3	2	4	9,5	3,7				26,20	26,55	25,20
SD 1 - Revision									0,5								0,50	0,50	0,50
SD 2 - Frauenbüro					1						1						2,00	2,00	2,00
Personalrat / Gesamtpersonalrat					1 a1			0,8 a1				1					2,80	2,80	2,80
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte								1									1,00	1,00	0,75
Schulen																			
Grundschulen																			
Schulverwaltungskräfte												1	7,8				8,80	8,80	7,80
Schulhausverwalter/innen												2,20	9,6		2,6	0,7	15,10	15,10	12,75
Raumpfleger/innen																1,6	1,60	1,60	1,10
Grund-, Haupt- und Realschulen																			
Schulverwaltungskräfte												8					8,00	8,00	8,35
Schulhausverwalter/innen												2,7	7,65				10,35	10,35	11,75
Gymnasien																			
Schulverwaltungskräfte										1		2,75					3,75	3,75	3,25
Schulhausverwalter/innen												3	1,75				4,75	4,75	3,80
Berufliche Schulzentren																			
Schulverwaltungskräfte										3,5		6,9					10,40	10,40	10,30

Schulhausverwalter/innen												6	1,5					7,50	7,50	7,00
Kreissporthalle																		0,60	0,60	0,10
Förderschulen																				
Schulverwaltungskräfte												1,1	0,9					2,00	2,00	2,05
Schulhausverwalter/innen												1,5	1					2,50	2,50	2,50
Gesamtschulen																				
Schulverwaltungskräfte										1		7,8						8,80	8,80	8,35
Schulhausverwalter/innen												8,5	3,5					12,00	12,00	9,40
Raumpfleger/innen																2,45		2,45	2,45	2,30
Stellenreserve							0,85		3			1,0	1,5					6,35	4,35	0,6
Nachtrag 2022	3,0		5,0	7,0	26,25	16,00	8,85	27,70	56,55	20,60	10,75	115,80	61,05	0,5	2,60	5,35		367,00		
Stellenplan 2022/2023	3,0	0,35	5,0	6,0	24,75	14,00	9,85	28,90	50,70	20,10	10,75	116,30	61,05	0,5	2,60	5,35			359,20	
																				319,30

Fußnoten:

a1: ku-Vermerk

STELLENPLAN TEIL C: ERSTATTUNGSSTELLEN

Nachtrag 2022

BEAMTE																	
Organisatorische Zuordnung	Besoldungsgruppen												Summe Beamte Nachtrag 2022	Anzahl der Stellen 2022/2023	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022		
	höherer Dienst A				gehobener Dienst A					mittlerer Dienst A							
	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7				6	
20 - Amt für Finanzen und Organisation																2,00	2,00
30 - Amt für Öffentliche Ordnung	1 e1				3 e1	2 e1	3,65 e1	2 e1		4 e1				15,65		15,65	14,65
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	1 e1	1 e1	2 e1,5		4 e1	1 e1	8 e1	4 e1		1 e1		2 e1		24,00		24,00	22,75
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie (Betreuung "umA")							1,5 e1					1		2,50		2,50	2,00
60 - Gesundheitsamt							1 e6						1 e6	2,00			
Jobcenter Limburg-Weilburg						1 e2	2 e2	9,7 e2						12,70		12,70	10,20
Nachtrag 2022	2,0	1,0	2,0		7,0	4,0	16,15	15,70		5,0		3,0	1,0	56,85			
Stellenplan 2022/2023	2,0	1,0	3,0		6,0	4,0	16,15	17,70		4,0		3,0			56,85		
																	51,60

BESCHÄFTIGTE																	
Organisatorische Zuordnung															Summe Beschäftigte Nachtrag 2022	Anzahl Stellen 2022/2023	
	EG 15	EG 14	S 14	S 12	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5			4
20 - Finanzen und Organisation							5 e1									5,00	4,00
30 - Amt für Öffentliche Ordnung										0,5 e1				1		1,50	1,50
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz					1 e1	9,25 e1			1,5 e1	7,8 e1	1 e1	2,5 e1	2,5 e1	1,60 e1		27,10	27,10
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie			3,95 e1	1 e1		3										7,95	7,95
60 - Gesundheitsamt	0,5 e6	1,5 e6	1 e6	0,5 e3					1 e6				2,55 e6,7			7,05	3,50
15 - Jobcenter Limburg-Weilburg								2	7,65 e2			9,3	2,65 e2	1 e2		22,60	23,10
Nachtrag 2022	0,50	1,50	4,95	1,50	1,0	12,25	5,0	2,0	10,15	8,25	1,0	11,8	7,70	3,60		71,20	
Stellenplan 2022/2023	0,50	0,50	3,95	1,5	1,0	12,25	4,0	2,0	10,15	8,25	1,0	12,3	6,65	3,60			67,15

Fußnoten:

e1: Erstattung durch Land Hessen

e2: Erstattung durch Bund

e3: Erstattung durch Krankenversicherungen

STELLENPLAN TEIL D: ZUSAMMENSTELLUNG

Nachtrag 2022

Organisatorische Zuordnung	Zahl der Stellen Teil A und B Nachtrag 2022			Zahl der Stellen Teil C (Erstattung) Nachtrag 2022			Zahl Stellen Teil S Nachtrag	Summe Stellen Nachtrag	Zahl der Stellen Teil A und B Stellenplan 2022/2023			Zahl der Stellen Teil C (Erstattung) Stellenplan 2022/2023			Zahl Stellen Teil S 2022/2023	Summe Stellen 2022	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022 Teile A und B			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022 Teil C (Erstattung)			Tats. bes. Stellen 30.06.2022 Teil S	Summe tats. besetzte Stellen	
	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe	2022	2022	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe	2023	2023	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe		30.06.2022	
	01 - Referat Büro des Landrats	3,75	12,20	15,95					15,95	3,75	12,20	15,95				15,95	2,75	11,20	13,95						13,95
02 - Referat Aus- und Jugendbildung	3,00	6,00	9,00				2,00	11,00	2,00	6,00	8,00			2,00	10,00	2,00	5,60	7,60				2,00		9,60	
03 - Referat für Rechtsangelegenheiten	2,50	2,50	5,00					5,00	2,50	2,50	5,00				5,00	2,25	2,25	4,50						4,50	
04 - Büro des Ersten Kreisbeigeordneten	2,00	4,00	6,00					6,00	2,00	3,00	5,00				5,00	2,00	3,00	5,00						5,00	
10 - Personalamt	7,35	7,00	14,35					14,35	7,35	7,00	14,35				14,35	7,00	4,90	11,90						11,90	
20 - Amt für Finanzen und Organisation	23,65	44,20	67,85		5	5,00		72,85	22,65	44,45	67,10	2	4	6,00	73,10	20,65	39,40	60,05	2,00	3,00	5,00			65,05	
30 - Amt für Öffentliche Ordnung	36,75	93,30	130,05	15,65	1,50	17,15		147,20	33,25	89,30	122,55	15,65	1,50	17,15	139,70	30,40	80,40	110,80	14,65	1,50	16,15			126,95	
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbrau- cherschutz	1	11,85	12,85	24,00	27,10	51,10		63,95	1	10,85	11,85	24,00	27,10	51,10	62,95		6,75	6,75	22,75	25,85	48,60			55,35	
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie	37,95	21,30	59,25	2,50	7,95	10,45	38,40	108,10	32,45	21,80	54,25	2,50	7,95	10,45	31,70	96,40	30,35	19,75	50,10	2,00	3,50	5,50	28,90	84,50	
51 - Sozialamt	31,55	27,20	58,75				10,75	69,50	30,30	26,30	56,60			10,35	66,95	28,70	23,40	52,10				8,35		60,45	
60 - Gesundheitsamt	8,00	26,20	34,20	2	7,05	9,05	4,75	48,00	7,50	26,55	34,05		3,50	3,50	4,75	42,30	6,75	25,20	31,95		2,10	2,10	4,25	38,30	
SD 1 - Revision	11,50	0,50	12,00					12,00	11,50	0,50	12,00				12,00	9,15	0,50	9,65						9,65	
SD 2 - Frauenbüro		2,00	2,00					2,00		2,00	2,00				2,00		2,00	2,00						2,00	
Personalrat / Gesamtpersonalrat	1,20	2,80	4,00					4,00	1,20	2,80	4,00				4,00	1,15	2,80	3,95						3,95	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte		1,00	1,00					1,00		1,00	1,00				1,00		0,75								
Schulen																									
Grundschulen		25,50	25,50					25,50		25,50	25,50				25,50		21,65	21,65							21,65
Grund, Haupt- und Realschulen		18,35	18,35					18,35		18,35	18,35				18,35		20,10	20,10							20,10
Gymnasien		8,50	8,50					8,50		8,50	8,50				8,50		7,05	7,05							7,05
Berufliche Schulzentren		17,90	17,90					17,90		17,90	17,90				17,90		17,30	17,30							17,30
Kreissporthalle		0,60	0,60					0,60		0,60	0,60				0,60		0,10	0,10							0,10
Förderschulen		4,50	4,50					4,50		4,50	4,50				4,50		4,55	4,55							4,55
Gesamtschulen		23,25	23,25					23,25		23,25	23,25				23,25		20,05	20,05							20,05
Jobcenter Limburg-Weilburg				12,70	22,60	35,30		35,30				12,70	23,10	35,80	35,80				10,20	17,20	27,40				27,40
Eigenbetrieb "Gebäudewirtschaft"	4,00		4,00					4,00	4,00		4,00				4,00	4,00		4,00							4,00
Stellenreserve	4,95	6,35	11,30				1,00	12,30									0,60	0,60							0,60
Ersatzplanstellen	5,00		5,00					5,00	3,95	4,35	8,30			5,00	13,30										
ZUSAMMEN	184,15	367,00	551,15	56,85	71,20	128,05	56,90	736,10	165,40	359,20	524,60	56,85	67,15	124,00	53,80	702,40	147,15	319,30	465,70	51,60	53,15	104,75	43,50	613,95	

Erläuterungen zu den Veränderungen im Nachtragsstellenplan 2022

Allgemein:

Die Umwandlung von Stellen basiert auf Neubewertungen, die von der Stellenplan- und Bewertungskommission im Jahr 2022 in ihren ersten drei Sitzungen vorgenommen wurden.

Referat Aus- und Jugendbildung: 1 Stelle A 6

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 6 absolviert seit dem 1. August 2022 ein Duales Studium Bauingenieurwesen an der Dualen Hochschule Technischen Hochschule Mittelhessen. Für die Dauer des Studiums wird daher eine entsprechende Planstelle benötigt.

Büro Erster Kreisbeigeordneter:

1 Stelle Entgeltgruppe EG 6 TVöD

Zur Stärkung des Klimaschutzes wurde eine Stelle für den Bereich Klimaschutz/ Radwegekonzept geschaffen.

Amt für Finanzen und Organisation:

Teile A und B:

0,75-Stelle Entgeltgruppe 9a TVöD

Im Bereich der Zentralen IT besteht auf Grund der Abwicklung der Annex-Förderprogramme im Sachgebiet Verwaltung/IT-Beschaffung zusätzlicher Bedarf an einer Verwaltungskraft.

Teil C (Erstattungsstellen):

Wegfall 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Wegfall 1 Stelle Besoldungsgruppe A 10

Es handelt sich um Stellen für die Durchführung des Zensus 2022. Die Erhebung wird in Kürze abgeschlossen sein. Die Stelleninhaberinnen werden auf Stellen umgesetzt, so dass der kw-Vermerk umgesetzt und die Stellen gestrichen werden.

1 Stelle Entgeltgruppe EG 10

Im Bereich der Zentralen IT ist eine weitere Systemadministrations-Stelle für den Bereich der Schulen im Landkreis erforderlich, die über das Förderprogramm Annex refinanziert wird. Auf dieser Stelle soll ein Auszubildender des Berufs Fachinformatiker übernommen werden, der im nächsten Jahr seine Ausbildung beendet.

Amt für Öffentliche Ordnung:

Fachdienst Ausländerwesen:

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 10
- 1 Stelle Entgeltgruppe 6 TVöD

Der Flüchtlingsstrom aufgrund des Ukrainekriegs führt zu einer Mehrbelastung des Fachdienstes Ausländerwesen.

Hinzu kommt, dass die Aufgaben in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben (Flüchtlingskrise 2015/2016, Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Brexit).

Obwohl die Zahl aktiver Fälle von Ende 2015 18.134 bis April 2022 auf ca. 24.500 angewachsen ist, ist die Zahl der Stellen der Sachbearbeitung im gehobenen Dienst nicht entsprechend gestiegen.

Darüber hinaus sind in 2022 auf den Fachdienst Ausländerwesen zusätzliche Aufgaben zugekommen (Erweiterung des Schengener Informationssystems - „SIS 3.0“ und die Einführung des Europäischen Einreise- und Ausreisensystems – „EES“).

Fachdienst Fahrerlaubniswesen:

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 10

Beim Fachdienst Fahrerlaubniswesen besteht zusätzlicher Personalbedarf auf Grund verschiedener steigender Fallzahlen in den Bereichen: Auferlegung von Fahrtenbüchern, Verkehrsverstöße, die zu Fahrverboten führen, Straftaten im Straßenverkehr (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis und unter Drogen- und Alkoholeinfluss), Anordnung von medizinisch-psychologischen Untersuchungen

Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Das Land Hessen hält für die Aufgabenwahrnehmung der „Zivilen Verteidigung“, die auch die Ernährungsnotfallvorsorge umfasst, mindestens eine Stelle des gehobenen Dienstes für erforderlich. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die die gesamte Kreisverwaltung betrifft, auf Grund des Sachzusammenhangs mit anderen Aufgaben im Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz angesiedelt werden soll.

Zentrale Leitstelle

- 1,5 Stellen Entgeltgruppe 9a TVöD

Seit der letzten Berechnung der erforderlichen Mitarbeitenden in der Zentralen Leitstelle (2017) sind die Fortbildungsverpflichtungen gestiegen. Hinzu kommt ein steigendes Anrufaufkommen, das zu vermehrten Fahrzeugbewegungen führt. Das Gesamteinsatzaufkommen ist von ca. 29.000 Einsätzen im Jahr 2018 auf geschätzte 35.000 Einsätze bis Jahresende 2022 (hochgerechnet auf Grund der bisherigen Werte) gestiegen.

Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

1 Stelle Entgeltgruppe 11 TVöD

Im Fachdienst Wasser-, Boden- und Immissionsschutz gibt es einen Mehrbedarf bei den Fällen im Bereich der Abwasserbeseitigung und des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie der gestiegenen gesetzlichen Anforderungen und Landesvorgaben.

Amt für Jugend, Schule und Familie

Im Rahmen der letzten Haushalts- und Stellplanberatungen wurde bereits angekündigt, dass auf Grund der Vielzahl gesetzlicher Änderungen und neuen Aufgaben, die auf das Amt für Jugend, Schule und Familie zukommen, in diesem und in den kommenden Jahren ein enormer zusätzlicher Personalbedarf gegeben ist.

Die in der Stellenreserve im Stellenplan 2022/2023 (Teil S) geschaffenen vier Stellen der Entgeltgruppe S 14 TVöD werden für einen Teil der zukünftigen Aufgaben verwendet und aus der Stellenreserve zum Amt 50 umgesetzt.

Darüber hinaus sollen folgende Stellen geschaffen werden:

Teile A und B:

3 Stellen Besoldungsgruppe A 11

Auf Grund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ergeben sich zusätzliche Aufgaben in der Einzelfallbearbeitung der Vormünder, im unmittelbaren Umgang mit den Mündeln, anderen Personen und Institutionen sowie in der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht. Auf Grund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes können nicht mehr so viele Mündel pro VZÄ betreut werden, was zu einem Stellenmehrbedarf führt (2 Stellen).

Eine Stelle wird für den Abschluss von Vereinbarungen zur Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen benötigt.

§ 77 SGB VIII wurde dahingehend erweitert, dass zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe Vereinbarungen vereinbart werden sollen, die neben den Kosten der Inanspruchnahme künftig auch Vereinbarungen über den Inhalt, Umfang und die Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität

der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung abgeschlossen werden sollen.

Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.

0,5 Stelle Besoldungsgruppe A 9 g.D.

§ 8a Abs. 5 SGB VIII regelt neu, dass in Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen ist, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Für den Abschluss dieser Vereinbarungen ist bisher kein Personal vorhanden.

Teil S (Sozial- und Erziehungsdienst):

3 Stellen Entgeltgruppe S 15 TVöD

1 Stelle für die Koordination der Jugendberufshilfe
Fachliche Bündelung der Aufgaben als Jugend- und Schulträger bei einer Stelle einer pädagogischen Fachkraft

2 Stellen für Verfahrenslotsen

Das SGB VIII schreibt ab dem 1. Januar 2024 die Vorhaltung von Verfahrenslotsen vor:

„Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“

In den Stellenplan wird eine Fußnote angebracht, in der klargestellt wird, dass die beiden Stellen erst im III. Quartal 2023 besetzt werden.

1,2 Stellen Entgeltgruppe S 14 TVöD

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz wird das Adoptionswesen grundlegend modernisiert und die Strukturen der Adoptionsvermittlung verbessert werden. Dies führt zu einer Ausweitung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen und zu einem Stellenmehrbedarf. Hierfür wird eine 0,7-Stelle neu geschaffen.

Ein 0,5-Stellenanteil wird für den Pflegekinderfachdienst geschaffen. Hier steigen die Fallzahlen und die Festlegung der Fallzahlen pro VZÄ wurde herabgesetzt.

Sozialamt:

Teile A und B:

1,25 Stellen Besoldungsgruppe A 10

Auf Grund des Ukrainekrieges und des Rechtskreiswechsels gehen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die erwerbsunfähig sind, nicht zum Jobcenter über, sondern erhalten Leistungen nach dem SGB XII.

Nach den geschätzten Fallzahlen werden dort etwas mehr als eine Stelle benötigt. Neben der Vollzeit-Stelle wird daher eine 0,5-Stelle auf 0,75 aufgestockt.

0,3-Stellenanteil Entgeltgruppe 9b TVöD

Bei zwei Stelleninhaberinnen aus dem Bereich Migration und Integration endet im nächsten Jahr die befristete Arbeitszeitreduzierung. Sie haben beide angekündigt, die Arbeitszeit zwar erneut zu reduzieren, aber mit etwas erhöhter Stundenzahl. Der Bedarf im Fachdienst an den zusätzlichen Stunden ist gegeben.

0,6-Stellenanteil Entgeltgruppe 9a TVöD

Die Fallzahlen im Sachgebiet Wohngeld, Bildungs- und Teilhabepaket haben sich erhöht, so dass eine 0,9-Stelle auf 1,0 aufgestockt wird und eine 0,5-Stelle neu geschaffen wird.

Teil S (Sozial- und Erziehungsdienst):

0,4 Stellenanteil Entgeltgruppe S 12 TVöD

Aufstockung einer 0,6-Stelle auf Vollzeit auf Grund des Anstieges der zu betreuenden Personen im Bereich der Eingliederung in das Erwerbsleben von SGB XII-Leistungsempfängerinnen und -empfängern.

Gesundheitsamt:

Teile A und B:

0,15 Stellenanteil Besoldungsgruppe A 14

Aufstockung einer 0,85-Stelle einer Ärztin im Bereich der Schuleingangsuntersuchungen auf Vollzeit. Der Bedarf ergibt sich aus dem erhöhten Aufwand bei den Schuleingangsuntersuchungen.

Der zusätzliche Stellenanteil wird über den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst refinanziert.

Teil C (Erstattungstellen):

Vorbemerkung: Die neu zu schaffenden Stellen werden über den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst refinanziert.

1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung an einer Stelle im gehobenen Dienst fehlt, um die Fachdienstleitung bei Aufgaben in der Sachbearbeitung zu unterstützen, für die ein Studium erforderlich ist.

1 Stelle Besoldungsgruppe A 6

Die Stelle wird geschaffen, um einen Mitarbeiter, der während der Corona-Pandemie das Gesundheitsamt unterstützt hat, auch weiterhin im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung mit pandemiebedingten Aufgaben betrauen zu können.

0,5-Stelle Entgeltgruppe 15 TVöD

Psychiatrische Fachkompetenz kauft das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg seit Jahren als externe Leistung ein, langjährig im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Vitos Weil-Lahn GmbH. Diese Kooperationsvereinbarung wurde von Seiten Vitos zum 31.12.2020 gekündigt. Die damit verbundenen Dienstleistungen wurden unmittelbar nach Zugang der Kündigung (ca. sechs Monate vor Ablauf) unter dem Hinweis auf Personalmangel nicht mehr bereitgestellt. Eine neue Vereinbarung ist bis heute nicht abgeschlossen. Bereits vor der Kündigung war der Bedarf größer als er über die Kooperationsvereinbarung abgedeckt werden konnte, so dass ein zusätzlicher Honorarvertrag geschlossen worden war. Seit der Kündigung steht uns die Psychiaterin Frau Dr. Schmied ausschließlich im Rahmen dieses Honorarvertrages zur Verfügung. Der Bedarf an fachärztlicher Kompetenz ist jedoch deutlich höher. Darüber hinaus werden auch Zusatzbegutachtungen im Rahmen von amtsärztlichen Untersuchungen von ihr durchgeführt. Auch hier zeigte sich zuletzt ein steigender Bedarf. Um dem Bedarf langfristig gerecht zu werden und die Kosten zu stabilisieren (da gutachterliche Honorarkosten in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind), ist die Schaffung einer Stelle (0,5 VZÄ) für einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie erforderlich.

1 Stelle Entgeltgruppe 14 TVöD

Diverse Entwicklungen im aktuellen Infektionsgeschehen weltweit (z.B. Corona-Pandemie) und auf dem Gebiet der Impfprävention (Masernschutzgesetz, einrichtungsbezogene Impfpflicht etc.) machen eine zusätzliche Stelle für eine Ärztin/einen Arzt erforderlich.

Das Masernschutzgesetz wird seit dem 1. August 2022 auch für Bestandsfälle umgesetzt. Hier ist die Überprüfung von Masernschutzimpfungen und Masernantikörpern im Blut erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein ausreichender Masernimpfschutz vorliegt. Auch diese Beurteilung sollte ärztlicherseits erfolgen, um Verfahrenssicherheit zu erlangen. Der damit verbundene Aufwand stellt sich deutlich größer dar als zunächst vermutet. Auch die entsprechenden Korrekturmaßnahmen im Sinne von Impfaufklärungsgesprächen für Impfskeptiker und –Gegner erfordern zusätzliche Kapazitäten.

Zusätzlich besteht insbesondere für aus der Ukraine Geflüchtete das Erfordernis ein Impfangebot zu unterbreiten, um fehlende, in Deutschland jedoch erforderliche Masernimpfungen, nachzuholen zu können, sofern diese anderweitig nicht erhältlich sind.

Hygieneüberprüfungen und Begehungen haben im Landkreis Limburg-Weilburg noch Optimierungspotenzial. Einige Zeitabstände von Überprüfungen sollten verringert werden, es ist dementsprechend von einer höheren Anzahl von jährlichen Hygienebegehungen auszugehen. Die Beurteilungen der Ergebnisse von Hygienebegehungen und der Festsetzung von Abhilfemaßnahmen sind bei einigen Einrichtungen ebenfalls durch einen Arzt/eine Ärztin abzusichern.

Hinzu kommt die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsamt zum Facharzt (m/w/d) für Öffentliches Gesundheitswesen, die dazu führt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, der sich in der Weiterbildung befindet und die Module an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen absolviert, mehrere Monate am Stück nicht in der Dienststelle ist.

1 Stelle Entgeltgruppe S 14 TVöD

Die Neufassung des Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes vom 24.12.2021 hat den sozialpsychiatrischen Diensten der Hessischen Gesundheitsämter eine Vielzahl von neuen Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen. Dazu gehören zum Beispiel die Psychiatriekoordination, die Koordinierung bzw. Schaffung eines Krisendienstes (Ziel: Erreichbarkeit 24/7) sowie die Antragsstellung bei Verlängerungen von Unterbringungen.

Diese Aufgabenerledigung erfordert eine noch intensivere Gremienarbeit und überörtliche Vernetzung. Gleichzeitig sind in der Pandemie und besonders nach Wegfall der meisten Beschränkungen die Fallzahlen erheblich gestiegen. Neben den absolut gestiegenen Fallzahlen erweisen sich die Fälle als deutlich schwerer, langwieriger und umfangreicher im Aufwand. Die Pandemie hat dazu geführt, dass mehr Personen in völlig verwahten Wohnungen leben oder aus allen Hilfesystemen herausgefallen sind.

1 Stelle Entgeltgruppe 6 TVöD

Es handelt sich um eine Stelle für einen Mitarbeiter, der seit Beginn der Pandemie dem Gesundheitsamt zur Unterstützung zugewiesen wurde. Zwischenzeitlich ist er

für die Wartung und Pflege von CLIMEDO verantwortlich. Diesen Aufgabenbereich strukturiert er eigenverantwortlich, teilt auch für die übrigen Mitarbeitenden in diesem Bereich die Aufgaben ein und überwacht die Rückläufe. An Hand der Rückläufe der Tagebücher entscheidet über weitere Maßnahmen. Darüber hinaus nimmt er an den SORMAS-Administratorenschulungen teil und gibt die dort erhaltenen Informationen weiter.

Jobcenter Limburg-Weilburg

Teil C (Erstattungsstellen):

Wegfall 0,5 Stelle Entgeltgruppe 7 TVöD

Laut Beschluss der Trägerversammlung soll die halbe Stelle gestrichen werden.

Ersatzplanstellen:

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 15
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 14
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 13 g.D.
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 12
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Hierbei handelt es sich um Stellen, die nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Person ausscheidet, deren Stelle bereits vor deren Austrittszeitpunkt wieder besetzt werden muss, um eine adäquate Einarbeitung gewährleisten zu können (z.B. Führungsstellen oder ggf. auch bestimmte spezialisierte Fachkräfte).

Auch wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter vor ihrem Ausscheiden noch über einen längeren Zeitraum Erholungsurlaub, Überstunden, Mehrarbeit und das Lebensarbeitszeitkonto (bei Beamtinnen und Beamten) in Anspruch nimmt, die Stelle aber bereits vorher wiederbesetzt werden muss, muss eine Planstelle vorhanden sein, aus der die Personalkosten bewirtschaftet werden.

Stellenreserve allgemein:

1 Stelle Besoldungsgruppe A 10:

Die Stelle könnte genutzt werden, wenn sich ein erhöhter Personalbedarf auf Grund der Regelsatzerhöhung im SGB XII ergeben sollte.

3 Stellen Entgeltgruppe 9a:

Das Wohngeldgesetz wird ab dem 1. Januar 2023 um eine Klima- und eine Heizkostenkomponente erhöht.

Zudem wird die Anzahl der Wohngeldempfänger beträchtlich steigen. Da derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit sich das auf die Fallzahlen im Landkreis Limburg-Weilburg auswirkt, werden drei Stellen in die Stellenreserve eingestellt, die bei Bedarf für zusätzlich benötigtes Personal verwendet werden können.



Antrag

AT-30/2021

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	14.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	12.	1. Juli 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	31. Oktober 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	12.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt beschließen:

- 1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.**
- 2. Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Die Redezeit beträgt für Kreistagsabgeordnete, die Mitglied einer Fraktion sind, pro Redebeitrag in der Regel 5 Minuten, zur Begründung von Anträgen 10 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 5 Minuten. Für Kreistagsabgeordnete, die fraktionslos sind oder Mitglieder einer Gruppe, die keinen Fraktionsstatus hat, beträgt die Redezeit in der Regel 3 Minuten, zur Begründung von Anträgen 6 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 3 Minuten“.
- 3. § 9 a) wird ersatzlos gestrichen.**
- 4. In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:**

„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen“.

Begründung:

- Zu 1.** Mit der Änderung werden die landesrechtlichen Regelungen nachvollzogen. Fraktionsstatus hat erst eine Gruppe ab 3 Mitgliedern.

- Zu 2.** Bei der Bemessung der Redezeit muss auch berücksichtigt werden, ob einzelne Kreistagsabgeordnete oder Kleinstgruppen sprechen oder ob eine große Zahl von Abgeordneten durch den Sprecher vertreten wird.
- Zu 3.** Nachdem die Frage der Durchführung einer Kreistagssitzung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht mehr gegeben ist, kann die Sonderregelung, die nur zur Bewältigung der Probleme in der Pandemie eingeführt worden ist, wieder gestrichen werden.
- Zu 4.** Hiermit wird eine Bitte des Ältestenausschusses aus seiner Sitzung vom 02. September 2021 nachvollzogen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

An den Vorsitzenden des
Kreistages Limburg-Weilburg
Herrn Joachim Veyhelmann

Namens und in Vollmacht der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion beantragen wir die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,

mit Antrag vom Herbst 2021 hatten CDU und SPD Fraktion die Änderung der Geschäftsordnung beantragt. Die Änderungen wurden am 01.11.2021 im HFA vorberaten und sollten am 05.11.2021 beschlossen werden. Es hat sich dann weiterer Beratungsbedarf ergeben.

Der ursprüngliche Antrag wird geändert. Ziffer 2 des Antrages wird gestrichen. § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung soll also bestehen bleiben.

Unter 3. war die ersatzlose Streichung des § 9a vorgesehen. Der bisherige Text soll gestrichen werden. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben:

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

Begründung:

Nach Wegfall der coronabedingten Sonderregelungen soll es jedenfalls für Fraktionen, Gruppierungen und Teile derselben möglich sein, auch künftig per Telefonkonferenz oder Videokonferenz zu tagen.

gez. Christian Wendel
Vorsitzender der CDU-Fraktion

Dr. Frank Schmidt
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
Schiede 17
65549 Limburg

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,
Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

Namens der Fraktion der Freien Wähler bitte ich um Aufnahme
nachstehendes **aktualisierten Änderungsantrag** zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD
in der Sitzung des HFA am 27.06.2022 und der
Kreistagssitzung am 01.07.2022

Der mit den Einladungen übermittelt Änderungsantrag der FW Fraktion
bezog sich auf den mit Mail von Herrn Wendel
angedachten Antrag zur Geschäftsordnung bezüglich der Telefon- bzw.
Videokonferenzen in Verbindung mit der Aufwandsentschädigungssatzung für
die Kreistagssitzung am 06.05.2022

Mit freundlichen Grüßen

(Valentin Bleul)

Betreff:
Änderungsantrages zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD

Die FW Fraktion stellt zum vorstehenden Antrag von CDU/SPD **folgenden Änderungsantrag:**

Zu 2. Des Antrages

Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung vom 11.09.2020 bleibt unverändert bestehen.

Der Antrag wird durch einen **Punkt 5** ergänzt.

§ 18 Antrag (4) wird wie folgt aktualisiert

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerechten eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs(Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung** - auf die Tagesordnung der anstehenden nächsten Sitzung des Kreistages.

Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert

Begründung: Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung

**FREIE WÄHLER-Fraktion im
Kreistag Limburg - Weilburg**

Fraktionsvorsitzender:

Valentin Bleul
Neuer Weg 2
65552 Limburg-Eschhofen
Tel: 06431 73498
Fax: 06431 9770648
Mobil: 0160 97426261
E-Mail: Valentin.Bleul@t-online.de

Fraktionsgeschäftsführung:

Markus Sabel
Waldstraße 16
65589 Hadamar-Niederhadamar
Tel: 06433 5968
Mobil: 0174 3071701
E-Mail: markussabel3@aol.com

Bankverbindung:

Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM
IBAN: DE19 5115 0018 0014 0018 79

Limburg, den 21.06. 2022

(Änderungs-)Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

CDU + SPD	FW	Vorschlag der Verwaltung
<p>1 In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.</p>		<p>In § 5 werden folgende Ergänzungen vorgenommen: Überschrift: - Bildung von <i>Gruppierungen</i>, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, <i>Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen</i> Abs. 1: Mindestens zwei <i>Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei</i> Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen. Abs. 4: Der Landkreis gewährt den <i>Gruppierungen und</i> Fraktionen... Abs. 5: <i>Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.</i></p>
<p>2 Der bisherige Text aus § 9a wird gestrichen. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben: <i>"Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen."</i></p>		<p>§ 9a wird ersatzlos gestrichen. (Der Antrag von CDU und SPD wurde oben bei den Ergänzungen zu § 5 berücksichtigt.)</p>
<p>3 In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen.“</i></p>		<p>§ 18 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegenden der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.“</i></p>
	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>
		<p>In § 2 Abs. 2 wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" am Ende gestrichen. In § 2 Abs. 3 wird der Begriff "<i>Kreistagsmitglieder</i>" durch "<i>Kreistagsabgeordnete</i>" ersetzt. Zudem wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" gestrichen. Grund für die Änderung ist, dass dem Ausschussvorsitzenden für dessen Sitzungen ebenfalls die Abwesenheit mitgeteilt werden soll, nicht nur dem Kreistagsvorsitzenden bei Sitzungen des Kreistages.</p>
<p>6</p>		<p>In § 18 Abs. 3 S. 1 so wie in § 30 Abs. 2 S. 1 wird jeweils das Wort "<i>email</i>" durch "<i>E-Mail</i>" ersetzt.</p>
<p>7</p>		<p>§ 44 Abs. 3 wird gestrichen. Die Regelung betrifft den bisherigen § 9 a - Eilentscheidung an Stelle des Kreistages durch den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss. Diese Regelung ist außer Kraft getreten.</p>

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Unabhängigkeit</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages an.</p> <p>(3) Die Kreistagsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anzeigepflicht</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Unabhängigkeit</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages an.</p> <p>(3) Die Kreistagsmitgliedermitgliederabgeordneten, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anzeigepflicht</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 4

Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 5

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 4

Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 5

Bildung von Gruppierungen, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Gruppierungen und Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

§ 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagsitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagsitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

II . Geschäftsführung des Kreistages

1. Verfahren bei der Konstituierung

§ 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagsitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagsitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

II . Geschäftsführung des Kreistages

1. Verfahren bei der Konstituierung

§ 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

2. Einberufung der Sitzungen

§ 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

2. Einberufung der Sitzungen

§ 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 9 a

Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.

(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.

(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.

(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 9 a

Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

~~(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.~~

~~(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.~~

~~(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.~~

~~(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.~~

~~(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.~~

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

3. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

3. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnisniederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnisniederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

§ 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per email an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

§ 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per **email E-Mail** an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) – bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung** – auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 19

Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

~~Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann verwiesene Anträge durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.~~

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 19

Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 20 Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

§ 21 Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 20 Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

§ 21 Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

§ 22 Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

§ 22 Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

§ 24

Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- Eine Begründung der Vorlage,
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

§ 24

Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- Eine Begründung der Vorlage,
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 25 Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.

(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichtstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen,
3. persönliche Erwiderungen.

Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 25 Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.

(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichtstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen,
3. persönliche Erwiderungen.

Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

§ 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

§ 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

§ 31

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwiderungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

§ 31

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwiderungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 32

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 32

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

§ 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 37

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 37

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 39

Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 39

Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 40

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 40

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten	VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten
<p style="text-align: center;">§ 44 Bekanntgabe, Inkrafttreten</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Bekanntgabe, Inkrafttreten</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</p>

Hinweis:

Auf die Wiedergabe des § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird verzichtet, da die Regelung sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Geschäftsordnung bezieht, es hier aber um die Wiedergabe einer aktuellen Lesefassung geht. Sofern die Geschäftsordnung geändert wird, ergeht hierzu eine Neufassung der Geschäftsordnung mit den Änderungen, welche vom Kreistag zu beschließen ist. Wann diese Neufassung in Kraft treten soll, ist vom Kreistag ebenfalls mit dem Beschluss zu regeln (z. B. am Tag nach der Beschlussfassung).

I.

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Limburg-Weilburg und seine Ausschüsse vom 21. Juni 2013, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22. April 2016, 8. Juli 2016, 11. November 2016, 1. September 2017 und 7. September 2020 wird mit Beschluss des Kreistags vom 16. Dezember 2022 wie folgt angepasst:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2, 3, § 5 Abs. 1, § 18 Abs. 3, 6 sowie § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg werden wie folgt neu gefasst und § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg wird um nachfolgenden Abs. 5 erweitert:

§2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an.

(3) Die Kreistagsabgeordneten, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 5

Bildung von Gruppierungen, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(4) Der Landkreis gewährt den Gruppierungen und Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

(5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

§ 18

Antrag

(3) Der Antrag ist per E-Mail an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.

§ 30

Anfragen

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 2 Abs. 2, 3, des § 5 Abs. 1, des § 18 Abs. 3, 6 sowie des § 30 Abs. 2 und die Ergänzung des § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen Abs. 5 treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 2, 3, des § 5 Abs. 1, des § 18 Abs. 3, 6 sowie § 9a und § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg vom 21. Juni 2013, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22. April 2016, 8. Juli 2016, 11. November 2016, 1. September 2017 und 7. September 2020 außer Kraft und werden ersatzlos gestrichen.

Limburg, den 16. Dezember 2022

Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender



Antrag
AT-28/2022
CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	13.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

**Der Kreistag möge die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung wie folgt beschließen:
In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von maximal „400,00 €“ auf maximal „600,00 €“ erhöht.**

Begründung:

Die Durchführung von Klausurtagungen ist seit der Beschlussfassung der Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 sehr viel schwerer geworden. Ein Grund dafür ist, dass Tagungshotels mittlerweile regelmäßig erst ab zwei Übernachtungen buchbar sind. Die Auswahl einer geeigneten Unterkunft und somit die Durchführung einer Klausurtagung ist dadurch erschwert worden. Darüber hinaus verdoppelten sich die Kosten für Übernachtung und Tagung aufgrund der zuletzt gestiegenen Energiepreise und der generell enormen Preissteigerungen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

I.

Erste Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), sowie des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgende Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. November 2021 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Geschäftsführung der Fraktionen

(1) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen werden Mittel gemäß § 26 a Abs. 4 HKO gewährt:

- a) pro Fraktion monatlich 400,00 € und
- b) zusätzlich für jede/n Abgeordnete/n ein Betrag von monatlich 40,00 €.

(2) Zur Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von maximal 600,00 € für jede/n teilnehmende/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und Abgeordnete/n pro Jahr gezahlt.

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneter nicht ausgeschöpft wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den Folgejahren nachgeholt werden. Insgesamt darf aber in fünf Jahren pro Abgeordnetem nicht mehr als das Fünffache des jährlichen Höchstbetrages ausgezahlt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 außer Kraft.

Limburg, den 19. Dezember 2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle

Landrat



Antrag

AT-31/2022

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	14.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Finanzielle Mehrbelastung des LWV Hessen wegen systemwidriger Leistungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg Weilburg beauftragt den Kreisausschuss bei der Bundes- und Landesregierung hinsichtlich der finanziellen Mehrbelastung des LWV Hessen durch sog. „systemwidrige Leistungen“ auf eine Neuregelung hinzuwirken.

Begründung:

Unter „systemwidrigen Leistungen“ versteht der Kreistag alle Leistungen, welche aufgrund von inkonsistenten gesetzlichen Verpflichtungen, fehlenden gesetzlichen Regelungen, restriktiven Bewilligungspraxen anderer Kostenträger und mangelnder Alternativen, durch den LWV Hessen finanziert werden müssen, obwohl diese systematisch nicht in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe gehören.

Der Kreistag erachtet es für dringend notwendig, dass hier über Parteigrenzen hinweg eine Initiative ergriffen wird, ungeachtet aller juristischer Überlegungen und Diskussionen eine Lösung zu finden, die diese Ungleichbehandlung beendet.

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss daher, die Position des Kreistages hinsichtlich dieser Ungleichbehandlung gegenüber der Landes- und Bundesregierung deutlich zu machen und die gleichlaufenden Bemühungen des LWV Hessen zu unterstützen, um das damit verbundene Entlastungspotential für den LWV und somit die für Kommunen zu heben. Allein für den LWV Hessen verursachen diese „systemwidrigen Leistungen“ Mehrbelastungen von rund 115 Mio. Euro pro Jahr und bedeuten damit auch für unseren Landkreis eine starke finanzielle Mehrbelastung im Zuge der Verbandsumlage.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-32/2022

B90 / DIE GRÜNEN

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	15.	16. Dezember 2022	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft	4.2	25. April 2023	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	zur Kenntnis

Betreff:

Förderung von Balkonkraftwerken

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss sogenannte Balkonkraftwerke bis 600 W im Rahmen des Klimafonds mit max.100 € zu fördern. Die Förderung soll Ende 2023 auslaufen.

Begründung:

Die Energiekrise benötigt, die schnelle Bereitstellung von Ressourcen von regenerativen Energiequellen auf allen Ebenen. Die Förderung des Kreises soll befristet privates Kapital mobilisieren um Strom schnell regenerativ zu gewinnen. Sogenannte Balkonkraftwerke lassen sich problemlos und schnell installieren um im privatem Bereich Strom aus dem öffentlichen Netz einzusparen. Sie werden z. B. von der Süwag angeboten. Sie können von jedem Haushalt privat aufgestellt werden.

Der Klimafond Säule D ist noch nicht ausgeschöpft und enthält noch genügend Mittel um Mini-Solaranlagen zu fördern.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

CDU Kreistagsfraktion Limburg-Weilburg
SPD Kreistagsfraktion Limburg-Weilburg

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
-Kreishaus-
Schiede 43
65549 Limburg

Limburg, 14. Dezember 2022

Sitzung des Kreistages am 16. Dezember 2022
TOP 15: Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD und CDU stellen zum TOP 15 der Kreistagssitzung am 16. Dezember 2022 folgenden Änderungsantrag:

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beauftragt den Kreisausschuss die Förderung energetischen Maßnahmen für private Haushalte zu prüfen.
2. Die Prüfung soll im Zuge der Bearbeitung des unter TOP 15 der Kreistagssitzung vom 4. November 2022 beschlossenen Antrags erfolgen und gemeinsam mit dem danach vorzulegenden Konzept beraten werden.

Begründung

Der unter TOP 15 der letzten Kreistagssitzung bereits beschlossene Antrag ist weitergehend und umfasst ein Maßnahmenbündel zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger, welches derzeit unter Berücksichtigung der Hilfsprogramme von Bund und Land seitens der Verwaltung ausgearbeitet wird. Es soll daher eine Beratung im Gesamtzusammenhang erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Wendel
-Fraktionsvorsitzender-

gez. Dr. Frank Schmidt
-Fraktionsvorsitzender-



Antrag

AT-34/2022

B90 / DIE GRÜNEN

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	16.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Planspiel „Pimp your Kreistag“

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, ob es möglich wäre, das Planspiel „Pimp your Kreistag“ in regelmäßigen Abständen (z.B. einmal pro Legislaturperiode) durchzuführen. Insbesondere wäre auch zu prüfen, welche eventuellen Fördermöglichkeiten es gäbe, und welche Möglichkeiten bestünden die Politik in der Planungsphase mehr einzubinden. Die Ergebnisse der Prüfung und der Verlauf des bereits gelaufenen Planspiels einschließlich dessen Auswertung soll im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport vorgestellt werden.

Begründung:

Das kürzlich durchgeführte Planspiel „Pimp your Kreistag“ fand großen Anklang bei allen Mitwirkenden.

Die Jugendlichen lernten beim Planspiel „Pimp your Kreistag“ viel über Partizipation und kommunalpolitische Entscheidungsprozesse. Sie konnten ihre eigenen Ideen einbringen, bei welchen beispielsweise Beratungsangebote-Angebote, Hygieneprodukte an Schulen und der öffentliche Nahverkehr thematisiert wurden. Ein solches Planspiel leistet einen Beitrag, um die Politikverdrossenheit zu verringern und das Demokratieverständnis der Schüler*innen zu stärken. Auch die Politik kann einen Nutzen aus der Zusammenarbeit ziehen, indem sie Impulse durch die Wünsche und Anregungen der Schüler*innen erhält.

Eigentlich wäre es optimal, das Planspiel jährlich durchzuführen, um optimale und nachhaltige Resultate zu erzielen. Da dies aber einen erheblichen Aufwand an Planung und finanziellen Mitteln bedeuten würde, wäre zu prüfen, in welchen Zeitabständen eine erneute Durchführung für den Kreis personell und finanziell leistbar wäre.

Um Abläufe zu optimieren, wäre es sinnvoll, auch die teilnehmenden Politiker*innen in die Vorbereitung einzubinden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

CDU
Kreistagsfraktion
Limburg-Weilburg

SPD
Kreistagsfraktion
Limburg-Weilburg

Kreistagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Limburg-Weilburg

FWG
Kreistagsfraktion
Limburg-Weilburg

Landkreis Limburg-Weilburg
Herrn Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
Schiede 43
65549 Limburg

Limburg/Löhnberg, den 13.12.2022

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann,

für die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG stellen wir den folgenden gemeinsamen Änderungsantrag zu TOP 16 der Kreistagssitzung am 16.12.2022:

Gemeinsamer Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG:

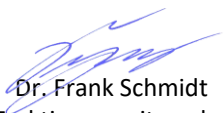
Planspiel „Pimp your Kreistag“

Beschlussvorschlag

– Der Kreistag möge beschließen –

- 1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg begrüßt ausdrücklich das Projekt „Pimp your Kreistag“.**
- 2. Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt auch in Zukunft die Finanzierung dieses Projekts sicher.**
- 3. Um die politische Unabhängigkeit des Projekts zu gewährleisten, wird die Kommunalpolitik in Zukunft im gleichen Umfang einbezogen.**
- 4. Eine Wiederholung alle zwei Jahre wird begrüßt.**
- 5. Ein schriftlicher Bericht über das Projekt soll jeweils an den Kreistag übermittelt werden.**

gez. Christian Wendel
Fraktionsvorsitzender


Dr. Frank Schmidt
Fraktionsvorsitzender

gez. Sabine Häuser-Eltgen
Fraktionsvorsitzende

gez. Valentin Bleul
Fraktionsvorsitzender



Antrag AT-29/2022
FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	17.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Einrichtung von Schnellbussen im Rahmen des Nahverkehrsplans

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Rahmen der derzeit laufenden Neuaufstellung des Nahverkehrsplans zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob mit veränderten schnelleren Linien eine Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes an die Bahnlinien (Lahntalbahn und Limburg-Frankfurt) erreicht werden kann. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV für Pendler.

Begründung:

Die ÖPNV-Anbindung des ländlichen Raumes ist für Pendler absolut unzureichend. Insbesondere die deutlich längeren Fahrtzeiten machen das Angebot unattraktiv und somit in großen Teilen nicht nutzbar.

Exemplarisch seien hier Fahrtzeiten mit Bus und Bahn im Vergleich zum Kfz genannt:

Weilmünster – Bad Homburg: ca. 65 min. im Vergleich zu 40 min.

Weilmünster – Frankfurt: ca. 100 min. im Vergleich zu 60 min.

Weilmünster – Wiesbaden: ca. 140 min. im Vergleich zu 60 min.

Weilmünster – Limburg (ICE): ca. 70 min. im Vergleich zu 35 min.

Weilmünster – Gießen: ca. 80 min. im Vergleich zu 40 min.

Weilmünster – Friedberg: ca. 100 min. im Vergleich zu 45 min.

Eine ähnliche Aufstellung kann problemlos für bspw. Weinbach, Mengerskirchen, Waldbrunn erstellt werden.

Hinzu kommt die eingeschränkte Verlässlichkeit durch verspätete oder gänzlich ausgefallene Verbindungen. Es ist sehr auffallend, dass im Verhältnis zur zurückgelegten Strecke die Fahrt mit dem Bus vom Ausgangsort bis zum ersten Bahnhof sehr lange dauert, weil die Strecke über viele Orte und kleine Straßen führt. Hier wäre im Rahmen der Neuaufstellung u.E. zu prüfen, ob mit einem anderen Ansatz, Zeitvorteile geschaffen werden können.

Eine denkbare Lösung könnte die Einrichtung von „Schnellbuslinien“ aus den zentralen Ortsteilen sein, in Kombination mit der Anbindung der kleineren Orte mit einem Rufbussystem.

Diese und mögliche andere Alternativen müssen im Rahmen der Aufstellung des Nahverkehrsplans intensiv geprüft werden, bevor die bestehenden, u.E. nicht effektiven Linienpläne für die Zukunft erneut festgeschrieben werden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-35/2022

Antrag des Landrats nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	12. Dezember 2022	beschließend
Kreistag		16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)

Beschlussvorschlag:

Der Landrat bittet den Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag ermächtigt den Aufsichtsrat der GAB, Im Schlenkert 14, 65549 Limburg, dem Ankauf und der Herrichtung von bis zu acht Wohncontaineranlagen zur Schaffung von rund 480 Unterbringungsplätzen für geflüchtete Menschen durch die Geschäftsführung der GAB zuzustimmen.
2. Die Geschäftsführung der GAB prüft verschiedene Finanzierungsalternativen und entscheidet im Austausch mit dem Beteiligungsmanagement des Amtes für Finanzen und Organisation über die Finanzierungsform des Vorhabens. Sofern sich hierbei eine etwaige Ausleihung über den Kernhaushalt und / oder den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als wirtschaftlich erweisen sollte, stimmt der Kreistag dieser Ausleihung dem Grunde und der Höhe nach bis zu 12 Mio. Euro zu.
3. Der Kreisausschuss sowie der Kreistag sind über den Fortgang des Verfahrens fortlaufend zu unterrichten.

Begründung:

Bedingt durch die zunehmenden Fluchtbewegungen aus den Krisenregionen der Welt nimmt auch die Zahl an geflüchteten Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen derzeit drastisch und rasant zu. Dies hat zwangsläufig steigende Zuweisungszahlen an den Landkreis Limburg-Weilburg zur Folge. Hiermit geht kurzfristig, aber auch mittel- bis langfristig ein steigender Bedarf an Wohnraum für die geflüchteten Menschen einher. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Jahresende 2022 die vom Landkreis vorgehaltenen Belegkapazitäten erschöpft sein werden. Laut Zuweisungsprognose des Regierungspräsidiums Gießen wird eine Zuweisung an den Landkreis Limburg-Weilburg im IV. Quartal 2022 von 347 Personen erfolgen. Seitens des Landkreises wird damit gerechnet, dass diese Zahl ab dem I. Quartal 2023 -nicht zuletzt auf Grund wahrscheinlich zunehmender Flüchtlingszahlen aus der Ukraine- tendenziell weiter steigen wird.

Die Anwerbung von Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt durch das Sozialamt sowie der GAB kann den sich abzeichnenden notwendigen Bedarf nicht vollumfänglich decken. Um auch künftig entsprechenden Wohnraum für geflüchtete Menschen sicherstellen zu können, plant die GAB die weitere Anschaffung und Herrichtung von acht Wohncontainereinheiten mit rund 480 Unterbringungsplätzen.

Das geplante Investitionsvolumen für diese betriebsbereite Anschaffung und Herrichtung beläuft sich auf ein finanzielles Volumen bis zu 12 Mio. Euro. Die konkrete Investitionssumme kann jedoch erst nach erfolgter Markterkundung und Ausschreibung beziffert werden.

Die Geschäftsführung der GAB prüft in diesem Zusammenhang die Finanzierung des Vorhabens. Denkbar sind neben der Aufnahme eines Kredites über den allgemeinen Kapitalmarkt auch potenzielle Ausleihungen über den Kernhaushalt des Landkreises oder den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb. Hierbei wird eine Finanzierung über 15 Jahre angestrebt.

Für die Refinanzierung der Investition gelten die Bestimmungen des zwischen dem Landkreis und der GAB geschlossenen Rahmenvertrages zur Unterbringung und sozialen Betreuung von geflüchteten Menschen. Dieser sieht eine Tagespauschale von 14 Euro pro Platz pro Tag inklusive sozialer Betreuung vor.

Die Kommunen des Landkreises sollen der GAB in diesem Zusammenhang unentgeltlich Flächen zur Verfügung stellen, auf denen die Wohneinheiten errichtet werden können. Dieses Verfahren dient nicht nur einer gleichmäßigen Verteilung der geflüchteten Menschen auf das gesamte Kreisgebiet, sondern verhindert auch etwaige Schließungen von (Sport-)Hallen oder Bürgerhäusern in den Kommunen im Zuge einer notwendig werdenden Flüchtlingszuweisung seitens des Landkreises an die Städte und Gemeinden.

Vorliegend handelt es sich um einen Antrag des Landrats nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg. Da vor der Kreistagssitzung am 16. Dezember 2022 der Kreisausschuss nicht mehr tagt, macht der Landrat auf Grund der Eilbedürftigkeit von diesem Antragsrecht Gebrauch.

Es handelt sich vorliegend um einen Grundsatzbeschluss, der den Aufsichtsrat der GAB zur Zustimmung des Vorhabens ermächtigt. Der Vorgang bleibt weiter im Geschäftsgang, sodass der Kreisausschuss und der Kreistag über den weiteren Verlauf des Vorhabens durch den Landrat laufend unterrichtet werden.

**Der Landrat des
Landkreises Limburg-Weilburg**

Michael Köberle



Anfrage zur Kreistagsitzung am 16. Dezember 2022, TOP 19.

Betreff:

Betriebskindergarten Kreiskrankenhaus Weilburg

Anfrage:

- 1. Gab es im Rahmen der bisherigen Planung des Krankenhausneubaus in Weilburg Bedarfserhebungen bei den derzeitigen Angestellten des Kreiskrankenhauses und/ oder der Vitos Weil-Lahn GmbH über den Bedarf für die Einrichtung eines Betriebskindergartens/ einer KITA?**
- 2. Ist beim Neubau des Kreiskrankenhauses Weilburg oder dem Neubau der Vitos-Klinik die Einrichtung eines Betriebskindergartens geplant, um dadurch einen Vorteil bei der Personalgewinnung und -erhaltung zu schaffen?**
- 3. Falls ja, sind bei dem aktuellen Raum- und Betriebskonzept für die Neubauten entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen?**
- 4. Sind die geplanten Räumlichkeiten auch geeignet für erweiterte Öffnungszeiten?**

Begründung:

Für berufstätige Eltern ist es wichtig zu wissen, dass ihre Kinder während der Arbeitszeiten bestens versorgt sind und betreut werden. Bereits im zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung wird aufgezeigt, dass die statistische Gender Care Gap bei 52,4 Prozent liegt (Quelle BMFSFJ). Das bedeutet, dass Frauen sich mit einem täglichen Mehraufwand von im Schnitt 4 Stunden und 13 Minuten um die unbezahlte Sorgearbeit kümmern. Damit verbunden sind häufig eine Teilzeitbeschäftigung und perspektivische Einschnitte in der aktuellen wirtschaftlichen Situation, vor allem aber in der Altersversorgung. In Sektoren der Randarbeitszeit, wie der Schichtarbeit im Gesundheitssektor sind Frauen deutlich überrepräsentiert.

Betriebskindergärten sind ein wichtiger Teil unseres Kinderbetreuungssystems. Insbesondere solche Eltern, die im Schichtbetrieb arbeiten, sind auf gut funktionierende Betriebskindergärten angewiesen, die ihnen durch die räumliche Nähe zum Arbeitsplatz und an die Arbeitszeit angepasste erweiterte Öffnungszeiten die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Hierdurch werden sie perspektivisch vor Altersarmut geschützt, unmittelbar aber sicherlich vor dem Verlust der existenziellen Lebensgrundlage, oder Sozialen Teilhabe, gerade auch in Familienmodellen, abseits der klassischen Haushalte, in denen es zwei erwerbsfähige Elternteile gibt.

Der Kooperationspartner des Kreiskrankenhauses Weilburg, die Lahn-Dill-Kliniken am Klinikum Wetzlar, haben -nach vorangegangener Bedarfsanalyse- bereits 2018 einen Betriebskindergarten eingerichtet. Die Kita verfügt über extra-lange Öffnungszeiten und hat montags bis freitags von 6 bis 20 Uhr geöffnet

Diese erweiterten Öffnungszeiten werden regelmäßig in Anspruch genommen. Auch an den Wochenenden können die Kinder betreut werden. Die Einrichtung eines Betriebskindergartens ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets der Kliniken, um sich zukünftig als Arbeitgeber der Wahl zu positionieren. Die Begründung der Lahn-Dill-Kliniken: Krankenhäuser müssen sich heute und künftig immer mehr aufgrund des Fachkräftemangels um qualifiziertes Personal aktiv bewerben. Die

Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten im Weilburg Raum (Quelle Homepage Stadt Weilburg), decken die Zeiträume zw. 07.00 – 17.00 Uhr ab. Keine klassische Schicht der Vitos Weil – Lahn gGmbH oder der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH, liegt innerhalb dieser Kernzeit.

Laut Expertenmeinungen ist eine eigene betriebliche Kinderbetreuung ist für ein Unternehmen eine herausragende Möglichkeit, Fachkräfte zu gewinnen und auch zu halten. Neben der Erhaltung ist es auch ein Faktor, der die Quote der Teilzeitbeschäftigten (>50% im Krankenhaussektor/ Quelle Pflegemonitor Hessen 2021) maßgeblich beeinflusst.

Die Einrichtung eines (gemeinsamen) Betriebskindergartens für das Kreiskrankenhaus Weilburg und die Vitos-Weil-Lahn- GmbH wäre ein enormer Vorteil, hierfür müssten bereits jetzt entsprechende Räume geplant werden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage zur Kreistagsitzung am 16. Dezember 2022, TOP 20.

Betreff:

Situation Pflegefamilien im Kreis

Anfrage:

1. **Wie sind die aktuellen Zahlen im Landkreis Limburg-Weilburg, aufgegliedert in Pflegefamilien und -kinder, sowie Altersgruppen?**
2. **Wie viele Kinder und Jugendliche leben in Einrichtungen oder Wohngruppen, aufgegliedert nach dem Alter der Kinder?**
3. **Gibt es Erkenntnisse über die Auswirkungen der Coronazeit auf die Pflegefamilien, z.B. gesteigerte Anzahl von Depressionen, Probleme beim Homeschooling?**
4. **Welche Maßnahmen werden seitens des Jugendamtes ergriffen u.a., um neue Pflegeeltern zu werben?**
5. **Wie können Pflegefamilien durch den Kreis besser unterstützt werden?**
6. **Werden die Leistungsbezüge aufgrund der Energiekrise und der Inflation im Jahr 2023 entsprechend angepasst? Wenn ja, in welchem Umfang und ab wann?**

Begründung:

Im Jahr 2021 lebten in Deutschland rund 122 700 junge Menschen in einem Heim und rund 87 300 in einer Pflegefamilie. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, wuchsen damit 210 000 junge Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – zumindest vorübergehend – außerhalb der eigenen Familie auf. Laut Statistischem Landesamt waren 2020 4.079 Kinder und Jugendliche in Hessen bei Pflegefamilien untergebracht. Vor rund 10 Jahren waren es noch 3.585. Es gibt immer mehr Pflegekinder, aber zu wenige Pflegeeltern - selbst für Kleinkinder.

Durch die Corona-Pandemie wurde die Situation in vielen Familien angespannter. Die derzeitige Energiekrise kann sich zusätzlich auf die Kindeswohlgefährdung auswirken. Das Ministerium für Soziales und Integration äußerte, dass die Zahl der Pflegefamilien stabil sei, allerdings sei der Bedarf in den vergangenen Jahren generell gestiegen.

Pflegeeltern leisten eine gesellschaftliche Aufgabe und verdienen die bestmögliche Unterstützung und Anerkennung.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage

AF-21/2022

FW

Anfrage zur Kreistagsitzung am 16. Dezember 2022, TOP 21.

Betreff:

Anfrage zur Einführung des Jobtickets bei der Kreisverwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg und seiner Eigenbetriebe zum 01.09.2022

Anfrage:

1. **Wieviel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) der Kreisverwaltung und der Eigenbetriebe des Landkreises besitzen derzeit das Jobticket?**
2. **Gab es vor der Einführung des Jobtickets eine Umfrage bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) der Kreisverwaltung wie auch bei den Eigenbetrieben?**
3. **Wenn ja, wieviel MA haben daran teilgenommen?**
4. **Wieviel MA haben nicht ihren Wohnort im Landkreis Limburg-Weilburg?**
5. **Ist die Nutzung des Jobtickets auch für MA mit einem Wohnort außerhalb des Landkreises möglich?**
6. **Wie hoch ist der kreiseigene finanzielle Anteil pro Jobticket?**
7. **Ist dieser Anteil des Landkreises nur für die Nutzer des Tickets oder pauschal für alle MA, also auch für MA mit Wohnort außerhalb des Landkreises Limburg-Weilburg zu zahlen?**
8. **Wieviel MA nutzen mit Stand 15.11.2022 das Angebot des Jobtickets?**
9. **Wie hoch ist die voraussichtliche jährliche Gesamtinvestition des Landkreises für die Bereitstellung und Nutzung des Jobtickets?**
10. **Welche Kommunen im Landkreis Limburg-Weilburg und welche benachbarten Landkreise bieten ihren MA auch ein Jobticket an?**

Begründung:

Zum 01.09.2022 wurde das längst überfällige Jobticket für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises und seiner Eigenbetriebe eingeführt.

Der Kreisausschuss wird gebeten, hierzu obenstehende Anfragen zu beantworten.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage zur Kreistagsitzung am 16. Dezember 2022, TOP 22.

Betreff:

Anfrage zum Masterplan Radverkehr/Radverkehrskonzept im Landkreis Limburg-Weilburg

Anfrage:

1. Warum erfolgte die Beantragung von Fördergeldern für das Radverkehrskonzept mit einem zeitlichen Verzug von 6 Monaten nach der Beschlussfassung im Dezember 2020 erst im Mai 2021?
2. Die Vergabe zur Erstellung des Radverkehrskonzepts erfolgte erst im Frühsommer 2022. Der Förderbescheid von Hessen erreichte aber den Kreisausschuss schon im November 2021. Welche Hinderungsgründe führten zu diesem erneuten zeitlichen Verzug?
3. Stehen diese zeitlichen Verzögerungen in einem Zusammenhang mit Personalengpässen in der zuständigen Abteilung der Kreisverwaltung?
4. Wenn ja, warum wurden Empfehlungen und Hinweise für eine Personalmehrung für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes im Zuge der Haushaltsberatungen 2022 durch den Kreisausschuss nicht aufgegriffen?
5. Kann durch die geplante Stellenmehrung (laut Nachtragshaushalt) nach der erforderlichen Stellenausschreibung und Besetzung sichergestellt werden, dass das Radverkehrskonzept zeitnah im Frühjahr erstellt ist und entsprechend ab der 2. Jahreshälfte 2023 umgesetzt werden kann?
6. Wann finden die am 01.07.2022 im Kreistag angekündigten Workshops und die umfangreiche Online-Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes statt?
7. Laut Fachpresse wird der Ausbau eines sicheren, nachhaltigen und lückenlosen Radverkehrsnetzes in Hessen durch das Programm „Stadt und Land“ nur bis zum 31.12.2023 gefördert. Sind ggf. dem Kreisausschuss weitere Förderprogramme bekannt und wie lange sind diese befristet?
8. In welcher Höhe stehen Eigenmittel für den Radwegbau und für die Umsetzung des Radverkehrsnetzes im Doppelhaushalt 22/23 mit Stand 15.11.22 noch zu Verfügung?

Begründung:

Der Kreistag hat am 04.12.2020 nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, gemäß dem Beschluss im Kreistages 285. Masterplan Radverkehr im Landkreis Limburg-Weilburg am 7. September 2018, Angebote für ein alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigendes Radverkehrskonzept einzuholen, Fördermittel zu beantragen und die notwendige Vergabe durchzuführen. Ein Schwerpunkt des Konzeptes soll das Aufzeigen von erforderlichen Lückenschlüssen bzw. zusätzlichen Radverkehrsanlagen für den Alltagsradverkehr gerade auch im Bereich der Landgemeinden des Kreises sein. Der Kreistag stellt die entsprechenden Mittel im Haushalt überplanmäßig zur Verfügung.

Wir bitten zu vorstehendem Beschluss um die Beantwortung nachstehender Anfrage:

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



FDP

Anfrage zur Kreistagssitzung am 16. Dezember 2022, TOP 23.

Betreff:

Unterbringungsgebühren für Flüchtlinge

Anfrage:

1. **Gibt es in dem genannten Bereich Kosten, die nicht von Land oder Bund übernommen werden?**
2. **In welchen Teilbereichen entstehen diese Kosten?**
3. **Wie hoch sind diese Kosten?**
4. **Wurden diese Kosten ursprünglich von Land und Bund übernommen?**
 - a. **Wenn ja, seit wann werden sie nicht mehr übernommen?**
5. **Wieviele Mitarbeiter des Landkreises sind in diesem Bereich personell gebunden?**
6. **Erfolgt die Finanzierung dieser Mitarbeiter durch Landes- oder Bundesmittel.**
7. **Wenn nein, oder teilweise: welche Mittel stammen aus dem Haushalt des Kreises?**

Begründung:

Bei der Aufnahme und Betreuung Geflüchteter haben sowohl die Verwaltung des Landkreises Limburg Weilburg als auch die Bürger selbst durch ein hohes Engagement Vorbildliches geleistet. Nichtsdestotrotz sind mit dieser, durch Land und Bund angeordneten Aufnahme und Betreuung auch erhebliche Kosten verbunden, die nach dem Konnexitätsprinzip auch von Land und Bund und nicht vom Landkreis getragen werden sollten.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage

AF-26/2022

DIE LINKE

Anfrage zur Kreistagssitzung am 16. Dezember 2022, TOP 24.

Betreff:

Anfrage bzgl. der zukünftigen Zusammenarbeit der beiden Kreissparkassen Limburg und Weilburg

Anfrage:

- 1) **Wie viele Mitarbeiter*innen fehlen den beiden Sparkassen aktuell, da in der letzten Beantwortung bzgl. der Öffnungszeiten, diese als Begründung für Öffnungszeitenbegrenzung genannt wurden?**
- 2) **Inwieweit könnten durch eine Fusion der beiden Kreissparkassen Synergieeffekte unter anderem zur Behebung von Personalengpässen beitragen?**
- 3) **Welche Verbesserung der Jahresbilanz würde durch die Verschmelzung der beiden Kreditinstitute hervorgerufen?**
- 4) **Wie viele Vorstandsmitglieder mit welchem Jahreseinkommen haben die beiden Geldinstitute aktuell und wie viele Vorstände bräuchte eine fusionierte Sparkasse?**

Begründung:

Aus der Antwort auf unsere Anfrage zur Kreistagssitzung vom 04.11.2022 konnten wir alle erfahren, dass aktuell offenbar Mitarbeiter*innen bei den beiden Sparkassen fehlen und auch aus diesem Grund die Öffnungszeiten der Kreditinstitute des Kreises reduziert werden mussten. Darüber hinaus spielen offenbar auch wirtschaftliche Überlegungen bei den Entscheidungen eine größere Rolle, so dass sich u.E. die oben gestellten Einzelfragen unserer Anfrage ergeben.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



DIE LINKE

Anfrage zur Kreistagssitzung am 16. Dezember 2022, TOP 25.

Betreff:

Situation Schuldnerberatung

Anfrage:

- 1) **Wieviele Einrichtungen für die Beratung bei Privatinsolvenz bzw. Schuldnerberatung gibt es im Landkreis? Wenn möglich nach Gemeinden aufgeschlüsselt?**
- 2) **Gibt es Wartezeiten für diese Einrichtungen? Wenn ja, wie lange sind diese in den jeweiligen Einrichtungen?**
- 3) **Wie sieht die gegenwärtige Situation in der kreiseigenen Schuldnerberatung bei der GAB? Wie wird sich die Situation durch Personalveränderungen in den nächsten zwei Jahren entwickeln? Gibt es bei der GAB außerhalb von Limburg weitere Standorte für die Schuldnerberatung? Wenn ja, wo? Wenn nein, gibt es dafür Planungen?**

Begründung:

Vor dem Hintergrund weiterhin steigender Inflationsraten und Lebenshaltungskosten ist mit einer Zunahme von Privatinsolvenzen zu rechnen. Daher möchten wir darum bitten die o. g. Fragen unserer Gruppierung im Kreistag Limburg-Weilburg möglichst zeitnah, spätestens aber vor der nächsten Kreistagssitzung, zu beantworten

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann